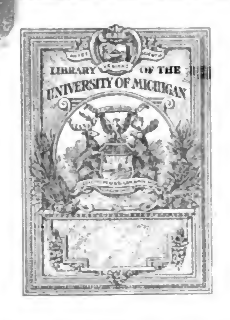



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN


Digitized by Google



Beiträge
zur näheren Kenntniß
der
Gesetzgebung und Verwaltung
des
Großherzogthums Hessen
zur
Berichtigung der Urtheile des Publikums über den innern Zustand, besonders über die Besteuerung dieses Staats,

von
Dr. August Conrad Freiherrn von Hofmann,
Großherzoglich Hessischen wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Finanzministeriums, Commandeur erster Klasse des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Giessen 1832.
Druck und Verlag von G. F. Heyer, Vater.

Vorrede.

Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hat im Drange vielfältiger Amtsgeschäfte dieser Arbeit nur wenig Zeit widmen, und sich unter vielen Unterbrechungen nur in einzelnen freien Stunden mit derselben beschäftigen können.

Er muß daher die Nachsicht seiner Leser in Anspruch nehmen, wenn sie in dieser Schrift den Grad der Vollendung vermissen, deren sie unter andern Umständen vielleicht fähig gewesen wäre.

Insbesondere bedauert der Verfasser, daß er nicht im Stande war, die in dem Großherzogthum Hessen bestehende Gesetzgebung in größerer Vollständigkeit und in systematischer Ordnung darzustellen.

Eine solche Darstellung würde aber bei weitem mehr Zeit erfordert haben, als ihm zu Ge-

bot steht; er konnte daher nur Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung des Großherzogthums liefern, und mußte sich damit begnügen, den Inhalt der wichtigeren Gesetze anzuzeigen, ohne sich an eine systematische, oder auch nur chronologische Ordnung binden zu können.

Den eigentlichen Zweck seiner Darstellung glaubt übrigens der Verfasser, dieser Kürze und Unvollständigkeit ohnerachtet, erreichen zu können, wenn er das Glück hat, unbefangene Beurtheiler zu finden.

Darmstadt den 1. Mai 1832.

Einleitung.

In der gegenwärtigen bewegten Zeit ist es unläugbar eine der schwersten Aufgaben, Wahrheiten, welche sich auf den politischen Zustand der Völker beziehen, Eingang und Glauben zu verschaffen, wenn sie nicht etwa von der Art sind, daß sie schon durch sich selbst den überall willkommenen Stoff darbieten, die bestehende Aufregung zu vermehren.

Ein übel berechneter Angriff auf die verfassungsmäßigen Freiheiten des französischen Volks hatte nach kurzem Kampf die Folge, daß der König, welcher diesen Angriff zugelassen hatte, seinem Thron entsagen mußte.

Er hatte aber auch die weitere Folge einer wesentlichen Veränderung der französischen Verfassung, mittelst welcher die Prärogative der Krone beschränkt, und die politischen Rechte des Volks und der Volksrepräsentation erweitert wurden; ohne Zweifel, weil die Nation sich gegen künftige ähnliche Verletzungen der Verfassung sichern wollte, und in einer Ausdehnung der Rechte der Kam-

mern ein Mittel zur größeren Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu erblicken glaubte.

Ganz Europa wurde durch diese Ereignisse — welche sich in den Zeitraum von wenigen Tagen zusammendrängten — erschüttert. Andere Völker, welche gegen ihre Regierungen ähnliche Beschwerden über Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte zu haben glaubten, ergriffen das Schwert, um sich gegen sie zu erheben; auch da, wo von solchen Beschwerden nicht die Rede seyn konnte, nahmen die Partheyen, welche sich schon früher den Regierungen entgegengestellt hatten, eine drohende Haltung an, und nur wenige europäische Länder blieben von Ausbrüchen dieser allgemeinen Aufregung, welche von empfindlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit begleitet waren, verschont.

In Deutschland ist zwar in diesem Augenblick die öffentliche Ordnung, keineswegs aber der frühere Zustand von Ruhe und Zufriedenheit hergestellt, vielmehr bemüht man sich von allen Seiten, den noch immer vorhandenen Gährungsstoff zu entwickeln, und selbst diejenigen deutschen Staaten, in welchen die Rechte der Regierung und die Rechte des Volks durch feierlich beschworene Verfassungen außer allem Zweifel gesetzt, und diese Verfassungen bisher von keiner Seite verletzt worden sind, zum Schauplatz der Ausführung neuer politischer Theorien zu machen.

Das Mittel welches man für diese Zwecke anwendet, ist die mächtige Einwirkung der freien Presse auf die Gemüther der Menschen, und da die Regierungen — nicht mit Unrecht — den bestehenden Zustand der Dinge für gefahrvoll halten, so liegt es sehr in der Natur der Sache, daß der Kampf um die Waffe deren man sich gegen die Regierungen bedient, den Streit über die allgemeinen politischen Interessen zunächst eröffnet.

Zwei Wege sind es, welche von den Schriftstellern des Tages eingeschlagen werden, um in den zahllosen neuen Blättern welche seit der neuesten französischen Revolution in Deutschland entstanden sind, auf ihre Leser zu wirken.

Diejenigen, welche zu dem gebildeten und verständigen Theil des Publikums sprechen, bieten allen Scharfsinn auf, um die Wichtigkeit der sogenannten intellektuellen Interessen der Völker hervorzuheben, die Nothwendigkeit einer größeren Einwirkung der Volksrepräsentation in das Staatsleben nachzuweisen, und die Anforderung eines größeren Maases von Freiheit, und einer größeren Ausdehnung der politischen Rechte des Volks zu begründen.

Andere begnügen sich damit, auf die niederen Klassen der Gesellschaft zu wirken, um ihre Unzufriedenheit mit der Gegenwart aufzuregen, und ihnen die Aussicht auf den glücklicheren Zustand zu eröffnen, zu welchem das Volk durch *ihre Vermittlung* gelangen soll.

Diese verschmähen es nicht, mit Verleugnung alles Gefühls für National-Ehre, eine Masse angeblicher Mängel und Gebrechen der vaterländischen Staatsverwaltung vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und selbst zu den unbedeutendsten Persönlichkeiten herabzusteigen, sobald durch deren schonungslose Bekanntmachung der gute Ruf irgend eines Staatsbeamten gefährdet, und das Vertrauen zu den Organen der Regierung erschüttert werden kann.

Auch sie nehmen keinen Anstand auszusprechen, daß alles anders werden müsse, und daß nur durch den Umsturz, oder wenigstens durch wesentliche Veränderung der Verfassung zu Gunsten der öffentlichen Freiheit und der Rechte der Volksrepräsentation, geholfen werden könne.

Indessen sind in constitutionellen Staaten, durch die Verfassung nicht blos die Rechte und Freiheiten des Volks und seiner Repräsentanten, sondern auch die Rechte und Prärogative der Krone bestimmt. In beiden Beziehungen muß die Verfassung für beide Theile heilig und unverletzlich seyn, und wer nach seinen Grundsätzen die Julius-Revolution für gerechtfertigt hält, muß aus denselben Grundsätzen jeden Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der constitutionellen deutschen Fürsten verdammen.

Unübersehbar würden die Folgen seyn, wenn solche Eingriffe ernstlich versucht werden sollten, und schwerlich würde die Sache der Freiheit dadurch gewinnen.

Will man sich aber der Hoffnung hingeben, daß die Abänderungen der Verfassungen welche man wünscht, im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Ständen und den Regierungen zu Stande kommen könnten, so vergesse man nicht, daß nur die vollständigste und unzweifelhafteste Ueberzeugung einer Regierung, daß das materielle Wohl des Landes ohne eine solche Aenderung fernerhin nicht bestehen könne, sie berechtigen würde, in dieselbe einzuwilligen.

Ob aber die Erweiterung der politischen Rechte der Völker und ihrer Repräsentanten, und die immer engere Beschränkung der Regierungen in der That ein unfehlbares Mittel sey, das materielle Wohl der Staaten zu befördern? Diese Frage hat man noch keiner gründlichen Prüfung unterworfen, vielmehr tritt das bezeichnete Bestreben, den Regierungen — in Folge einer künstlich erregten Unzufriedenheit der Völker — einen Theil ihrer Gewalt nach dem andern zu entziehen und auf die Volksrepräsentation zu übertragen, als das Streben nach einem selbstständigen Gut hervor, in Beziehung auf welches man den Zweifel: ob dessen Erringen mit den wahren Interessen der Völker auch wirklich übereinstimme gar nicht dulden zu wollen scheint.

Demungeachtet wird jeder Unbefangene auf allen Blättern der Geschichte den Beweis finden, daß in gemäßigten Verfassungen, welche zwar der Willkühr und

dem Despotismus unübersteigliche Schranken entgegen-setzen und alle Handlungen der Regierung einer öffentlichen Controle unterwerfen, gleichwohl aber das monarchische Princip anerkennen, und die Staatsverwaltung in ihrer ganzen Ausdehnung unbeschränkt in die Hände der Regierung legen, die Wohlfahrt der Völker von jeher besser gediehen sey, als unter schwachen Regierungen, bei mit hoher politischer Gewalt ausgerüsteten Kammern.

Selbst die Geschichte unserer Tage scheint bestimmt zu seyn den Beweis zu erneuern, daß in constitutionellen Staaten das materielle Wohl der Völker mit den Erweiterungen der Rechte der Volksrepräsentation in umgekehrtem Verhältniß zu stehen pflege, und gerade diese Erfahrung ist es, welche die Weisheit des gemäßigten monarchisch-constitutionellen Systems auf das glänzendste bewährt, indem sie zeigt, wie hart sich jede Verletzung seines Grundprincips in ihren Folgen bestraft.

Nach diesem Princip beruht nemlich die Garantie der öffentlichen Freiheit vorzüglich darauf, daß die Volksrepräsentation, während ihr auf der einen Seite bei der Gesetzgebung und bei der Steuerbewilligung eine entscheidende Einwirkung zusteht, und die gesammte Verwaltung ihrer Controle untergeben ist, dennoch auf der anderen Seite mit der Vollziehung der Gesetze, mit Verwaltungs-Anordnungen und Einrichtungen und über-

haupt mit der Regierung des Landes unmittelbar nicht beschäftigt seyn darf, indem alle diese Regierungs- und Verwaltungshandlungen nothwendig von verantwortlichen Staatsbeamten ausgehen müssen.

Jede Schwächung der Garantie welche in dieser Verantwortlichkeit liegt, ist aber als ein Verrath gegen die Freiheiten des Volks zu betrachten, und sie wird überall vernichtet, wo irgend ein Theil der Verwaltungsbefugnisse in die Hände der Volksrepräsentation selbst übergeht, da diesem Körper verfassungsmäßig keine Verantwortlichkeit obliegt, und mit praktischer Wirksamkeit niemals aufgelegt werden kann.

Wer die bürgerliche Freiheit liebt, kann es daher nur mit Besorgniß erblicken, wenn in neu erstandenen constitutionellen Staaten, durch Zulassung einer Einmischung der Stände in die Vollziehung der Gesetze und in die Anordnungen der eigentlichen Staatsverwaltung, in offenbarem Widerspruch mit dem constitutionellen Grundprincip, eine neue unabhängige, und nicht verantwortliche Macht geschaffen wird, deren Willkühr keine Schranke gegenüber steht, und welche — wie die Erfahrung lehrt — bei weitem leichter als wie die monarchische Gewalt geneigt ist, in die Unterdrückung alles dessen was ihren Absichten im Wege liegt, — kurz in den, grade von dieser Seite her am empfindlichsten verwundenden Despotismus überzugehen.

Nur eine verantwortliche Behörde kann fordern, — und sie muß dieses fordern, wenn sie es mit ihrer Verantwortlichkeit redlich meint, — daß sie innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises unabhängig und unbeschränkt handeln könne, und daß keines der ihr untergebenen Organe, ihr unter irgend einem Vorwand den Gehorsam verweigern dürfe.

Jede denkbare Staatsverfassung setzt nemlich eine höhere Macht voraus, welcher die Mittel gegeben sind den Gesetzen Achtung und Gehorsam zu verschaffen. So lange diese Macht controlirt und zur Verantwortung gezogen werden kann, so lange ist die bürgerliche Freiheit hinreichend gesichert; sie ist aber in hohem Grade gefährdet, sobald die Staatsverwaltung ganz oder theilweise von der Verantwortlichkeit unabhängig wird, und dieser Fall tritt wirklich ein, sobald den Repräsentanten des Volks gestattet ist, in die eigentlichen Regierungsrechte überzugreifen.

Prüft man das heutige Treiben mancher Volks-Schriftsteller aus diesem Gesichtspunkt, so wird man zu der Ueberzeugung gedrungen, daß nichts weniger als die Aufrechthaltung der wahren öffentlichen Freiheit, der Zweck ihres leidenschaftlichen Strebens seyn kann.

Ein aufmerksamer, durch vorgefaßte Meinungen nicht befangener Beobachter unserer Zeit wird nicht übersehen können, daß vielleicht niemals bei allen deutschen Re-

gierungen das Bestreben sichtbarer war, den gesellschaftlichen Zustand im Innern ihrer Staaten nach allen Beziehungen hin zu verbessern, Mißbräuche abzuschaffen, und gegründete Beschwerden zu beseitigen.

Auch kann der Deutsche in der That kühn behaupten, daß schon jetzo, und ohnerachtet die Einwirkung der Wohlthaten des constitutionellen Systems, da es erst seit wenigen Jahren besteht, noch nicht durchgreifend gewesen seyn kann, dennoch in Vergleichung mit allen andern europäischen Staaten, Deutschland den höchsten Grad von wahrer bürgerlicher Freiheit genießt, durch öffentliche Lasten am wenigsten niedergedrückt ist, und in der Volksbildung, dem wesentlichsten Element der Volkswohlfahrt, am raschesten voranschreitet.

Niemals ist aber das Bestreben der deutschen Regierungen Gutes zu wirken weniger erkannt, niemals weniger durch Zeichen der Zufriedenheit von Seiten derjenigen vergolten worden, welche die Früchte desselben geerndet haben.

Weit entfernt, die wohlthätigen Folgen der von den Regierungen ausgegangenen, oder von ihnen, in Uebereinstimmung und unter Mitwirkung von ihren Ständen ergriffenen Maasregeln der Publicität und der allgemeinen Theilnahme zu übergeben, und denjenigen die gebührende Achtung zu vindiciren, welche für das wahre Wohl der Gesammtheit mit Erfolg gehan-

delt haben, hat sich vielmehr ein großer Theil der Schriftsteller des Tages zu einer unbedingten Opposition gegen die Regierungen und ihre Organe verbunden, und während diese Opposition die Schattenseite der Verwaltungen in das hellste Licht zu setzen sucht, bemüht sie sich eben so angelegentlich, deren Lichtseite verdunkelt in den Hintergrund zu stellen.

Wie verwerflich, wie gefährlich diese Einseitigkeit der Tagesliteratur ist, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Die Völker werden dadurch gewöhnt, in ihren Fürsten und in ihren Regierungen, deren eigenes Wohl doch so innig mit dem ihrigen verwebt ist, — ihre Feinde zu erblicken, und ihr Heil von den Rathschlägen namenloser Schriftsteller zu erwarten, welche sich unberufen in ihre Angelegenheiten eindrängen, um unter dem Vorwand für das öffentliche Wohl zu kämpfen, ihre eignen selbstsüchtigen Zwecke verfolgen. So hart dieser Vorwurf scheinen mag, so gerecht ist er. Dem wahren Freunde seines Vaterlandes muß die Zufriedenheit seiner Mitbürger heilig seyn, der wahre Freund einer freisinnigen Verfassung aber muß wünschen und dahin wirken, die Anhänglichkeit des Volks an diese Verfassung dadurch vermehrt zu sehen, daß es mehr auf die Vortheile und Wohlthaten hingewiesen wird, welche es ihrem Bestehen verdankt, als auf die etwa noch vorhandenen kleineren Mängel, deren allmähliges Verschwinden eben

durch die Verfassung so sehr erleichtert ist, und ohne daß es hierzu einer fremden Anregung bedürfte, im verfassungsmäßigen Wege so zuversichtlich erwartet werden kann.

Es ist eine unbestreitbare Wahrheit, daß das Glück und die Zufriedenheit des Menschen lediglich von der Uebereinstimmung seines Zustandes mit seinen Wünschen und Bedürfnissen abhängt.

Insofern die Staatseinrichtungen und die Handlungen der Regierungen auf diesen Zustand einwirken, ist es schon ein sehr günstiges Zeugniß für die Regierungen, wenn die Gegner derselben die Nothwendigkeit anerkennen, dem Volke darüber, was ihm angeblich fehlt, Belehrung ertheilen zu müssen, denn in der Regel wissen die Betheiligten selbst, und in constitutionellen Staaten ihre Vertreter recht gut zu beurtheilen, was von den Regierungen in dieser Beziehung gefordert werden muß.

Diejenigen aber, deren Bestreben ausschließend dahin gerichtet ist, ihre Mitbürger auf die Unvollkommenheiten ihres Zustandes aufmerksam zu machen, die Liebe, die Achtung und das Vertrauen zu ihren Fürsten und zu den Staatsbeamten zu untergraben, dabei aber alle die Veranlassungen welche ihre Zufriedenheit begründen können, entweder zu verschweigen oder in Zweifel zu stellen, sind — ihre Absichten mögen auch seyn welche

sie wollen — vorzüglich denn als die Feinde des Volks und als die Störer seines Glücks zu betrachten, wenn es diesem Volke nicht an einem verfassungsmäßigen Organ fehlt, seine Wünsche zu äußern, und wenn diese Verfassung überhaupt mit Einrichtungen umgeben ist, welche es unmöglich machen, daß solche Wünsche, wenn sie gerecht sind, unbeachtet verhallen können.

Bei dem entscheidenden Einfluß welchen in constitutionellen Staaten die Stände auf die Gesetzgebung, und insbesondere auf die Finanzgesetzgebung äußern, trifft der Vorwurf, daß durch diese Gesetzgebung, und insbesondere durch die Ausdehnung der Besteuerung die Wohlfahrt des Landes gefährdet sey, eben sowohl die Stände als wie die Regierung, und jene haben völlig gleiches Interesse wie diese, sich gegen einen solchen Vorwurf gerechtfertigt zu sehen, wenn auch gleich die Angriffe der Journalisten mit kluger Politik, der Regel nach nur gegen die Regierungen gerichtet werden.

Das Großherzogthum Hessen ist ein constitutioneller Staat. Seine Verfassung ist wahrhaft freisinnig und hat sich nun seit länger als zehn Jahren in jeder Beziehung als trefflich bewährt. Auf jedem Landtage ist die Regierung den Ständen mit Offenheit und Vertrauen, und mit redlich gemeinten Vorschlägen zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes entgegengekommen, und niemals hat man auch nur versucht, sie einer

Verletzung der Verfassung, oder einer hinterlistigen Zurückhaltung, oder einer Beschränkung der Wahlfreiheit zu beschuldigen.

Nie hat es zwar auf den bisherigen Hessischen Landtagen an einer Opposition gegen die Ministerien gefehlt, allein diese Opposition war nicht die Wirkung eines Bündnisses gegen die Regierung, oder einer Eingebung unedler Leidenschaften, sondern — wenigstens bei der großen Mehrzahl der Abgeordneten — die verfassungsmäßige Entwickelung entgegengesetzter Ansichten, und die landständischen Verhandlungen liefern an vielen Stellen den Beweis, welche große Vortheile aus den freimüthigen Debatten über die vorgelegten Geschäftsgegenstände hervorgegangen sind. Noch auf keinem Landtage und in keiner einzelnen Materie, war aber die Großherzogliche Regierung einer Majorität in den Kammern im Voraus versichert, vielmehr mußte sie jede Zustimmung zu ihren Vorschlägen, durch hinreichende Begründung derselben, durch vollständige Beseitigung aller Zweifel und Einwendungen erkämpfen, und wenn sie, besonders in Beziehung auf die Finanzgesetzgebung, größtentheils ihre Zwecke erreicht, in vielen Fällen aber auch ihre Ansichten nach den Anträgen und Wünschen der Kammern modificirt hat, so liegt gerade in jener Unabhängigkeit und Freimüthigkeit der landständischen Verhandlungen im Großherzogthum Hessen, und in der Bereit-

willigkeit der Regierung, auf die von den Ständen gewünschten Modificationen einzugehen, der sicherste Beweis, daß keine zweckwidrige, dem Wohl des Landes nachtheilige Anordnungen können getroffen worden seyn.

In der That ist auch das Großherzogthum Hessen in der administrativen Gesetzgebung weiter vorangeschritten, als alle andere constitutionelle deutsche Staaten. Fast alle diejenigen gesetzlichen Anordnungen, welche in andern deutschen Staaten entweder erst vor Kurzem Gegenstand der aufgeregtesten Verhandlungen zwischen Regierungen und Ständen waren, theils noch immer vergeblich gewünscht und erwartet werden, sind in dem Großherzogthum Hessen längst vorhanden, und bei den edlen Gesinnungen des Großherzogs, dessen eignes Glück mit dem seines Landes so unzertrennlich verbunden ist, und der es nimmermehr dulden würde, wenn seine höchsten Staatsbeamten jemals in anderen, als seinen eigenen wohlwollenden Absichten handeln wollten, kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß, wenn die öffentliche Ruhe ungestört bleibt, die Wohlfahrt des Großherzogthums — insoweit sie durch Maasregeln der Regierung erreichbar ist — bald auf ihrer höchsten Stufe stehen wird.

Demohngeachtet ist auch die Großherzoglich Hessische Regierung von Angriffen und Anfeindungen der oben bezeichneten Art nicht verschont geblieben. Man hat

sich bemüht, die Verwaltung des Großherzogthums in allen ihren Zweigen zu tadeln, besonders aber die Last der in dem Großherzogthum bestehenden Abgaben als unerträglich zu schildern. Ja man hat sogar behauptet, daß das Großherzogthum Hessen unter allen constitutionellen deutschen Staaten am härtesten besteuert sey.

Niemand hat sich bisher bemüht, diese Ansichten zu prüfen und zu berichtigen, und das Studium der landständischen Verhandlungen, welches allerdings den redlichen Forscher hinreichend würde aufklären können, ist durch die Fluth von Zeit- und Tagesschriften welche sich in unseren Zeiten ergießt, so sehr verdrängt worden, daß man die Publicität der Landtagsverhandlungen beinahe als etwas Ueberflüssiges anzusehen versucht werden könnte.

Der Verfasser hat es daher für angemessen und in seiner amtlichen Stellung gewissermaßen für Pflicht gehalten, dem Publicum eine auf der strengsten Wahrheit beruhende Darstellung der Gesetzgebung und insbesondere der Finanz-Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen und ihrer Einwirkung auf die Interessen des Landes zu übergeben.

Sein Zweck ist kein anderer als der, seine Mitbürger auf die zahlreichen Vortheile und Wohlthaten aufmerksam zu machen, welche sie theils dem aufgeklärten Geist und dem edelmüthigen Herzen ihrer Fürsten, theils

aber dem bisherigen segenreichen Zusammenwirken ihrer Regierung und ihrer Landstände zu verdanken haben, und auf diesem Wege ihre Zufriedenheit mit ihrem politischen Zustande, mithin ihr wahres Glück zu befördern.

Er hofft zugleich durch seine Darstellung die Meinung des Auslandes über die Verwaltung und insbesondere über die Finanz-Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen zu berichtigen, und hierdurch den unbegründeten Angaben und Urtheilen zu begegnen, welche man mit so viel Zuversicht über das Großherzogthum verbreitet hat.

Der Verfasser gehört keiner politischen Parthey an und verzichtet bei seinem Unternehmen gern auf den Beifall der Partheyen. Allein er ist ein warmer Freund seines Vaterlandes und der Verfassung desselben, und hofft — der bestehenden Aufregung ohnerachtet — in diesem Lande noch manche Stimme zu hören, welche seinen Absichten Gerechtigkeit angedeihen läßt, und manches Gemüth zu finden, welches für die Eindrücke die er mit seiner Darstellung bezweckt, nicht unempfänglich ist.

Rückblick

auf die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen unter der Regierung Ludewig's I. vor Gründung seiner jetzigen Repräsentativ-Verfassung.

Gegen Ende des Jahrs 1806 wurde in Folge der damals eingetretenen Territorial-Veränderungen, und des Beitritts des Großherzogthums Hessen zum rheinischen Bunde — eben so wie dies auch in anderen Ländern geschah, die für die althessischen Bestandtheile des Großherzogthums bis dahin in Wirksamkeit gewesene alte landständische Verfassung, und gleichzeitig die landständische Verfassung des damals dem Großherzogthum angehörigen Herzogthums Westphalen aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt an war die Regierung des Großherzogs in Beziehung auf die inneren Landesangelegenheiten durchaus unbeschränkt, und der Wille des Souverains galt als das einzige Gesetz.

Bis zum Ende des Jahrs 1820, wo die jetzt bestehende Repräsentativ-Verfassung ins Leben trat, also 14 Jahre hindurch, dauerte in dem Großherzogthum Hessen dieser Zustand der absolut monarchischen Regierungsform fort, und es verdient in Erwägung gezogen zu werden, von welchem Geiste die Anordnungen und Gesetze ausgegangen sind, welche in diesem Zeit-

raume von dem Souverain des Großherzogthums gegeben wurden.

Die erste Anordnung, welche der souveraine Großherzog ergehen ließ, war die Aufhebung der Steuerbefreiungen. Bei der großen Menge von Gütern, welche sich in den Händen des Adels und der Geistlichkeit befanden, und schon darum steuerfrei waren, oder welche als Eigenthum öffentlicher Anstalten und Stiftungen die Befreiung von allgemeinen Staatslasten anzusprechen hatten, oder welche endlich mit dem Realprivilegium der Steuerfreiheit in die Hände von Privatpersonen übergegangen waren, ruhte die Last der Besteurung in dem Großherzogthum beinahe ausschließend auf dem Bauernstande; denn selbst den Staatsdienern war die Steuerfreiheit für ihre Wohnhäuser und eine gewisse Morgenzahl von Grundbesitz als Besoldungstheil hingegeben. Es bedarf daher wohl keiner Auseinandersetzung, welche große Wohlthat dem Hessischen Volk durch eine Maasregel verliehen wurde, welche die öffentlichen Lasten auf alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes, und ohne Rücksicht auf Privilegien vertheilte, und in dieser Beziehung alle Steuerpflichtigen auf gleiche Stufe stellte.

Eben so wenig bedarf es eines Beweises, daß dieses wichtige Gesetz, welches als die erste Grundlage der bürgerlichen Freiheit angesehen werden kann, bei Fortdauer der althessischen ländständischen Verfassung niemals hätte erlassen werden können, und daß daher die Aufhebung dieser Verfassung die nothwendige Vorbedingung zu dem Beginnen eines besseren Zustandes war.

Die Aufhebung der Steuerfreiheiten erstreckte sich aber nicht blos auf die Privatbesitzungen, sondern auch auf die Domänen und selbst auf die Chatullgüter des

Großherzogs; auch diese wurden in das Steuerkataster aufgenommen und zu allen Staatslasten verhältnißmäßig angezogen.

Wenn nun auch die Beiziehung der Domänen zu den ordinären Steuern, aus leicht begreiflichen Gründen, eine wirkliche Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen nicht zur Folge haben konnte, so war doch diese Bestimmung um deßwillen von hohem Werth für das Wohl des Landes, weil durch die Beitragspflicht der Domänen zu den Gemeindelasten und Kriegskosten, eine vormals nicht gekannte Gleichheit in die Vertheilung dieser Lasten gebracht wurde.

Gar manche Gemeinde deren Gemarkung zufällig größtentheils aus Domanialgütern bestand, würde unter den Kriegs- und anderen Gemeinde-Lasten haben erliegen müssen, wenn sie nicht durch den Beitrag eben dieser Güter wesentlich erleichtert worden wäre, und so hat sich auch diese Bestimmung — welche sich in anderen constitutionellen deutschen Staaten bis auf diesen Augenblick noch nicht vorfindet — im Laufe der Zeit als höchst wohlthätig und zweckmäßig bewährt.

Mit Aufhebung der Steuerfreiheiten war für die Staatsangehörigen des Großherzogthums die Gleichheit vor dem Gesetze auf das vollständigste begründet worden, denn schon früher hatte der aufgeklärte Sinn des Großherzogs nicht zugelassen, daß in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, und bei der Verleihung von Staatsämtern, auf die Abstammung von adelichen Voreltern materielle Rechte und Vorzüge gegründet werden konnten.

Der Regel nach waren die höheren Stellen im Staatsdienste mit Männern besetzt, welche aus dem ge-

bildeten Mittelstand hervorgegangen waren, und nur die Hofämter und einige wenige mit dem Hofe in näherer Berührung stehende Staatsämter waren in der Regel für den Adel reservirt.

In dem Edicte über die Aufhebung der Landstände (d. d. 1. October 1806) hatte der Großherzog erklärt, daß Er die bisher den Landständen obgelegenen Geschäfte Seinen Landes-Collegien überweise, welchen, nach den ihnen auferlegten Pflichten das Beste des Landes nicht minder heilig sey als den Ständen.

Die nachfolgende einfache Aufzeichnung der wichtigsten neuen Anordnungen welche nunmehr erfolgten, möge bewähren, daß der Großherzog sich in dem Vertrauen auf seine Landes-Collegien nicht getäuscht hatte, und daß auch ohne die Mitwirkung von Landständen, bei der auf die Anträge der Landes-Collegien von dem unbeschränkten Souverain ausgegangenen Gesetzgebung, das wahre Wohl des Landes auf das gewissenhafteste beachtet worden ist.

Das Großherzogthum Hessen ist vorzugsweise ein Ackerbau treibendes Land. Sein Reichthum besteht in seinem, in mehreren Landestheilen von der Natur mit üppiger Fruchtbarkeit beschenkten Boden, und seine Wohlfahrt hängt hauptsächlich davon ab, daß den Bewohnern, durch Beseitigung aller Beschränkungen in der freien Dispositionsbefugniß über ihr Grundeigenthum, und durch Entfernung der dem Flor der Landwirthschaft entgegenstehenden Hindernisse, die Möglichkeit gegeben werde, die Cultur dieses Bodens auf die höchste Stufe zu steigern.

Die Großherzogliche Regierung hielt sich daher verpflichtet, vorzugsweise aus diesem Gesichtspunkt zu wirken, ohne jedoch dabei die Entfernung der persönlichen

Belastungen welche noch bestanden, und die Ausdehnung der Gewerbefreiheit aus dem Auge zu verlieren.

Die Folge dieses Bestrebens und der Bemühungen der Regierung die Wohlfahrt des Landes überhaupt auch in jeder anderen Beziehung nach Möglichkeit zu befördern, waren in der bezeichneten Periode folgende theils gesetzliche theils administrative Anordnungen *).

1) Das Gesetz vom 9. October 1808, das Beweiden des Brachfeldes betr.

Durch dieses Gesetz wurde, um den Ackerbau — als die erste und dauerhafteste Quelle der gemeinen Wohlfahrt — von dem bestehenden Mißbrauch zu befreien, daß der dritte Theil der Gemarkungen als Brachfeld, wenn er auch den fruchtbarsten Boden habe, unangebaut gelassen werden müsse, um zur Weide für Schaafe und andere Viehheerden zu dienen, die Befugniß der Weideberechtigten soviel als man es damals mit den rechtlichen Ansprüchen derselben vereinbarlich hielt, beschränkt, und das Brachfeld auf ein Sechstheil der Gemarkung reducirt.

2) Das Gesetz vom 3. October 1810, die Befugniß zur Betreibung der nicht zünftigen Gewerbe betr.

Durch dieses Gesetz wurde zwar die Zunftverfassung unberührt gelassen, doch aber in Beziehung auf alle

*) Näher kann man sich über einen Theil dieser Gesetzgebung unterrichten durch die kürzlich erschienene verdienstvolle Abhandlung des Gr. Oberfinanzraths Goldmann unter dem Titel: die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen, in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.

diejenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine Concession erforderlich war, die bisherigen jährlichen Concessionsgelder aufgehoben und in sehr mäßige einmalige Concessionsgelder verwandelt.

3) Das Gesetz vom 6. August 1810, die Vergütung des Wildschadens von Seiten der Jagdberechtigten betr.

Der Zweck dieses Gesetzes ist, die Erzeugnisse der Landwirthschaft gegen die Nachtheile welche ihnen durch übermäßigen Wildstand zugefügt werden könnten, zu schützen, für diejenigen Beschädigungen aber, welche auch bei mäßigem Wildstande statt finden können, den Betreffenden vollständige Entschädigung zu versichern.

4) Das Gesetz vom 9. Februar 1811, die Vertheilung der Grundstücke betr.

Man beabsichtete durch dieses Gesetz hauptsächlich die Hindernisse zu entfernen, welche einer zweckmäßigen Theilung der Grundstücke von Seiten der Grundzinsberechtigten entgegengesetzt werden konnten, und es wurde daher dem Gutsbesitzer die Befugniß ertheilt, die auf dem Grundstück dessen Theilung beabsichtigt wurde, lastenden Grundzinsen entweder abzulösen oder auf andere Grundstücke zu übertragen.

5) Das Gesetz von demselben Tage (9. Februar 1811) die Vertheilung geschlossener Güter betr.

Es bestanden in dem Großherzogthum unter dem Namen Huben= Stamm= oder Meyergüter viele bäuerliche Besitzungen, welche nur unter der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, durch Kauf- oder Erbrecht in andere Hände übergehen konnten. Alle diese Güter wurden durch die angeführte Verordnung für

theilbar erklärt, und es wurden zugleich die Normen vorgeschrieben, nach welchen die auf solchen Gütern ruhenden gutsherrlichen Lasten, ohne Nachtheil für die Berechtigten, im Falle der Theilung regulirt werden sollten.

6) Das Gesetz vom 25. Mai 1811, die Aufhebung der Leibeigenschaft betr.

Im Eingange dieses Gesetzes sagt der Souverain:

„Wir finden die, in mehreren Theilen Unserer beiden Provinzen Starkenburg und Hessen bisher noch fortbestandene Leibeigenschafts-Verhältnisse weder dem Geist der Zeit, noch der Würde angemessen, die Wir in Unseren sämmtlichen geliebten Unterthanen als Staatsbürgern anerkannt haben wollen, und sehen Uns daher bewogen, ihnen durch die Aufhebung derselben einen vorzüglichen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen zu geben."

Zwar wurde in diesem Gesetz den Leibherrn eine Entschädigung für die ihnen entgehenden Leibeigenschaftsprästationen vorbehalten, allein die Vollziehung dieser Vorschrift erfolgte mit so viel Milde und Nachsicht, daß auch, besonders in den Domaniallanden — die Entschädigungsverbindlichkeit nicht als eine drückende Last betrachtet werden konnte *).

7) Die Verordnung vom 24. Januar 1812 zur Beförderung des Tabaksbaues.

Mittelst dieser Verordnung wurde eine, im Jahr 1775 eingeführte Abgabe von einem Reichsthaler von jedem Morgen Acker- oder Gartenland, worauf Tabak gebaut wurde, aufgehoben.

*) Man sehe Goldmann 2c. pag. 107. u. 108.

8) Das Gesetz vom 15. Mai 1812 über die Aufhebung des Retrakts.

Wie nachtheilig die mannichfachen Abtriebs-, und Näherrechte, welche früher bestanden, auf die Concurrenz bei dem Verkaufe liegender Güter, mithin auf den Preis derselben einwirken mußten, fällt in die Augen, und es läßt sich daher auch die Aufhebung dieser Berechtigungen zu den Maasregeln rechnen, durch welche in dem Großherzogthum Hessen das Interesse der Grundeigenthümer befördert worden ist.

9) Das Gesetz vom 13. Mai 1812, die Frohnden betr.

Schon in dem Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft war bestimmt worden, daß alle auf dem Leibeigenschaftsverband beruhende Frohnden nothwendig abgelößt werden müßten. Das Gesetz vom 13. Mai 1812 bestimmte nun, daß bei vorliegendem Zweifel über den Ursprung der Frohnverbindlichkeit, solche als ein Ausfluß der Leibeigenschaft angesehen werden solle, und daß auch die übrigen gutsherrlichen Frohnden sollten in Geldrenten verwandelt und abgelößt werden können.

Die Staatsfrohnden wurden aber in diesem Gesetz für eine Last erklärt, welche von dem ganzen Lande, nach dem Maas seiner Kräfte getragen werden müsse.

Die erste Grundlage zu der seitdem erfolgten gänzlichen Aufhebung der Frohnden im Großherzogthum Hessen wurde daher schon im Jahr 1812 gelegt.

10) Das Gesetz vom 15. August 1812, die Beeden und die sonstigen, die Natur von Steuern an sich tragenden Abgaben in den standesherrlichen Bezirken des Großherzogthums betr.

Der Zweck dieses Gesetzes war, die Unterthanen in

den standesherrlichen Bezirken von allen den Lasten und Abgaben zu befreien, welche von alten Zeiten her, unter verschiedenen Benennungen neben den eigentlichen Steuern entrichtet werden mußten, gleichwohl aber nach dem Grund ihrer Entstehung nicht als gutsherrliche Berechtigungen, sondern als wahre Steuern zu betrachten waren.

Zur Ausmittelung dieser Verhältnisse wurde eine eigene Commission niedergesetzt, und die Aufhebung der steuerartigen Abgaben sollte ohne Entschädigung erfolgen.

11) Die Verordnung vom 5. Mai 1813 zur Beförderung des Handels mit Landesproducten.

Durch diese Verordnung wurden alle den Handel mit Mehl, gerollter Gerste, Hirsen, Erbsen, Linsen und anderen solchen Landesproducten beschränkende Verordnungen und Zunftartikel aufgehoben, und jedem Unterthanen erlaubt, mit diesen Gegenständen Handel zu treiben.

12) Das Gesetz vom 7. September 1814, die Gemeinheits-Theilungen betr.

Die wohlthätigen Wirkungen dieses Gesetzes, welches schon im Jahr 1808 für die Provinz Westphalen erlassen worden war, und nun mit den erforderlichen Modificationen auf die übrigen Bestandtheile des Großherzogthums ausgedehnt wurde, sind vielfach anerkannt worden. Im Jahr 1827 wurde solches mit Zustimmung der Stände des Großherzogthums in seinen wesentlichen Bestimmungen auch in der Provinz Rheinhessen eingeführt.

13) Das Gesetz über die Verwandlung der fiscalischen Zehnten in (ablößbare) ständige Natural-Grundrenten, und die Aufhebung der fiscalischen No-

valzehnten in allen denjenigen Gemarkungen, wo diese Verwandlungen zu Stande kommen.

Der wohlwollende Zweck dieses Gesetzes war, die großen und mannigfaltigen Hindernisse zu beseitigen, welche die Naturalbezehntung dem Flor der Landwirthschaft erfahrungsmäßig entgegengesetzt. Man beschränkte sich zwar vorerst auf die Verwandlung der fiscalischen Zehnten, allein der Gesetzgeber erklärte bereits, daß er eine allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand beabsichte, welche auch späterhin mit Zustimmung der Landstände zu Stande gekommen ist.

Da man den Zehnten in seiner heutigen Beschaffenheit nicht als eine Steuer, sondern als einen Gegenstand des Privatrechts betrachten mußte, so wurde zwar bestimmt, daß der zehntberechtigte Fiscus durch die an die Stelle des Zehntens tretende Grundrente vollständig entschädigt werden solle, zugleich aber verordnet, daß alle Zehntbeziehungs- und Zehntverwaltungskosten im weitesten Sinn, den Zehntpflichtigen zu gut gerechnet werden sollten, und diese Bestimmung hatte die Folge, daß an allen den Orten, wo die Zehntverwandlung zu Stande kam, die Zehntpflichtigen — ohne den Vortheil in Anschlag zu bringen, welchen ihnen die freiere Benutzung ihrer, der Auszehntung nicht mehr unterworfenen Grundstücke gewährte — durch die, den Betrag der wirklichen Zehntlast bei weitem nicht erreichende Grundrente, sehr wesentlich erleichtert wurden.

In einer eignen Schrift:

> Ueber die Nachtheile der Zehnten und den Erfolg der bisherigen Zehntverwandlungen im Fürstenthum Starkenburg, von C. Kröncke. Darmstadt 1819.

sind die wohlthätigen Wirkungen dieses Gesetzes auseinandergesetzt. Es wird darin mit Recht gesagt:

> „dem Großherzoge von Hessen gebührt der Ruhm und der Preis, der erste aller deutschen Regenten zu seyn, der die Zehnten, und zwar nach Bestimmungen, wie sie milder nicht erwartet, noch gerechterweise gestattet werden können, aufhob, und die Landwirthschaft von dieser schlimmsten aller Fesseln befreite, die einer jeden besseren Cultur mächtig entgegen wirkt."

Der Verfasser dieser Schrift, welcher in seiner damaligen amtlichen Stellung auf das Gesetz über die Zehntverwandlungen vorzüglich einwirkte, und sich hierdurch ein unvergängliches Verdienst um das Großherzogthum erwarb, hat Seite 82 bis 91 die Resultate der bis dahin erfolgten Zehntverwandlungen zusammengestellt, und es wird erlaubt seyn, diese interessanten Resultate hier ins Andenken zu rufen.

Es waren damals die Zehnten in 80 Gemarkungen verwandelt worden. In diesen Gemarkungen betrug die Naturalzehntlast nach Mittelpreisen berechnet

	236,762 fl. 39 kr.
die ausgemittelte Zehntrente betrug nach denselben Preisen	106,912 „ 3 „
Die Zehntpflichtigen in jenen 80 Gemarkungen hatten also einen jährlichen Vortheil erlangt von . . .	129,850 fl. 36 kr.
die jährliche Steuer von den zehntpflichtigen Grundstücken in jenen 80 Gemarkungen betrug im Jahr 1819 (wo die directen Steuern, und na-	

Uebertrag	129,850 fl. 36 kr.
mentlich die Grundsteuern, beträchtlich höher waren als jetzt) . . .	91,349 „ 26 „
und die Zehntpflichtigen hatten also durch die Verwandlung nicht nur den ganzen Betrag der Grundsteuer von ihren zehntpflichtigen Gütern, sondern überdem noch die jährliche Summe von	38,501 fl. 10 kr.

gewonnen.

Diese bedeutende Erleichterung der Unterthanen war erfolgt, ohne den bisherigen reinen Ertrag der Domänen aus den dazu gehörenden Zehntberechtigungen wesentlich zu vermindern, mithin ohne von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen eine Aufopferung für diesen Zweck zu fordern, wozu es auch an allem Rechtsgrund fehlt, sobald man von der Ueberzeugung ausgeht, daß die Zehnten Gegenstand des Privatrechts sind.

Seitdem ist durch das am 13. März 1824 mit Zustimmung der Landstände erlassene Gesetz, die Befugniß der Zehntpflichtigen, die Zehntverwandlung nach ähnlichen Normen zu verlangen, auch auf alle nicht fiscalische Zehnten ausgedehnt worden, nachdem schon früher, durch Gesetz vom 7. Februar 1821, das Recht, von künftigen neuen Anrodungen Novalzehnten zu fordern, für alle Zehntberechtigte ohne Unterschied und für den ganzen Umfang des Großherzogthums aufgehoben worden war *).

*) Man sehe hierüber und über den dermaligen Stand der Zehntverwandlungen im Großherzogthum Hessen: Goldmann l. c. 2tes Kap. §. 28. bis 37.

14) Das Gesetz vom 6. November 1816, die Erhebung der für verschiedene Zwecke bestimmten, nach dem Steuerfuße ausgeschlagenen Gelder nach einem Register betr.

Aus diesem Gesetz ist hierher nur zu bemerken, daß durch dasselbe die Chaussee-Frohnden, als dem Wohlstand des Landes nachtheilig, aufgehoben, und die Vertheilung der jährlich erforderlichen Chausseebaukosten auf sämmtliche Steuerkapitalien angeordnet wurde.

15) Das Gesetz vom 21. Mai 1817, die Verwandlung der fiscalischen Schaafweide-Berechtigungen in ständige jährliche Grundrenten betr.

Auch dieses Gesetz liefert den Beweis, wie sehr der Großherzog geneigt war, das Interesse seiner Domänen dem Wohl der Unterthanen nachzusetzen. Es wurde dadurch in denjenigen Gemarkungen, in welchen die Domanialverwaltung Schaafweide-Berechtigungen besaß, den weidepflichtigen Grundbesitzern die Gelegenheit dargeboten, diese der Landescultur so nachtheilige Berechtigung, unter denselben milden Bedingungen, nach welchen sich die Verwandlung der Zehnten normirte, ebenfalls in ständige jährliche Naturalgrundrenten zu verwandeln.

16) Die Verordnung vom 8. Octbr. 1818, die Aufhebung des Zunftzwangs hinsichtlich der Bauhandwerker betr.

Durch diese Verordnung wurde die, die Gewerbfreiheit unterdrückende Einrichtung, nach welcher inländische zünftige Meister in keinem andern als blos in dem Bezirk derjenigen Zunft arbeiten durften, in welche sie aufgenommen waren, hinsichtlich der Bauhandwerker aufgehoben.

Die gänzliche Aufhebung des Zunftdistricts-Bannes erfolgte späterhin mit Zustimmung der Landstände.

17) Das Gesetz vom 25. Februar 1818, die Aufhebung des Mühlenzwangs betr.

Um die Unterthanen gegen die Bedrückungen und Vervortheilung der bannberechtigten Müller zu schützen, wurde verordnet, daß nicht nur von nun an im ganzen Umfang des Großherzogthums keine Concession zu einer Mahlmühle mit irgend einem Zwangsrecht gegen die Mahlkunden mehr ertheilt, sondern auch vom 1. Januar 1819 an aller Mühlzwang der bestehenden Bannmühlen aufgehoben, dagegen aber für die bannberechtigten Müller eine billige Entschädigung ausgemittelt werden solle.

18) Die Verordnung vom 22. Februar 1819, durch welche die, schon in der Gewerbsteuerordnung vom 2. October 1813 begründete Aufhebung der Beisassengelder wiederholt ausgesprochen, und insbesondere in Beziehung auf die standesherrlichen Bezirke zum Vollzug gebracht wurde.

19) Das Gesetz vom 8 April 1819 über die Aufhebung der Staatsfrohnden.

Durch dieses Gesetz wurde die bereits früher angeordnete Aufhebung der Staatsfrohnden, durch nähere Bezeichnung derjenigen Leistungen, welche als Staatsfrohnden zu betrachten seyen, bedeutend erweitert, und die Verbindlichkeit zur Ablösung oder Verwandlung der Leibeigenschaftsfrohnden wiederholt angeordnet. Alle ungemessene Frohnden wurden auf gemessene reducirt, und der Abkauf oder die Verwandlung in Grundzinsen hinsichtlich der Domanial- und gutsherrlichen Frohnden in die Willkühr der Pflichtigen gestellt.

20) Das Gesetz vom 14. Juni 1819, durch welches eine ältere Verordnung, die den Söhnen der Bürger

und Bauern das Studiren untersagte, mit Anführung des Grundes aufgehoben wurde:

„daß kein Stand von höherer Geistesbildung ausgeschlossen werden solle, und über die Zulassung zu den Studien nur Neigung und Fähigkeit, nicht aber Geburt entscheiden dürfe."

21) Die Verordnung vom 7. August 1819, durch welche der Fiscus auf das, ihm früher in verschiedenen Gegenden der Althessischen Lande zustehende Recht, die Waldbäume welche auf dem Eigenthum von Privatpersonen standen für sich zu benutzen, Verzicht leistete.

22) Das Gesetz vom 2. März 1820, das bei Einbringung der directen Steuern zu beobachtende Verfahren betr.

Durch dieses Gesetz wurde nicht nur alle Willkühr bei Erhebung und Beitreibung der Steuern beseitigt, sondern auch jedes Uebermaas in Beziehung auf die Executionskosten entfernt, und das unentbehrliche Hausgeräthe der Steuerschuldner nebst anderen Gegenständen ihres dringendsten Bedarfs, von der Pfändung eximirt.

23) Die Vorordnung vom 22. Mai 1820 über die einstweilige Erledigung der in den Althessischen Landestheilen der Provinz Oberhessen noch bestehenden Ungleichheiten in der Steuervertheilung.

Diese Verordnung war für den größten Theil der Provinz Oberhessen von unbeschreiblicher Wichtigkeit. Durch die Ausführung derselben wurden viele Gemeinden um ein Drittel, um die Hälfte, ja mitunter um noch größere Quoten ihrer bisherigen directen Steuern erleichtert, und an ein Ziel geführt, welches sie im

Fortgang der Catasterarbeiten in vielen Jahren noch nicht erreicht haben würden. Das eigenthümliche Verfahren welches um diesen Zweck zu erreichen eingeschlagen wurde, und welches mit sehr geringen Kosten verbunden war, hat sich durch die späteren Fortschritte des Katasters, bei welchen sich nur wenig abweichende Resultate ergaben, als höchst zweckmäßig bewährt, und dürfte für jedes Land zu empfehlen seyn, in welchem eine provisorische, wenigstens annährend richtige Gleichstellung der Grundsteuer Bedürfniß ist.

24) Das Edict über die standesherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum d. d. 17. Februar 1820.

Durch dieses Edict, welches seitdem integrirender Bestandtheil der Verfassung geworden ist, wurden die Rechte der Standesherrn nach Vorschrift der Staatsverträge und der Bundesgesetzgebung mit vollständiger und wahrhaft billiger Rücksicht auf ihre Verhältnisse regulirt. Daß dabei die Interessen der übrigen Unterterthanen nicht außer Augen gesetzt wurden, mögen die §§. 59. und 60. dieses Edicts beweisen.

25) Das Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten.

Auch dieses Edict ist späterhin Bestandtheil der Verfassung des Großherzogthums geworden. Es hat den Zweck, den Staatsdienern auf der einen Seite eine ehrenvolle Unabhängigkeit zu verschaffen, auf der andern aber ihre Dienstpflichten zu ordnen und die Unterthanen gegen allen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt sicher zu stellen, bisher auf das vollständigste erreicht.

26) Die Aufhebung der Lotto's zu Rödelheim und Offenbach.

Schon bei seinem Regierungsantritt hatte Ludewig I. durch die Aufhebung des Zahlenlotto's, welches damals zu Darmstadt bestand, zu erkennen gegeben, daß er Institute dieser Art für landesverderblich, und mit dem Wohl der Unterthanen unverträglich halte.

Als im Jahr 1806 die Gräflich Solmsischen Besitzungen Seiner Souveränetät unterworfen wurden, fand die Großherzogl. Regierung eine Lottoanstalt vor, welche für Rödelheim und Offenbach noch auf eine Reihe von Jahren concessionirt war, und deren Aufhebung sie nach ihren Grundsätzen wünschen mußte.

Die Betrachtung indessen, daß die Aufhebung des Lotto's zu Rödelheim, so lange das zu Offenbach nicht gleichzeitig aufgehoben werden könne, keine Wirkung äußern werde, veranlaßte sie dieses Institut vor der Hand zu conniviren, wobei jedoch die strengsten Anordnungen gegen das Collectiren für dieses Lotto im ganzen Großherzogthum getroffen wurden.

Es fehlte nicht an den angelegentlichsten Bemühungen, eine Milderung dieser Strenge zu veranlassen, ja es wurde sogar der Großherzogl. Regierung im Jahr 1811 eine Summe von 80,000 fl. angeboten, wenn sie nur auf einige Jahre, und nur an einigen Orten im Großherzogthum Collecten für das Rödelheimer Lotto gestatten wolle.

Allein dieses Anerbieten wurde, so bedrängt auch damals die finanzielle Lage der Regierung war, dennoch ohne Bedenken von der Hand gewiesen, und als im Jahr 1816 auch Offenbach der Souverainetät des Großherzogs unterworfen wurde, war es eine der ersten Re-

gierungshandlungen Ludewigs I., daß er die Lotto's zu Offenbach und Rödelheim aufhob, obgleich diese Aufhebung für die Großherzoglichen Kassen mit Aufopferungen verbunden war, da der Großherzog — so wenig auch hierzu eine Rechtsverbindlichkeit vorlag — dennoch für billig hielt, das Schicksal derjenigen Individuen, welche bei jenen Instituten bisher ihren Unterhalt gefunden hatten, so viel wie möglich zu mildern.

Der landesherrliche Commissär zu Offenbach berichtete damals an den Großherzog Folgendes:

„Sobald das über die Aufhebung der hiesigen Zahlen-Lotterie erlässene Publicandum dahier bekannt geworden, habe ich in hiesiger Stadt eine allgemeine Freude bemerkt, und von Personen aus allen Ständen Aeußerungen vernommen, welche zur vollen Ueberzeugung ergeben, daß die Aufhebung des Lotto's für eine der ersten landesväterlichen Wohlthaten Eurer Königlichen Hoheit angesehen und mit ungeheuchelten Dankgefühlen gegen Allerhöchstdieselben anerkannt werde.

Heute hat eine Deputation der angesehensten hiesigen Einwohner im Namen der hiesigen Kaufmannschaft und sämmtlicher Fabrikanten, diese Gefühle bei mir noch besonders ausgedrückt, und mich ersucht, solche zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, indem sie sich vollkommen überzeugt fänden, daß die Aufhebung des Lotto's von den wohlthätigsten Folgen seyn werde. Sie baten mich insbesondere zu bemerken, wie es ihnen und allen neuen Großherzoglichen Unterthanen ein unbeschränktes Vertrauen für die Zukunft einflößen müsse,

daß das Lotto aus weiser Fürsorge für das Wohl des Landes, ohne daß darum eigends nachgesucht worden, aufgehoben worden sey, während in einem benachbarten ausländischen Orte Hazardspiele geduldet würden, ohnerachtet dagegen schon sehr vielfache Anregung geschehen, und deren verderbliche Wirkung, besonders auf die nahe Handelsstadt Frankfurt, zur vollen Evidenz nachgewiesen worden sey."

27) Im Jahe 1819 (25. November) erließ der Großherzog neue zeitgemäßere Kriegsartikel, welche die erste Grundlage zu der später erfolgten allgemeinen und durchgreifenden Reform des Militärstrafwesens enthielten.

Namentlich wurde durch diese Kriegsartikel die Spießruthenstrafe — welche übrigens schon geraume Zeit vorher außer Gebrauch gekommen war — gesetzlich aufgehoben, und die Strafe der Stockschläge nur auf diejenigen gemeinen Soldaten anwendbar erklärt, welche vorher durch Urtheil und Recht degradirt und dieser Strafgattung unterworfen worden waren. Die Dauer der Militärdienstzeit war schon im Jahr 1819 auf 8 Jahre herabgesetzt worden.

28) Durch Verordnung vom 22. September 1820 wurde die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen an die Civilgerichte überwiesen.

Durch besondere Verfügungen wurde zu gleicher Zeit bestimmt, daß die bisherige Militärstrafgerichtsbarkeit über gewisse Gattungen von Vergehen der Civil-

personen, namentlich: Beleidigungen der Schildwachen und Patrouillen, Werbungen für fremde Militärdienste, Beherbergung von Deserteurs und Refractärs, Ankauf ärarischer Ausrüstungsgegenstände, Abschiedsmakeley u. dgl. aufhören, und auch die Bestrafung dieser Vergehen den Civilgerichten überlassen bleiben solle.

29) Am 21. April 1820 erließ der Großherzog die Militärdienstpragmatik, durch welche die Verhältnisse der Offiziere und der Militärbeamten auf dieselbe Weise geregelt wurden, wie dieses kurz vorher hinsichtlich der Civilstaatsbeamten geschehen war.

30) Zur Erleichterung des Schicksals der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener gründete Ludewig I.

die Forst-Wittwenkasse — deren Statuten am 1. April 1804 bestätigt wurden —

die Civildiener-Wittwenkasse — ins Leben gerufen durch Verordnung vom 2. October 1808 — und

die Militär-Wittwenkasse — durch Verordnungen vom 9. December 1807 und 13. Februar 1808.

31) Schon unter der althessischen landständischen Verfassung war eine Brandassecurations-Anstalt entstanden, deren wohlthätige Wirkung allgemein anerkannt wurde. Die Statuten dieses Instituts wurden revidirt und verbessert, und durch Verordnung vom 18. November 1816 auf den ganzen Umfang des Großherzogthums ausgedehnt.

32) Von jeher hatten die Privatwaldungen unter strenger forstpolizeilicher Aufsicht gestanden. Durch eine Verordnung vom 3. August 1819 wurde aber den Eigenthümern von Privatwaldungen die Befugniß zu völlig freier Bewirthschaftung derselben eingeräumt und den Forstpolizeibehörden nur insoweit eine Einwirkung zugestanden, daß die völlige Devastation dieser Waldungen verhindert werden sollte.

Von diesem und ähnlichem Inhalt waren die Anordnungen, welche von der unbeschränkten Großherzoglichen Regierung im Laufe der Jahre 1806 bis 1820, und vor dem Entstehen der gegenwärtigen Repräsentativ-Verfassung ausgiengen.

Niemand wird aber aus diesem Zeitraum irgend eine Verordnung des Großherzogs nachweisen können, welche auf Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, oder auf Unterdrückung der Aufklärung berechnet gewesen wäre.

Vielmehr suchte der Großherzog, der Selbst ein aufgeklärter, vorurtheilsfreier und mit seltenen Kenntnissen ausgerüsteter Fürst war, Wissenschaften und Künste mit wahrhaft fürstlicher Liberalität zu befördern. Auf Seinen Befehl wurden die kostbaren wissenschaftlichen Sammlungen angelegt, welche, ohnerachtet sie nur in Seiner Regierungsperiode entstanden sind, dennoch unter vielen ähnlichen, schon seit bei weitem längerer Zeit gegründeten, einen ehrenvollen Rang behaupten, und der hohe Grad von Vollkommenheit, zu welchem in dem Großherzogthum alle diejenigen Fächer emporgestiegen sind, denen eine mathematische Vorbildung zum Grunde liegt, ist ganz allein Seiner ausgezeichneten Sachkenntniß in diesen Fächern, und den Aufmunterungen und Hülfsmitteln die er ihnen darbot, zu verdanken.

Dabei herrschte im ganzen Großherzogthum der höchste Grad von religiöser sowohl, als wie von politischer Toleranz. Niemals war die Verschiedenheit der christlichen Confessionen ein Bestimmungsgrund, welcher bei Besetzung von Civil- oder Militär-Staatsdiensten auf die Wahl der Individuen Einfluß geäußert hätte, und niemals unterlag die freie Aeußerung der Meinungen anderen als solchen Beschränkungen, welche die Rücksicht auf andere Regierungen gebieterisch erforderte.

Von dieser Sprechfreiheit wurde im ganzen Lande nirgends mehr und in größerer Ausdehnung Gebrauch gemacht, als in der Residenz des Großherzogs selbst, und so wenig es daselbst an Beispielen von unbesonnenen Aeußerungen fehlte, welche in Beziehung auf die öffentlichen Angelegenheiten fast täglich vorfielen, so wird doch schwerlich auch nur ein Fall nachgewiesen werden können, in welchem solche an ihrem Urheber gerügt worden wären.

Auch den Erziehungs- und Bildungsanstalten widmete der Großherzog in dieser Periode einen hohen Grad von Aufmerksamkeit, so groß auch die Hindernisse waren, welche die Kriegszeiten einer durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens entgegensetzten.

Namentlich fällt die Errichtung des Schullehrer-Seminariums in Friedberg (9. September 1817) und die Gründung der Unterstützungs-Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer (18. December 1819) in den bezeichneten Zeitraum.

Die Rechtspflege im Großherzogthum war in der Periode der unbeschränkten Souverainetät des Großherzogs von dem Einfluß der Regierung eben so unabhängig und frei, als sie es seit der nun bestehenden Ver-

fassung ist. Von Ausübung einer Cabinetsjustiz, oder von einer Begünstigung des Großherzoglichen Fiscus in seinen Rechtsangelegenheiten mit den Unterthanen, war niemals die Rede, und der Großherzog selbst unterwarf sich dem Ausspruch der Justizbehörden, wenn er mit persönlichen, ihm unbegründet scheinenden Forderungen in Anspruch genommen wurde.

Die Domänen des Großherzogs wurden nicht aus dem Gesichtspunkte eines kleinlichen fiscalischen Interesses, sondern mit der sorgfältigsten Rücksicht auf das Wohl der Unterthanen verwaltet, wie dieß zum Theil schon aus einigen der oben angeführten neuen Gesetze hervorgeht, deren Ausführung von Seiten der Domanialverwaltung so große Opfer voraussetzte.

Ein großer Theil des Products der Domanialwaldungen wurde — ohne daß hierzu eine rechtliche Verpflichtung vorhanden gewesen wäre — unter dem Namen Loosholz oder Armenholz, um sehr geringe Preise an die Unterthanen abgegeben, und die Residenz des Großherzogs genoß die Wohlthat ihren ganzen Holzbedarf um Preise beziehen zu können, welche gegen die jetzigen um mehr als die Hälfte niedriger waren.

Alle diese Thatsachen sind den Bewohnern des Großherzogthums noch in zu lebhaftem Andenken, als daß sie eines Beweises bedürften. Der ganze dritte Titel der Verfassungsurkunde, welcher von den Rechten und Pflichten der Hessen handelt, mithin die Grundlagen der bürgerlichen Freiheit im Großherzogthum enthält, war in seinen wesentlichen Bestimmungen — vielleicht mit alleiniger Ausnahme der durch den Art. 29. begründeten allgemeinen Kriegsdienstpflicht — schon lange vorher das praktische innere Staatsrecht des Großherzogthums, und es ist daher durch diesen Titel der Ver-

fassung, jene einzige Ausnahme abgerechnet, in dem politischen Zustande seiner Bewohner keine Aenderung vorgegangen.

Ohneracht̄et nun nach allen diesen, der Wahrheit auf das strengste entsprechenden Angaben, das Großherzogthum Hessen sich unstreitig einer freisinnigen und wohlwollenden Regierung zu erfreuen hatte, so entwickelte sich dennoch vom Jahr 1818 an ein Geist von Unzufriedenheit im Lande, der nur durch die Entstehung der jetzigen Repräsentativ-Verfassung beschwichtigt werden konnte.

Kein anderes deutsches Land hatte aber auch seit dem Ausbruch der französischen Revolution so viel gelitten als wie das Großherzogthum Hessen, und keines schien der Erleichterungen und Wohlthaten dringender zu bedürfen, welche man sich von der Repräsentativ-Verfassung mit so viel Zuversicht versprach.

Der Großherzog hatte kurz nach seinem Regierungsantritt (im Jahr 1792) seine Hanau-Lichtenbergischen Lande auf der linken Rheinseite, und die beträchtlichen Einkünfte derselben verlohren. Dieses Verlustes ohnerachtet mußte Er nicht nur seine Pflichten als Fürst des deutschen Reichs erfüllen und an den Rüstungen gegen Frankreich Theil nehmen, sondern auch für den Unterhalt der geflüchteten Hanau-Lichtenbergischen Diener sorgen, und bei der langen Dauer dieser doppelten Anstrengungen ist leicht zu ermessen, wie stark die Kräfte der übrigen Landestheile in Anspruch genommen werden mußten, theils um diese außerordentliche Lasten zu bestreiten, theils um jenen Ausfall zu decken.

Im Jahr 1803 wurde zwar der Großherzog durch bedeutenden Länderzuwachs für seinen Verlust entschädigt, allein auch diese Entschädigung bestand aus Lan-

destheilen, die durch den Krieg erschöpft, und überdem mit Pensions- und Besoldungslasten, mit Zinsen von Kapitalschulden und andern Prästationen dergestalt belastet waren, daß zum Theil — namentlich war dieses bei den rheinpfälzischen Entschädigungslanden der Fall — die jährlichen Gesammt-Einkünfte des Entschädigungs-Objects nicht hinreichten, um die Summe der darauf haftenden jährlichen Lasten zu decken.

Bevor noch die Verlegenheiten beseitigt waren, in welche die Finanzen des Großherzogthums durch die eben berührten Entschädigungslasten versetzt wurden, entzündete sich aber die Flamme des Kriegs von Neuem, und der Maasstab, nach welchem die Kräfte des Großherzogthums zur Mitwirkung in diesen Kriegen von Freund und Feind in Anspruch genommen wurden, war so unverhältnißmäßig groß, daß der damalige Wohlstand des Landes in dessen Anwendung nothwendig seinen Untergang finden mußte.

Erst im Jahr 1815 endeten diese Anstrengungen, allein nun folgten denselben die Mißjahre 1816 und 1817, welche in mehreren Landestheilen eine wahre Hungersnoth erzeugten, und die ärmere Klasse der Landesbewohner beinahe zur Verzweiflung brachten.

Man glaubte der Verwaltung zur Last legen zu können, was die Folge eines unabwendbaren Verhängnisses war, und klagte besonders über das Maas und die Anlage der directen Steuern, ohne in Erwägung zu ziehen, daß sie unvermeidlich seyen, und daß dagegen die indirecten Auflagen sehr unbedeutend waren, und mit großer Milde verwaltet wurden *).

*) Eine eigene Schrift: Ueber Besteuerung im Großherzogthum Hessen. 1814. (deren damals anonymer Verfasser der jetzige dirigirende Grosherzogliche Staatsminister Freiherr

Ludewig I. hatte seinen Unterthanen eine Repräsentativ-Verfassung zugesagt, und es lag wahrlich nicht an Ihm, daß diese Zusage nicht früher, als im Jahr 1820, in Erfüllung ging. Erst in der Mitte des Jahrs 1816 hatte das Großherzogthum eine neue, durchaus veränderte geographische Gestaltung erhalten, und es waren mehr als zwei volle Jahre erforderlich, bevor die Verhältnisse der neu erworbenen Landestheile erforscht und geregelt werden konnten, und bevor es möglich war, in die Verwaltung des, gewissermaßen neu geschaffenen Staats, Einheit und Zusammenhang zu bringen. Erst jetzo konnten aber die umfassenden Vorarbeiten beginnen, welche die bevorstehende Umgestaltung der innern Verhältnisse nothwendig machte, und auch diese erforderten mehr als ein Jahr der angestrengtesten Thätigkeit zu ihrer Vollendung.

Sobald diese Hindernisse beseitigt waren, zögerte Ludewig I. nicht, sein fürstliches Wort zu lösen, und von diesem Tage an datirt ein neuer Zeitraum in der Geschichte des Großherzogthums, welche den Namen des erhabenen Gründers der Verfassung von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen, und der spätesten Nachwelt das Andenken eines Fürsten hinterlassen wird, der auch ohne verfassungsmäßige Beschränkungen anerkannt zu haben, für die bürgerliche Freiheit, für die Beförderung der Aufklärung, und für das wahre Wohl seines Landes in so edlem Sinn zu wirken vermochte, und so lange Jahre hindurch das seltene Beispiel gegeben hatte, daß auch

---

du Thil ist,) beleuchtet diese Vorwürfe und giebt eine sehr treue und höchst interessante Darstellung über den damaligen Zustand der directen Besteurung im Großherzogthum. Sie ist niemals widerlegt worden.

unter der absoluten monarchischen Gewalt die wahre bürgerliche Freiheit gedeihen könne.

Fortschritte der Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen seit Einführung der landständischen Verfassung.

Die Verfassung des Großherzogthums wurde am 17. December 1820 verkündigt, und mit allgemeiner freudiger Zustimmung aufgenommen. Sie befriedigte durch ihren Inhalt das ganze Land in so hohem Grade, daß von diesem Augenblick an jede Spur von Unzufriedenheit verschwunden war, und man sich den frohesten Hoffnungen hingab, welche seitdem in reichem Maase in Erfüllung gegangen sind.

Die landständischen Arbeiten, welche im Laufe des Jahrs 1820 durch die Unterhandlungen über die Verfassungsurkunde unterbrochen worden waren, wurden nun mit neuem Eifer wieder aufgenommen, und der Landtags-Abschied vom 8. Juni 1821 zeigt, wie wichtig die Ergebnisse waren, welche aus dem Einverständniß der Stände mit der Regierung schon damals hervorgiengen.

Die Worte, mit welchen der Großherzog diesen Landtagsabschied einleitete mögen bewähren, aus welchem Gesichtspunkt dieser Regent das durch die Verfassung zwischen Ihm und seinen Unterthanen entstandene neue Verhältniß betrachtete. Er sagte Folgendes:

> „Die Erwartungen, welche Wir bei der Wiederherstellung der landständischen Verfassung hegten, daß durch sie die schönen Bande der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens zwischen

Uns und Unseren geliebten Unterthanen befestigt und bekräftigt werden würden, sind durch den Gang der Geschäfte auf diesem ersten Landtage, mit Hülfe der göttlichen Vorsehung auf das Vollkommenste erfüllt worden."

„Mit Wohlgefallen haben Wir gleich Anfangs bemerkt, daß Unsere getreuen Stände von einem Geiste beseelt seyen, der Uns zu der Hoffnung berechtige, in Eintracht mit ihren, Unseren Bestrebungen für das allgemeine Beste, heilsame und gedeihliche Resultate zu bereiten.

Wir haben Uns deßhalb veranlaßt gefunden, gleich Anfangs Unseren getreuen Ständen mehrere wichtige Propositionen über die Grundlagen der inneren Rechtsverfassung machen zu lassen. Diese Propositionen haben schon längst ihre Erledigung erhalten, indem Wir durch die Verhandlungen über dieselben, Uns zu Unserem Vergnügen in den Stand gesetzt sahen, eine vervollständigte, auch auf den inneren Rechtszustand ausgedehnte, Verfassung dem Lande zu ertheilen und am 21. December 1820 feierlich verkündigen zu lassen."

Auf drei späteren Landtagen ist seitdem die Großherzogliche Regierung den Ständen des Großherzogthums mit gleichem Vertrauen und mit gleichem redlichem Willen das Wohl des Landes zu befördern, entgegengekommen, und keiner dieser Landtage ist vorübergegangen, ohne dem Lande neue Wohlthaten, neue Erleichterungen zu bereiten.

Die wichtigsten Gegenstände der Administrativ-Ge-

setzgebung, welche auf diesen Landtagen erledigt wurden, sind folgende.

1. Kriegsdienstpflicht.

Schon auf dem ersten Landtage kam ein Recrutirungsgesetz zu Stande, welches in Uebereinstimmung mit Art. 29. der Verfassung, mit alleiniger Ausnahme der Standesherrn und ihrer Familien, sodann der wegen körperlichen Gebrechen oder wegen ermangelnder Körpergröße physisch Untauglichen, alle Befreiungen von der Militairdienstpflicht aufhob, die Dienstzeit auf 6 Jahre beschränkte, und die Auswahl der zur Ergänzung des Großherzoglichen Truppencorps erforderlichen Mannschaft aus der Masse der Dienstpflichtigen jeden Jahrs dem Loose anheim gab, zugleich aber denen welche das Loos traf, die Stellvertretung gestattete.

Auf dem 4ten Landtage wurde den Ständen in Gemäßheit der früher von ihnen geäußerten Wünsche, eine neue Redaction dieses Gesetzes, bei welcher ohne von den Grundsätzen desselben abzuweichen, die bisherigen Erfahrungen benutzt worden waren, vorgelegt, und dieses am 21. Juli 1830 promulgirte Gesetz ist seitdem die einzige Norm, nach welcher bei der Ergänzung des Großherzoglichen Militärs verfahren wird.

Die Kriegsdienstpflicht ist durch diese Gesetzgebung so sehr erleichtert worden, daß man sie in Friedenszeiten kaum mehr eine Last nennen kann. Die ohnehin kurze Dienstzeit wird durch das bei dem Großherzoglichen Truppencorps eingeführte Beurlaubungssystem noch sehr bedeutend beschränkt, und die Assecuranz-Gesellschaften welche sich gebildet haben, erleichtern die Stellvertretung so sehr, daß jeder Familienvater der ein so ausgedehntes Geschäft betreibt, daß er die Hülfe

seiner erwachsenen Söhne nicht entbehren kann, gewiß auch die Mittel besitzt, einen Stellvertreter für sie eintreten zu lassen.

Ohnehin beträgt im Großherzogthum Hessen der jährliche Recrutenbedarf nur etwa ein Drittheil der, nach ihrem Alter jährlich dienstpflichtig werdenden und diensttauglichen jungen Männer, so daß schon zwei Drittheile derselben durch das Loos befreit werden. Die Anzahl derer welche sich durch die bestehenden Assekuranz-Gesellschaften vertreten lassen, kann nach den bisherigen Erfahrungen im Mittel ebenfalls auf ein Drittheil der Dienstpflichtigen berechnet werden, und es läßt sich daher annehmen, daß jährlich nur etwa $^2/_9$ der kriegsdienstpflichtigen und fähigen jungen Mannschaft, entweder weil sie die Mittel nicht haben einen Stellvertreter zu bezahlen, oder weil sie die wirkliche Erfüllung der Dienstpflicht dem Aufwand für die Stellvertretung vorziehen, zum Militärdienst berufen werden.

Die große Mehrzahl der jugendkräftigen Bevölkerung des Landes wird daher der freien Wahl ihres künftigen Berufs durch die Militärdienstpflicht nicht entzogen. Sieben Neuntheile derselben können ungehindert ein selbstständiges Etablissement gründen, und sich entweder den Studien, oder dem Ackerbau oder den Gewerben widmen, und selbst die wirklichen Soldaten können, nachdem sie im ersten Jahr ihrer Dienstzeit eingeübt worden sind, in jedem folgenden Jahr einen Urlaub von eilf Monaten benutzen, um ihren Angehörigen beizustehen.

Weder Stand noch Reichthum befreit von dieser allgemeinen Last, welche eben darum aufgehört hat eine drückende zu seyn, und insbesondere dem Bauernstande im Großherzogthum ist, in Vergleichung mit seinem frü-

heren Zustande, durch diese Gesetzgebung eine Erleichterung zu Theil geworden, welche nicht hoch genug geschätzt werden kann.

2. Gemeinde-Ordnung.

Die Verfassung des Großherzogthums bestimmt Artikel 45.:

> „die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigne selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter Oberaufsicht des Staats aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden."

Schon auf dem ersten Landtage kam dieses wichtige Gesetz zu Stande, es wurde am 30. Juni 1821 verkündet und ist seitdem in allen seinen Bestimmungen vollzogen worden.

Im Allgemeinen ist es außer Zweifel, daß dieses Gesetz seinem Zweck entspricht. Es macht die Ernennung der Gemeinde-Vorstände und Beamten von der freien Wahl der Ortsbürger abhängig und sichert diesen Vorständen eine unbeschränkte Wirksamkeit in allen Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere aber in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Dem Bürgermeister ist — da die Regierung bisher von dem Recht, besondere Ortspolizei-Beamten anzustellen, keinen Gebrauch gemacht hat; — zugleich die Localpolizeigewalt übertragen, und das Ehrenamt eines Bürgermeisters hat hierdurch, und durch seine ehrenvolle unabhängige Stellung, einen Grad von Achtbarkeit und Wichtigkeit gewonnen, der von dem Volk täglich mehr erkannt wird,

täglich würdigere Männer zu dieser Stelle beruft, und den lobenswürdigen Wetteifer dieser Beamten für das wahre Wohl ihrer Gemeinden zu wirken, täglich mehr belebt.

Ueberhaupt ist die Gemeinde-Ordnung für das Großherzogthum in wahrhaft constitutionellem Sinn abgefaßt, und nicht leicht wird in einem andern constitutionellen Staat die Verfassung der Gemeinden mit der Verfassung des Landes so treu übereinstimmen, wie in dem Großherzogthum Hessen.

In mehreren Theilen des Landes wird zwar in diesem Augenblick über die Größe der Gemeinde-Umlagen geklagt, allein wenn diese Klagen gegründet seyn sollten, — was der Verfasser nicht zu beurtheilen vermag, da er die hierzu erforderliche genaue Kenntniß der Localverhältnisse nicht besitzt — so kann die Schuld wenigstens nicht in der Gesetzgebung liegen, da dieser zufolge das Gemeinde-Budget von dem Gemeinde-Vorstand selbst abgefaßt wird, und diesem, wenn etwa die Regierungsbehörde bei der Genehmigung des Voranschlags Ausgaben verfügen sollte, zu denen er die Gemeinde nicht für verbunden erachtet, ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt ist, Gegenvorstellungen zu machen und nöthigenfalls selbst bei der höheren Behörde Beschwerde zu führen. Es läßt sich daher nur annehmen, daß in denjenigen Gemeinden, welche hohe Umlagen erheben, entweder Verhältnisse vorliegen, welche dieses gebieterisch erfordern, wie es z. B. der Fall ist, wenn die Gemeinden mit bedeutenden Kriegsschulden belastet sind; oder daß der Eifer der Ortsvorstände, den Zustand der Gemeinden durch Gründung nützlicher, während der Kriegszeiten vernachlässigter Anstalten, z. B. durch den Bau von Schulhäusern oder von Vicinal-

straßen zu verbessern, auf die Beitragskräfte der Gemeindeglieder zu wenig Rücksicht nimmt.

Inmittelst ist den Gemeinden des Großherzogthums dadurch ein neuer, und in manchen Gemeinden sehr bedeutender Vortheil entstanden, daß nach einem besonderen Gesetz vom 30. Juni 1827 bei den Gemeinde-Umlagen zweiter und dritter Klasse, nicht blos die Immobiliar- und Gewerbsteuerkapitalien, sondern auch die Personalsteuerkapitalien der Gemeinde-Einwohner zur Concurrenz gezogen werden sollen; denn diese Besteuerung sichert den Gemeinden mitunter sehr beträchtliche Beiträge von den Besoldeten, Kapitalisten, Anwälten, Künstlern und Andern, welche vor Einführung der Personalsteuer, in Beziehung auf ihren persönlichen Erwerb nicht besteuert waren.

Die Stände des Großherzogthums hatten übrigens schon auf dem Landtage des Jahres 1826 gebeten, daß die Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen werden möge, weil sich über mehrere Detailbestimmungen dieses Gesetzes Zweifel und Anstände erhoben hatten. Die Regierung legte auch auf dem Landtage des Jahres 1829 wirklich als die Frucht der angestellten Revision den Entwurf eines Nachtrags zu diesem Gesetz vor, der jedoch, weil zwischen den beiden Kammern keine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, zu keinem Resultat führte.

Die Vervollkommnung dieses Gesetzes in seinen einzelnen Bestandtheilen muß daher künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben; die Hauptgrundlagen desselben stehen aber für alle Zukunft unerschütterlich fest.

3. Abtretung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Auch das Gesetz über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke, welches auf dem ersten Landtage zu Stande kam, und am 27. Mai 1821 erlassen wurde, ist eine nähere Entwickelung der Verfassung, welche Art. 27. bestimmt, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, und nur in gesetzlichen Formen in Anspruch genommen werden kann. Es bestimmt diese Formen mit der sorgfältigsten Rücksicht auf die Interessen derjenigen, welche in den Fall kommen ihr Eigenthum zur Erreichung öffentlicher gemeinnütziger Zwecke abtreten zu müssen, und gewährt also auf der einen Seite auch in dieser Beziehung dem Eigenthum hinreichenden Schutz, während es auf der andern Seite die Ausführung nützlicher Unternehmungen welche ohne solche Abtretungen nicht würden zu Stande gebracht werden können, wesentlich erleichtert.

4. Verantwortlichkeit der Minister.

Dieser wichtige Gegenstand ist in dem Großherzogthum Hessen schon längst gesetzlich geregelt.

Ein mit Zustimmung der Stände am 5. Juli 1821 erlassenes Gesetz, welches einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, bestimmt die Formen, in welchen die Verantwortlichkeit der Minister, der Ministerien, und aller jetzigen oder künftigen höchsten Administrativstellen geltend gemacht werden kann, und hierdurch ist nicht nur für die Aufrechthaltung der Verfassung, sondern auch für die Gesetzlichkeit und Treue der Verwaltung eine Garantie gegeben, welche in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Verwaltung und der landständischen Verhandlungen die vollkommenste Sicherheit gewährt.

Es war in dem Gesetz vom 5. Juli 1821 darüber eine weitere gesetzliche Bestimmung vorbehalten worden, auf welche Art und Weise die Richter eines angeklagten obersten Staatsbeamten zu ergänzen seyen, wenn es an der erforderlichen Anzahl (einem Präsidenten und 7 Räthen) fehle, oder wenn im Fall des ergriffenen Rechtsmittels der Revision, eine Adjunction von Richtern erforderlich werde, allein auch diese Lücke ist durch das Gesetz vom 8. Januar 1824 ergänzt, somit diese Gesetzgebung vollständig erledigt worden.

5. Gesetzgebung in Beziehung auf die Zehnten.

Schon oben ist angeführt worden, was in Beziehung auf die Verwandlung der fiscalischen Zehnten in ständige und ablösbare jährliche Grundrenten, vor Einführung der landständischen Verfassung von der Großherzoglichen Regierung mit so günstigem Erfolg für die Wohlfahrt des Landes verordnet worden war. In dem, ebenfalls vor der Verfassung ergangenen, jedoch späterhin als integrirender Bestandtheil der Verfassung anerkannten Edict über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums (d. d. 17. Febr. 1820) hatte der Großherzog bereits (§. 57. lit. K.) verfügt:

> „die innerhalb der Standesherrschaften von Unserem Fiscus bisher bezogenen Novalzehnten sollen künftighin zum Vortheil der Zehntpflichtigen nicht mehr bezogen werden.
>
> Dagegen soll aber auch von den Standesherrn kein Zehnten von künftigen Neubrüchen mehr gefordert werden können.“

Diese Bestimmung war von den Standesherrn mit dem übrigen Inhalt des Edicts anerkannt worden, und

es lag daher der allgemeinen Aufhebung des Novalzehntens in dem Großherzogthum kein Hinderniß mehr im Wege.

Auf dem ersten Landtage legte die Regierung den Ständen ein, diese Aufhebung bezweckendes Gesetz vor, welches von beiden Kammern ohne alle Schwierigkeit angenommen, und am 7. Febr. 1821 verkündigt wurde.

In dem Landtags-Abschied vom 8. Juni 1821 erklärte der Großherzog ferner:

> „Der heilsame Einfluß, welchen die Verwandlung der Zehnten in Grundrenten auf den Flor der Landwirthschaft äußert, hat, seitdem Wir solche schon vorlängst hinsichtlich Unserer fiscalischen Zehnten angeordnet haben, eine ähnliche gesetzliche Bestimmung über die Privatzehnten doppelt wünschenswerth gemacht. Wir genehmigen daher den hierauf gerichteten Antrag der Stände vollkommen, und werden ihnen einen Gesetzes-Entwurf darüber auf dem nächsten Landtage vorlegen lassen.“

Diese Zusage wurde erfüllt, und die Folge davon war das Gesetz vom 13. März 1824, durch welches allen Zehntpflichtigen im Großherzogthum das Recht gegeben ist, die Verwandlung der Naturalzehnten in ständige jährliche Grundrenten zu verlangen.

In Beziehung auf die fiscalischen Zehnten wurde durch dieses Gesetz die Verordnung vom 15. August 1818 in allen ihren Bestimmungen bestätigt, für die Verwandlung der Privatzehnten aber, aus Achtung für die Rechte der Zehntherrn Bedingungen festgesetzt, welche für die Zehntberechtigten etwas günstiger sind, als bei Verwandlung der fiscalischen Zehnten.

Auch dieses Gesetz hat bereits an vielen Orten wohlthätige Wirkungen geäußert.

6. Abkauf fiscalischer Grundrenten.

Unstreitig gereicht es zur Beförderung des öffentlichen Wohls, wenn den Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben ist, kleine Ersparnisse welche auf andere Weise mit Sicherheit nicht rentbar angelegt werden könnten, unter billigen Bedingungen auf die Befreiung ihrer Grundstücke von den darauf ruhenden Grundzinsen Gülten und Renten zu verwenden. Zugleich wird durch diese Ablösung die Aufstellung und Fortführung der Steuer-Repartitions-Normen, und in sofern von fiscalischen Grundzinsen die Rede ist, die Domanial-Verwaltung sehr wesentlich erleichtert, indem gewöhnlich diese Grundlasten in ganz kleinen, aber in beträchtlicher Anzahl vorkommenden Posten bestehen, welche im Einzelnen kaum die Mühe der Verwaltung belohnen.

Die Großherzogliche Regierung brachte daher auch diesen Gegenstand schon auf dem ersten Landtage in Anregung, und es wurde durch ein Gesetz vom 11. Juli 1821 bestimmt, daß den Grundzinspflichtigen des Fiscus die Befugniß zustehen solle, ihre Grundrenten durch Bezahlung des achtzehnfachen Betrags abzulösen. Zu gleicher Zeit wurden für den Geldanschlag der Naturalgrundzinsen billige Mittelpreise bestimmt, und die Formen des Verfahrens bei der Ablösung vorgezeichnet.

Durch ein späteres Gesetz vom 25. Juni 1831, welches eine neue Regulirung der Ablösungspreiße enthält, und durch Vereinfachung des Verfahrens um zu der Ablösung zu gelangen, wurde zwar den Pflichtigen die Befreiung von dieser Last noch mehr erleichtert, allein es ist von den ihnen ertheilten Befugnissen bisher

nicht in der Ausdehnung Gebrauch gemacht worden, welche man gewünscht und erwartet hatte.

Auch hat eine Ausdehnung der Ablösungsbefugniß auf nicht fiscalische Grundzinsen bisher noch nicht bewirkt werden können *).

7. Aufhebung der Frohnden.

Glücklicher waren die Bemühungen der Großherzoglichen Regierung bei der schon so lange vor dem Erscheinen der Verfassung eingeleiteten Gesetzgebung über die Aufhebung der Frohnden, bei welcher sie von den Ständen auf das kräftigste, und namentlich von den Abgeordneten der Provinz Rheinhessen mit wahrer Uneigennützigkeit unterstützt wurde.

Auch dieser Gegenstand ist in dem schon mehrmals angeführten Werk des Großherzoglichen Oberfinanzraths Goldmann S. 110. und folgende ausführlich behandelt, und es wird daher genügen, hier nur die Resultate der großen Maasregel anzuführen, durch welche die Unterthanen des Großherzogs von den Frohndlasten befreit wurden. Die Staatsfrohnden und die Jagdfrohnden wurden vorerst in dem ganzen Umfang des Großherzogthums unentgeltlich, nemlich dergestalt, daß von den Frohndpflichtigen als solchen keine Entschädigung irgend einer Art dafür in Anspruch genommen werden konnte, aufgehoben und abgeschafft.

Die übrig gebliebenen Domanialfrohnden aber wurden in den Domanialämtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen sämmtlich in Gemessene und diese in Geldanschläge reducirt, nach welchen jeder Frohndpflich-

---

*) Man sehe Goldmann in dem angeführten Werk Seite 36 bis 55.

tige jährlich eine Rente von nicht mehr als 3 7/20 kr. zu leisten hat, welche er mit einem Kapital von 1 fl. 7 kr. ablösen kann, und welche von bei weitem den meisten Frohndpflichtigen bereits wirklich abgelößt worden ist.

In den standesherrlichen und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken haben die Stände des Großherzogthums durch Bewilligung angemessener Summen zur Entschädigung für die frohndberechtigten Standes- und Gerichtsherrn es möglich gemacht, eine Frohndlast von jährlich 61,816 fl., welche 264 Gemeinden an Geld und Naturalleistungen bisher zu tragen hatten, auf nicht mehr als 5585 fl. 30 kr. Frohndersatzrenten zu vermindern, welche die Staatskasse bezieht, und welche ebenfalls nach gesetzlich bestimmten Normen abgelößt werden können.

Die bedeutenden Entschädigungsrenten welche die Frohndberechtigten beziehen, hat aber die Staatskasse zu tragen, und das Budget des Großherzogthums ist damit belastet.

Wer sich noch erinnern kann, in welcher großen Ausdehnung in früheren Zeiten die Kräfte des Bauernstandes — denn nur dieser war frohndpflichtig — mit Hand- und Spannfrohnden zu den verschiedenartigsten Zwecken in Anspruch genommen wurden, wird zu beurtheilen im Stande seyn, welche große und unschätzbare Erleichterung diesem Stand durch die angeführten Maasregeln zu Theil geworden ist. Dem Verfasser ist kein anderes deutsches Land bekannt, in welchem für die Befreiung der Unterthanen von ihren Frohndverbindlichkeiten sowohl gegen den Staat, als wie gegen Privatberechtigte, so viel wie in dem Großherzogthum Hessen geschehen wäre, und es wird

vielleicht noch lange dauern, bis in manchen andern constitutionellen deutschen Staaten das Beispiel welches das Großherzogthum Hessen gegeben hat, Nachahmung findet.

8. Aufhebung der unter verschiedenen Namen früher bestandenen steuerartigen Abgaben.

In den althessischen Landen wurden die directen Steuern vor dem Jahr 1806 unter dem Namen ordinäre Contribution und Verwilligungsgelder erhoben. Erstere entrichtete der nicht steuerfreie Bauernstand, zu letzteren aber wurden auch die Besitzer steuerfreier Grundstücke mit angezogen.

Man würde aber sehr irren, wenn man nach dem Maasstab der ordinären Contribution und der Verwilligungsgelder, die damals auf den althessischen Landestheilen ruhende Steuerlast nach ihrer Größe beurtheilen, und etwa den Betrag derselben mit den jetzigen Steuern vergleichen wollte.

Es entrichteten nemlich außerdem die althessischen Unterthanen noch viele andere Abgaben, welche ihrer Natur nach nichts anders als Steuern waren, so verschieden auch die Benennungen seyn mochten, unter denen sie gefordert wurden.

Hierher gehören die Wildzaungelder, Wildpretsmonatsgelder, Landgestütsgelder, Landbataillons-Montirungsgelder, Kreissteuern, Römermonate, Fohlengelder, Hebgebühren der Verrechner, Hebgebühren der Untererheber, Jagd- Wolfs- und Schneejagdsgelder, Beisassengelder, Besoldungen der Steuerperäquatoren, Reserve-Brigade-, kleine Montirungs- und Exerciergelder, ferner die Zuchthauskosten, peinliche Gerichtskosten,

die Flußbaugelder und die Obereinnehmereigelder. Außerdem leisteten sie die Staatsfrohnden, namentlich die Chausseebaufrohnden, in Natur, und eine genaue numerische Zusammenstellung aller dieser Lasten, welche in den Entschädigungslanden mehr oder weniger ebenfalls vorhanden waren, würde zuverlässig über die Vortheile welche der Bauernstand im Großherzogthum durch die Gesetzgebung seit dem Jahr 1806 errungen hat, eine sehr befriedigende Uebersicht gewähren.

Alle diese steuerartigen Prästationen wurden theils in der Periode von 1806 bis 1820, theils seit Einführung der landständischen Verfassung, als mit dem eingeführten gleichheitlichen Steuersystem nicht verträglich, aufgehoben und abgeschafft.

Dasselbe geschah mit der sogenannten Alt-Soldatensteuer, dem Bannwein, den Kirbgeldern, dem Landhütergeld, dem Markrecht, den Schutzhühnern, dem Brauthafer und den Brauthühnern, sowie mit der an einigen Orten bestandenen Verbindlichkeit, herrschaftliche Jagdhunde halten zu müssen *).

Von besonderer Wichtigkeit war aber die durch das Finanzgesetz vom 6. März 1824 begründete Aufhebung der Vorerhebungen von den Einkünften der Gemeinden in der Provinz Rheinhessen, und der Beiträge der Gemeinden in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums zu den Besoldungen der Justiz- Polizei- und Medicinalbeamten, sowie die noch in diesem Augenblick fortschreitende Aufhebung aller von der Großherzoglichen Domanial-Verwaltung bisher erhobenen Beeden, sobald sich durch eine mit gewissenhafter Pünktlichkeit

*) cf. Goldmann l. c. Seite 52. und folgende.

angestellte Untersuchung ergiebt, daß sie als wirkliche Beeden die rechtliche Natur von alten Steuern haben.

9. Beförderung der Rechtspflege.

In dem Großherzogthum Hessen, welches aus vielen, vordem mit anderen Staaten verbundenen Landestheilen zusammengesetzt ist, besteht eine Verschiedenheit der Civil- und Criminalgesetzgebung, sowie der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, welche das Bedürfniß einer neuen allgemeinen Civil- Criminal- und gerichtlichen Procedur-Gesetzgebung schon längst in hohem Grade fühlbar gemacht hat.

Die Großherzogliche Regierung, welche von der Nothwendigkeit einer solchen neuen Gesetzgebung längst überzeugt war, hat es an ihren Bemühungen für dieselbe bisher nicht fehlen lassen, sie ist aber dabei so großen Schwierigkeiten begegnet, daß es ihr bis jetzo nicht möglich war, diesen wichtigen Zweck zu erreichen, und der Versuch, vorerst das gerichtliche Verfahren bei den Untergerichten, durch eine für das ganze Großherzogthum geltende Untergerichtsordnung gleichförmig zu regeln, ist daran gescheitert, daß dieses Gesetz von der zweiten Kammer, wiewohl mit einer sehr geringen Majorität, abgelehnt worden ist.

Die Hauptschwierigkeit liegt in der gänzlichen Verschiedenheit der gerichtlichen Organisation und des gerichtlichen Verfahrens in der Provinz Rheinhessen, auf dessen Beibehaltung die Bewohner dieser Provinz, einen sehr hohen Werth legen, und dessen unveränderte Uebertragung auf die beiden andern Provinzen des Großherzogthums ebenfalls großen Bedenklichkeiten unterliegt.

Indessen hat die Großherzogliche Regierung den

Ständen von neuem die Zusage gegeben, sich mit dieser hochwichtigen Angelegenheit zu beschäftigen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Zusage möglichst bald in Erfüllung gehen wird.

Ohnerachtet nun bis jetzo das Großherzogthum Hessen diese Gesetzbücher noch entbehrt, so ist dennoch seit Einführung der landständischen Verfassung zur Beförderung der Rechtspflege, zur Verminderung der damit für die Partheien verbundenen Kosten, und überhaupt zur Vorbereitung eines besseren Zustandes in Beziehung auf die Justizverwaltung, Manches geschehen.

Schon im Jahr 1821 wurde in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Justiz von der Verwaltung auch in den unteren Instanzen getrennt, und hierdurch eine Gleichheit mit der in der Provinz Rheinhessen bestehenden Organisation herbeigeführt.

Zur Handhabung der Rechtspflege wurden eigene Land- und Stadtgerichte; zur Verwaltung der Polizei- und Regierungs-Angelegenheiten aber Administrativbehörden unter dem Namen Landräthe bestellt. Die Dienstinstructionen für diese Stellen, d. d. 28. November und 3. December 1821, welcher bekannter zu werden verdienen als sie es zu seyn scheinen, bewähren, wie angelegentlich der Wunsch der Großherzoglichen Regierung war, daß durch diese neue Einrichtung die wahre Wohlfahrt des Landes befördert werden möge.

Um übrigens die Collisionen zwischen den Justiz- und Administrativbehörden zu verhüten, oder über die demohngeachtet entstehenden Competenzconflicte zu entscheiden, war schon durch ein Gesetz vom 12. Mai 1814 Vorsehung getroffen worden. Ein späteres Gesetz vom 17. Mai 1827 giebt auch den betheiligten Partheien die Befugniß, den Recurs an den Staatsrath zu

ergreifen, wenn die oberen Administrativ- und Justizbehörden sich über die Competenz auf eine Art vereinigt haben, welche sie nicht für die richtige halten.

Am 13. Juli 1822 wurde ein Militärstrafgesetzbuch publicirt, welches an Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, und diesen wichtigen und eigenthümlichen Zweig der Strafrechtspflege auch in Beziehung auf das Verfahren geregelt hat.

Durch dieses Gesetzbuch wurde dem Großherzoglichen Militär ein festgesicherter Rechtszustand verliehen. Es begründet völlige Unabhängigkeit der Militärjustiz, überläßt die Bestrafung der meisten gemeinen Verbrechen der Soldaten den Civilbehörden, trennt die Justiz von der Verwaltung, und führt das Institut der Staatsanwaltschaft bei den Militärgerichten ein, indem es zugleich dem Vertheidigungsrecht eine angemessene Ausdehnung giebt, und das Verfahren im Gnadenweg regulirt.

Am 10. Februar 1824 wurde ferner auf Antrag der Regierung das Gesetz aufgehoben, nach welchem das Militär in Beziehung auf Geldaufnahmen und Contracte über liegende Güter unter die Vormundschaft seiner Vorgesetzten gestellt worden war.

Schon im Jahr 1817 hatte der Großherzog die Absicht verkündet, allen Sportelnbezug der Justiz- und Administrativbeamten aufzuheben, die Beamten, welche zu diesem Bezug berechtigt waren, auf fixe Besoldungen zu setzen, und dagegen die bisherigen Gerichts- und Administrativsporteln mittelst einer Stempelabgabe erheben zu lassen.

Die Stände des Großherzogthums gaben in dem Finanzgesetz vom 8. Juni 1821 dieser Maasregel ihre Zustimmung, und sie wurde hinsichtlich der Gerichts-

sporteln durch die Verordnung vom 27. August 1822, hinsichtlich der Administrativsporteln aber durch die Verordnung vom 16. Febr. 1825 zur Vollziehung gebracht.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser Anordnung, durch welche überdem in vielen Theilen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die bisherigen Prozeßkosten vermindert wurden, sind unverkennbar. Je weniger der Sportelnbezug der Localbeamten controlirt und überwacht werden kann, um so viel leichter können dabei Mißbräuche stattfinden, jedenfalls aber muß es das Verhältniß zwischen den Unterthanen und den Localbeamten veredeln und das Vertrauen zu ihnen vermehren, wenn letztere nicht mehr in dem Fall sind, für jede Arbeit von ihnen Bezahlung zu fordern und anzunehmen.

Es wurde aber diese wohlthätige Anordnung nicht blos in den Großherzoglichen Gerichts- und Verwaltungsbezirken, sondern auch in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichten durchgeführt, welches zwar die Folge hatte, daß das Staatsbudget mit bedeutenden Entschädigungsrenten für die Standesherrn und Gerichtsherrn belastet werden mußte, wogegen aber auch der Stempelertrag aus diesen Landestheilen in die Staatskasse fließt. Auch den Interessen der Provinz Rheinhessen wurde in gleicher Beziehung die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Durch Gesetz vom 9. März 1824 wurde in dieser Provinz der proportionelle Stempel aufgehoben, und der einfache Dimensionsstempel an dessen Stelle gesetzt. Die Expeditionsgebühren von gerichtlichen Acten wurden, insofern solche bisher zur Staatskasse geflossen waren, auf die Hälfte herabgesetzt, und die verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr —

daß die Copulation der Brautpaare auf ein von dem Landrath unentgeltlich, jedoch auf dem gesetzlichen Stempel ertheiltes Zeugniß: „daß der Ehe, soviel die bürgerlichen Verhältnisse und die Kriegsdienstpflicht betreffe kein Hinderniß im Wege stehe,“ erfolgen könne.

Durch Gesetz vom 19. Mai 1827 wurde die, schon oben erwähnte Verordnung vom 7. September 1814 wegen Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Servituten, mit den erforderlichen Midificationen auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt, und hierdurch auch in diesem Landestheil einigen, in dem Fall befindlichen Gemeinden die Möglichkeit gegeben, von den Bestimmungen dieser Verordnung Vortheil zu ziehen.

Durch Verordnung vom 22. October 1827 wurde eine allgemeine Schulordnung für das Großherzogthum publicirt, deren Inhalt auf das sprechendste bewährt, welchen hohen Werth die Großherzogliche Regierung darauf legt, die sittliche Veredlung des Volks und die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter demselben zu befördern.

Um auf eine bessere Cultur der Wiesen hinzuwirken, wurde am 7. October 1830 ein Gesetz erlassen, welches die Mittel darbietet, diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche einer Verbesserung der Wiesen theils in der Collision entgegengesetzter Interessen, theils aber auch oft in unbegründeten Widersprüchen einzelner Betheiligter entgegenstehen, und es läßt sich erwarten, daß auch dieses Gesetz seine wohlthätige Absicht erfüllen wird.

Endlich kamen auf dem letzten Landtage noch drei wichtige Gesetze zu Stande, deren Zweck ist, sowohl das materielle, als wie das geistige Eigenthum im Großherzogthum zu schützen; nemlich ein Gesetz zur

Sicherung des Grundeigenthums und des Hypotheken-wesens, ein Gesetz über die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen, und ein Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

Die Vollziehung der beiden ersten Gesetze wird ohne Zweifel zur Erhöhung des Werthes der Grundstücke im Großherzogthum und zur Vermehrung des Credits der Grundbesitzer wesentlich beitragen, das letzte aber scheint das vollständigste und zweckmäßigste zu seyn, welches in dieser so oft besprochenen Materie noch irgendwo erschienen ist.

Es lag nicht in dem Plan des Verfassers, eine genaue und vollständige Darstellung der in dem Großherzogthum bestehenden Gesetzgebung zu geben, sondern es schien ihm für seine Zwecke genügend, eine kurze und summarische Uebersicht dieser Gesetzgebung zu liefern. Er konnte sich daher theils auf die wichtigsten der bestehenden gesetzlichen Anordnungen beschränken, theils damit begnügen, blos die Existenz einzelner Gesetze und die Zwecke, welche damit beabsichtigt worden sind, anzuzeigen, und glaubt demungeachtet, durch diese kurze Darstellung dasjenige bewiesen zu haben, was er vorzugsweise von seinen Mitbürgern anerkannt zu wissen wünscht.

Er wünscht nemlich, daß man der Regierung und den Ständen des Großherzogthums die Gerechtigkeit angedeihen lassen möge, anzuerkennen, daß sie bisher alles, was von ihnen abhing, gethan haben, um im Wege der Gesetzgebung die verfassungsmäßige bürgerliche Freiheit zu sichern, und die Wohlfahrt der Be-

wohner des Landes durch alle diejenigen Mittel zu befördern, welche überhaupt in den Händen der Regierung liegen.

Er wünscht ferner anerkannt zu sehen, daß der Geist der Gesetzgebung im Großherzogthum seit Einführung seiner Repräsentativ-Verfassung, und der Einwirkung der Landstände in dieselbe, sich im wesentlichen nicht verändert hat, sondern daß gerade in den wichtigsten Materien die Stände mit der Regierung denselben Weg verfolgen, welchen die Regierung allein schon seit dem Jahr 1806 eingeschlagen hatte, und daß dieses bisher mit Consequenz und mit ausgezeichnet glücklichem Erfolg geschehen ist.

Er wünscht endlich das Zugeständniß zu erringen, daß bei weitem den meisten und wichtigsten Interessen des Landes, durch die Gesetzgebung desselben schon längst die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, daß in dieser Beziehung das Großherzogthum keinem andern constitutionellen deutschen Staat nachsteht, und daß vielmehr in manchen andern dieser Staaten Anordnungen und Einrichtungen, welche das Großherzogthum Hessen schon längst besitzt — zum Theil schon lange vor der Verfassung besessen hat — entweder erst in den neuesten Zeiten zu Stande gekommen sind, oder noch immer gewünscht und vermißt werden.

Wenn übrigens die Aufgabe, welche die Großherzogliche Regierung sich selbst gesetzt hat, noch nicht für gelös't zu halten, und noch immer für das allgemeine Wohl des Landes manches zu thun ist, so beweißt doch die bisherige Darstellung, daß es ihr weder an redlichem Willen, noch an Kraft und Ausdauer fehlt, um in Uebereinstimmung mit den Ständen, ferner wie bis-

her zu wirken; und man darf sich daher mit Zuversicht versprechen, daß das hohe Ziel der möglichsten Beförderung der wahren Wohlfahrt des Landes, in Eintracht erreicht werden wird, wenn nicht Forderungen an die Regierung gestellt werden, die auf eine Veränderung der Verfassung gerichtet sind, auf deren ungestörten Besitz das Land so viel Ursache hat, den höchsten Werth zu legen.

Finanzgesetzgebung des Großherzogthums Hessen nach ihrem dermaligen Zustand.

1. Behandlung der Rückstände aus der Verwaltungsperiode vor dem Jahre 1821.

Schon vor der neuen Ordnung, welche mit der Verfassung in dem Finanzwesen des Großherzogthums eintrat, war von der Großherzoglichen Regierung die Nothwendigkeit erkannt worden, die sehr bedeutenden Activ-Rückstände der Finanzverwaltung aus der Periode **vor** der Verfassung, von den laufenden Einnahmen zu trennen.

Je nothwendiger es war, die Erhebung und Beitreibung der laufenden Staatseinkünfte mit Ordnung, Regelmäßigkeit, und selbst mit Strenge zu bewirken, um so viel dringender zeigte sich das Bedürfniß, die bedeutenden Rückstände, welche in einer langen Reihe von Kriegsjahren, und auf Veranlassung der Mißerndten in den Jahren 1816 und 1817 entstanden waren, nach milderen Grundsätzen zu behandeln und dahin zu wirken, daß nicht durch eine schonungslose Exaction dieser Rückstände ein Theil der Schuldner um seine bürgerliche Existenz gebracht werden möge. Mit diesem Bedürfniß trat jedoch die Forderung der Gerechtigkeit in Collision, welche, im Interesse der Gesammtheit, die Verzichtleistung der Staatskasse auf liquide und einbringliche An-

sprüche eben so wenig, als eine willkührliche Gnaden-spendung zuließ; außerdem aber schien es nicht angemessen, die Entscheidung über die Frage: in welchen einzelnen Fällen die angedeutete Rücksicht auf ein höheres Staatsinteresse zu nehmen sey? dem Urtheil einzelner Beamten zu überlassen; theils um eine ungleiche Behandlung und die Begünstigung oder Bedrückung einzelner Schuldner zu verhüten, theils aber weil jene Entscheidung eine genauere Bekanntschaft mit den häuslichen Verhältnissen der Schuldner voraussetzte, als man solche den Localbeamten zutrauen konnte.

Um diese Rücksichten zu vereinigen, wurde durch Verordnung vom 1. December 1819 folgendes Verfahren vorgeschrieben: Für jede Gemeinde, in welcher Rückstände der bezeichneten Art vorhanden waren, wurde eine eigne Commission gebildet. Diese bestand aus dem Justizbeamten, dem Rentbeamten, dem Ortsschultheißen, und zwei der achtbarsten und rechtlichsten Gemeinde-deeinwohner, und hatte auf die ihr von dem Rentbeamten vorgelegten Rückstandslisten, in Beziehung auf jeden einzelnen Schuldner, nach den, ihren Mitgliedern als Staatsdienern, Ortsvorständen und Staatsbürgern obliegenden Pflichten zu beurtheilen und zu entscheiden:

> ob derselbe zahlungsfähig, oder in der Art gänzlich zahlungsunfähig sey, daß er, wenn er seine Schuld ganz oder zum Theil, jetzt oder binnen drei Jahren entrichten sollte, seinen ganzen bürgerlichen Zustand aufgeben müßte und dadurch sein ganzes Hauswesen zerrüttet werden würde?

ferner:

> ob derselbe nicht wenigstens einen Theil seiner

Schuld entrichten könne, ohne jene Nachtheile zu erleiden?

endlich:

ob der, ganz oder theilweise für zahlungsfähig erkannte Schuldner, ohne bedeutende Zerrüttung seines Hauswesens sogleich, oder in welchen Terminen, auf einmal oder theilweise seine Schuld binnen drei Jahren abtragen könne?

Dabei wurde ferner bestimmt, daß alle diejenigen Rückstände, welche die Commissionen einstimmig (ganz oder theilweise) für (— relativ, nemlich in Beziehung auf die Aufrechthaltung des Schuldners in seinem Gewerb und Nahrungsstand —) uneinbringlich erklären würden, sogleich niedergeschlagen werden sollten. Für diejenigen Fälle, in welchen die Mitglieder der Commission verschiedener Meinung waren, wurde die Entscheidung der Hofkammer übertragen, und außerdem noch verordnet, daß ganzen Gemeinden als solchen kein Nachlaß, sondern nur Frist bewilligt werden solle, und daß sich der Nachlaß auch nicht auf solche Posten erstrecken könne, deren Schuldner in Concurs verfallen seyen, und wo daher die Verzichtleistung des Staats nicht den Schuldnern, sondern ihren Gläubigern zu gut kommen werde.

Die Stände des Großherzogthums erkannten späterhin die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen an, und baten die Regierung zu verschiedenenmalen, in Beziehung auf die Rückstände aus der früheren Verwaltung noch mildere Grundsätze eintreten zu lassen.

Die Behandlung der Sache zeigte auch, daß dieses nothwendig sey; namentlich ergab sich, daß der Zeitraum von drei Jahren, welchen man zur Erledigung

dieser Angelegenheit in Aussicht genommen hatte, viel zu kurz war, und an vielen Orten trat überdem die Nothwendigkeit ein, nicht nur die angeordnete Begutachtung durch die Localcommissionen mehrmals zu wiederholen, sondern auch den Gemeinden als solchen bedeutende Nachlässe zu bewilligen.

Zur Einnahme und Verrechnung der eingehenden Rückstände wurde eine eigne Hauptrestkasse errichtet, welche zugleich die Bestimmung erhielt, alle aus der Periode vor dem 1. Januar 1821 herrührende Passivrückstände der Verwaltung — die sogenannte schwebende Schuld — zu tilgen, und obgleich die Bestimmung dieser Kasse in activer und passiver Beziehung noch immer nicht vollständig erreicht ist, so läßt sich doch nun der Umfang ihrer ferneren Thätigkeit vollständig übersehen.

Seit dem Jahr 1821 sind aber in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums an älteren Rückständen aller Art nicht weniger als etwa

1,770,000 fl.

erlassen und niedergeschlagen worden, und da sich nach den oben bezeichneten Anordnungen mit Recht erwarten läßt, daß, wie es die Absicht der Regierung war diese große Milde überall am rechten Orte angewendet worden sey, und daß darin eine große Zahl von Familien Hülfe und Rettung gefunden habe, so mögte wohl die Art und Weise, wie dieser wichtige, auf die Wohlfahrt der Unterthanen so einflußreiche Gegenstand behandelt worden ist, von Seiten des Landes dankbare Anerkennung verdienen.

Die in diesem Augenblick noch vorhandenen Rückstände aus der Periode vor 1821 werden fortwährend nach denselben Grundsätzen behandelt.

2. Staatsschuld des Großherzogthums Hessen.

Unter der früheren Verfassung der Landgrafschaft Hessen theilten sich die Staatsschulden in Landes- und Kammerschulden ab. Erstere waren solche, welche von den Landständen durch ihre eigene Organe zu Lasten der verschiedenen damaligen landständischen Kassen contrahirt worden waren, letztere aber solche, welche von dem Regenten auf das Kammergut, für diejenigen öffentlichen Kassen aufgenommen wurden, welche die, auf dem Domanial-Einkommen ruhenden Staatsausgaben zu bestreiten hatten.

Ludewig I. fand bei seinem Regierungsantritt schon eine bedeutende, von seinen Regierungs-Vorfahren contrahirte Masse von Kammerschulden vor, welche zum größten Theil schon in dem 1770er Jahrzehend durch reichsgerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche in allen Beziehungen für wahre Staatsschulden erklärt, im Uebrigen aber und insofern sie aus einer späteren Periode datirten, nach den allgemeinen Grundsätzen des Hessischen Staatsrechts sämmtlich geeignet waren, auf den Regierungs-Nachfolger als solchen überzugehen.

Sowohl die Landes- als wie die Kammerschulden mußten sich aber nothwendig während einer fünf und zwanzigjährigen, nur durch wenige Ruhepunkte unterbrochenen Kriegszeit beträchtlich vermehren; noch höher stieg aber ihre Gesammtmasse durch die sehr bedeutenden Landes- und Kammerschulden, welche auf den dem Großherzogthum zu Theil gewordenen Entschädigungs-Landen hafteten, und welche von der Großherzoglichen Regierung in redlicher Erfüllung der durch die betreffenden Staatsverträge eingegangenen Verpflichtungen, zur Verzinsung und Tilgung übernommen wurden.

In der Periode vor dem Jahr 1821 war es zwar immer das angelegentlichste Bestreben der Großherzoglichen Regierung, ihre Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger strenge zu erfüllen und es wurden auch, selbst in den drückendsten Kriegszeiten, die Zinsen der Landes- und Kammerschulden pünktlich fortentrichtet; allein es bestand keine allgemeine und für ihre Zwecke hinreichend dotirte Staatsschulden-Tilgungsanstalt, und erst der Verfassung war es vorbehalten, diese Anstalt ins Leben zu rufen.

Durch das Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 29. Juli 1821 wurden nunmehr sämmtliche auf dem Großherzogthum haftende Passivkapitalien:

> „welche bisher in der Generalkasse, Debitkasse, und in den landständischen Kassen verrechnet wurden, so wie die, in Folge geschlossener Staatsverträge und noch nicht beendigter Ausscheidungen und Abtheilungen von fremden Gouvernements und von Corporationen noch zu übernehmenden Kapitalschulden, ferner endlich die Schulden der beiden Chausseekassen und der Flußbaukasse, für allgemeine, nach der Verfassungsurkunde von den Ständen des Großherzogthums garantirte Staatsschulden erklärt, welche von nun an aus der Staatsschulden-Tilgungskasse verzinßt und abgetragen werden sollten.“

Zugleich wurde erklärt:

> „daß diese Schulden auf den gesammten Landeseinkünften des Großherzogthums, insbesondere auf dem zur Schuldentilgung gewidmeten Drittheil der Domänen ruhen sollten, unbeschadet der Special-Hypotheken, welche einzelnen Kapitalien gegeben worden seyen.“

Zur Verzinsung dieser ganzen Staatsschuld wurden der Tilgungskasse neben den Zinsen der vorhandenen, dem Staat angehörigen Activkapitalien, in Beiträgen aus den paratesten Einkünften bestimmter Großherzoglicher Recepturen hinreichende Fonds angewiesen, zur Tilgung aber theils die vorhandenen Activkapitalien und Activansprüche an andere Staaten, theils das, nach Art. 6 der Verfassung zum allmähligen Verkauf und zur Schuldentilgung bestimmte Drittheil sämmtlicher Großherzoglicher Domänen, so wie dasjenige bestimmt, was aus der Restenverwaltung demnächst nach Abzahlung der schwebenden Staatsschuld übrig bleiben würde.

Die Abtragung der Kapitalien selbst wird von der Staatsschulden-Tilgungskasse dergestalt bewirkt, daß das Loos darüber entscheidet, welche Kapitalien jährlich aus dem vorhandenen Tilgungsfonds zurückbezahlt werden sollen; und die Verwaltung der Staatsschuld kann daher niemals durch Aufkündigung von Kapitalien in Verlegenheit gesetzt werden. Diese Verwaltung wird, unmittelbar unter dem Finanzministerium, von einer Direction geleitet, zu welcher der Großherzog einen Director ernennt, und die Landstände einen Director und einen Controleur wählen.

Durch einen am 25. Februar 1824 erschienenen Nachtrag zu dem Staatsschulden-Tilgungsgesetz wurden über die Behandlung der in verfassungsmäßigem Wege etwa neu aufgenommen werdenden Staatsschulden, so wie über die Befugnisse und Verbindlichkeiten derjenigen Staatsgläubiger, deren Forderungen durch das Loos zur Ablage berufen werden, einige genauere Bestimmungen ertheilt; außerdem aber das Großherzogliche Ministerium der Finanzen ermächtigt, durch Auf-

nahme von Kapitalien in geringerem Zinsfuß höher verzinsliche Kapitalien abtragen zu lassen.

Schon im folgenden Jahre machte das Großherzogliche Finanzministerium von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem es durch die Vermittlung des Handelshauses von Rothschild in Frankfurt a. M. ein Anlehen von 6,500,000 fl. abschloß, welches nach den genauesten Berechnungen seiner, allerdings complicirten Bedingungen, mit Einschluß aller Ausgaben die es veranlaßte, den Staat nicht völlig 4 pCt. jährlicher Zinsen kostet. Dieses Anlehen ist vermöge seiner Einrichtung, nach welcher es keine jährlichen Zinsen trägt, sondern sowohl die Zinsen als wie die Kapitalablagen mittelst jährlicher Verloosungen in der Form von Prämien zusichert, zugleich darauf berechnet, die Rückzahlung der, jährliche Zinsen tragenden Staatsschuld ausnehmend zu beschleunigen. Mittelst der Fonds, welche dasselbe der Staatsschulden-Tilgungskasse verschaffte, ist seitdem die ganze Staatsschuld des Großherzogthums, welche vorher größtentheils zu 5 pCt. Zinsen stand, auf den Zinsfuß von 4 pCt. herabgesetzt und hierdurch dem Lande ein jährlicher Aufwand von mehr als 100,000 fl. erspart worden.

Diese mit so glücklichem Erfolg ausgeführte Operation machte indessen eine veränderte Bestimmung über die Dotation der Staatsschulden-Tilgungskasse nothwendig, und diese erfolgte durch Gesetz vom 16. Juni 1827 dahin, daß dieser Kasse:

1) auf so lange als ihre Verbindlichkeiten aus dem berührten Anlehen von 6,500,000 fl. dauern, ein unveränderlicher Fonds im Betrag von 4 pCt. der gesammten damals bestandenen Staatsschuld, welcher sich auf jährlich 554,807 fl. berechnete, ferner

2) ein Zuschuß von 4 pCt. des Kapitalbetrags aller derjenigen Schuldposten, welche ihr noch ferner als Staatsschuld überwiesen werden könnten, und endlich

3) ein jährlicher, baar aus der Staatskasse zu entrichtender unveränderlicher Tilgungsfonds von 43,500 fl. bewilligt wurde.

Hiermit sind für die Tilgung der Staatsschuld des Großherzogthums sehr ausreichende Mittel gegeben.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse bedarf die, ihr bis zur gänzlichen Ablage der gesammten Staatsschuld unveränderlich zugesicherten 4 pCt. von dem dermaligen Betrag dieser Schuld keineswegs vollständig zur Verzinsung derselben, da solche, wie eben bemerkt worden ist, zum großen Theil keine Zinsen trägt, sondern legt jährlich von einem Theil dieser Summe Kapitalien ab. Sie hat außerdem in dem unveränderlichen Beitrag der Staatskasse von 43,500 fl. und in den ihr zufließenden Domänenkaufschillingen, Allodificationsgeldern und Ablösungsgeldern für Grundzinsen und Gefälle, einen sehr beträchtlichen Fonds zu Kapitalablagen, und gewinnt endlich die Zinsen und Zwischenzinsen von allen Kapitalien welche sie abträgt, so daß die Kapitalrückzahlung in demselben Verhältniß vermehrt wird, in welchem sich das jährliche Zinsenbedürfniß vermindert.

Die Großherzogliche Regierung sah sich späterhin — auf vorhergegangene Ermächtigung von Seiten der Landstände — veranlaßt, einen großen Theil der Partial-Obligationen des Anlehens von 6,500,000 fl. für die Staatsschulden-Tilgungskasse zurückzukaufen, und hat auch durch diese Operation, wie den Landständen auf dem letzten Landtage ausführlich vorgetragen, und von ihnen anerkannt worden ist, wichtige Zwecke erreicht.

Namentlich ist hierdurch der Curs dieser Partialobligationen, welcher früher unverhältnißmäßig gesunken war, auf den wahren Werth dieser Papiere zurückgebracht, dann aber der Tilgungskasse ein reeller Vortheil von 263,879 gewonnen, und endlich die Besorgniß beseitigt worden, daß das, sich in der ersten Hälfte der Rückzahlungsperiode bei der Tilgungskasse anhäufende Geld nicht mit voller Sicherheit zu 4 pCt. Zinsen möge placirt oder verwendet werden können.

Der Stand der Staatsschuld des Großherzogthums war zu Ende des Jahrs 1828 folgender:

1) Gleich nach Gründung der Staatsschulden-Tilgungskasse waren derselben aus der liquidirten und unliquidirten Staatsschuld überwiesen worden	12,949,178 fl.
2) bis zu Ende des Jahrs 1828 wurden aus der unliquidirten Staatsschuld ferner überwiesen	717,068 „
3) definitiv waren aus den früher nur provisorisch verzinsten Capitalien in diesem Zeitraum übernommen worden	372,728 „
4) zu Kosten des Straßenbaues und zur Gründung eines Reservefonds waren mit Zustimmung der Stände neu aufgenommen worden . . .	890,000 „
	14,828,974 fl.
Dagegen wurden aber in den Jahren 1821 bis 1828 abgetragen	1,902,421 „
und der Stand der Staatsschuld war daher zu Ende des Jahrs 1828 vermindert auf	12,926,553 fl.

In den Jahren 1829, 1830 und 1831 ist die Staats-

schuld des Großherzogthums abermals um 527,318 fl. vermindert worden und ihr dermaliger Stand beträgt daher nicht mehr als 12,399,235 fl.

An Domänenkaufschillingen, Allodificationsgeldern und Ablösungsgeldern von Zinsen, Gülten und Renten wurden der Staatsschulden-Tilgungskasse vom Jahr 1821 an bis zum Ende des Jahrs 1831 überwiesen

1,525,813 fl. 28 3/4 kr.

und an Staats-Activkapitalien 249,340 „ 57 „

Ein großer Theil dieser Summen steht noch aus und wird demnächst zur weiteren Verminderung der Staatsschuld verwendet werden.

Der Verfasser glaubt annehmen zu dürfen, daß diese Staatsschuld mit dem Gebietsumfang, der Bevölkerung und insbesondere mit den Staatskräften des Großherzogthums in günstigerem Verhältnisse stehe, als es bei den Staatsschulden der meisten anderen deutschen Staaten der Fall ist.

Insbesondere muß aber hierbei in Betrachtung gezogen werden, daß die Staatsschuld des Großherzogthums alle diejenigen Schulden umfaßt, welche früher auf einzelnen Landesbezirken, ja selbst auf einzelnen Gemeinden lasteten, jedoch ihrer Natur nach geeignet waren, von der Gesammtheit des Staats übernommen zu werden.

Ein großer Theil der durch die Landeskriegskosten veranlaßten Schulden ist in diese Cathegorie aufgenommen worden, und schwerlich wird in anderen Staaten mit größerer Sorgfalt darüber gewacht worden seyn, daß den Gemeinden — denn besondere Bezirksverbindungen zu gemeinschaftlichen Ausgaben bestehen in dem Großherzogthum nicht mehr — keine andere, als eigentliche Localschulden zur Last geblieben sind.

Nach Malchus Handbuch der Finanzwissenschaft *) beträgt die Staatsschuld des Königreichs Baiern 123,377,673 fl., die des Königreichs Würtemberg **) ohne Abzug der Activen 27,909,213 fl. Die Staatsschuld des Großherzogthums Baden wird von Malchus ***) auf 18,233,038 fl. angegeben; nach der auf dem letzten Badischen Landtag den Ständen vorgelegten Uebersicht betrug sie aber ohne Abzug der Activen †) 25,307,834 fl. und nach Abzug der Activen (ult. Mai 1831) ††) 22,943,021 fl.

3. Directe Steuern.

Unter directen Steuern werden im Großherzogthum Hessen diejenigen verstanden, welche der Summe nach vorher bekannt sind und auf die steuerbaren Objecte repartirt werden.

Die steuerbaren Objecte sind:

1) Die reinen Erträge der Grundstücke, Gebäude, und der auf Grundeigenthum radicirten Gerechtsame, Renten und Gefälle;
2) das Gewerbseinkommen, und
3) das auf der persönlichen Erwerbfähigkeit der Staatsbürger beruhende Einkommen.

---

*) Theil 2. Seite 56.

**) Seite 59.

***) Seite 63.

†) Badische Landtagsverhandlungen X. Beilageheft pag. 617. u. 618.

††) Ohne Zweifel liegt der Grund dieser Zunahme der Badischen Staatsschuld darin, daß die auf der Staatskasse lastenden ständigen Renten durch Kapitalbeträge abgelößt worden sind.

Die Verhältnißzahlen, welche die steuerbaren Erträge der einzelnen Steuerobjecte angeben, werden Steuerkapitalien genannt, und es bestehen also, nach Verschiedenheit der Objecte, Steuerkapitalien von Immobilien, Gewerbsteuerkapitalien und Personalsteuerkapitalien.

Hiernach theilen sich zwar die directen Steuern im Großherzogthum in Immobiliarsteuer, Gewerbsteuer und Personalsteuer ab, da aber die gesammten von den Ständen des Großherzogthums in einer Summe bewilligt werdenden directen Steuern nicht auf die einzelnen Gattungen von Steuerkapitalien, sondern auf alle Steuerkapitalien ohne Unterschied repartirt werden, so besteht in dem Großherzogthum in der That nur eine directe Steuer.

Diese Einrichtung hat folgende Wirkungen:

Wenn sich die Summe der von den Ständen bewilligt werdenden directen Steuern vermindert, so vermindert sich gleichzeitig und in gleichem Verhältniß die Immobiliarsteuer, die Gewerbsteuer und die Personalsteuer.

Umgekehrt erhöhen sich alle diese Steuern in gleichem Verhältniß, wenn die Totalsumme der bewilligten directen Steuern größer wird.

Wenn sich die Steuerkapitalien einer Gattung erhöhen, — wenn also z. B. durch den Zugang neuer Gewerbe, oder die größere Ausdehnung der bestehenden, die Gewerbsteuerkapitalien vermehrt werden — so vermindern sich die Steuerbeiträge der Einzelnen durch alle Steuergattungen im Verhältniß dieses Zugangs.

Sinken aber die Steuerkapitalien einer Gattung herab, so erhöhen sich auch die Steuerbeiträge von allen Steuergattungen, weil die zu repartirende Hauptsteuersumme unverändert bleibt, die steuerbaren Er-

träge aber, auf welche sie sich vertheilen, kleiner geworden sind.

Eben so würden sich die Steuerbeiträge der Einzelnen vermindern, wenn, bei bleibender Totalsumme, die Steuerkapitalien aller Gattungen durch Zugänge oder Berichtigungen einzelner Ansätze größer — und sie würden sich erhöhen, wenn diese Steuerkapitalien kleiner werden sollten.

Einige Aenderungen in den Steuerkapitalien haben bisher von Jahr zu Jahr stattgefunden, und zwar sind solche — wie es auch wirklich in der Natur der Sache liegt — nicht größer, sondern kleiner geworden.

Wenn nemlich in Folge des Fortschreitens der Katasterarbeiten, oder in Folge eingelegter Reclamationen einzelner Gemeinden oder Gutsbesitzer, Gebäude oder Grundstücke neu taxirt oder classificirt werden, und die Beschwerde gegründet befunden wird, so erhalten diese Gebäude oder Grundstücke ein geringeres Steuerkapital, und da dieses nur geschieht, um die gesetzliche Gleichheit herzustellen, so versteht es sich ganz von selbst, daß der Ausfall von den übrigen Steuerpflichtigen getragen werden muß.

Diese Ausgleichung bewirkt sich aber, da die Steuergattungen nicht getrennt behandelt werden, und der Steuerausschlag jedesmal für das ganze Großherzogthum neu berechnet wird, mithin die Contingente der Gemeinden nicht unveränderlich sind, durch die neue Repartition ganz von selbst, und es ist daher in der Steuerverfassung des Großherzogthums nicht erforderlich, so wie es z. B. in der französischen nothwendig ist, solche durch Wiederauflagen (**réimpositions**) auf einzelne Steuergattungen herbeizuführen.

Die Herabsetzung der Häuser-Steuerkapitalien wirkt in den meisten Fällen auch auf die Personalsteuerkapitalien, und in vielen Fällen auch auf die Gewerbsteuerkapitalien zurück, indem bei diesen die aus den Häusersteuerkapitalien abgeleiteten Miethwerthe der Wohnungen in Anschlag gebracht werden, und da erst in der neuesten Zeit viele Beschwerden gegen den Ansatz der Häusersteuerkapitalien untersucht und durch Herabsetzung derselben erledigt worden sind, so haben sich auch in den letzten Jahren die Steuerbeiträge der Einzelnen — wiewohl kaum merklich — erhöht, obgleich die Totalsumme unverändert geblieben ist. Es ist aber mittelst dieser kleinen Erhöhung der wichtige Zweck erreicht worden, die Prägravation vieler Einzelner zu beseitigen, und dadurch den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge zu leisten. —

In diesem Augenblick stehen die sämmtlichen Häusersteuerkapitalien des Großherzogthums gesetzlich fest, und da bei den übrigen Steuergattungen große Abänderungen so leicht nicht eintreten können, so läßt sich auch annehmen, daß von 1833 an die verschiedenen Steuerkapitalien nur noch sehr geringen Schwankungen unterliegen werden.

Bei dem Steuerausschlag für das Jahr 1832 waren die Steuerkapitalien folgende:

Steuerkapitalien des Immobiliarkatasters	10,072,636 fl.
Gewerbsteuerkapitalien	911,716 „
Personalsteuerkapitalien	2,485,910 „
zusammen	13,470,262 fl.

und es fallen daher von den gesammten directen Steuern

auf die Immobiliarsteuer circa 75 }
auf die Gewerbsteuer circa 7 } Hunderttheile.
auf die Personalsteuer circa 18 }

4. Immobiliarkataster.

Durch ein am 13. April 1824 promulgirtes Gesetz ist genau bestimmt worden, in welcher Art das Immobiliarkataster für das Großherzogthum aufgestellt, oder vielmehr — da für dasselbe in allen Landestheilen bedeutende Vorarbeiten stattgefunden hatten — vollendet werden soll.

Schon früher hatte die Großherzogliche Regierung sich auf das angelegentlichste bemüht, um die Grundsteuer in den verschiedenen Landestheilen, aus denen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, und welche unter sich die verschiedenartigsten Steuerverfassungen hatten, gleich zu stellen.

Sehr bedeutende Summen wurden auf diesen Zweck — wiewohl nicht in allen Landestheilen mit gleichem Erfolge — verwendet; der Zufall wollte aber, daß späterhin gerade solche Landestheile, in welchen die Katasterarbeiten am weitesten vorgerückt waren, an andere Staaten abgetreten wurden, während diejenigen, in welchen man diese Arbeiten einer späteren Periode vorbehaten hatte, dem Großherzogthum verblieben.

Durch den Erwerb der Provinz Rheinhessen wurde das Großherzogthum von Neuem mit einem beträchtlichen Landestheil verbunden, in welchem über die directen Steuern eine völlig abweichende Gesetzgebung bestand, und die Vorschrift der Verfassung, nach welcher die Bewohner des Großherzogthums auf gleiche Besteuerung Anspruch zu machen haben, gestattete keine längere Zögerung, um auch in Beziehung auf diese Pro-

vinz diese wichtige Landesangelegenheit gesetzlich zu regeln.

Nach dem angeführten Gesetz werden in das Immobiliarkataster aufgenommen:

a) die Gegenstände des Grundeigenthums jeder Art;
b) die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofraithen;
c) die Berechtigungen zu Frohnden, Schäfereien, Jagden, Fischereien und anderen nutzbaren dinglichen Rechten;
d) die Zehnten und Grundzinsen.

Folgende Gegenstände sind von der Besteuerung ausgenommen:

a) die Schlösser und Paläste des Großherzogs nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen;
b) die für die Sitzungen der beiden landständischen Kammern bestimmten Gebäude;
c) die Dikasterialgebäude;
d) die zum öffentlichen Gottesdienst wirklich verwendet werdenden Kirchen und Kirchhöfe, die Synagogen, die Begräbnißplätze, der bischöfliche Pallast zu Mainz, die zu den Dompfründen gehörigen Wohnungen, und alle Pfarrhäuser nebst den dazu gehörigen Hausgärten;
e) die dem Interesse des öffentlichen Unterrichts gewidmeten Universitätsgebäude, die Sternwarten, die Gymnasien und andere Schulgebäude, die öffentlichen Bibliotheken und die botanischen Gärten;
f) die zu den Zwecken dieser Institute bestimmten Gebäude der Hospitalien und Waisenhäuser, die Armen- und Besserungshäuser, die Gefängnisse und die Rathhäuser (Gemeindehäuser);
g) die Zeughäuser, die Casernen und Wachthäuser,

die Exercierplätze, die Fortificationen, die Pulvermühlen und sonstigen den Militäranstalten gewidmeten Gebäude;

h) das Münzgebäude und das Opernhaus in der Residenz;

i) die Straßen und öffentlichen Plätze, die Thore, die öffentlichen Brunnen, die Marktplätze, die Brücken, Chausseen und Landstraßen, die Vicinalwege, die öffentlichen Promenaden, die Kanäle, die Bäche, die abgesteinten Feldwege, die Leinpfade und Fluthgraben;

k) die nackten Felsen, die unbewohnbaren Ruinen, alten Schlösser und Thürme, und andere unbewohnbare Gebäude;

l) die Oeconomiegebäude, welche zur Gewinnung und Aufbewahrung der rohen Erzeugnisse des Ackerbaus und zu Stallungen dienen.

Alle Steuerobjecte des Immobiliarkatasters werden mit Größen, die den mittlern reinen Ertrag aussprechen, in Steuerkapitals-Ansatz gebracht.

Bei den Ertragsabschätzungen wird nicht blos auf die Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens, sondern auch auf die angenommene oder durch bestehende Berechtigungen herbeigeführte Bewirthschaftungsmethode, und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht genommen.

Die Producte des Bodens werden mit den mittleren, für jeden Steuerbezirk aus Durchschnitten früherer Jahre berechneten Verkaufspreisen berechnet, und an dem rohen Geldertrag die zur Hervorbringung und Einerndtung derselben erforderliche Kosten in Abzug gebracht. Das Steuerkapital der Zehnten wird der Regel nach aus den abgeschätzten rauhen Erträgen der zehntpflichtigen Grundstücke abgeleitet, und an denselben

nebst den Zehntbeziehungskosten ein Achttheil des rauhen Zehntertrags als Körnerverlust in Abzug gebracht. Uebrigens werden sämmtliche Grundstücke so taxirt, als wenn sie von Zehnten und Grundrenten frei wären, den Zehntpflichtigen wird jedoch der rauhe Ertrag des Zehntens und den Grundrentepflichtigen der Ertrag der radicirten und von beiden Seiten anerkannten Grundlasten in Steuerkapitals-Abzug gebracht.

Den Zehntberechtigten kommt dagegen der reine Ertrag der Zehnten, und den Grundrenteberechtigten der Ertrag der radicirten und anerkannten Grundlasten in Steuerkapitals-Ansatz. —

Zunächst handelte es sich jedoch in dem Großherzogthum Hessen um eine vorläufige summarische Gleichstellung der sämmtlichen Gemarkungen, mit welcher sich der zweite Abschnitt des Katastergesetzes beschäftigt und welche seitdem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgendermaßen vollzogen worden ist.

Es wurde nemlich für jeden Steuerbezirk des Landes von der oberen Steuerbehörde eine Normalgemarkung gewählt, und in dieser durch drei aus den drei Provinzen des Großherzogthums ernannte und beeidigte Sachverständige, für jede Culturart, und bei Grundstücken der nemlichen Culturart, für eine hinreichende Anzahl von Klassen derselben, Haupt-Normalgrundstücke gewählt und bezeichnet.

Diesen Haupt-Normalgrundstücken wurden sämmtliche Grundstücke der Normalgemarkung, nach ihren verschiedenen Klassen, sofort angereiht.

Hierauf wurde durch dieselben Sachverständigen der reine Ertrag jeder Culturart und Klasse, nach den Bestimmungen des Gesetzes und einer ihnen in dessen Gemäßheit ertheilten ausführlichen Instruction abgeschätzt,

und das arithmetische Mittel aus den Taxationen der drei Experten, als der reine Ertrag des abgeschätzten Objects, mit dem Namen Normalsteuerkapital bezeichnet.

Auch in den zu dem Steuerbezirk der Normalgemarkung gehörigen übrigen Gemarkungen, wurden für die einzelnen Culturarten und Klassen angemessene Normalgrundstücke gewählt und bezeichnet.

Die Abschätzungen der Hauptnormalgrundstücke in sämmtlichen Normalgemarkungen wurden hierauf zuerst durch den Druck zu allgemeiner Kenntniß gebracht, dann aber in jeder Normalgemarkung den Ortsvorständen derselben zur Anerkennung vorgelegt.

Um denselben aber auch das Resultat der Abschätzung in seiner Anwendung anschaulich zu machen, wurde gleichzeitig der Flächengehalt jeder Culturart und Klasse in den Normalgemarkungen angegeben, so daß die Ortsvorstände im Stande waren, den Erfolg ihres Anerkenntnisses selbst zu berechnen.

Es war diesen durch das Gesetz das Recht gegeben, eine Abänderung zu verlangen, wenn sie nachweisen konnten, entweder daß der wirkliche erfahrungsmäßige reine Ertrag der Normalgrundstücke geringer sey als das arithmetische Mittel aus den Taxationen der Sachverständigen, oder daß die Hauptnormalstücke verschiedener Normalgemarkungen in ungleichem Verhältniß zu dem erfahrungsmäßigen wirklichen reinen Ertrag der Steuerobjecte abgeschätzt worden seyen; zu Reclamationen in letzter Beziehung waren sie sogar verpflichtet, sobald sie von wenigstens einem Drittheil der Gemeinden des Steuerbezirks dazu aufgefordert wurden.

Von den meisten Ortsvorständen wurde indessen sowohl die Richtigkeit der Abschätzung der Reinerträge der Hauptnormalgrundstücke, als wie die verhältniß-

mäßige Richtigkeit der Abschätzung in den übrigen Normalgemarkungen anerkannt.

Nur einige wenige Gemeinden sahen sich veranlaßt, von dem gesetzlich zugestandenen Recht der Reclamation Gebrauch zu machen, und es sind diese Reclamationen, nach vorheriger gewissenhafter Untersuchung durch neue Experten, zur Beruhigung der Betheiligten erledigt worden.

Hierdurch wurden die Normalsteuerkapitalien sämmtlicher Hauptnormalgrundstücke im Großherzogthum, nach den Bestimmungen des Gesetzes, unwiderruflich festgestellt.

Schon früher waren die Steuerkapitalien der verschiedenen Gemarkungen der einzelnen Steuerbezirke unter sich gleich gestellt worden, und es bedurfte daher nur einer Rechnungs-Operation, um die örtlichen Normalstücke in den einzelnen Gemarkungen der Steuerbezirke mit den Hauptnormalgrundstücken in den Normalgemarkungen in gleichartige Größen zu verwandeln, und auf diese Weise jene einzelne Gemarkungen der Normalgemarkung anzureihen.

Auch diese Operation wurde beendigt und das Resultat derselben den interessirten Gemeinden bekannt gemacht; — blos allein in den nur summarisch katastrirten Gemeinden, für welche noch keine neue Flurbücher errichtet sind, mußte die Vorlage jener Umrechnung zum Anerkenntniß noch bis zum weiteren Fortschreiten des definitiven Katasters aufgeschoben werden. —

Es stand den einzelnen Gemeinden in dem Fall das Recht zu, eine Abänderung zu verlangen, wenn sie nachweisen konnten, daß die örtlichen Normalsteuerkapitalien der verschiedenen Culturarten zu den Normalsteuerkapitalien der correspondirenden Culturarten in der

Normalgemarkung ihres Steuerbezirks, in einem, den erfahrungsmäßigen wirklichen reinen Erträgen nicht entsprechenden Verhältniß standen; und nachdem entweder durch Unterlassung einer solchen Reclamation ein Anerkenntniß ausgesprochen, oder in den gesetzlichen Formen über dieselbe und die daraus folgenden Abänderungen entschieden worden war, wurden auch die Normalsteuerkapitalien der örtlichen Normalstücke als feststehend betrachtet.

Es wurde gleichzeitig nach einer klassenweisen Zusammenstellung des Flächengehalts aller steuerbaren Grundstücke das Normalsteuerkapital gemarkungsweise berechnet, und das Resultat den Gemeinden bekannt gemacht.

Auch gegen diese Berechnung war den interessirten Gutsbesitzern eine Reclamation gestattet, wenn sie entweder Irrthümer im Ansatz und im Calcul, oder — an denjenigen Orten, wo die Klassen-Einreihung nicht bereits von den Gemeinden durch ausdrückliche Erklärung oder durch Unterschrift der Geschosse anerkannt worden war — eine Unrichtigkeit in der Klasseneinreihung behaupten zu können glaubten. Eben so wurde denjenigen Gemeinden, welche die Klasseneinreihung noch nicht anerkannt hatten, mit der Wirkung auf Berichtigung des Normalsteuerkapitals der ganzen Gemarkung, alsdann eine Reclamation gestattet, wenn sie den Beweis liefern konnten, daß wenigstens ein Zehntheil der Gemarkung unrichtig in die Klassen eingereiht, und dabei um halbe Klassen oder mehr gefehlt worden sey.

Eine solche Reclamation mußte durch Vergleichung der angeblich zu hoch klassirten Grundstücke mit den örtlichen Normalstücken derselben Culturart und Klasse begründet werden.

Endlich war auch denjenigen Gemeinden, welche die

bei ihnen bestehende Abstufung der Klassen — nemlich die Anzahl und das Maas der Zwischenräume unter denselben — noch nicht anerkannt hatten, ein peremtorischer Termin bewilligt worden, um innerhalb desselben ihre deßfallsigen Beschwerden vorzubringen.

Auch die, auf die Klasseneinreihung (classement) und auf die Klassenabstufung (classification) Bezug gehabten Beschwerden sind in den letzten Jahren vollständig erledigt worden.

Größere Hindernisse fand die Berichtigung der Normalsteuerkapitalien von den Gebäuden, theils weil dabei öfter unrichtige Taxationen statt fanden, theils weil die Gebäudebesitzer, obgleich den Abschätzungen alle mögliche Publicität gegeben worden war, dennoch in sehr vielen Fällen es unterließen, sich um die Resultate derselben zu bekümmern, und daher die Reclamationsfristen versäumten.

Das Normalsteuerkapital der Gebäude besteht in dem vierprocentigen Ertrag des abgeschätzten mittleren Kaufwerths derselben, und die Besitzer sind alsdann zu reclamiren befugt, wenn sie nachweisen können, daß die Taxationen um mehr als ein Zehntheil von dem wahren mittlern Kaufwerth abweichen.

An vielen Orten mußten die Gebäudetaxationen mehrmals offen gelegt, und die Besitzer besonders aufgefordert werden, ihre Interessen nicht zu vernachlässigen. Auf diesem Wege, und nachdem auch den Gemeinden als solchen — nach Analogie des bei den Grundstücken eingehaltenen Verfahrens — eine Reclamation hinsichtlich der Abschätzung der Gebäude gestattet worden war, ist es nun gelungen, auch über alle Beschwerden gegen den Ansatz der Gebäudesteuerkapitalien, nach vorheriger Untersuchung zu entscheiden und hiermit

die Normalsteuerkapitalien dieser Steuerobjecte festzustellen.

Ganz in ähnlicher Art wurde mit den Steuerkapitalien von den Waldungen, den Zehnten, und den nutzbaren Berechtigungen verfahren, und hiernach das Verhältniß bestimmt, in welchem jede Gemarkung des Großherzogthums zu den Steuern von Immobiliarobjecten beizutragen hat. Schwerlich würde es möglich gewesen seyn, bei diesem wichtigen Geschäft mit mehr Sorgfalt und mit größerer Publicität zu verfahren.

Alle Elemente, welche der Steuervertheilung auf die Gemarkungen des Großherzogthums zum Grunde liegen, beruhen nun entweder auf dem eigenen Anerkenntniß der Betheiligten, oder auf einer contradictorischen Verhandlung mit denselben, und auf den hierauf von sachverständigen Behörden ertheilten Entscheidungen, und es ist hierdurch eine Masse von Beschwerden niedergeschlagen worden, welche früher die Verwaltungsbehörden unablässig beschäftigten.

Abgesehen von dieser vorläufigen summarischen Gleichstellung der Immobiliarsteuern hat auch die Landesvermessung und die Aufstellung des definitiven Katasters für das Großherzogthum bedeutende Fortschritte gemacht. Ein großer Theil der Arbeiten auf welchen die summarische Gleichstellung beruht, ist für das definitive Kataster nicht verlohren, und namentlich wird das öconomische Netz, welches durch die Abschätzung der Hauptnormalgrundstücke und die Anreihung der örtlichen Normalgrundstücke über das Großherzogthum gezogen worden ist, auch dem definitiven Kataster zur Grundlage dienen.

Die Vermessungsarbeiten der ersten Periode, namentlich die unmittelbare Vermessung der Grundlinien, und

die Beobachtung und Aussteinung der Dreiecke ersten und zweiten Rangs, welche den Zweck haben, den weiteren Vermessungen in allen Theilen des Großherzogthums Hauptanhaltspunkte und Versicherungsbasen zu liefern, sind vollendet.

Die Arbeiten der zweiten Periode, namentlich die Aufnahme und Aussteinung der Dreiecke des dritten Ranges und der Gemarkungs- und Flurgrenzen, so wie die Zeichnung der Flur- Gemarkungs- und Bezirkskarten, sodann die Berechnung der steuerbaren Grundflächen dieser Abtheilungen wird für die Provinzen Oberhessen und Rheinhessen schon im nächsten Jahr vollendet werden; in der Provinz Starkenburg aber, wo durch die früheren Steuerregulirungs-Arbeiten sowohl für die Ausmittelung der Flächengehalte, als wie für die Subrepartitionsnormen schon sehr vieles geschehen ist, auch die neuen Flurbücher überall aufgestellt sind, und in beiden Beziehungen keine Beschwerden vorliegen, sind diese Arbeiten vorerst aufgeschoben worden.

Es wird daher schon im Jahr 1834 in denjenigen Gemarkungen wo solches verlangt wird, zu den Arbeiten der dritten und letzten Periode, nemlich zu der Aufnahme und Aussteinung der Dreiecke des vierten Rangs, und der Gewann- und Parzellen-Grenzen, so wie zur Aufnahme der Gewann- und Parzellenkarten und der Berechnung ihres Flächengehaltes geschritten werden können.

In Folge des definitiven Katasters können übrigens in den, durch die summarische Gleichstellung der Gemarkungen regulirten Beitragsverhältnissen nur dann Abänderungen erfolgen, wenn entweder in Folge der Vermessungen die Flächengehalte sich ändern, mit welchen bei jener Gleichstellung die Gemarkungen in Rechnung

genommen worden sind, oder wenn in Folge der, der Aufstellung der Flurbücher vorausgehenden speciellen Klassirung der einzelnen Grundstücke, die Flächengehalte derjenigen Grundstücke größer oder kleiner werden, welche den einzelnen Klassen innerhalb der Gemarkungen angehören.

5. Gewerbsteuer.

Die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe im Großherzogthum ist durch Gesetz vom 16. Juni 1827 regulirt.

Hiernach sind die verschiedenen Gewerbe, in Berücksichtigung des Einkommens, welches erfahrungsmäßig von dem Betrieb derselben abhängig ist, in sieben, oder eigentlich, da die erste Klasse in zwei Unterabtheilungen zerfällt, in acht Klassen eingetheilt, und für jede Klasse das Steuerkapital bestimmt, welches den Gewerbtreibenden innerhalb derselben

in den Städten ersten Rangs,
in den Städten zweiten Rangs, und
in den übrigen Städten und Dörfern des Großherzogthums

angesetzt wird.

Es ergeben sich hierdurch 20 Abstufungen, von welchen die höchste mit einem Normalsteuerkapital von 300 fl. und die geringste mit einem solchen von 3 fl. angesetzt ist.

Diesem Steuerkapital wird jedoch, nach dem größeren oder geringeren Umfang des Gewerbes, noch ein verhältnißmäßiger Zusatz beigefügt, welcher sich bei einem Theil der Gewerbe, welche das Gesetz bezeichnet, nach der Anzahl der zu demselben verwendet werdenden Gehülfen, bei andern aber nach dem Miethwerth des zu deren Betrieb erforderlichen Locals richtet.

Für jeden Gehülfen wird da, wo die Zahl der Gehülfen den Zusatz normirt, ein Drittheil des Normalsteuerkapitals zugesetzt, jedoch bei gewerbtreibenden Wittwen der erste Gehülfe nicht aufgerechnet, und bei solchen Gewerben, bei welchen die Anzahl der Gehülfen periodisch wechselt, nur die mittlere Anzahl, welche für den Zeitraum des ganzen Jahrs beschäftigt wird, in Ansatz gebracht.

Bei denjenigen Gewerben aber, wo der Miethwerth des Locals als Erkennungszeichen des Umfangs gesetzlich angegeben ist, bildet der ganze Miethwerth, und nur bei Gastwirthschaften zum Beherbergen, bei Mühlenwerken und bei Fabriken, welche in dem Gewerbslokal über 50 Arbeiter beschäftigen, der halbe Miethwerth des Gewerbe-Lokals den verhältnißmäßigen Zusatz zu dem Normalgewerbsteuerkapital.

Frei von der Gewerbsteuer sind die öffentlichen Beamten und besoldeten Angestellten, die Grundeigenthümer und Pächter von Grundstücken, welche blos mit ihren rohen Producten Handel treiben, die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Hebammen und Thierärzte, die Advocaten, Notarien, Posthalter, Mahler, Kupferstecher, Lithographen und Bildhauer, welche blos Producte ihrer Kunst verkaufen, die Geometer, die Privatlehrer, die Lehrer der freien Künste und die Privatscribenten, ferner die Schiffssteuerleute und Setzschiffer, die Beleuchtungsunternehmer in Orten dritten Rangs, die Handlungsdiener, Gesellen, Lehrlinge, Taglöhner, Holzhauer, und Jeder, welcher für Rechnung eines Andern in dessen Hause, dessen Bureau, oder dessen Werkstätte arbeitet, die Postknechte, Bergknappen und Torfgräber, die Schieferbrecher, Eigenthümer von Steinbrüchen, die Steinbrecher und Kohlengräber, die Woll- und Baumwoll-

kratzer, die Flachs= Wolle= und Baumwollspinner, die Nätherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, die Fischer und die Besenbinder, so wie alle diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen Obst, Gemüse, Blumen, Butter, Eier, Geflügel, Grütze und sonstige kleine Eßwaaren, Zunder, Schwefelhölzer, Reiserbesen und ähnliche Kleinigkeiten feil bieten, oder damit hausiren.

Bei jedem Steuerausschlag wird eine dreimonatliche Frist anberaumt, innerhalb welcher diejenigen, welche glauben in den Gewerbsteuerlisten mit unrichtigen, dem Gesetz nicht entsprechenden Ansätzen aufgeführt zu seyn, über Prägravation Beschwerde führen können.

Ueber solche Reclamationen entscheidet nach vorheriger Untersuchung, und nöthigenfalls nochmaliger Abschätzung durch neu ernannte Experten, die Oberfinanzkammer, dem Reclamanten bleibt aber der Recurs an das Finanz=Ministerium offen, und in jedem Fall wird ihm eine motivirte Entscheidung ertheilt.

Ausländer, welche Gewerbsanlagen und Niederlassungen im Inlande besitzen, werden rücksichtlich der Gewerbesteuer wie Inländer behandelt. Diejenigen Ausländer aber, welche solche Niederlassungen im Inlande nicht besitzen, und dennoch im Großherzogthum ein Gewerbe treiben, oder — außerhalb der inländischen Messen und Jahrmärkte — ihre im Auslande verfertigte Waaren bei sich haben und feil bieten wollen, müssen hierzu ein Patent von einer Provinzialregierung auswirken und dafür eine Stempelgebühr entrichten, welche je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, von 1 fl. 30 kr. bis auf 40 fl. steigt.

Daß die Gewerbsteuer im Großherzogthum Hessen milde ist und die Gewerbsthätigkeit nicht hemmen, oder

gar unterdrücken kann, läßt sich nach diesen gesetzlichen Vorschriften nicht verkennen.

Auch hat sich seit der Ausführung des Gewerbesteuergesetzes die Anzahl der Gewerbetreibenden im Großherzogthum bedeutend vermehrt, obgleich die Gewerbsteuerkapitalien, in Folge der durch einen Nachtrag zu dem Gewerbsteuergesetz in Anwendung gekommenen geringeren Ansätze für mehrere einzelne Gewerbe, und in Folge einer allgemeinen Berichtigung der Häusersteuerkapitalien, welche auf den verhältnißmäßigen Zusatz des Miethwerths von den Gewerbslocalen von Einfluß war, gesunken sind.

In der Provinz Rheinhessen fand bisher von Jahr zu Jahr Zugang neuer Gewerbe, und namentlich in den höheren Klassen statt, und es ist daher außer Zweifel, daß in dieser Provinz die Gewerbsthätigkeit fortwährend im Steigen ist.

Auch in der Provinz Starkenburg haben sich die Gewerbe in den Jahren 1828, 1829 und 1830 bedeutend vermehrt; in dem Jahr 1831 aber hat eine Verminderung statt gefunden, welche jedoch lediglich auf die drei untersten Klassen fällt, und ohne Zweifel blos vorübergehenden Zeitumständen beizumessen ist. An Gewerben der höheren Klassen hat in dieser Provinz selbst im Jahr 1831 einiger Zugang statt gefunden.

In der Provinz Oberhessen endlich war der Zugang an neuen Gewerben nur im Jahr 1828 bedeutend, und er wurde durch den Abgang in den folgenden Jahren überwogen. Auch dieser Abgang fällt lediglich auf die untersten Klassen, während in den höheren Klassen auch in der Provinz Oberhessen von Jahr zu Jahr einiger Zugang statt gefunden hat.

Aus diesen Erscheinungen läßt sich der sichere Schluß

ziehen, daß die Gewerbe im Großherzogthum, der ungünstigen Zeitverhältnisse unerachtet, sich keineswegs im Rückgang befinden, und daß namentlich die größeren Gewerbsanlagen sich vermehren und ausdehnen.

Der durch die Handelsverbindungen des Großherzogthums mit größeren Staaten der inländischen Gewerbsindustrie eröffnete ausgedehnte freie Markt wird ohne Zweifel ferner dahin wirken, daß die Fabriken und Gewerbsanlagen des Landes mehr und mehr emporblühen, und gewiß würde diese Wirkung schon jetzo um vieles sichtbarer geworden seyn, wenn nicht die mannichfaltigen Erschütterungen, welche Europa in den letzten zwei Jahren in politischer Beziehung erfahren hat, der Entwicklung der Gewerbsthätigkeit so große Hindernisse entgegengesetzt hätten.

6. Personalsteuer.

Durch Gesetz vom 15. Juni 1827 wurde, wie im Eingang desselben gesagt wird:

> „um den Bedürfnissen einer gleichen und gerechten Vertheilung der directen Steuern vollständig zu entsprechen, und die Gesetzgebung für das Großherzogthum in Beziehung auf die directen Steuern zu vollenden,"

mit Zustimmung der Landstände, eine allgemeine Personalsteuer eingeführt.

Der Maasstab zu dieser Besteuerung wird von dem Miethwerth der Wohnungen der Personalsteuerpflichtigen abgeleitet, und dabei das gesammte Local, welches der Steuerpflichtige zur Wohnung oder zum Gebrauch für sich und seine Familie benutzt, in Anschlag gebracht.

Zum Anhaltspunkt dienen die Steuerkapitalien des Gebäudekatasters, welchen, um sie auf den wirklichen

Miethwerth zu reduciren, nach reglementären Bestimmungen $1/3$ zugesetzt wird. Dasjenige Local, welches nur allein zum Betrieb des Gewerbes des Pflichtigen verwendet wird, so wie die zum Betrieb der Landwirthschaft dienenden Oeconomie=Gebäude kommen bei der Personalsteuer nicht in Ansatz.

Der Personalsteuer sind der Regel nach alle Inländer beiderlei Geschlechts unterworfen, welche im Großherzogthum wohnen und sich nicht in constatirter Dürftigkeit befinden. Auch Ausländer, welche im Großherzogthum wohnen, und in demselben ein mit Erwerb verbundenes Geschäft betreiben, werden zu dieser Steuer beigezogen.

Ehegatten, so wie Eltern mit Kindern, welche keine abgesonderte Wohnung haben, werden als eine Person angesehen.

Befreit von der Personalsteuer sind: die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, die Standesherrn und ihre Familien, das aktive Militär und die aus der Invalidenkasse pensionirten Invaliden, die Studirenden auf der Landesuniversität, den Gymnasien und anderen Unterrichtsanstalten, die Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche nicht als Ortsbürger aufgenommen sind, die im Local ihrer Dienstherrn wohnenden Dienstboten, und alle diejenigen, welche das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und weder Ortsbürger geworden sind, noch einen Dienstgehalt beziehen.

Sämmtliche Personalsteuerpflichtigen sind in neun verschiedene Klassen abgetheilt.

Die 1ste Klasse bilden diejenigen, welche mit 501 fl. und mehr Miethwerth in Ansatz kommen. Ihr Normalsteuerkapital ist 1000 fl.

Die 2te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 301 bis 500 fl. mit 550 fl. Normalsteuerkapital.

Die 3te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 201 bis 300 fl. mit 350 fl. Normalsteuerkapital.

Die 4te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 151 bis 200 fl. mit 250 fl. Normalsteuerkapital.

Die 5te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 101 bis 150 fl. mit 160 fl. Normalsteuerkapital.

Die 6te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 51 bis 100 fl. mit 80 fl. Normalsteuerkapital.

Die 7te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 26 bis 50 fl. mit 40 fl. Normalsteuerkapital.

Die 8te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 11 bis 25 fl. mit 20 fl. Normalsteuerkapital.

Die 9te Klasse umfaßt die Miethwerthe von 1 bis 10 fl. mit 10 fl. Normalsteuerkapital.

Auch durch die Ausführung dieses Gesetzes sind die Bewohner des Großherzogthums, und insbesondere die ärmeren Klassen derselben, sehr wesentlich erleichtert worden.

In größerem Maase trifft diese Steuer die Besoldeten und viele Andere, welche früher weder zu der Immobiliarsteuer noch zu der Gewerbsteuer etwas beizutragen hatten, und die Abstufung der Klassen, bei welchen nach oben zu die Normalsteuerkapitalien über den Miethwerth steigen, nach unten hin aber unter den Miethwerth herabsinken, ist ganz darauf berechnet, die große Zahl der Landbewohner, deren Geschäft der Ackerbau ist, in ein möglichst günstiges Verhältniß zu setzen.

Auch gegen den Ansatz der Personalsteuer kann übrigens innerhalb der ersten drei Monate nach dem Steuerausschlag bei der Steuerbehörde reclamirt, und gegen

die Entscheidungen derselben der Recurs an das Finanz-Ministerium ergriffen werden.

7. Indirecte Auflagen.

Unter indirecten Auflagen werden in dem Großherzogthum diejenigen verstanden, welche entweder für den Genuß und Verbrauch besteuerter Gegenstände des Verbrauchs und der Verzehrung, oder für die Benutzung von besonderen Staatsanstalten, oder für den Durchgang und den Transport von Waaren auf den Flüssen und Straßen des Großherzogthums, oder endlich für die Ertheilung gesetzlich nothwendiger Concessionen, nach gesetzlich bestimmten Tarifen und Ansätzen, alsdann entrichtet werden müssen, wenn der in dem Gesetz bezeichnete Fall eintritt.

Dermalen bestehen in dem Großherzogthum Hessen folgende indirecte Auflagen:

a. die Tranksteuer und Zapfgebühr.

Die Tranksteuer beträgt nach dem Gesetz vom 12. Juni 1827:

von der Ohm Wein 30 kr.
von der Ohm Branntwein 5 fl. 20 kr.
von der Ohm Bier 40 kr.

Von der Ohm Obstwein, für welche die Tranksteuer in dem erwähnten Gesetz auf 2 fl. festgesetzt war, ist solche durch das Finanzgesetz vom 29. October 1830 auf 1 fl. 20 kr. herabgesetzt worden.

Die Tranksteuer von Obstwein, Branntwein und Bier wird von demselben Object nur einmal bei der Einlage entrichtet, und die einmal versteuerten Vorräthe dieser Getränkesorten bleiben daher bei dem weite-

ren Verkauf zum Verbrauch innerhalb Landes, von einer wiederholten Entrichtung dieser Abgabe befreit.

Die Tranksteuer von Wein muß dagegen bei jeder wiederholten Einlage aufs Neue, und so oft bezahlt werden, als der Wein an einen anderen inländischen Eigenthümer übergeht, oder aus dem Keller eines Eigenthümers in den Keller eines andern Eigenthümers transportirt wird.

Zur unversteuerten Einlage der bezeichneten Getränke sind berechtigt:

die Weinproducenten, welche keinen Verkauf im Kleinen — in Quantitäten unter 20 Maas — betreiben, hinsichtlich ihres selbstgekelterten Weins;

die Branntweinbrenner, hinsichtlich des von ihnen selbst gebrannten Branntweins;

die Branntweinhändler im Großen, hinsichtlich alles inländischen Branntweins;

diejenigen, welche Obstwein bereiten, hinsichtlich des selbst bereiteten Obstweins.

Von der Entrichtung der Tranksteuer sind befreit:

a) die Einlagen für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses;

b) Die Einlagen der bei dem Großherzoglichen Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, insofern die Großherzoglichen Gesandten und Geschäftsträger eine gleiche Befreiung genießen;

c) die Einlagen an Wein und Branntwein für Essigsiedereien und Bleizuckerfabriken;

d) die Weinproducenten, Obstweinfabrikanten, Branntweinbrenner und Bierbrauer, hinsichtlich derjenigen Getränke, welche sie selbst producirt oder fa-

brizirt haben, und in ihren eigenen Haushaltungen consumiren.

Die Zapfgebühr wird nur vom Wein und nur für dessen Verkauf im Kleinen entrichtet, und die Zahlung wird auf vierteljährige Abrechnung von den Kleinverkäufern erhoben.

Sie beträgt in der ersten Klasse, zu welcher diejenigen Weinhändler im Großen gehören, welche zugleich Verkauf im Kleinen (gewöhnlich in Bouteillen) betreiben, 8 kr. von der Maas.

In der zweiten Klasse, zu welcher diejenigen Weinwirthe und Zäpfer gehören, welche zu jedem beliebigen Preiße verkaufen dürfen, 5 kr. von der Maas.

In der dritten Klasse, zu welcher die Wirthe und Zäpfer gehören, welche keinen Wein höher als zu 48 kr. pr. Maas verkaufen dürfen, 4 kr. von der Maas.

In der vierten Klasse, in welcher die Wirthe und Zäpfer den Wein nicht höher als zu 36 kr. pr. Maas verkaufen dürfen, 3 kr. von der Maas.

Endlich

in der fünften Klasse, in welcher die Wirthe und Zäpfer den Wein nicht höher als zu 24 kr. verkaufen können, 2 kr. von der Maas.

Sowohl mit den Weinwirthen, als wie mit den Branntweinbrennern, welche zugleich im Kleinen verkaufen, können von der Steuerverwaltung insofern über den Betrag der auf ihr Geschäft fallenden Zapfgebühr oder Tranksteuer hinreichende Erfahrungen vorliegen, Uebereinkünfte über die Entrichtung von Aversionalsummen abgeschlossen werden, in Folge deren alsdann alle Kellervisitationen und andere unangenehme Controlmaasregeln wegfallen.

Es ergiebt sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen,

daß die Entrichtung der Tranksteuer und der Zapfgebühr, der Consumtion möglichst nahe gerückt ist, und daß sie also die Production der besteuerten Getränke weder belastet, noch wesentlich hindert. Namentlich ist die Befreiung der Producenten von der Consumtionssteuer, welche ihr eigenes Product treffen würde, als eine sehr große Erleichterung zu betrachten.

b. Die Salzregie.

In den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen wird der Salzhandel ausschließend für Rechnung des Staats betrieben, und der Salzpreis, welcher gesetzlich auf 4 kr. von dem Pfund (des neuen Großherzoglich Hessischen Gewichts) bestimmt ist, umfaßt nebst dem Preiß des Salzes zugleich die auf diesen Artikel gelegte Abgabe.

In der Provinz Oberhessen, wo bisher besondere Localverhältnisse die Handhabung der Salzregie ausnehmend erschwerten, ist solche seit dem 1. Juli 1827 aufgehoben, und freier Salzhandel gestattet worden.

Dagegen entrichtet diese Provinz eine fixe Salzsteuer von jährlich 70,000 fl., welche nach dem Verhältniß der wahrscheinlichen Salzconsumtion unter die Bewohner repartirt wird.

c. Verbrauchsteuer.

Unter der Rubrik: „Verbrauchsteuer“ kommt in dem Budget des Großherzogthums eine Summe von 4100 fl. vor, welche nicht das Ergebniß einer allgemeinen Staatsabgabe ist, sondern von einer besonderen Auflage herrührt, welche in den von der Zolllinie des Großherzogthums ausgeschlossenen Landestheilen mit 5 fl. vom Centner Kaffee, 5 fl. vom Centner Zucker und 10 fl. vom Centner fabrizirten Tabak erhoben wird.

Diese Landestheile waren bisher:

der Landrathsbezirk Vöhl,

die Orte Rödelheim, Niederursel und Steinbach, und

der Landrathsbezirk Wimpfen.

Durch die Zollvereinigung mit Kurhessen und Waldeck ist bereits der Landrathsbezirk Vöhl und der Ort Rödelheim dem vereinigten Zollgebiet angeschlossen worden, und da auch dem Landrathsbezirk Wimpfen ein solcher Anschluß bevorsteht, so wird dieser Einnahmeposten für die Zukunft ganz aus dem Staatsbudget des Großherzogthums wegfallen.

d. Wasserzölle und Rheinschiffahrts-Octroi.

Das Großherzogthum war bisher im Besitz der Rhein-Octroi-Erhebungsstätte zu Mainz, und der herkömmlichen Mainzölle zu Steinheim und Seligenstadt.

Die Rheinoctroi-Angelegenheiten sind im vorigen Jahr durch das definitive Rheinschifffahrts-Reglement geordnet worden, und die Großherzogliche Regierung fährt nicht nur fort, ihren vertragsmäßigen Antheil an den Rheinoctroigebühren zu Mainz zu erheben, sondern empfängt daselbst auch noch einen Theil derjenigen Octroigebühren, welche den Großherzoglich Badischen und Herzoglich Nassauischen Rheinuferstrecken angehören, und worüber sie sich mit diesen Staaten berechnet.

Eben so erhebt Baden zu Mannheim und Nassau zu Caub einen Theil der dem Großherzogthum Hessen gehörenden Rheinoctroigebühr auf periodische Abrechnung.

Vor Kurzem hat bereits die Großherzogliche Regierung in Uebereinstimmung mit Baden und Nassau eine Minderung der vertragsmäßigen Rheinoctroigebühren ein-

treten lassen. Was die definitive Regulirung der von der Schiffahrt auf dem Main und auf dem Neckar zu erhebenden Abgaben betrifft, so stehen darüber noch Unterhandlungen zwischen den Uferstaaten bevor.

e. Chaussee- und Brückengeld.

Das Chausseegeld wird in dem Großherzogthum nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1824 erhoben.

Es beträgt je auf 1000 Klafter Entfernung

a) von besetztem leichtem Fuhrwerk für jedes angespannte Pferd 1 ½ kr.;

b) von beladenem vierrädrigem Fuhrwerk, wenn solches mit weniger als 4 Pferden bespannt ist, ohne Rücksicht auf die Breite der Radfelgen, für jedes angespannte Pferd 2 kr.

c) Bei dem beladenen, mit 4 und mehr Pferden bespannten vierrädrigen Fuhrwerk wächst das Chausseegeld in demselben Verhältniß, in welchem die Breite der Radfelgen abnimmt, wie dieses in dem Gesetz genau angegeben ist. Es ist jedoch auch hier kein höherer Ansatz als 2 kr. von dem Pferd auf 1000 Klafter Entfernung vorausgesetzt, sobald die Breite der Radfelgen der Bespannung, mithin der Last des Fuhrwerks entspricht. Bespannung mit mehr als 8 Pferden ist auf den Chausseen des Großherzogthums verboten; jedoch da, wo das Local solches erfordert, Vorspann zu nehmen gestattet.

Beladenes zweirädriges Fuhrwerk hat auf 1000 Klafter Entfernung 3 kr., und Fuhrwerk mit hervorstehenden Radnägeln ¼ mehr als das gewöhnliche Chausseegeld zu entrichten.

Von nicht besetztem oder nicht beladenem Fuhrwerk wird die Hälfte des Chausseegeldes erhoben.

Gesetzlich befreit von dem Chausseegeld sind:

a) die auswärtigen Souverains und ihre Familien mit ihrem Gefolge;
b) sämmtliche Glieder des Großherzoglichen Hauses, für alle denselben zustehenden Equipagen, ohne Rücksicht von wem sie gebraucht werden;
c) die Standesherrn des Großherzogthums für sich und ihre Familien innerhalb ihrer Standesherrschaften;
d) die Gesandten und Geschäftsträger am Großherzoglichen Hoflager, insofern gegen die Großherzoglichen Gesandten und Geschäftsträger das Reciprocum beobachtet wird, und
e) die Gesandten beim deutschen Bund, gegen Vorzeigung der ihnen ausgestellten Freikarten; ferner
f) alle Militärpersonen, welche im Dienst reisen und mit einer Marschroute versehen sind;
g) die Localbeamten in ihren Dienstbezirken;
h) die Postillons, welche die reitende Post oder Estafetten befördern;
i) sämmtliche Einwohner eines Orts mit ihrem eigenen Fuhrwerk bis in die Orte, wo sich die nächsten Erhebungsstätten befinden, und von da wieder zurück bis in ihren Wohnort, wenn sie die Chaussee nicht weiter als bis in ihren Wohnort gebrauchen; endlich
k) seit dem 1. Juli 1827 diejenigen Fuhren, mit welchen Dünger oder Dungstoffe zu eigenem Bedarf transportirt werden.

Es ist dabei die Einrichtung getroffen, daß das Chausseegeld, welches Extrapost-Reisende zu entrichten

haben, zugleich mit dem Postgeld erhoben wird, und daß im Allgemeinen an jeder Erhebungsstätte das Chausseegeld für mehrere Erhebungsstationen zugleich, oder bis an die Grenze der Provinz auf einmal entrichtet werden kann.

Von den im Chausseezuge liegenden Ortspflastern und Brücken werden weder Pflaster- noch Brückengelder erhoben, und es sind die Gemeinden, welche sich früher im Besitz solcher Erhebungen befanden, dafür durch jährliche Renten, welche die Staatskasse entrichtet, entschädigt worden.

Auch die Thorsperrgelder sind aufgehoben, und auf ungebauten Straßen wird für die Staatskasse nirgends Weggeld erhoben.

Das Brückengeld von der Mainzer Schiffbrücke über den Rhein, und von den Rheinüberfahrten bei Oppenheim und Worms ist durch besondere Tarife nach Analogie des Chausseegeldes geregelt.

Nur dieses Brücken- und Ueberfahrtsgeld liefert einigen Ueberschuß über die Unterhaltungskosten der Rheinbrücke und der Ueberfahrtsanstalten; das Chausseegeld reicht dagegen nicht völlig hin, um die Kosten der Unterhaltung der Chausseen, welche sich übrigens in dem ganzen Großherzogthum in vorzüglich gutem Zustand befinden, zu decken.

f) Sporteln und Stempel.

Schon oben ist bemerkt worden, daß die Großherzogliche Regierung bereits vor der Verfassung durch ein Edict vom 1. December 1817 ihren Plan zur künftigen Organisation der Civil- und Straf-Justizbehörden, so wie zu den Grundlagen des künftigen gerichtlichen

Verfahrens zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und in diesem Edict die Absicht ausgedrückt hatte:

> daß die Landräthe und die Stadt- und Landrichter auf fixe Besoldungen gesetzt, und die Selbstbezüge von Sporteln — mit Ausnahme mäßiger Taggelder in den Fällen, wo die Amtsverrichtungen eine Entfernung der Beamten von ihren Wohnorten im Interesse Einzelner nothwendig erforderten, und mit fernerer Ausnahme der Abschriftsgebühren für die Amtsschreiber — gänzlich aufgehoben werden sollten, unter dem Vorbehalt, die bisherigen Sporteln unmittelbar für die Staatskasse durch Anwendung von Stempelpapier erheben zu lassen.

Durch den §. 18. des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 wurde die Regierung von Seiten der Landstände ermächtigt, diesen Plan in der Art zur Ausführung zu bringen, daß mittelst des Stempels für die Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung, für welche die Sporteln bisher verwendet wurden, so wie für den Ertrag der bisherigen Stempelabgabe nur vollständiger Ersatz geleistet werde, und es erschien nun unterm 27. August 1822 eine Stempel- und Taxordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, in welcher alle Gerichtsgebühren, mit möglichster Berücksichtigung ihres bisherigen Betrags, gleichförmig normirt und die Preiße des Stempelpapiers festgestellt wurden, welches bei allen gerichtlichen Eingaben und Ausfertigungen in Anwendung kommen sollte.

Durch §. 9. des Finanzgesetzes vom 6. März 1824 und eine in dessen Gemäßheit am 16. Februar 1825 erlassene Verordnung wurden auch die Sporteln in Ver-

waltungs-Angelegenheiten jeder Art aufgehoben und durch einen Administrativstempel ersetzt.

Seitdem ist die Stempelabgabe schon durch verschiedene neuere Bestimmungen, namentlich durch die Abschaffung der dilatorischen Termine und durch die Anordnung eines ganz einfachen Verfahrens in unbestrittenen Schuldsachen sehr gemildert worden, und eine nochmalige Revision der Tax- und Stempelordnung ist bereits von den Ständen erbeten und von der Regierung zugesagt worden.

In der Provinz Rheinhessen besteht noch die frühere Stempelabgabe, bei welcher sich der Preis des gestempelten Papiers nach den Dimensionen desselben richtet, und außerdem werden in dieser Provinz Einregistrirungs-, Inscriptions-, Transscriptions- und Expeditionsgebühren für den Staat erhoben, welche in dem Staatsbudget unter der Rubrik: „Sporteln" erscheinen. Alle diese Abgaben sind aber seit dem Jahr 1820 — wie dieß weiter unten näher angegeben werden wird — zum Theil sehr bedeutend ermäßigt und herabgesetzt worden.

g) Collateralgelder.

In den älteren Bestandtheilen des Großherzogthums war schon in früheren Zeiten auf Erbschaften und Vermächtnisse von Seitenverwandten, eine Abgabe von 2½ pCt. gelegt, welche jedoch nicht zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, sondern zu milden Zwecken, namentlich zur Unterstützung Nothleidender bestimmt war, und in eine jenen Zwecken gewidmete eigene Kasse, die Dispensationskasse, floß.

Auf Antrag der Landstände wurde in dem Finanzgesetz vom 8. Juni 1821 diese Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse von Seitenverwandten auf 5 pCt.

erhöht und bestimmt, daß sie gleich allen andern Staatsabgaben, zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen verwendet werden solle. Sie ist in dem Staatsbudget auf jährlich 34,644 fl. veranschlagt.

h) Lotterie.

Kurz nach dem Regierungsantritt Ludewigs I. war eine Lotterie entstanden, welche den Zweck hatte, die neue Stadtanlage zu Darmstadt zu befördern und sich anfänglich auf das Erbauen von Wohnhäusern und deren Ausspielung oder Verloosung beschränkte.

Späterhin verwandelte sich diese Anstalt in eine gewöhnliche Klassenlotterie, welche auf Rechnung des Staats verwaltet wurde, und deren Ertrag zur Unterstützung derjenigen bestimmt war, welche die neue Stadtanlage durch den Bau von neuen Wohnhäusern vergrößerten oder verschönerten.

Diese Klassenlotterie wurde im Jahr 1817 einer Gesellschaft von Unternehmern auf 15 Jahre verpachtet, und seitdem erscheint das Einkommen des Staats aus dieser Pachtung mit jährlich 8900 fl. unter der Rubrik: „indirecte Auflagen" in dem Staatsbudget des Großherzogthums.

Obgleich nun die Klassenlotterieen dem allgemeinen Wohl bei weitem nicht in dem hohen Grade nachtheilig sind wie die Zahlenlotto's, welche Ludewig I. niemals in seinem Lande geduldet hatte, so möchte sich doch bezweifeln lassen, ob es zweckmäßig sey, die Neigung der Menschen, ihren Zustand ohne Anwendung von Mühe und Arbeit, durch das Vertrauen auf einen glücklichen Zufall zu verbessern, durch eine Anstalt dieser Art zu begünstigen, und die der öffentlichen Wohlfahrt immerhin schädliche Spiellust auf der einen Seite zu beför-

dern, auf der andern aber zum Gegenstand der Besteuerung zu machen.

Die Landstände haben bereits gebeten, daß die Klassenlotterie, deren Verpachtung im Jahr 1832 zu Ende geht, nicht mehr fortdauern möge, und ohne Zweifel wird diesem Wunsch entsprochen werden, und für die Zukunft diese Rubrik aus dem Budget des Großherzogthums verschwinden.

i) Zölle.

In dem Großherzogthum Hessen bestanden vor dem 1. April 1824 keine Grenzzölle, wohl aber in den beiden diesseits-rheinischen Provinzen desselben sogenannte Aemter- oder Binnenzölle; nemlich Abgaben, welche von Gegenständen des inneren Landesverkehrs, meistens von Landesproducten, bei dem Uebergang derselben aus einem Landesdistrict in den andern entrichtet werden mußten. Außerdem bestand eine Accise auf Kaffee und Tabak, welche durch das Finanzgesetz vom 8. Juni 1821 auch auf den Zucker ausgedehnt und auf 2 kr. vom Pfund Kaffee oder Zucker, und auf 8 pCt. des Werthes vom fabricirten Tabak fixirt wurde.

Die nachtheilige Wirkung der Binnenzölle war von der Regierung längst erkannt worden; indessen waren sie erträglich, so lange den Landesproducten der Weg in das Ausland offen stand, und man behielt sie bei, weil sie immerhin einen bedeutenden Beitrag zu den Staatsbedürfnissen lieferten.

Unterdessen fing seit Wiederherstellung des Friedens ein deutscher Nachbarstaat nach dem andern an, seine Grenzen den Producten und Fabricaten des Großherzogthums feindlich zu verschließen, und es entstand hierdurch, sowohl bei der gewerbtreibenden Klasse als wie

bei den Ackerbautreibenden ein Zustand von Noth und Mißbehagen, den nur die Regierung auf ihrem Standpunkte in seinem ganzen Umfange und in allen seinen gefahrdrohenden Folgen richtig erkennen konnte, obgleich er auch bei den Landesbewohnern die lebhaftesten Klagen und Beschwerden über den Druck, den sie durch die Mauthanstalten der Nachbarstaaten erlitten, hervorbrachte.

Sehr bald gelangte daher die Großherzogliche Regierung zu der Ueberzeugung, daß alle ihre Bemühungen, die Wohlfahrt des Landes zu befördern vergeblich seyn würden, wenn es ihr nicht gelingen sollte, dieses mächtige Hinderniß zu entfernen, und den Producten des inländischen Bodens und Gewerbfleißes einen hinreichend ausgedehnten freien Markt im Auslande zu eröffnen.

Da mit voller Gewißheit vorauszusehen war, daß der Gedanke, das ganze Gebiet des deutschen Bundes zu einem freien Handelsgebiet und zu gemeinschaftlichem Schutz der deutschen Industrie und Production gegen die mit Zollanstalten umgürteten außerdeutschen Staaten zu vereinigen, nicht so bald, als das Bedürfniß des Großherzogthums es erheischte, realisirt werden könne, so mußte das Mittel zur Erreichung des Zwecks in einer Verbindung mit einzelnen angrenzenden deutschen Bundesstaaten, zum Zweck der gegenseitigen Gestattung völlig freien Verkehrs und der Errichtung einer gemeinschaftlichen Zollanstalt gegen das nicht vereinigte, mit Zolllinien umgebene Ausland gesucht werden, und eine solche Verbindung wurde daher schon auf dem Wiener Minister-Congreß durch den Großherzoglichen Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht.

Dieser Vorschlag fand Eingang, und es wurde mit

mehreren, besonders den süddeutschen Staaten verabredet, daß über die Ausführung desselben zu Darmstadt Unterhandlungen eröffnet werden sollten.

Der Erfolg dieser Unterhandlungen entsprach aber den Wünschen und Erwartungen nicht, mit welchen sie begonnen worden waren, und im Anfang des Jahrs 1823 konnte die Großherzogliche Regierung nicht umhin, sich von denselben loszusagen, da ihr die Ueberzeugung geworden war, daß die beabsichtigte Vereinigung nicht zu Stande kommen werde.

Ueberhaupt hatte aber die Großherzogliche Regierung nur zu deutlich bemerkt, daß sie sich, so lange das Großherzogthum allen Producten der Nachbarstaaten offen stehe, und sie gegen die Ausdehnung der Handelsfreiheit, welche sie zu erlangen wünschte, ihrerseits nicht ähnliche Vortheile anzubieten habe, bei allen Unterhandlungen dieser Art in einer nachtheiligen Stellung befinde, und sie erkannte daher, daß es im Interesse des Großherzogthums unumgänglich nothwendig sey, vorerst dem Beispiel seiner Nachbarstaaten zu folgen, und als eine Maasregel der Nothwehr auch an den Grenzen des Großherzogthums für den Eingang und Durchgang ausländischer Erzeugnisse die Erhebung von Abgaben anzuordnen.

Sie machte hiernach auf dem Landtage des Jahrs $18^{23}/_{24}$ den Ständen des Großherzogthums die geeigneten Vorschläge, und es wurden solche nach einer sehr interessanten Discussion, bei welcher dieser wichtige Gegenstand von allen Seiten beleuchtet worden war, angenommen und zur Vollziehung gebracht.

In Folge derselben wurden vom 1. April 1824 an die Binnenzölle, so wie die Accisen von Kaffee, Zucker und Tabak aufgehoben, dagegen aber durch das Gesetz

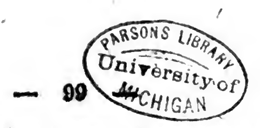
vom 6. März 1824 die Erhebung einer Verbrauchsteuer von ausländischen Natur- und Kunstproducten und von Durchgangsgebühren vorgeschrieben. Die Anordnung von Ausgangszöllen hatte weder die Regierung in Vorschlag gebracht, noch war solche von den Ständen beantragt worden, wohl aber ertheilten die Stände der Regierung unbeschränkte Vollmacht zum Abschluß von Handelsverträgen und zur Anlage mit andern Staaten gemeinschaftlicher Zölle, nebst der Ermächtigung, im Laufe der Finanzperiode, wenn eine solche Vereinigung zu Stande komme, in Beziehung auf die indirecten Auflagen alle die Veränderungen eintreten zu lassen, welche eine nothwendige Folge derselben seyen.

Die erste Wirkung dieser neuen Gesetzgebung war die, daß sie zu einem Handelsvertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden führte.

Dieser Vertrag wurde schon am 8. September 1824 abgeschlossen, und er begründete — jedoch unter Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollinien — theils gänzliche gegenseitige Zollfreiheit für die eignen Landesproducte beider contrahirender Staaten, theils eine Herabsetzung der Zölle von diesen Gegenständen auf sehr mäßige Controlgebühren.

Im Eingang zu diesem Vertrag wurde Folgendes erklärt:

1) Beide contrahirende Regierungen betrachten in vollkommener Uebereinstimmung, eine unbedingte Freiheit des wechselseitigen Verkehrs nicht nur zwischen beiden Staaten, sondern mit allen Bundesstaaten, so wie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eins der wichtigsten Mittel zur Beförderung des Wohlseyns



und des Reichthums ihrer Unterthanen und werden bei allen Gelegenheiten ihre gemeinsamen Bestrebungen auf die möglichst vollständige Erreichung dieses Zwecks richten.

2) Da aber aus dem einseitigen Festhalten des Princips der Handelsfreiheit in ihren Verhältnissen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zölle den Handel beschränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; so halten sie zum Schutz ihrer eigenen Production und zur Abwehr jener Nachtheile, die Anordnung oder Beibehaltung ähnlicher Zolleinrichtungen, für unerläßlich.

3) Sie hegen fortdauernd den Wunsch, die nachtheilige Rückwirkung, welche diese Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen, gleich ihnen, dem Grundsatz der Handelsfreiheit zugethan sind, durch Uebereinkunft mit denselben über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem, über die gemeinschaftliche Ausübung der Zollgesetzgebung und die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu beseitigen und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelst Handelsverträgen mit fremden Staaten, auch dem auswärtigen Verkehr eine freiere Bewegung zu verschaffen.

4) Da aber ein solcher Verein nur durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten, und bei einer größeren Ausdehnung und schicklichen Lage des gemeinschaftlichen Marktgebiets zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen hierauf bezüglichen Unterhandlungen vor der Hand zu dem erwünschten Resultat noch nicht geführt haben, so

bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umständen so viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch besondere Verträge alle diejenigen wechselseitigen Freiheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den bestehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich sind; worin sie zugleich eine angemessene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinschaftliches Zollsystem nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarstaaten erblicken.

Demnach wünschen sie insbesondere die Freiheit des Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Staaten rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände zu begründen, wobei das Interesse der eigenen Production des einen oder andern der beiden Großherzogthümer betheiligt ist, unter alleinigem Vorbehalt einer durch die allgemeinen Zolleinrichtungen gebotenen Controle, und — soweit nicht gänzliche Abgabenfreiheit verabredet wird — ganz mäßiger Gebühren, welche in der Regel das Maas bloser Controlgebühren nicht übersteigen, und in keinem Fall geeignet erscheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beschränken. Dagegen soll durch gegenwärtige vertragsmäßige Bestimmungen die Wirksamkeit ihrer Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände nicht geschwächt werden, wobei die eigene Erzeugung der beiden Großherzogthümer nicht betheiligt erscheint.

6) Da es einleuchtend ist, daß die Bewilligung mäßiger Gebühren oder einer gänzlichen Freiheit für solche Erzeugnisse, wovon nach dem allgemeinen Zolltarif höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen besonderen Vor-

theil gewährt; so halten sie zur Ausgleichung dieser Vortheile die größtmögliche Uebereinstimmung der beiderseitigen Zolltarife in allen Punkten, welche für die eigene Production des einen oder andern Theils von Interesse sind, für wünschenswerth, und betrachten dieselbe innerhalb gewisser — durch die dermalen in den beiderseitigen Tarifen noch bestehenden Abweichungen übrigens nicht überschrittenen — Schranken, selbst als eine Bedingung der gegenseitigen Verkehrsfreiheit ꝛc.

7) In der Betrachtung, daß die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiet in das andere unvereinbarlich ist mit den freundnachbarlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältnissen, der die Beseitigung aller nachtheiligen Einflüsse der beiderseitigen Zollgesetzgebungen auf den wechselseitigen Verkehr zum Gegenstand hat, halten sie zweckdienliche Verabredungen zum Schutze ihrer Abgabengesetze gegen Contraventionen der beiderseitigen Unterthanen, eben so im Interesse der Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes, als im Interesse der Finanzen und in den höheren Rücksichten der öffentlichen Moralität für begründet. —

Der Verfasser hat für angemessen erachtet, diese Erklärung, welche damals die Großherzoglich Hessische Regierung in Uebereinstimmung mit der Großherzoglich Badischen vor ganz Deutschland ablegte, ins Andenken zu rufen, weil sie die Grundsätze enthält, nach welchen die Großherzoglich Hessische Regierung in den Zoll- und Handelsangelegenheiten mit consequenter Beharrlichkeit bisher gehandelt hat, und jeder Schritt welcher in dieser Beziehung von ihr geschehen ist, in diesen Grundsätzen seine vollständige Rechtfertigung findet.

Die Begründung völliger Handelsfreiheit innerhalb Deutschland, verbunden mit kräftigem Schutz der deutschen Industrie gegen diejenigen Staaten, welche die Produkte Deutschlands nur gegen hohe Zölle zulassen, ist der Zweck, welchen die Großherzogliche Regierung zu erreichen, wenigstens so viel an ihr ist zu befördern strebt, und sie sieht dasjenige, was sie in dieser Absicht bisher gethan hat, nur als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, aber auch als die einzigen Mittel an, von denen vernünftigerweise ein günstiger Erfolg erwartet werden kann. —

Kurz nach dem Abschluß des angeführten Vertrags zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden wurden die, eine völlige Zollvereinigung bezweckenden Unterhandlungen dieser beiden Staaten mit Baiern und Würtemberg, Kurhessen und Nassau zu Stuttgart erneuert, allein es ergab sich in Beziehung auf die Modalität der Ausführung abermals eine so große Meinungsverschiedenheit, daß auch diese Unterhandlungen zu keinem erwünschten Resultat führen konnten, und da das Großherzogthum Hessen sich durch seine geographische Lage gerade von denjenigen Staaten getrennt fand, mit welchen es in den Grundsätzen übereinstimmte, so mußte es seine Hoffnung, auf dem bisher eingeschlagenen Wege etwas Entscheidendes zum Wohl des Landes erreichen zu können, vor der Hand aufgeben.

Schon im October 1825 wurde aber die Großherzogliche Regierung durch eine in der Großherzoglich Badischen Zollgesetzgebung erfolgte wesentliche Veränderung genöthigt, den mit diesem Staat am 8. September 1824 abgeschlossenen Handelsvertrag wieder aufzukündigen, und die Handelsverhältnisse des Landes kehrten daher in den Zustand vom 1. April 1824 zurück, mit der einzigen

Ausnahme, daß zur Erleichterung des kleinen Verkehrs an den Grenzen der Großherzogthümer Hessen und Baden Verabredungen getroffen wurden.

Auf dem Landtage des Jahrs 1827 erneuerten jedoch die Stände des Großherzogthums die der Großherzoglichen Regierung schon früher ertheilte unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß von Zollvereinigungs-Verträgen, und die Regierung, welche längst erkannt und sich hierüber bei den Unterhandlungen zu Darmstadt und Stuttgart genügend ausgesprochen hatte, wie wichtig dem Lande ein freier Verkehr mit den Königlich Preußischen Staaten sey, beschloß, noch in demselben Jahr den Versuch zu machen, ob nicht durch eine unmittelbare Unterhandlung mit dem Königlich Preußischen Gouvernement wenigstens eine Erleichterung der wichtigsten Landesprodukte bei dem Uebergang über die Preußische Zollinie erlangt werden könne.

Diese Unterhandlung wurde von dem glücklichsten Erfolge gekrönt, und hat bereits in ihren Folgen den endlichen Zweck der Bemühungen der Großherzoglichen Regierung seiner Erfüllung näher geführt, als dieses vor dem Jahr 1828 auch nur möglich geschienen hatte.

Schon am 14. Februar 1828 wurde der bekannte Vertrag abgeschlossen, durch welchen Preußen und das Großherzogthum Hessen sich zu einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, zur Verwaltung der Zölle an einer gemeinschaftlichen, beide Staaten umfassenden Zollinie, und zur Theilung der gemeinschaftlichen Zolleinkünfte nach dem Verhältniß der Bevölkerung vereinigt haben.

In Folge dieser Vereinigung ist der Handelsverkehr des Großherzogthums mit dem Königlich Preußischen Staat, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Ausgleichungsabgaben, welche wegen der bestehenden Verschie-

denheit der inneren Besteuerung, und um nicht die ausländische Production mehr als die eigene inländische zu begünstigen, auf einige wenige Artikel gelegt werden mußten, von allen Abgaben befreit, und in Folge dieser Befreiung sind zwischen den Unterthanen beider Staaten bereits in der kurzen seitdem verflossenen Zeit Handelsverhältnisse angeknüpft worden, welche unter den früheren Umständen unmöglich hätten entstehen können.

Die Wirkungen dieser Zollvereinigung befriedigten alle Erwartungen, welche man davon haben konnte.

Die wichtigsten Landesprodukte, namentlich Wein, Tabak, Oel, Oelsaamen, Getreide aller Art, Mühlenfabrikate und viele andere, fanden auf einmal die lange entbehrte Nachfrage, und stiegen auf Preiße, an welche man nur aus entfernten glücklicheren Zeiten noch die Erinnerung hatte.

Zu Offenbach concentrirte sich zugleich ein lebhafter Markt sowohl mit Preußischen als wie mit inländischen Fabricaten, und viele Fabriken des Landes, welche unter den bisherigen Umständen eine kümmerliche Existenz gefristet hatten, fiengen an ihre Geschäfte wieder auszudehnen, ja es entstanden sehr bald einige bedeutende neue Fabriken, deren Entstehung unter den früheren Beschränkungen unmöglich gewesen wäre.

Unleugbar befand sich das Großherzogthum Hessen in der günstigsten Lage, so lange seine Producte auf dem großen Preußischen Markt die einzigen begünstigten waren, und es ließ sich leicht voraussehen, daß ein Theil dieser Vortheile wieder verschwinden müsse, sobald mehrere andere Staaten in den Fall kommen würden, an jenen Begünstigungen Antheil zu nehmen.

Diese Betrachtung konnte jedoch die Großherzogliche Regierung nicht bestimmen, ihren Grundsätzen untreu zu

werden, vielmehr war es ihre angelegentlichste Bemühung, so viel in ihren Kräften lag, auf immer größere Erweiterung der Handelsfreiheit und immer größere Entfernung der Zollverwaltung von den Grenzen des Großherzogthums hinzuwirken.

Auch diese Bemühungen waren nicht ohne Erfolg. Schon im Jahr 1829 (27. Mai) kam zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen einer- und den Königreichen Baiern und Würtemberg anderer Seits ein sehr ausgedehnter Handelsvertrag zu Stande, welcher auf dieselben Grundsätze basirt ist, auf denen der Handelsvertrag zwischen den Großherzogthümern Hessen und Baden d. d. 8. September 1824 beruhte.

Ferner wurden unter Mitwirkung und Zustimmung der Großherzoglichen Regierung Zollvereinigungs-Verträge:

mit Hessen-Homburg hinsichtlich des Oberamts Meisenheim am 31. December 1829,

mit Sachsen-Koburg-Gotha wegen dem Fürstenthum Lichtenberg am 6. März 1830, und

mit dem Herzogthum Oldenburg wegen des Fürthums Birkenfeld am 24. Juli 1830

abgeschlossen, und endlich kam auch mit dem Fürstenthum Waldeck am 16. April 1831 — und mit dem Kurfürstenthum Hessen am 25. August 1831 — eine, auf den Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und Preußen d. d. 14. Februar 1828 gegründete Zollvereinigung zu Stande.

In dem gegenwärtigen Augenblick finden zwischen der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen auf der einen, und den Kronen Baiern und Würtemberg auf der anderen Seite Unterhandlungen statt, welche

den Zweck haben, auf dieselbe Grundlage hin den Handelsvertrag vom 27. Mai 1829 in eine gänzliche Zollvereinigung zu verwandeln, und wenn diese Unterhandlungen — wie im wahren deutschen National-Interesse so sehr zu wünschen ist — ein glückliches Resultat haben, so werden dann schon zwei Drittheile der Bevölkerung Deutschlands von einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme umgeben seyn, und unter sich die unschätzbare Wohlthat eines von allen Abgaben befreiten Verkehrs genießen.

Wenn vielleicht in späteren Zeiten die Wichtigkeit dieser Erfolge für ganz Deutschland in ihrer vollständigen Ausdehnung erkannt wird, so wird dann — wie der Verfasser hofft — auch anerkannt werden müssen, daß es vorzugsweise die Großherzoglich Hessische Regierung war, welche sie durch ihre unermüdeten Bemühungen herbeigeführt hat.

k) Andere indirecte Auflagen.

Außer den vorbemerkten kommen in dem Budget des Großherzogthums unter der Rubrik: „indirecte Auflagen" noch einige Einnahmeposten vor, welche zwar sehr unbedeutend sind, jedoch der Vollständigkeit wegen hier zu erwähnen seyn werden.

Es sind dieß die Abgaben:

a) von Schieß- und Reisepässen, wovon letztere in die Cathegorie der Sporteln gehören, jene aber für die Erlaubniß, ein zur Jagd taugliches Gewehr tragen zu dürfen, mit 5 fl. 36 kr. für jeden Waffenpaß entrichtet werden müssen. Die ganze Einnahme dieser Rubrik beträgt 8,253 fl.

b) Von öffentlichen Waagen. Sie beschränken sich auf gewöhnliche Waagegebühren von einigen öf-

fentlichen Waagen, welche, um Localbedürfnisse zu befriedigen, auf Kosten des Staats unterhalten werden. Das Einkommen von denselben ist 754 fl.

c) Von Gewerbsconcessionen. Einige Gewerbe, namentlich das Lumpensammeln, die Waasenmeistereien und der Holzhandel werden an einigen wenigen Orten des Großherzogthums, wo Privatrechtsverhältnisse es bisher verhinderten eine zeitgemäßere Einrichtung zu treffen, als Monopolien behandelt, und es wird dafür von den Inhabern dieser Gewerbe ein Erbbestands-Canon entrichtet. Die Totalsumme dieses Einkommens beträgt nicht mehr als 573 fl.

d) Ein- und Abzugsgelder. Diese Rubrik enthält, da keine Einzugsgelder mehr entrichtet werden, blos noch die Abzugsgelder von denjenigen, welche in Staaten auswandern, mit denen keine Freizügigkeitsverträge bestehen. Der Voranschlag für dieses Einkommen ist auf jährlich 620 fl. berechnet. Endlich

e) Abgabe von Hunden. Diese Abgabe wurde durch das Finanzgesetz vom 6. März 1824 auf 45 kr. für jeden Hund fixirt, und das Einkommen von derselben ist für das ganze Großherzogthum auf jährlich 15,500 fl. veranschlagt.

Uebersicht der Erleichterungen in den Staatsabgaben, welche den Bewohnern des Großherzogthums Hessen seit den Jahren 1820 und 1821 zu Theil geworden sind.

Im Jahr 1820 wurden in dem ganzen Großherzogthum (die ständige Steuer von Kürnbach und die Steuererhebungsgebühren in der Provinz Rheinhessen nicht gerechnet) an directen Steuern erhoben *):

2,677,581 fl.

Dermalen betragen diese gesammten directen Steuern

1,983,509 fl.

und es sind also seit 1320 die directen Steuern um die beträchtliche Summe von jährlich 694,072 fl. gemindert worden.

Aber von weit höherem Werth für das Wohl des Landes, als selbst diese große Verminderung der directen Steuern an sich, war die Art und Weise wie dieselbe zu Gunsten der ackerbautreibenden und überhaupt zu Gunsten der ärmeren Klassen zur Vollziehung gebracht worden ist.

Folgende kurze Auseinandersetzung, bei welcher in

*) cf. Verhandlungen der 2ten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen. Außerordentl. Beilage-Heft 1. n. X.

Rücksicht auf die früheren verschiedenen Steuersysteme die beiden älteren Provinzen des Großherzogthums von der Provinz Rheinhessen abgesondert betrachtet werden müssen, wird dieses näher bewähren.

Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, innerhalb welcher der Zustand der Besteuerung im Jahr 1820 als der, im Laufe der Zeit constant gewordene angesehen werden kann, entrichteten damals:

Immobiliarsteuer	1,404,456 fl.
Viehsteuer	75,007 „
Gewerbsteuer	332,119 „
erhöhete Flußbaugelder von einigen Gemeinden	3,059 „
	1,813,641 fl.

Dermalen bezahlen diese beiden Provinzen an directen Steuern (die Beiträge zum Provinzialstraßenbau nicht gerechnet):

Immobiliarsteuer	967,274 fl.	42 kr.
Gewerbsteuer	78,651 „	36 „
Personalsteuer	248,481 „	42 „
zusammen	1,294,408 fl.	—
mithin weniger als früher	519,233 fl.	

Ganz aufgehoben wurde nemlich die Viehsteuer im jährlichen Betrag von . . . . 75,007 fl.
und die Steuer von den landwirthschaftlichen Oeconomiegebäuden im Betrag von . 80,778 „

Diese Abgaben von zusammen jährlich 155,785 fl. lasteten offenbar allein auf der Landwirthschaft und auf dem ackerbautreibenden Stand, und die Aufhebung derselben hat vorzugsweise die zahlreiche Klasse derjenigen Unterthanen wesentlich erleichtert, deren Wohlergehen für den Staat vorzugsweise von Wichtigkeit ist.

Die nämliche Wirkung hatte die Aufhebung der Gewerbsteuer, mit welcher früher die Taglöhner und die Ackerleute angezogen wurden, und ihre Verwandlung in eine allgemeine in Klassen abgetheilte Personalsteuer.

Zu jener Gewerbsteuer hatte nach dem früheren Steuerausschlag der Taglöhner und Handarbeiter jährlich 3 fl. 48 kr., der Ackerbauer aber 5 fl. 42 kr. beizutragen, während jetzo in den beiden untersten Klassen der Personalsteuer nur ungefähr 1 fl. 26 kr. und 2 fl. 52 kr. entrichtet werden, und es sind daher diese Klassen, in Vergleichung gegen die ehemalige Gewerbsteuer, um mehr als die Hälfte erleichtert worden.

Die ganze Differenz zwischen der ehemaligen Gewerbsteuer von . . . . 332,119 fl.
und der jetzigen von . . . . 78,651 „

lastete nemlich damals mit jährlich . . 253,468 fl. lediglich auf dem Bauernstande, während die jetzige Personalsteuer von 248,481 fl. diesen achtbaren Stand nur in sehr geringem Maase, vorzugsweise aber die Besoldeten, und überhaupt die wohlhabenden Klassen der Gesellschaft trifft.

Außer jener Erleichterung an den directen Steuern im Betrag von jährlich 519,233 fl. haben in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen seit dem Jahr 1821 noch folgende Steuerverminderungen statt gefunden.

1) Die Tranksteuer, welche vom Wein 2 fl. und resp. 4 fl. pr. Ohm, vom Obstwein 24 kr. pr. Ohm nebst einer Zapfgebühr von 10 pCt., vom Bier 12 kr. pr. Ohm nebst einer Zapfgebühr von 10 pCt. und vom Branntwein 5 fl. 52 kr. pr. Ohm ausmachte, ist dermalen auf 30 kr. von der Ohm Wein, welche sich jedoch, da sie beim jedesmali-

gen Verkauf entrichtet werden muß, im Mittel auf 45 kr. berechnet, auf 1 fl. 20 kr. vom Obstwein ohne Zapfgebühr, auf 40 kr. von der Ohm Bier ohne Zapfgebühr, und auf 5 fl. 20 kr. von der Ohm Branntwein ermäßigt worden.

Nach Maasgabe der in den Jahren 1822 und 1823 im Mittel versteuerten Quantitäten dieser Getränke beträgt diese Ermäßigung jährlich für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg nicht weniger als . . . . 70,387 fl. 53 kr.

2) Ganz aufgehoben wurde die auf dem ersten Landtage bewilligte Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak. Ihr Ertrag war im Mittel der Jahre 1822 und 1823 jährlich . . . . 40,389 fl. 42 kr.

3) Ganz aufgehoben wurde der Impost, welcher nach der früheren Gesetzgebung auf einigen ausländischen Getränke-Sorten lag. Er hatte im Mittel der Jahre 1822 und 1823 in beiden Provinzen ertragen . . . . 3,166 fl. 15 kr.

4) Ganz aufgehoben wurden ferner die Landzölle (Binnenzölle) nebst den Ausfuhrabgaben auf Wolle, rohe Häute und Holz. Ihr jährlicher Ertrag war . . . . 92,805 fl.

Auch diese Binnenzölle lasteten fast ausschließend auf dem inneren Verkehr mit Landesprodukten, und die Aufhebung derselben mußte vorzüglich von dem Bauernstande als eine große Wohlthat erkannt werden.

5) Ganz aufgehoben wurde ferner das Einzugsgeld, Bürgergeld und Schutzgeld im jährlichen Betrag von . . . . 5,620 fl.

6) Eben so wurden die Gewerbs- und Zunft-Con-

cessionsgelder abgeschafft. Ihr jährlicher Ertrag war . . . . 22,963 fl.

7) Die ausschließlichen Abgaben, welche auf den Juden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen lasteten, wurden ebenfalls ganz aufgehoben. Sie hatten früher einen jährlichen Ertrag geliefert von . . . . 31,413 fl.

8) Weiter wurden aufgehoben alle früheren Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Justiz-, Polizei- und Medicinalbeamten, insofern diese Beiträge nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhten. Der jährliche Betrag dieser aufgehobenen Prästationen war nach den vorliegenden Berechnungen . . . . 25,384 fl.

9) Endlich hat die Großherzogliche Regierung sich für verpflichtet gehalten, in den Domanialämtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen alle diejenigen Beeden aufzuheben, von welchen sich bei näherer Untersuchung ergiebt, daß sie in rechtlicher Beziehung als alte Steuern angesehen werden müssen. Die Erleichterung, welche hierdurch den Beedepflichtigen theils schon zu Theil geworden ist, theils noch zu Theil werden wird, kann angeschlagen werden auf jährlich . . 23,000 fl.

Sämmtliche hier aufgeführten Thatsachen bewähren, daß die Provinzen Oberhessen und Starkenburg seit den Jahren 1820 und 1821 in ihren Beiträgen zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen um die beträchtliche Summe von jährlich

834,360 fl.

erleichtert worden sind.

An neuen Abgaben, welche seitdem eingeführt wur-

den, haben dagegen diese Unterthanen, seitdem die Schlachtaccise wieder aufgehoben ist, nur zu tragen:

die Hundesteuer mit jährlich . . . 12,000 fl.
die Abgabe von Waffenpässen mit jährlich 5,446 fl.
die erhöheten Collateralgelder mit etwa 13,201 fl.
und die Eingangszölle.

Wenn man aber die Geringfügigkeit der drei ersten Abgaben — die wohl schon durch die ebenfalls aufgehobenen Dispensationsgelder, welche früher bei Dispensationen von der Proclamation und weinkäuflichen Copulation, von der Trauung außerhalb der Parochialkirche, von der stillen Kirchenbuße, von der Verwandtschaft in verbotenen Graden, von dem Verbot des Heurathens in der Trauerzeit, von der Minderjährigkeit, und von den Vorschriften der Zunftartikel hinsichtlich der Wanderzeit und des Meisterstücks, endlich aber von den Dispensationen vom Kriegsdienst bezahlt werden mußten, compensirt werden — in Betrachtung zieht, und ferner erwägt, daß die Zollabgaben, so wie sie dermalen bestehen, weniger in ihrer finanziellen, als wie in ihrer staatswirthschaftlichen Bedeutung aufgefaßt werden müssen, in welcher sie als das Mittel erscheinen, den Producten des Großherzogthums einen abgabefreien Ausweg in fast alle Nachbarländer, und die so großen und reellen Vortheile eines freien Verkehrs mit zwei Drittheilen der Bevölkerung Deutschlands zu verschaffen, und daß sie bisher — wie der Verfasser weiter unten ausführen wird — die Reichthümer des Landes in bei weitem größerem Verhältniß vermehrt, als dessen Steuerkräfte in Anspruch genommen haben, so wird man die Ueberzeugung theilen müssen, daß es nicht angemessen wäre, das Einkommen der Staatskasse an Zollgefällen lediglich als eine Last zu betrachten,

welche den Unterthanen anstatt der oben bezeichneten früher von ihnen entrichteten Abgaben wieder zugewachsen sey. Wollte man aber auch in dieser Art rechnen, so müßte man dagegen auch die unschätzbaren und in ihren Wirkungen jene Belastung bei weitem aufwiegende, in den oben angeführten Summen noch nicht berücksichtigte Erleichterung in Betrachtung ziehen, welche der großen Mehrheit der Unterthanen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen schon vor so langer Zeit durch die Aufhebung der Frohnden zu Theil geworden ist.

In bestimmten Summen läßt sich zwar diese Vergleichung nicht darstellen, allein eine unbefangene Beobachtung der Wirkungen der Zölle auf die Masse des Volks von der einen, und der Wirkungen der eingetretenen Freiheit von allen Frohnden auf der andern Seite, kann kein anderes Resultat ergeben, als daß ohne Zweifel eine sehr allgemeine und sehr wohl begründete Unzufriedenheit im Lande entstehen würde, wenn man die Frohnden wieder einführen und die Zölle dagegen aufheben wollte, und der Verfasser glaubt daher nicht zu irren, wenn er dasjenige, was bei den Zöllen lästig ist, durch die Vortheile, welche mit der Aufhebung der Frohnden erlangt worden sind, für reichlich compensirt hält.

Die dermalige Stempelabgabe ist an die Stelle desjenigen getreten, was früher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen theils durch den Stempel, und theils durch die gerichtlichen und administrativen Sporteln aufgebracht wurde, und involvirt daher keine Erhöhung der Abgaben, vielmehr ist in dieser Beziehung durch die Einführung des Mahnverfahrens und durch die Abschaffung der dilatorischen Termine eine wesent-

liche Erleichterung, und durch die Form der Erhebung eine vollständige Sicherstellung gegen frühere Mißbräuche eingetreten, so daß die Einführung des Stempels an die Stelle der Sporteln als eine wesentliche Verbesserung des früheren Zustandes angesehen werden muß.

Die Provinz Rheinhessen entrichtete im Jahr 1820 folgende directe Steuern:

Grundsteuer einschließlich der Zulagsprocente und der Erhebungsgebühren	641,234	fl.	16 kr.
Personalsteuer	74,509	„	44 „
Thür- und Fenstersteuer .	71,645	„	37 „
Gewerbsteuer	99,109	„	35 „
zusammen	886,499	fl.	12 kr. *).

Im Jahr 1816, als die Provinz Rheinhessen mit dem Großherzogthum vereinigt wurde, hatten die Bewohner derselben noch weiter unter dem Titel: „Subvention de guerre“ 10 pCt. auf die Einregistrirungs- Stempel- und Hypothekengebühren ꝛc. zu entrichten, und diese Zusatzsteuer betrug damals nicht weniger als jährlich 20,280 fl. 26 kr.

Diese Abgabe wurde der Provinz Rheinhessen von der Großherzoglichen Regierung schon bei dem Steuerausschlag für das Jahr 1817 nachgelassen, und es dürfte diese, durch keine äußere Anregung veranlaßte, sondern aus dem freiwilligen Bestreben der Regierung die Wohlfahrt der neuerworbenen Provinz zu befördern, hervorgegangene Steuerverminderung um so mehr Anerken-

*) In dem Budget des Jahrs 1820 sind diese Steuern nur zu 863.940 fl. angegeben, es wurden aber außer denselben auch noch die Erhebungsgebühren ausgeschlagen, welches jetzo nicht mehr statt findet. Obige Angabe gründet sich auf den wirklichen Rollenbetrag des Jahrs 1820.

nung verdienen, als in der Provinz Rheinbaiern, welche sich ganz in dem nemlichen Falle befand, jene 10 pCt. Subvention de guerre noch bis zum 1. October 1831 fortentrichtet worden sind.

Seit dem Jahr 1821 wurde ferner die Thür- und Fenstersteuer ganz aufgehoben, die Personalsteuer aber, welche früher eine für alle Personalsteuerpflichtige der Provinz gleiche Abgabe war, und zu welcher jeder, der Reiche wie der Arme, jährlich 2 fl. 24 kr. beizutragen hatte, in Klassen abgetheilt, in welchen der ärmere Theil der Personalsteuerpflichtigen in der Provinz Rheinhessen dermalen nur etwa $\frac{7}{12}$ der früheren Abgabe zu entrichten hat.

Die gesammten directen Steuern der Provinz Rheinhessen sind nach dem jetzigen Ausschlag (ohne die Beiträge zum Provinzialstraßenbau):

Grundsteuer	515,930 fl.	36 kr.
Gewerbsteuer	55,599 „	30 „
Personalsteuer	117,570 „	54 „
zusammen	689,101 fl.	—

und es ist daher diese Provinz gegen ihren Zustand im Jahr 1820 in den directen Steuern um jährlich 197,398 fl. 12 kr. erleichtert worden. Die Erhebungsgebühren sind nemlich dermalen in der Totalsteuersumme begriffen. —

Vorzugsweise hat sich, in Folge der neuen Gesetzgebung, die Gewerbsteuer beinahe um die Hälfte, die Immobiliarsteuer aber, mit Einrechnung der Erhebungsgebühren, um $\frac{1}{5}$ vermindert.

Das Steigen der Personalsteuer ist dagegen nicht auf Kosten der ärmeren, sondern zu Lasten der wohlhaben-

deren Klassen erfolgt, und kann daher in seinen Wirkungen unmöglich drückend seyn.

Durch das Finanzgesetz vom 6. März 1824 wurden in der Provinz Rheinhessen ferner aufgehoben:

1) die Vorerhebungen von den Gemeinde-Einkünften im Voranschlag von jährlich . . . 20,000 fl.

2) die verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren, indem man an deren Stelle sehr mäßige fixe Einregistrirungsgebühren gesetzt wurden.

Ohne allen Zweifel war diese Maasregel von dem wohlthätigsten Einfluß auf die Provinz Rheinhessen, und der Verfasser ist überzeugt, daß die Bewohner derselben die Wiederherstellung der proportionellen Einregistrirungsgebühren, welche besonders bei Uebertragung des Eigenthums (in freiwilligen und gezwungenen Mutationsfällen) lästig und drückend waren, indem bei der Veräußerung von Immobilien 4 pCt., bei dem Verkauf von Mobilien aber 2 pCt. an die Staatskasse entrichtet werden mußten, unter keiner Bedingung zurückwünschen würden.

3) Die in die Staatskasse fließenden Sporteln aus der Provinz Rheinhessen wurden gemindert, und namentlich die Expeditionsgebühren von gerichtlichen Acten auf die Hälfte herabgesetzt, die verhältnißmäßigen Redactionsgebühren aber abgeschafft.

Im Jahr 1820 bezog der Staat:

an Einregistrirungsgebühren	184,562 fl.
an Sporteln aus der Provinz Rheinhessen	11,095 „
zusammen	195,657 fl.

Uebertrag 195,567 fl.

Nach dem neuesten Budget betragen die rheinhessischen fixen Einregistrirungsgebühren und die Sporteln . 58,620 fl.

mithin ist die Provinz Rheinhessen an diesen Abgaben erleichtert worden um jährlich . . . . 137,037 fl.

4) Auch die Stempelabgabe in Rheinhessen ist durch die im Jahr 1824 erfolgte Aufhebung des proportionellen Stempels, und im Jahr 1830 durch Befreiung der Handelsbücher von der Stempelabgabe gemindert worden; die Wirkung dieser ohnehin nicht bedeutenden Verminderung kann aber um deßwillen nicht angegeben werden, weil bei der Verrechnung der Stempelgebühren keine diesen Ansätzen correspondirende Absonderung statt findet.

Anders verhält sich die Rechnung für die Provinz Rheinhessen in Beziehung auf die indirecten Auflagen, wenn man auch hierbei den Zustand des Jahrs 1820 zum Vergleichungspunkt annimmt.

Unter der französischen Herrschaft hatte diese Provinz nicht nur die sehr bedeutenden vereinigten Gebühren, sondern auch eine sehr hohe Auflage von Salz und Tabak zu entrichten, während sie zugleich mit einer strengen Zolllinie umgeben, und mit hohen Zöllen belastet war.

Unmittelbar nach der Eroberung des linken Rheinufers durch die alliirten Mächte wurden aber alle diese Abgaben abgeschafft, und die Großherzoglich Hessische Regierung fand sie nicht vor, als sie in den Besitz der Provinz Rheinhessen gelangte.

Indessen war jene Aufhebung der Consumtionsauf-

lagen auf dem linken Rheinufer nicht aus staatswirthschaftlichen oder finanziellen, sondern lediglich aus politischen Gründen geschehen; es war derselben nicht die Aufstellung eines Budgets, oder die Ueberlegung, welche Abgaben dieser Landestheil vermöge seiner staatsrechtlichen Verpflichtungen zu entrichten habe? vorausgegangen, und die provisorische Administration des linken Rheinufers war nicht gehindert, den Betrag der abgeschafften indirecten Auflagen, oder auch noch größere Summen auf andern, der Verwaltung bequemeren Wegen aufzubringen.

Daß sie dieses in reichlichem Maase gethan hat, wird den Bewohnern der Provinz Rheinhessen noch in lebhaftem Andenken seyn, und wenn man sich der lauten Klagen erinnert, welche damals von der Bevölkerung des linken Rheinufers eben über die Mittel und Wege, die außerordentlichen Geldbedürfnisse der provisorischen Administration aufzubringen, erhoben wurden, so läßt sich wohl annehmen, daß man zu jener Zeit in der öffentlichen Meinung dem früheren französischen Abgabesystem vor dem von der provisorischen Administration befolgten bei weitem den Vorzug gab.

Die Großherzoglich Hessische Regierung würde daher kein gerechter Tadel haben treffen können, wenn sie schon vom Jahr 1817 an — nicht etwa die französischen Abgaben wiederhergestellt, oder die außerordentlichen Umlagen der provisorischen Administration continuirt — sondern vielmehr die in den beiden andern Provinzen des Großherzogthums längst bestehenden mäßigen indirecten Abgaben auch auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt hätte, zumal da schon zu dieser Zeit vorläufig ausgemittelt worden war, daß in den directen Steuern wenigstens keine auffallende Ungleichheit zwischen den

verschiedenen Provinzen des Großherzogthums statt finde, und die damalige Lage der Finanzen diesen Schritt vollkommen gerechtfertigt haben würde.

Die Regierung nahm jedoch Anstand, diese Maasregel früher zu ergreifen, als bis die Finanzverhältnisse des Großherzogthums vollständig geregelt seyn würden, und da dieses erst nach Einführung der Verfassung geschehen, auf dem ersten Landtage aber dieser Gegenstand nur im Allgemeinen berührt werden konnte, so fand auch die Ausdehnung der, von der Regierung und den Landständen für nothwendig erkannten indirecten Auflagen auf die Provinz Rheinhessen, erst im Jahr 1824 statt.

Wenn daher die Provinz Rheinhessen seit dem 1. April 1824

an jährlicher Tranksteuer . . .	144,260 fl.
an Chausseegeld	42,200 „
an Collateralgeldern	9,442 „
an Hundesteuer	3,500 „
zusammen	199,402 fl.

entrichtet, welche sie im Jahr 1820 nicht entrichtet hat, so folgt hieraus nicht, daß man, um den früheren Zustand der Besteuerung in der Provinz Rheinhessen mit dem jetzigen zu vergleichen, diese Summe von den oben auseinandergesetzten Erleichterungen, welche zusammen jährlich

354,435 fl.

betragen, abziehen muß, sondern nur dieß, daß vom Jahr 1814 an bis zum Jahr 1824 in der Provinz Rheinhessen kein vollständig geregelter und staatsrechtlich begründeter Zustand der Besteuerung statt hatte, und daß man weiter als auf das Jahr 1820 zurückgehen muß, um zur Vergleichung der früheren Besteuerung

dieser Provinz mit der jetzigen einen richtigen Anhalts=punkt zu finden.

Die Salzregie bestand zwar der Form nach im Jahr 1820 nicht in der Provinz Rheinhessen, wohl aber eine Abgabe von 15 Francs auf den metrischen Centner Salz, welche dem in dem Regiesalzpreiß begriffenen reinen Betrag der Steuer nahebei gleichkommt, und daher bei der Vergleichung außer Rechnung gelassen werden kann.

Ebenso kann nicht unbemerkt bleiben, daß, so lange nicht die Tranksteuer in der Provinz Rheinhessen eingeführt war, der Rheinhessische Wein bei dem Uebergange in die Provinzen Starkenburg und Oberhessen von jeder Ohm 4 fl. Tranksteuer zu entrichten hatte, und daß außerdem die Weinhändler und Wirthe jener Provinz auf ihre Patentsteuer eine jährliche Zusatzsteuer von 18,000 fl. bezahlen mußten, welche nach Einführung der Tranksteuer wegfiel. —

Interessant wird es aber seyn, die jetzigen gesammten Staatsabgaben der Provinz Rheinhessen mit denjenigen zu vergleichen, welche dieser nemliche Landestheil im Jahr 1813 an Frankreich entrichtete; und zufälliger Weise befindet sich der Verfasser im Stande, diese Vergleichung mit einem hohen Grad von Zuverlässigkeit anstellen zu können.

Im Jahr 1813 waren

1) die directen Steuern die nemlichen, wie im Jahr 1820, also mit Einschluß der Zulags=Centimen und der Erhebungsgebühren, wie oben bemerkt ist . . . . 886,499 fl.
2) die Prélevements von den Gemeinde=Einkünften waren angeschlagen auf 30,000 „
3) die Einregistrirungsgebühren, welche

916,499 fl.

Uebertrag 916,499 fl.

damals bei weitem strenger verwaltet wurden, als unter der provisorischen Administration, und namentlich auch von den Erbschaften in directer Linie entrichtet werden mußten, hatten im Jahr 1813, nebst dem Stempel den Gerichtsschreiberei- und Hypothekengebühren in dem Umfang der jetzigen Provinz Rheinhessen ertragen 337,827 fl.

Da indessen damals zu Mainz, als dem Hauptort des Departements, auch Contracte aus den Kreisen Speier, Zweibrücken und Kaiserslautern einregistrirt werden konnten, so kann jene Summe um etwa 25,000 fl. gemindert werden, um dieses Verhältniß zu berücksichtigen, und sie kommt daher nur in Ansatz mit . . . . 312,827 „

4) Die vereinigten Gebühren ertrugen im Jahr 1813 in dem Verwaltungs-Bezirk Mainz *) folgende Summen:

1,229,326 fl.

*) Zu diesem Bezirk gehörte damals die jetzige Provinz Rheinhessen, mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim, jedoch mit Einschluß des Cantons Kirchheim-Bolanden. Es ist angenommen, daß das Einkommen der Cantone Worms und Pfeddersheim sich mit dem des Cantons Kirchheim-Bolanden ausgeglichen habe.

Uebertrag 1,229,326 fl.

Droits genereaux	1,045,686 Fr. 13 cts.	
Gebühren vom Verkauf fabricirten Tabaks	297,805 „ 8 „	
zusammen	1,343,491 Fr. 21 cts.	
oder in Gulden *)		626,962 fl.

5) Der Salzpreiß war 8 kr. vom Pfund. Der Brutto-Ertrag dieser Abgabe kann daher bei der damaligen Bevölkerung von 160,000 Seelen und einer Consumtion von 14 ℔ auf den Kopf angeschlagen werden auf . . . . . 298,666 fl.

Die Totalsumme der Staatsabgaben in der Provinz Rheinhessen war also unter der französischen Regierung, ohne die Zölle zu rechnen, welche damals mit weit größerer Strenge als jetzo verwaltet wurden, und bei welchen höhere Zollsätze statt fanden, jährlich . . . . . . 2,154,954 fl.

Dermalen stehen der Provinz Rheinhessen in dem Budget des Großherzogthums zur Last:

directe Steuern .	698,101 fl.
Tranksteuer . . .	144,260 „
Salzsteuer . . .	185,170 „
	1,027,531 fl.

*) Die droits speciaux begriffen das Rheinoctroi, sodann die Brücken- und Ueberfahrtsgelder, welche noch jetzo bestehen, und nicht als eine aus Abgaben der Provinz Rheinhessen entstehende Einnahme angesehen werden können.

Uebertrag	1,027,531 fl.	2,154,954 fl.
Schleßpässe . . .	2,807 „	
Chausseegeld . .	42,200 „	
Einregistrirung und Sporteln . . .	58,620 „	
Stempel	68,800 „	
Collateralgelder .	9,442 „	
Hundesteuer . . .	3,500 „	
Geldstrafen . . .	28,900 „	
zusammen		1,241,800 fl.

und es ist daher diese Provinz gegen ihren Zustand unter der Vereinigung mit Frankreich, und zwar zu einer Zeit, wo das Budget Frankreichs die berühmte Milliarde noch bei weitem nicht erreicht hatte, um die beträchtliche Summe von jährlich . . . . 913,154 fl. erleichtert worden.

Möge diese Uebersicht in den Lesern die Ueberzeugung begründen, daß die Regierung des Großherzogthums für die Erleichterung der Unterthanen in den Staatsabgaben, in Uebereinstimmung mit den Landständen, seit dem Bestehen der Verfassung in der That schon sehr vieles gethan hat, und möge uns die Vorsehung den Frieden und die innere Ruhe und Eintracht aufrecht erhalten, um auf diesem Wege, *soweit als es mit dem wahren Wohl des Landes verträglich ist*, immer weiter voranzuschreiten.

Schon auf dem nächsten Landtage würde die Großherzogliche Regierung neue Erleichterungen haben vorschlagen können, wenn nicht die unglücklichen Zeitereig-

nisse, welche seit der Mitte des Jahrs 1830 die Welt in Bewegung setzen, einen großen Theil der, für diesen Zweck durch die Sorgfalt der Verwaltung bereiteten Mittel für sich in Anspruch genommen hätten.

Wirkungen der Steuergesetzgebung des Großherzogthums Hessen auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen, theils in Beziehung auf die directen Steuern, theils in Beziehung auf die erheblichsten indirecten Abgaben.

---

a. Verhältniß der Grundsteuer zum reinen Ertrag.

Es dürfte vorerst nicht ohne Interesse seyn, über die Frage:

> welche Quote des reinen Ertrags der Grundstücke in dem Großherzogthum Hessen als Steuer an den Staat abgegeben werden muß?

in eine nähere Erörterung einzugehen.

Nach dem Steuerausschlag für das Jahr 1832 betragen die gesammten directen Steuern in dem Großherzogthum nicht ganz ein Siebentheil der Normalsteuerkapitalien, und da diese Normalsteuerkapitalien bei Grundstücken und Gebäuden den reinen Ertrag aussprechen sollen, so könnte hieraus gefolgert werden, daß die Besteuerung dieser Objecte sich, in Voraussetzung der bei der Steuerregulirung angenommenen Preiße,

auf beinahe ein Siebentheil des reinen Einkommens erstrecke.

Dieß ist aber in der That nicht der Fall, wie aus den nachstehenden Bemerkungen und Thatsachen überzeugend hervorgehen wird.

Es muß nemlich zwischen den steuerbaren Reinerträgen und dem reinen Einkommen, welches die Grundstücke ihrem Besitzer gewähren, der seine eigene Industrie und seine eigenen Kräfte auf deren Bewirthschaftung verwendet, und selbst dann, wenn er zu seiner Hülfe Gesinde unterhält, sich den Preiß der landwirthschaftlichen Arbeiten um vieles wohlfeiler stellen kann, als solche bei Taxationen angenommen werden müssen, wohl unterschieden werden; auch können die zahlreichen Nebennutzungen, welche die Landwirthschaft abwirft, bei Ausmittelung der Reinerträge von einzelnen Grundstücken eben so wenig in Rechnung kommen, als die Vortheile, welche sich der Landwirth durch wohlüberlegte Abweichungen von der gewöhnlichen Culturmethode zu verschaffen weiß, da die Steuer blos die Bodenrente, nicht aber die landwirthschaftliche Industrie treffen soll.

Daß durch die erfolgten vergleichenden Abschätzungen, deren Resultate allen Interessenten in der größten Vollständigkeit vorgelegt worden sind, eine gleichheitliche und verhältnißmäßig richtige Repartitionsnorm erlangt worden ist, läßt sich nach dem erfolgten Anerkenntniß der Betheiligten nicht in Abrede stellen, und die Zwecke des Katastergesetzes, insofern sich dasselbe auf die vorläufige Gleichstellung der Gemarkungen bezieht, sind daher vollständig erreicht worden.

Daß aber die Normalsteuerkapitalien der Grundstücke — in Voraussetzung der Mittelpreiße, welche bei

Berechnung derselben in Anwendung gekommen sind — das wirkliche reine Einkommen der Besitzer — für welche ein Theil der Differenz zwischen dem rauhen und reinen Ertrag reines Einkommen ist — nicht vollständig aussprechen, liegt unter diesen Umständen in den gesetzlichen Bestimmungen des Systems, und muß mit Recht als ein Vorzug desselben betrachtet werden.

Um für die Beurtheilung des Unterschieds zwischen den steuerbaren Reinerträgen (der Bodenrente) und den Elementen, aus welchen sich der Werth der Grundstücke entwickelt, einen Anhaltspunkt zu finden, hat man schon früher von einer Anzahl innerhalb der Jahre 1821 bis 1826, also in einem Zeitraum, wo die Preiße der Güter tiefer als seit Menschengedenken herabgesunken waren, in allen Theilen der Provinz Starkenburg wirklich erfolgter Verkäufe von liegenden Gütern die Kaufpreiße aus den Verkaufsurkunden verzeichnen lassen, und diesen Kaufpreißen die neu eruirten Normalsteuerkapitalien gegenübergestellt.

Es hat sich hieraus ergeben, daß die verkauften Grundstücke, welche zusammen ein Normalsteuerkapital von 16,261 fl. 3 kr. hatten, zusammen um die Summe von 558,300 fl. verkauft worden sind.

Der Kaufpreiß war also mehr als das 34fache des Normalsteuerkapitals, und es muß daher, besonders in Rücksicht auf den damaligen Unwerth der Grundstücke im Allgemeinen nothwendig angenommen werden, daß die Käufer das wirkliche reine Einkommen dieser Grundstücke bedeutend höher als es das Normalsteuerkapital ausspricht, in Anschlag gebracht haben.

In der Provinz Oberhessen waren in der nemlichen Periode Grundstücke, welche zusammen 8357 fl. Normalsteuerkapital hatten, um 276,334 fl. verkauft, mit-

hin mit mehr als dem 33fachen des Normalsteuerkapitals bezahlt worden.

In der Provinz Rheinhessen waren die zur Aufzeichnung gekommenen veräußerten Grundstücke aus den neu katastrirten Cantonen mit 7419 fl. 3 kr. Normalsteuerkapital belastet und um 217,233 fl. verkauft worden. Der Kaufpreiß war also auch hier beinahe das 30fache des Normalsteuerkapitals.

Ein ganz ähnliches Resultat ergab eine Vergleichung der Pachtpreiße von den Großherzoglichen Domänen in den drei Provinzen des Großherzogthums, welche aus dem Domänen-Inventarium nach dem Stande des Jahrs 1828 — wo die Pachtpreiße ebenfalls niedrig und die Fruchtpreiße geringer als die Katasterpreiße waren — extrahirt und den Normalsteuerkapitalien der verpachteten Güter gegenübergestellt wurden.

Der jährliche Pachtertrag dieser Güter war 150,893 fl. 8 kr., das Normalsteuerkapital derselben aber nur 124,342 fl. 19 kr., und wenn man in Erwägung zieht, daß ein Pachter der Regel nach nie das volle reine Einkommen von den gepachteten Grundstücken als Pachtschilling abgeben, noch weniger aber das Pachtgeld über den wirklichen reinen Ertrag steigern kann, so wird man auch aus dieser Thatsache sich zu der Folgerung berechtigt halten können, daß die Normalsteuerkapitalien im Großherzogthum Hessen geringer sind, als das auf ihrem Besitz beruhende wirkliche reine Einkommen.

Eine weitere Unterstützung dieser Ansicht scheint dem Verfasser in den Normalsteuerkapitalien der Weinberge des Großherzogthums zu liegen, wenn man sie mit dem Ertrage, den diese Grundstücke liefern, vergleicht.

Die Weinberge der Provinz Rheinhessen haben

34,805 $^8/_{10}$ Morgen Flächengehalt sind mit einem Normalsteuerkapital von 302,445 fl. 36 kr. belastet, und entrichten an jährlicher Steuer 44,427 fl.

Die Weinberge der Provinz Starkenburg enthalten 2824 $^6/_{10}$ Morgen, haben 20,329 fl 12 kr. Steuerkapital und entrichten 2986 fl. 18 kr. jährliche Steuer.

Von dem Product dieser Weinberge wird aber nicht nur die ganze, sehr beträchtliche jährliche Wein-Consumtion des Großherzogthums bestritten — da die Einfuhr ausländischer Weine unbedeutend ist — *) sondern auch eine sehr beträchtliche Ausfuhr ins Ausland bewirkt, welche seit der Zollvereinigung mit Preußen im Mittel jährlich auf 30639 Ohm angeschlagen werden kann.

Ueber den Betrag der inländischen Wein-Consumtion fehlt es zwar an genauen Angaben, da die steuerfreie Consumtion der Weinproducenten nicht controlirt wird, allein wenn man auch nur die durch die Tranksteuer wirklich erreichten Quantitäten in Anschlag bringt, und für dieselben, so wie für die mittlere jährliche Ausfuhr nur geringe Preiße berechnet, so wird man dennoch zu dem Resultat gelangen, daß bei allen, dem Weinbau durch die Ungunst der Witterung drohenden Gefahren und bei aller Beträchtlichkeit der Culturkosten, mit welchen vorzugsweise der Weinbau belastet ist, dennoch das reine Einkommen der Weinbergsbesitzer in dem Großherzogthum Hessen bedeutend höher seyn muß, als die Summe des Normalsteuerkapitals der sämmtlichen Weinberge.

Auch die Normalsteuerkapitalien der übrigen Cultur-

*) Sie hat in dem Zeitraum vom 1. Juli 1828 bis zum 31. Decbr. 1831, also in 3 ½ Jahren betragen 12,418 Ctr., also jährlich im Mittel etwa 1013 Ohm.

arten müssen nach ihren Durchschnittsbeträgen für gering erkannt werden.

Das Ackerland, dessen Flächengehalt in den drei Provinzen des Großherzogthums 1,582,645 $^{9}/_{10}$ Morgen beträgt, hat im Mittel 3 $^{71}/_{100}$ fl. Normalsteuerkapital auf den Morgen.

Die Wiesen enthalten 409,822 $^{1}/_{2}$ Morgen und haben im Mittel auf den Morgen 3 $^{1}/_{100}$ fl. Normalsteuerkapital. Die Waldungen aber, deren Flächengehalt 1,062,555 $^{8}/_{10}$ Morgen beträgt, haben im Durchschnitt $^{62}/_{100}$ fl. Steuerkapital.

Die Anzahl der Wohngebäude und Hofraithen endlich ist 103,757 und es kommen im Mittel auf jedes Einzelne 19 $^{15}/_{100}$ fl. Normalsteuerkapital.

Der Verfasser glaubt aus allen diesen Angaben den Schluß ziehen zu können, daß, so wie es in andern Staaten, namentlich im Königreich Würtemberg und in Frankreich der Fall ist, auch in dem Großherzogthum Hessen die Reinerträge der Grundstücke eine Benutzung derselben nach dem Maasstab von 3 pCt. ihres Werths voraussetzen, und in der That liegen auch vollkommen zureichende Gründe vor, das Grundeigenthum in seinem Verhältniß zu ständigem, vollkommen gesichertem Einkommen, z. B. von Grundzinsen, nicht nach einem größeren Maasstab zu belasten.

Hiernach muß also die Quote beurtheilt werden, welche in dem Großherzogthum Hessen von dem reinen Ertrag der Grundstücke als Steuer entrichtet werden muß. Daß diese Quote geringer wird, sobald die Fruchtpreiße höher steigen, als die angenommenen Casterpreiße sind, und daß sie namentlich in der gegenwärtigen Zeit um sehr vieles geringer ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt,

in welchem der Besitzer eines Guts von 75 Morgen von vorzüglicher Bodengüte mit ansehnlichen Gebäuden, die gesammten directen Steuern für das Jahr 1832 durch den Verkauf von 6 Malter Gerste gedeckt hat.

b. Uebersicht der Steuerpflichtigen nach Beitragsklassen.

Sehr bemerkenswerthe Aufschlüsse über die Einwirkung der directen Besteuerung im Großherzogthum Hessen auf die Beitrags-Verhältnisse der einzelnen Contribuenten werden aus folgenden Zusammenstellungen hervorgehen.

Die Totalsumme der inländischen Steuerpflichtigen im Großherzogthum beläuft sich auf die Anzahl von 193,485, also auf mehr als 1/4 der Bevölkerung.

Von diesen entrichteten:

blos Personalsteuer	18,509
blos Gewerbsteuer	939
blos Grundsteuer	53,487
blos Personal- und Gewerbsteuer .	10,155
blos Personal- und Grundsteuer . .	68,420
blos Gewerb- und Grundsteuer . .	601
Personal- Gewerb- und Grundsteuer	41,374
zusammen	193,485.

Außer diesen Steuerpflichtigen sind

in der Provinz Oberhessen . . .	2,959
" " " Starkenburg . . .	3,586
" " " Rheinhessen	2,989
zusammen	9,534

Individuen vorhanden, welche als notorisch Dürftige gar keine directen Steuern entrichten.

Es bedarf einer Erläuterung, warum eine so große Anzahl von Steuerpflichtigen (53,487), welche Grund-

stücke besitzen, nicht zugleich auch Personalsteuer entrichten, und es ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

Die Abtheilung, in welche diese Klasse von Steuerpflichtigen zusammengestellt ist, enthält vorerst alle diejenigen, welche gesetzlich von der Personalsteuer befreit sind, namentlich: die Standesherrn, die Gemeinden, die milden Stiftungen, die activen Militärpersonen, Gensdarmen und Invaliden, die Handwerksgesellen, Lehrlinge und Diestboten, diejenigen welche das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben und weder Ortsbürger geworden sind, noch einen Dienstgehalt beziehen, die notorisch Dürftigen, welche noch einzelne unbedeutende Grundstücke auf ihrem Namen stehen haben, und die Abwesenden. Ferner kommen in dieser Abtheilung aber noch vor die Grundstücke von Verstorbenen, welche noch nicht unter die Erben vertheilt sind, die Güter, welche zu Concursmassen gehören, oder über deren Eigenthumsverhältnisse noch Rechtsstreitigkeiten obwalten, die Güter von Weibern, welche dieselben vor ihrer Verheurathung besessen, und nicht auf den Namen des Mannes übertragen haben, und endlich die vorbehaltenen Grundstücke der sogenannten Auszugsleute, welche wegen ihrer sonstigen Verhältnisse nicht zur Personalsteuer angezogen, sondern mit ihren Kindern als eine Person angesehen werden.

Bei der geringen Anzahl derjenigen, welche, obgleich sie Gewerbsteuer, oder selbst Gewerb- und Grundsteuer entrichten, dennoch keine Personalsteuer bezahlen, liegt der Grund lediglich darin, daß sie als notorisch Dürftige zu der letzten Steuer nicht angezogen werden, denn es sind allerdings — wiewohl nur seltene Fälle denkbar, wo ein Mann ein unbedeutendes Gewerbe treiben

oder ein unbedeutendes Grundstück besitzen, dennoch aber so arm seyn kann, daß er von der Gemeinde, oder durch Wohlthaten Anderer unterstützt werden muß.

Die Vertheilung der directen Steuern unter jene Steuerpflichtigen ergiebt nun, wenn man sie in Beitrags-Klassen eintheilt, folgendes Resultat:

Von den vorhandenen 193,485 Contribuenten haben jährlich an Beiträgen zu den gesammten directen Steuern zu entrichten *):

a)	65,463	oder	33,82	Procente	der	ganzen	Anzahl	1 fl. 30.
b)	43,571	"	22,52	"	"	"	"	3 " —
c)	36,580	"	18,91	"	"	"	"	6 " —
d)	26,783	"	13,84	"	"	"	"	12 " —
e)	14,053	"	7,26	"	"	"	"	25 " —
f)	5,130	"	2,65	"	"	"	"	50 " —
g)	1,190	"	0,62	"	"	"	"	100 " —
h)	324	"	0,17	"	"	"	"	150 " —
i)	135	"	0,07	"	"	"	"	200 " —
k)	78	"	0,04	"	"	"	"	250 " —
l)	53	"	0,03	"	"	"	"	300 " —
m)	36	"	0,02	"	"	"	"	400 " —
n)	36	"	0,02	"	"	"	"	500 " —
o)	53	"	0,03	"	"	"	"	1000 u. m.
	193,485	"	100	"	"	"	"	9 fl.

Man kann mit Zuversicht annehmen, daß die erste und zahlreichste Klasse in diesen Abtheilungen, da sie

*) Die Beiträge zu den Provinzialstraßenbaukosten, so wie die Steuern von den Domänen und von den Besoldungsgütern der Pfarreien und Schulen, sind nicht in die Berechnung aufgenommen. Die Steuerbeiträge, welche derselbe Steuerpflichtige an verschiedenen Orten des Großherzogthums bezahlt, sind ihm an seinem Wohnort auf einen Posten gesetzt.

in der Anzahl von 65,463 Steuerpflichtigen ein volles Drittheil der Bevölkerung umfaßt, alle diejenigen in sich begreift, welche sich in einer dürftigen Lage befinden. Diesen ist die Möglichkeit gegeben, durch den Lohn von vier Arbeitstagen sich ihrer Beitragsverbindlichkeit zu den gesammten directen Steuern für das ganze Jahr zu entledigen, und es wird zugestanden werden müssen, daß ein Steuersystem, welches für ein Drittheil der ganzen Bevölkerung ein solches Resultat liefert, nicht als drückend angesehen werden kann.

Die drei ersten Klassen jener Abtheilungen enthalten zusammen 145,614 Steuerpflichtige, mithin mehr als drei Viertheile der Bevölkerung, und umfassen den ganzen Bauernstand des Großherzogthums, indem zur vierten Klasse, welche nur 26,783 Steuerpflichtige zählt, ohne Zweifel nur solche gehören können, welche entweder ein, schon einigermaßen ausgedehntes Gewerbe betreiben, oder als Gutsbesitzer wenigstens mehr als ihren Bedarf produciren.

Das Maas der Steuerverpflichtung jener drei ersten Klassen ergiebt aber mit überzeugender Gewißheit, daß der Bauernstand des Großherzogthums nur mit sehr unbedeutenden Abgaben belastet ist, und daß dieser Stand, nachdem er von den Frohnddiensten und von den Leibeigenschaftspräſtationen befreit worden ist, nachdem zahlreiche andere Abgaben welche ihn drückten abgeschafft worden sind, nachdem ihm die Möglichkeit gegeben ist, sich unter sehr günstigen Bedingungen beinahe aller, auf seinem Grundbesitz lastender Beschwerden und Beschränkungen zu entledigen, und nachdem er endlich in seiner Militärdienstpflicht so wesentlich erleichtert worden ist, vielleicht mehr als in jedem anderen Lande Ursache

hat, mit seinem Zustande zufrieden zu seyn, und eine Regierung zu segnen, die für seine Interessen — oft unter den lebhaftesten Widersprüchen und mit Ueberwindung der größten Schwierigkeiten so väterlich gesorgt hat.

Es geht aus jenen Uebersichten ferner hervor, daß in einer Verminderung der directen Abgaben nicht das Mittel liegen kann, den Zustand der ärmeren Klassen, und namentlich den Zustand des Landmanns zu verbessern, sondern daß man um diesen Zweck zu erreichen, ganz andere, von der Finanzverwaltung unabhängige und ihren Mitteln nicht erreichbare Wege einschlagen muß.

Möglich kann es allerdings seyn, daß unter den 65,463 Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung sich manche befinden, denen es schwer fällt, selbst ihre jährliche Steuer von 1 fl. 30 kr. aufzubringen, obgleich außer ihnen noch eine Anzahl von 9,534 Individuen vorhanden ist, welche wegen notorischer Dürftigkeit von allen Steuern befreit sind.

Das aber wird jeder Unbefangene zugestehen müssen, daß der Zustand jener 65,463 Steuerpflichtigen dadurch im Mindesten nicht verbessert werden würde, wenn man Jedem derselben jährlich 1 fl. 30 kr. zum Geschenk machen und ihn dadurch in den Stand setzen wollte, seine ganze Jahressteuer bezahlen zu können, ohne zu diesem Zweck seine eigenen Kräfte in Bewegung setzen zu müssen.

Die richtigen und einzig wirksamen Mittel, um dem Nothstand der Armen abzuhelfen, mögten vielmehr darin liegen, vor allen Dingen ihren sittlichen Zustand zu verbessern, den Lastern und Vergehungen entgegenzuarbeiten, durch welche bei weitem der größte Theil der

Dürftigen seine Armuth und seine Noth selbst verschuldet hat, ihnen die Neigung zu einem mäßigen, sittlichen Lebenswandel, vorzüglich aber die Lust zur Arbeit einzuprägen, und ihnen die lebendige Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch redliche Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte, welche die Natur jedem Menschen verliehen hat, sein Unterhalt überall hinreichend gesichert werden kann, daß aber das Loos der Trägheit, der Unmäßigkeit und des Verbrechens, in jedem Welttheil der Erde nur Armuth, Noth, Strafe und Schande seyn wird.

Regierung und Stände sollten keine Staatsausgabe für zu hoch halten, um Erfolge dieser Art zu erreichen. Was zur Bildung der Volksjugend zu sittlichen, die Rechte Anderer achtenden, und ihr Glück in sich selbst und in einer zweckmäßigen Anstrengung der eigenen Kräfte suchenden Menschen, verwendet wird, ist den edelsten Staatszwecken gewidmet, und jeder Aufwand für solche Zwecke wird sich — wenn auch erst in später Zukunft — in der allgemeinen Wohlfahrt, die daraus entspringt, tausendfältig belohnen.

Die größte Wohlthat, welche der Staat den Armen und Nothleidenden angedeihen lassen kann, ist aber nicht die, daß er ihnen Almosen reicht, oder — was nahebei dieselbe Wirkung äußert — ihre ohnehin geringen Steuern vermindert, sondern daß er ihnen Gelegenheit verschafft, ihren Unterhalt durch Arbeit zu gewinnen; und die Anordnung gemeinnütziger öffentlicher Arbeiten sollte daher niemals durch die Betrachtung erschwert werden, daß solche Ausgaben das Budget belasten und zu einer Vermehrung der Steuern hinführen.

Wenn zu irgend einem nützlichen, die Interessen des Landes wahrhaft befördernden Zweck, eine jährliche Aus-

gabe von 100,000 fl. vorgeschlagen wird, und diese Summe auch auf keinem anderen Wege als durch eine gleich große Erhöhung der directen Steuern disponibel gemacht werden könnte, so würden die Stände dennoch sehr Unrecht haben, sich dieser Ausgabe, *mit besonderer Rücksicht auf die ärmere Klasse der Steuerpflichtigen* zu widersetzen.

Werden nemlich auf die Normalsteuerkapitalien des Großherzogthums jährlich 100,000 fl. ausgeschlagen, und zu diesem Ausschlag die Ausländer, die Domänen und die Pfarr- und Schulbesoldungsgüter beigezogen, so haben dazu beizutragen:

65,463	Steuerpflichtige	jährlich . .	0	fl.	04,8	kr.
43,571	„	„ . .	0	„	09,5	„
36,580	„	„ . .	0	„	19—	„
26,783	„	„ . .	0	„	38,1	„
14,053	„	„ . .	1	„	19,4	„
5,130	„	„ . .	2	„	38,7	„
1,190	„	„ . .	5	„	17,4	„
324	„	„ . .	7	„	56,2	„
135	„	„ . .	10	„	34,9	„
78	„	„ . .	13	„	13,6	„
53	„	„ . .	15	„	52,4	„
36	„	„ . .	21	„	9,8	„
36	„	„ . .	26	„	27,3	„
53	„	„ . .	52	„	54,6	„

und es fällt in die Augen, daß die Beiträge der ärmsten Klasse der Contribuenten zu jener Summe kaum nennenswerth sind.

Leicht kann aber die Verwendung jener 100,000 fl. Veranlassung werden, Hunderten aus der ärmsten Klasse des Volks ihren vollständigen Unterhalt zu gewähren, sie an Ordnung, Arbeit und Mäßigkeit zu gewöhnen,

sie von Vergehungen mancherlei Art, ja selbst von Verbrechen abzuhalten, und sie für die Zukunft in nützliche, dem Staate nicht zur Last fallende, und ihren Mitbürgern nicht mehr gefährliche Staatsbürger umzuwandeln.

Solche wichtige Nebenzwecke erreicht der Staat durch Verwendung großer Summen zu nützlichen öffentlichen Anlagen. Sie können vielleicht in manchen Fällen höher angeschlagen werden, als die Vortheile der Unternehmung selbst, und haben unter allen Umständen gerade für den wohlhabenden Theil der Bevölkerung ein so großes Interesse, daß sie die höheren Beiträge der, in glücklicheren Verhältnissen lebenden Steuerpflichtigen vollkommen rechtfertigen dürften.

c. Erledigung der früher bestandenen Ungleichheit in der Vertheilung der directen Steuern.

In dem vorhergehenden Abschnitt ist angegeben worden, um welche Summe die directen Steuern des Großherzogthums seit dem Jahr 1820 vermindert worden sind.

Es ist zugleich gezeigt worden, wie die Steuergesetzgebung dahin gewirkt hat, durch Veränderungen in der Repartition, durch Aufhebung der Viehsteuer, der Thür- und Fenstersteuer und der Steuer von den landwirthschaftlichen Gebäuden, und endlich durch die Einführung der allgemeinen in Klassen abgetheilten Personalsteuer besonders eine Erleichterung der Ackerbautreibenden und der ärmeren Klassen herbeizuführen, und es sind endlich die Summen angegeben, welche für jede dieser neuen gesetzlichen Anordnungen als Erleichterungen in Rechnung genommen werden können.

Die Resultate dieser gesetzlichen Anordnungen sprechen sich in der Zusammenstellung der Steuerpflichtigen,

nach ihrer Anzahl in den obenangeführten Beitragsklassen deutlich aus, und es läßt sich hiernach wohl nicht bezweifeln, daß die Zwecke der Regierung vollständig erreicht worden sind.

Der Verfasser hat aber bisher einen Umstand unerwähnt gelassen, welcher ebenfalls von nicht geringer Wichtigkeit ist, und welcher zwar nun, als eine glücklich überwundene Schwierigkeit, nur noch ein historisches Interesse darbietet, gleichwohl aber einige Zeit hindurch dahin gewirkt hat, daß die wirklich erfolgten successiven Steuerverminderungen einem großen Theil der Steuerpflichtigen nur wenig fühlbar geworden sind.

Schon geraume Zeit vor dem Jahr 1820 war man nemlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß die althessischen Landestheile der Provinz Oberhessen, in welchen dem entworfenen Plane nach die Steuerregulirungsarbeiten zuletzt beginnen sollten, sehr bedeutend in den directen Steuern prägravirt seyen. Das Ende der Casteroperationen abzuwarten, um alsdann erst diesen Landestheilen in Beziehung auf ihre Besteuerung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, war offenbar nicht thunlich, und da man gleichwohl in der Herabsetzung ihrer Steuerkapitalien nicht nach Willkühr verfahren konnte, so mußte ein summarisches, mit geringem Zeit- und Kostenaufwand verbundenes Verfahren angeordnet werden, um die Beitragsverhältnisse wenigstens gewann- und gemarkungsweise und approximativ richtig zu stellen.

Dieß geschah durch die Verordnung vom 22. März 1820, deren Vollziehung eine sehr bedeutende, in der Folge durch die vergleichenden Abschätzungen mit wenigen Ausnahmen vollständig gerechtfertigte Verminderung der Steuerkapitalien von Grundstücken und Gebäuden

in den althessischen Theilen der Provinz Oberhessen zur Folge hatte.

Nach Einführung des Systems der Repartitionssteuer war es natürlich, daß dieser Ausfall — welcher eine sehr bedeutende Summe ausmachte — von allen Steuerpflichtigen getragen werden mußte, und da späterhin auch in anderen Theilen des Großherzogthums, durch das Fortschreiten der Catasterarbeiten und durch die vergleichenden Abschätzungen Fehler entdeckt wurden, deren Verbesserung immer wieder auf Verminderungen der Steuerkapitalien führte, so hielt eine Reihe von Jahren hindurch die Verminderung der Steuerkapitalien, der Verminderung der Steuern selbst, so ziemlich die Waage, und letztere konnte daher von denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerkapital unverändert geblieben war, nur wenig empfunden werden. An der erfolgten, im Ganzen so sehr beträchtlichen Verminderung der directen Steuern haben daher die einzelnen Gemeinden und Gemarkungen des Großherzogthums in sehr ungleichen Verhältnissen Antheil genommen.

Einzelne Gemeinden der Provinz Oberhessen zahlen jetzo 66, 67, ja eine sogar 69 Procent weniger an directen Steuern als im Jahr 1820.

Der ganze Steuerbezirk Gladenbach zahlt weniger als im Jahr 1820	50 pCt.
der Steuerbezirk Battenberg	43 "
die althessischen Landestheile der Provinz Oberhessen zusammen zahlen weniger .	33 "
die ganze Provinz Oberhessen zahlt weniger	28 "
die Provinz Starkenburg	21 "
die Provinz Rheinhessen	19 "

Das Opfer, welches die Gleichstellung in den directen Steuern von Seiten der richtig katastrirten Steuer-

pflichtigen zu Gunsten der Prägravirten erforderte, ist daher nun gebracht, und da die Steuerkapitalien jetzo einen Stand der Stabilität erreicht haben, der so leicht nicht mehr, wenigstens nicht mehr mit erheblicher Wirkung auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen erschüttert werden kann, so wird auch von nun an jede Veränderung in den Steuern selbst, für alle Steuerpflichtige ohne Unterschied, in gleichen und gerechten Verhältnissen fühlbar werden.

Daß einzelne Gemeinden, in welchen sich zufällig viele Personalsteuerpflichtige der höheren Klassen befinden, oder in welchen sich die Gewerbsanlagen bedeutend erweitert haben, jetzo — der erfolgten allgemeinen Steuerverminderung ohnerachtet — mehr Steuern entrichten müssen, als im Jahr 1820, kann nicht befremden.

Die mehrzahlenden Bezirke sind:

der Bezirk Darmstadt mit	80 pCt.
„ „ Offenbach „	40 „

Die Stadt Mainz, in welcher die Aufhebung der Thür- und Fenstersteuer und die bedeutende Herabsetzung der Gewerbsteuer sehr viel auf die Verminderung der Steuern eingewirkt hat, zahlt dermalen, der zugegangenen Personalsteuer in den höheren Klassen ohnerachtet, dennoch 10 pCt. weniger als im Jahr 1820.

d. Tranksteuer.

Das Brutto-Einkommen von der Tranksteuer war im Mittel der Jahre 1829, 1830 und 1831 folgendes:

	fl.	kr.
Tranksteuer von Wein . . .	52,758 fl.	32 kr.
„ „ Obstwein . .	14,938 „	34 „
„ „ Bier	46,564 „	16 „
	114,261 fl.	22 kr.

Uebertrag	114,261 fl. 22 kr.
Tranksteuer von Branntwein	157,227 „ 11 „
Zapfgebühr von Wein . . .	184,249 „ 38 „
zusammen	455,738 fl. 11 kr.

Im Einzelnen haben dazu beigetragen:

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Darmstadt im Durchschnitt auf den Kopf . . . 55 kr. 3,0 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Bensheim im Durchschnitt auf den Kopf . . . 30 kr. 1,0 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Umstadt im Durchschnitt auf den Kopf . . . 31 kr. 2,6 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Gießen im Durchschnitt auf den Kopf . . . 36 kr. 0,9 Pf.

die Bewohner im Obereinnehmereibezirk Nidda im Durchschnitt auf den Kopf . . . . 25 kr. 0,7 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Romrod im Durchschnitt auf den Kopf . . 28 kr. 3,8 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Biedenkopf im Durchschnitt auf den Kopf . . . 20 kr. 3,4 Pf.

die Bewohner des Obereinnehmereibezirks Mainz im Durchschnitt auf den Kopf . . . 43 kr. 3,9 Pf.

oder im Mittel die ganze Bevölkerung 37 kr. 0,4 Pf. auf den Kopf.

Die wirklich versteuerten Mengen waren folgende:

Tranksteuer von Wein wurde im Mittel jährlich entrichtet von . . . . 105,517 Ohm 6 Maas

Tranksteuer von Obstwein wurde im Mittel jährlich entrichtet von . . . . . . 8,056 Ohm 19 Maas

Tranksteuer von Bier wurde im Mittel jährlich entrichtet von . . . . . . 69,846 Ohm 31 Maas

Tranksteuer von Branntwein wurde im Mittel jährlich entrichtet von . . . . . 29,480 Ohm 8 Maas.

Die Zapfgebühr von Wein wurde in den verschiedenen Klassen im Mittel jährlich entrichtet von
45,137 Ohm 35 Maas.

Der Maasstab der Tranksteuer von Wein, in welcher zugleich die Tranksteuer von demjenigen Wein begriffen ist der auch die Zapfgebühr entrichtet hat, giebt die Weinconsumtion des Großherzogthums um deßwillen zu groß an, weil diese Abgabe beim jedesmaligen Verkauf des Weins entrichtet werden muß, mithin dieselbe Weinquantität mehrmals von der Steuer erreicht werden kann.

Alle Beobachtungen stimmen jedoch dahin überein, daß im Mittel die Tranksteuer nur 1½ mal entrichtet wird, und hiernach würde sich der jährliche Weinverbrauch des Großherzogthums, denjenigen Wein nicht gerechnet, welchen die Weinproducenten von ihrem eigenen Product consumiren, auf etwa 78,000 Ohm berechnen.

Von der Branntwein-Consumtion, welche ohnehin leider nur allzubedeutend ist, fällt mehr als die Hälfte mit 16,776 Ohm 76 Maas auf die Provinz Oberhessen; auch verbraucht diese Provinz mehr Bier als die beiden anderen Provinzen, da sich ihre Consumtion von diesem Getränk auf 28,355 Ohm 36 Maas berechnet. Dagegen wird in dieser Provinz nur wenig Wein, und mit alleiniger Ausnahme der Obereinnehmerei Gießen, nur sehr wenig Obstwein verbraucht.

Die Zahl der Wein- und Branntweinwirthe, welche in Gemäßheit der nach den Verhandlungen auf dem letzten Landtage erfolgten Anordnungen, mit der Verwaltung über Aversionalsummen für Zapfgebühr und Tranksteuer contra[illegible]t haben, ist nicht so bedeutend als man hätte erwarten sollen.

Die Zapfgebühr vom Wein entrichten solchen Ueber-einkünften zu Folge mittelst Aversionalsummen:

in Starkenburg	27
in Oberhessen	28
in Rheinhessen	110
zusammen	165 Weinwirthe.

Die Tranksteuer vom Branntwein aber

in Starkenburg . . .	92
in Oberhessen	121
in Rheinhessen	21
zusammen	234 Branntweinzäpfer.

e. Salzregie.

Die Verwaltung der Salzregie hat im Durchschnitt der Jahre 1829, 1830 und 1831 jährlich 64,058 Ctr. Salz debitirt, nemlich:

in der Provinz Starkenburg . .	35,833 Ctr.
" " " Rheinhessen . .	28,225 "
zusammen	64,058 Ctr.

mithin im Mittel 14 ℔ auf den Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Verwerflichkeit der Salzsteuer ist schon so viel, und zum Theil so leidenschaftlich gesprochen und geschrieben worden, daß man besorgt seyn muß, inhumaner Gesinnungen verdächtig zu werden, wenn man sich demohngeachtet berufen fühlt, diese Abgabe zu vertheidigen.

Die bekannten Einwendungen welche man dieser Steuer entgegensetzt, sind völlig gegründet, sobald man sie isolirt, und für sich allein als ein Mittel betrachtet, einen großen Theil der Staatsbedürfnisse aufzubringen.

Denkt man sich aber die nemliche Steuer in Verbindung mit einem Steuersystem, welches in allen sei-

nen Bestimmungen darauf berechnet ist, die ärmere Volksklasse zu erleichtern, und die Last der Beiträge zu den Staatsbedürfnissen auf die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft zu legen, so kann eine sehr mäßige Abgabe nicht als absolut verwerflich erscheinen, welcher zwar auch der Aermste nicht ganz entgehen kann, welche aber eben ihrer Allgemeinheit wegen immerhin ein sehr bedeutendes Deckungsmittel für den Staatsaufwand darbietet, und den großen Vorzug hat, daß sie keiner Zwangsmittel zu ihrer Beitreibung bedarf, und daß ihr keine Verwaltungskosten zur Last gerechnet werden können, da diejenigen Verwaltungskosten, welche die Salzregie veranlaßt, in wenigstens gleichem Maase bei freiem Salzhandel ebenfalls entstehen würden, und in dem Salzpreiß von den Consumenten entrichtet werden müßten.

Daß die Salzsteuer wie eine Kopfsteuer wirke, ist offenbar ungegründet. Jeder Wohlhabende, dessen Küche reichlicher versorgt ist als die des Dürftigen, der viel Gesinde hält, einen starken Viehstand besitzt, und viele Taglöhner beschäftigt, denen er als einen Theil des Lohns die Kost verabreicht, wird leicht berechnen können, daß sein Salzbedarf den Durchschnittsbetrag von jährlich 14 ℔ auf den Kopf bei weitem übersteigt, obgleich auf der andern Seite zugegeben werden muß, daß die Salzsteuer allein, auf die Contribuenten keineswegs im Verhältniß ihrer Beitragsfähigkeit wirkt.

Deßwegen wird eine wohlwollende Regierung diese Abgabe niemals auf einen hohen Grad steigern, und der Verfasser würde jedes deutsche Land herzlich beklagen, in welchem — wie in Frankreich (namentlich in der Gegend von Straßburg, die den reichsten Salzquellen in der Welt ganz nahe liegt) der Salzpreiß in Folge der darauf gelegten Abgabe, auf die Höhe von 8 kr.

vom Pfund (Großherzoglich Hessischen Gewichts) gestiegen wäre.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld wird größtentheils von Ausländern und von Inländern der wohlhabenden Klassen entrichtet. Für den Landmann, der nur selten weite Reisen oder Transporte zu unternehmen hat, ist die bestehende gesetzliche Befreiung von seinem Wohnorte bis zur nächsten Erhebungsstelle in bei weitem den meisten Fällen einer gänzlichen Befreiung gleich zu achten.

Ohnerachtet der großen Störung, welche der deutsche Handel seit den Ereignissen des Jahrs 1830 erlitten hat, ist dennoch die Einnahme an Chausseegeld auf den Straßen des Großherzogthums nur wenig gefallen.

Der Ertrag war im Jahr 1829	147,626 fl.	57 kr.
„ „ „ „ „ 1830	145,931 „	33 „
„ „ „ „ „ 1831	140,088 „	21 „

Die Länge der Chausseen, auf welchen Chausseegeld erhoben wurde, war

im Jahr 1829	243,600 Klftr.
„ „ 1830	244,300 „
„ „ 1831	249,900 „

Das Chausseegeld lieferte daher für jede Klafter Chaussee

im Jahr 1829 . . .	36,36 kr.
„ „ 1830 . . .	35,84 „
„ „ 1831 . . .	33,63 „

und dieser bei so geringen Tarifsätzen hohe Ertrag beweißt, wie stark die Frequenz auf den Straßen des Großherzogthums, und von welcher hohen Wichtigkeit dieses Land für den Handel Deutschlands ist.

Das gesammte Chausseegeld, von welchem auch noch

die Erhebungs- und Verwaltungskosten abgehen, deckt übrigens keineswegs die jährlichen Chaussee-Unterhaltungskosten, für welche in das neueste Staatsbudget jährlich 159,535 fl. aufgenommen sind. Dagegen befinden sich die Chausseen des Großherzogthums in einem vorzüglich guten Stand, und zeichnen sich vor denen der Nachbarstaaten vortheilhaft aus.

g. Zölle.

Seit dem 1. Juli 1828 besteht die Zollvereinigung zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen, welche bei ihrem Entstehen so viel Aufsehen erregt, so viele Leidenschaften in Bewegung gesetzt, und so verschiedenartige Urtheile veranlaßt hat.

Der Verfasser hat bereits an einer anderen Stelle dieser Schrift die Grundsätze angegeben, durch welche die Großherzogliche Regierung, nachdem ihre vielfachen Versuche mit andern deutschen Bundesstaaten ähnliche Verbindungen zu knüpfen gescheitert waren, bei dem Abschlusse des Vertrags mit der Krone Preußen geleitet worden ist.

Ob es ihr gelungen ist, auf dem eingeschlagenen Wege das wahre Wohl des Landes zu befördern, läßt sich aus Thatsachen besser als aus den gründlichsten Raisonnements beweisen, und der Verfasser beschränkt sich daher darauf diese Thatsachen anzuführen, und dem Leser das Urtheil zu überlassen.

Vom 1. Juli 1828 an bis zum Ende des Jahrs 1831, also von einem Zeitraum von drei und einem halben Jahr liegen die Resultate der bisherigen Zollverwaltung für das Großherzogthum Hessen vor *), und es

*) Daß der Handelsverkehr des Großherzogthums Hessen, ab-

mögte um so interessanter seyn, sie in ihrer Vollständigkeit zu übersehen, als sie bei der, seit dem 1. Januar 1832 erfolgten, und höchst wahrscheinlich immer mehr fortschreitenden größeren Ausdehnung des Zollvereins, für die Zukunft zwar wohl für das ganze in die gemeinschaftliche Zolllinie eingeschlossene große Gebiet, aber nicht mehr für einzelne Länder, welche einen Bestandtheil desselben ausmachen, gegeben werden können.

Der Angabe dieser Resultate müssen folgende Bemerkungen vorangeschickt werden.

Beinahe von allen Waarenartikeln hat sowohl Einfuhr in das Großherzogthum, als wie Ausfuhr von Gegenständen derselben Art aus dem Großherzogthum statt gefunden.

Bei allen Artikeln von welchen die Einfuhr größer war als die Ausfuhr, ist **der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr** als Bedarf des Großherzogthums zu betrachten, den es vom Auslande bezogen hat.

Derjenige Theil der Einfuhr aber welcher wieder ausgeführt worden ist, war beinahe in allen Fällen Gegenstand eines Zwischenhandels (theils eignen, theils Speditions- theils Meßhandels) welchen die Bewohner des Großherzogthums mit ausländischen Waaren zu betreiben Gelegenheit fanden.

---

gesondert von dem des Königreichs Preußen dargestellt werden konnte, liegt in dem zufälligen Umstand, daß die an Preußen grenzenden Großherzoglichen Landestheile bisher zum Grenzbezirk gehörten, und die übergehenden Waaren der gewöhnlichen Grenzcontrole unterlagen. Seit dem Beitritt des Kurfürstenthums Hessen und des Fürstenthums Waldeck zu dem Zollverband ist eine solche abgesonderte Darstellung nicht mehr möglich.

Bei allen Artikeln, bei welchen die Ausfuhr größer war als die Einfuhr, ergiebt **der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr** den Activhandel des Großherzogthums mit seinen eigenen Producten und Fabrikaten.

Von der Differenz zwischen der ganzen Ausfuhr und jenem Ueberschuß gilt dasselbe was oben von der Differenz zwischen der gesammten Einfuhr gegen den Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr gesagt worden ist.

Auch diese Differenz war Gegenstand des von den Bewohnern des Großherzogthums getriebenen Zwischenhandels mit ausländischen Waaren und Producten *).

Die nachfolgenden Uebersichten sind übrigens nach den Waarenabtheilungen aufgestellt welche der bestehende Zolltarif normirt. Mehrere Abtheilungen des Tarifs umfassen aber Waaren von sehr verschiedener Art, wie z. B. die Abtheilung: „grobe und feine kurze Waaren" und es darf daher nicht übersehen werden,

---

*) Ein Beispiel wird dieses näher erläutern:
Vom 1. Juli 1828 bis 31. Decbr. 1831 wurden eingeführt:

Waizen und Spelz	311,682	Mltr.
Roggen	230,608	„
Gerste, Hafer und Heidekorn	231,777	„
zusammen	774,067	Mltr.

Die Ausfuhr war:

Waizen und Spelz	534,624	Mltr.
Roggen	376,763	„
Gerste, Hafer ꝛc.	339,108	„
zusammen	1,250,495	Mltr.

Es waren also Gegenstand des
Activhandels mit eigenen Producten . 476,428 Mltr.
und Gegenstand des Zwischenhandels . 774,067 Mltr.

daß die angegebenen Resultate nur in Beziehung auf die Gesammtmasse von Waaren welche die Abtheilung des Tarifs umfaßt, und nicht für einzelne Bestandtheile dieser Massen als gültig angenommen werden können.

Endlich ist zu bemerken, daß die blos dem allgemeinen Eingangszoll von 50 kr. pr. Ctr. unterliegenden Artikel, nicht mit namentlicher Bezeichnung der ein- und ausgegangenen Gegenstände in die Verzeichnisse der Ein- und Ausfuhr aufgenommen sind, und daß die Ergänzung der Lücken welche etwa in Beziehung auf einzelne Artikel gefunden werden könnten, in diesem Umstand gesucht werden muß.

In dem oben bezeichneten Zeitraum von 3 Jahren 6 Monaten war in dem Großherzogthum Hessen:

A. der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, mithin der Bedarf des Großherzogthums:

a. an Materialien und andern Gegenständen, welche vorzugsweise als Bedürfnisse der Fabriken und Gewerbe des Großherzogthums betrachtet werden müssen:

1) rohe Baumwolle	2,687	Ctr.
2) Baumwollengarn, weißes, ungezwirntes und Watten	11,404	„
3) Baumwollengarn, gezwirntes Strick- und alles gefärbte Garn . . .	1,054	„
4) Blei in Blöcken und altes . . .	5,875	„
5) Alaun	6,720	„
6) Blei- und Silberglätte	4,117	„
7) Mennige, Schmalte	438	„
8) Kupfer, gemischter Kupfer- und Eisen- und weißer Vitriol	1,488	„
9) grüner Eisenvitriol	1,295	„

10)	gelbe, grüne, rothe Farbe-Erde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra	9,036	Ctr.
11)	Eckerdoppern, Knoppern, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Querzitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	4,831	"
12)	Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt	6,021	"
13)	Korkholz, Pockholz und Buchsbaum	224	"
14)	Pottasche und Waidasche	1,320	"
15)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter	2,251	"
16)	Schwefelsäure	2,978	"
17)	Schwefel	4,014	"
18)	Terpentin und Terpentinöl (Kiehnöl)	1,204	"
19)	rohe Erzeugnisse des Mineral- Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe und Medicinalgebrauch	6,726	"
20	Eisenblech aller Art, Stahldraht und Anker	12,625	"
21)	Erze, nemlich Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	55	"
22)	Flachs, Werg, Hanf, Hede . .	18,445	"
23)	rohe, grüne und trockene Häute und Felle, desgleichen rohe Pferdehaare	12,819	"
24)	Hopfen	4,143	"
25)	gebrannter Kalk und Gyps . .	32,012	Mltr.
26)	Karden- oder Weberdisteln . .	76	Ctr.
27)	geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes (zu Geschirren) Kupfer und Messing; Blech, Dachplat-		

	ten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen Tafeln und Bleche	2,797	Ctr.
28)	rohes Garn	20,441	„
29)	gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn	1,364	„
30)	unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel (amerikanische Blätter)	52,316	„
31)	Baumöl, an der Grenze mit Terpentinöl versetzt	514	„
32)	rohe und ungefärbte Seide . .	81	„
33)	gefärbte, auch weißgemachte Seide	117	„
34)	Steinkohlen	633,183	„
35)	Talg (eingeschmolzenes Thierfett)	218	„
36)	Theer, Daggert, Pech	8,018	„
37)	rohe Schaafwolle	4,538	„
38)	weißes, gezwirntes, gefärbtes, wollenes und Kameelgarn	942	„
39)	Zink in Blechen	715	„
40)	Wachs	1,903	„
41)	Indigo	1,604	„
42)	getrocknete Cichorienwurzeln . .	165	„
43)	geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen- Reifen- Schlösser- Reck- Kneip- Band- Zain- Kraus- Bolzen- Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .	39,219	„

Die Anzahl dieser Artikel, und die Mengen, welche davon bezogen worden sind, beweisen, daß die Fabrik- und Gewerbsthätigkeit im Großherzogthum nicht unbedeutend ist.

Daß sie — da ihr früher das Ausland an allen Grenzen verschlossen war — erst zu steigen beginnen

kann, seitdem ihr ein großer freier Markt eröffnet worden ist, liegt zu sehr in der Natur der Sache, als daß sich diese Wahrheit verkennen ließe; auch zeigen die jährlichen Abschlüsse der Zollregister, daß die Einfuhr an Materialien zum Gebrauch der Fabriken und Gewerbe, im Zunehmen begriffen ist. Das Großherzogthum hat viele Landestheile, in welchen alle Vorbedingungen zu einer bei weitem größeren, als der bisherigen Gewerbsthätigkeit vorhanden sind, und so wenig es unter den früheren Zollverhältnissen in Deutschland möglich gewesen wäre, von so günstigen Localumständen Gebrauch zu machen, mit so viel Zuversicht läßt sich erwarten, daß dieses nun geschehen, und hierdurch dem Großherzogthum eine neue Quelle zur Erwerbung von Reichthümern eröffnet werden wird.

In der That müßte es auch unbegreiflich seyn, wenn dasselbe Zoll- und Handelssystem, welches in dem Preußischen Staat die Fabriken und Gewerbe auf eine so hohe Stufe von Vollkommenheit geführt hat, im Laufe der Zeit — welche zu einer solchen Veränderung in der Richtung der Thätigkeit immer erforderlich ist, — in dem Großherzogthum Hessen nicht dieselben Wirkungen hervorbringen sollte, da es den Bewohnern dieses Landes weder an Unternehmungsgeist, noch an der Fähigkeit sich die erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben fehlt, und Menschenkräfte zur Ausführung nützlicher Gewerbsunternehmungen im Ueberfluß vorhanden sind.

b. An Gegenständen des unmittelbaren Verbrauchs und der Verzehrung:

1) Baumwollne Stuhl- und gestrickte auch Posamentier-Waaren . . 11,708 Ctr.

2)	Grobe Bleiwaaren als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten ꝛc. . . .	2,916	Ctr.
3)	Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	717	"
4)	Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	61,610	"
5)	Grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind .	15,916	"
6)	Hülsenfrüchte, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Wicken	2,221	Mltr.
7)	Anis und Kümmel	1,052	Ctr.
8)	Hanfsaat	1,303	Mltr.
9)	Leinsaat und Leindotter oder Döder	706	"
10)	Wachholderbeeren	900	"
11)	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	13,116	Ctr.
12)	Weißes ungeschliffenes Hohlglas, oder mit abgeschliffenem Boden, ingleichen Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	20,097	"
13)	Geschliffenes, geschnittenes vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Knöpfe, Perlen, Schmelz . .	154	"
14)	Gegossenes belegtes oder unbelegtes Spiegelglas, das Stück 158 bis 318 □ Zoll groß	72	"
15)	Gegossenes und geblasenes Spiegelglas ohne Unterschied:		
	über 315 bis 630 □ Zoll .	14,516	Stück
	über 630 bis 1094 □ Zoll .	2,434	"
	über 1094 bis 1532 □ Zoll .	941	"

	über 1532 bis 2079 □ Zoll .	47 Stück
	über 2079 □ Zoll . . .	2 "
16)	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne Reifen	7,168 Ctr.
17)	Zwirnspitzen	3 "
18)	Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrne Getränke aus Obst in Fässern	2,701 "
19)	Früchte (Südfrüchte) frische und getrocknete, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzenschalen; Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln	5,655 "
20)	Desgleichen frische ausgezählte .	21,198 Stück
21)	Galgant, Ingber, Kardomemen, Kubeben, Lorbeeren, Lorbeerblätter, Muscatnüsse und Blumen, Nelken, Piement, Safran, Sternanis, Vanille	1,279 Ctr.
22)	Pfeffer	1,362 "
23)	Zimmet und Kassia	354 "
24)	Heringe	674 Tonnen
25)	Kaffee- und Kaffee-Surrogate .	44,726 Ctr.
26)	Kakao	498 "
27)	Käse aller Art	4,068 "
28)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte, und Gewürze, desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago u. Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafel-Bouillon	160 "
29)	Muschel- oder Schalthiere aus der	

	See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	69	"
30)	Reiß	4,889	Ctr.
31)	Sirop	2,195	"
32)	Thee	159	"
33)	Brod- oder Hut-Candis-Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	40,476	"
34)	Gelber oder brauner Farin und Zuckermehl (Kochzucker) . . .	2,391	"
35)	Roher Zucker oder Zuckermehl für inländische Siedereien zum Raffiniren	31	"
36)	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	91	"
37)	Graues Lösch- und Packpapier .	4,303	"
38)	Ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 □ Zoll, auch weißes und gefärbtes Packpapier und Pappendeckel	8,365	"
39)	Alle andere Papiergattungen .	4,783	"
40)	Kürschnerarbeit, Rauchwaaren .	15	"
41)	Schießpulver	1,070	"
42)	Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borden rc. auch Gold und Silberstoffe	416	"
43)	Halbseidene Waaren, desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	830	"
44)	Spielkarten	21	"
45)	Fayence oder Steingut, einfarbiges oder weißes, irdene Pfeifen .	6,698	"
46)	Desgleichen bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes . .	778	"
47)	Weißes Porzellan	550	"

48) Farbiges und weißes Porzellan mit farbigen und goldenen Streifen oder gröberen Verzierungen und Blumen von einer Farbe . . . . . . 415 Ctr.
49) Porzellan mit Malerei und Vergoldung . . . . 555 "
50) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel 4,184 Stück
51) Ochsen . . . . 12,211 "
52) Schweine, ausgenommen Spanferkel 59,100 "
53) Hämmel . . . . 12,951 "
54) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber Spanferkel . . . . 40,139 "
55) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille ꝛc., auch gefilzte Hutmacherarbeit, desgleichen Waaren aus anderen Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art . . . . 5,382 Ctr.
56) Teppiche aus Wolle oder anderen Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . 90 "
57) Flanelle und Moltons (weiße oder mit Streifen gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp . . 1,660 "
58) Bücher, Schriften, Landkarten und Kupferstiche . . . . 3,098 "
59) Federposen und Bettfedern . . 2,010 "

Von diesen zahlreichen Einfuhrartikeln ist vor allen Dingen zu bemerken, daß das Großherzogthum Hessen bei weitem die meisten, insbesondere die Fabrikwaaren, lediglich aus Preußen und den übrigen zollvereinigten Staaten, mithin zollfrei bezieht, und bisher wirklich bezogen hat. Blos folgende Artikel, welche das verei-

nigte Zollgebiet nicht producirt, bleiben als Gegenstand einer nothwendigen Besteuerung übrig, und werden durch dieselbe merklich in ihrem Preis erhöht:

„rohe Baumwolle, Indigo, Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen ꝛc.), Gewürze (Galgant, Pfeffer, Zimmet ꝛc.), Heringe, Kaffee, Kakao, ausländischer Käse, Confituren, Muscheln, Hummern, Austern, Reiß, Thee, Zucker, Matten von Bast, rohe Seide, Pferde, (zum Theil) amerikanische Tabaksblätter, und ausländische Weine.“

Alle übrigen Einfuhrartikel sind, wie die Zollregister beweisen, entweder ganz, oder doch zum größten Theil aus den zollverbundenen Staaten wirklich steuerfrei bezogen worden, und daß der ganze Bedarf des Großherzogthums an diesen Artikeln daher bezogen werden könne, wird nur Derjenige in Abrede stellen, für welchen englische, französische und andere ausländische Waaren, welche der deutsche Gewerbfleiß vielleicht noch nicht in gleicher Eleganz und Vollkommenheit zu Stande bringt, unentbehrliches Bedürfniß sind.

Die finanziellen Wirkungen der bestehenden Zölle auf die Bewohner des Großherzogthums Hessen sind daher offenbar keine anderen, als die einer Luxussteuer, welche zwar die höheren Stände, und besonders Diejenigen, welche ihrer amtlichen Stellung wegen die gesellschaftlichen Verhältnisse mit den höheren Ständen cultiviren müssen, in reichem Maase trifft, den Ackerbau- und Gewerbtreibenden Stand aber entweder gar nicht oder doch nur sehr wenig belastet.

Sehr leicht könnte nachgewiesen werden, daß alle Bewohner des Großherzogthums welche nicht zu den höheren Ständen gehören, zu den jetzigen Zöllen bei weitem weniger beizutragen haben als zu der ehemaligen

Verbrauchsteuer, welche zwar nur geringe Tarifsätze hatte, bei welcher aber alles was nicht im Großherzogthum selbst producirt worden war als ausländisch der Besteuerung unterlag.

Oft schon hat man eine hohe Besteuerung der Colonialwaaren aus dem Grund zu tadeln versucht, weil solche — insbesondere der Kaffee — durch die Macht der Gewohnheit auch bei den untersten Ständen nothwendiges und unentbehrliches Lebensbedürfniß geworden sey.

Der Verfasser kann diesen Tadel nicht für begründet halten, theils weil erfahrungsmäßig der Verbrauch der unteren Stände an diesen Artikeln, namentlich an Kaffee, sehr unbedeutend ist, indem sie sich mehr an die wohlfeileren inländischen Surrogate gewöhnt haben, theils weil es für den Arbeiter welcher täglich seine körperlichen Kräfte anstrengen muß, inländische Nahrungsmittel in hinreichender Auswahl giebt, welche gesunder und kräftiger als jene sind, und weil endlich Gewohnheiten solcher Art, bei welchen es dem allgemeinen Wohl offenbar zuträglich wäre wenn man sich überwinden könnte sie abzulegen, von der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden nicht verdienen.

Im Uebrigen giebt das Verzeichniß der Einfuhrartikel einen deutlichen Fingerzeig darüber, auf welche derselben die vaterländische Industrie mit Vortheil gerichtet werden könnte um solche selbst zu produciren.

Hülsenfrüchte, Flachs, Anis und Kümmel, Hanfsaat, Leinsaat, Hopfen, Wachholderbeeren, Pferde, Ochsen und Schweine sollte das Großherzogthum nicht aus dem Ausland — wenn auch aus zollverbundenen Staaten — beziehen, sondern aus der reichen Quelle seiner eigenen landwirthschaftlichen Industrie schöpfen, und Eisenwaa-

ren aller Art, grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe Böttcherwaaren, Bier, Papier von allen Sorten, ja mit der Zeit selbst baumwollene Stuhlwaaren, seidene und halbseidene Stuhlwaaren, Fayence, wollene Stuhlwaaren, Teppiche und Flanelle, sollte das Großherzogthum nach den Mitteln welche ihm zu Gebot stehen, künftig seinem eigenen Gewerbefleiß verdanken, und aus Gegenständen der Einfuhr in Ausfuhrartikel verwandeln.

Nur ein Vorurtheil welches aus beschränkten Ansichten hervorgeht, kann zu der Meinung führen, daß die Concurrenz der in den zollverbundenen Staaten bereits bestehenden Fabriken eine solche Ausdehnung des vaterländischen Gewerbfleißes verhindern werde. Eben diese Concurrenz wird vielmehr die Nacheiferung erwecken, und bei gleich ausgedehntem freiem Markt und gleichem Schutz der Gesetzgebung werden sich die Localverhältnisse welche an verschiedenen Orten verschiedene Gewerbszweige begünstigen, welche aber, so lange die Ausfuhr des Großherzogthums an allen seinen Grenzen mit hohen Eingangszöllen belastet war keinen Werth hatten, in ihrer vollen Ausdehnung geltend machen, und jedem Landestheil diejenige Fabrication in großer Erweiterung vindiciren, für welche er sich vorzugsweise eignet.

B. Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, mithin der **Activhandel des Großherzogthums**, war in der bezeichneten Periode:

a. **An Landesproducten:**

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch, von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure; Mutterlauge, Leimleder,

Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . . . . 22,250 Ctr.

2) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen 7,093 „

3) Stahlkuchen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag . . 23,166 „

4) Waizen, auch Spelz oder Dinkel . 222,942 Mltr.

5) Roggen . . . . 146,155 „

6) Gerste, Hafer, Heidekorn, oder Buchweizen . . . . 107,331 „

7) Mohnsamen . . . . 4,985 „

8) Raps, Rübsaat . . . . 6,879 „

9) Kleesaat . . . . 8,540 „

10) Nicht namentl. angeführte Sämereien 749 „

11) Kuh- und Kälberhaare . . . . 71 Ctr.

12) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken . . . . 10,932 „

13) Holzkohlen . . . . 79,494 „

14) Holzasche . . . . 25,628 „

15) Leinene, baumwollene und mit Wolle gemischte Lumpen . . . . . . 16,703 „

16) Wollene Lumpen, alte Fischernetze rc. 273 „

17) Wein und Most . . . . 375,330 „

18) Unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel (inländische Blätter) . 38,983 „

19) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde) . . . . 2,254 „

20) Kühe . . . . 1,545 Stück

21) Rinder (Jungvieh beid. Geschlechts) 84 „

22) Gebackenes Obst . . . . 10,736 Ctr.

23) Kupfer und Messing, rohes, schwarzes, gahres; altes Bruchkupfer, oder Messing, desgleichen Kupfer- und

Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen zum Einschmelzen	125	Ctr.

b. An Erzeugnissen der Fabriken und Gewerbe des Großherzogthums:

1)	Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte ꝛc.	4,693	Ctr.
2)	Bleiweiß und Kremserweiß . .	339	"
3)	Soda, gereinigte	4,359	"
4)	Soda, ungereinigte	8,675	"
5)	Salzsäure	3,648	"
6)	Hölzerne Hausgeräthe und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gebeitzt, gefärbt, lackirt oder polirt sind, auch feine Korbflechterwaaren	10,295	"
7)	Instrumente, musicalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	477	"
8)	Fertige neue Kleider, desgleichen zum Verkauf eingehende getragene Kleider und getragene Wäsche .	418	"
9)	Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing . . .	209	"
10)	Grobe kurze Waaren	130	"
11)	Feine kurze Waaren	388	"
12)	Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten . .	5,520	"

13) Sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger ꝛc. Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament 2,273 Ctr.
14) Grobe Schuhmacher und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen woran Leder oder Polsterarbeiten . 3,830 „
15) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian ꝛc. sämisch- oder weißgahres Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schaalen und Ringen ꝛc., Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . 1,042 „
16) Graue Packleinwand und Segeltuch 22,972 „
17) Rohe Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . 2,123 „
18) Gebleichte, gefärbte, gedruckte ꝛc. Leinwand, Zwillich und Drillich, desgl. rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel auch neue Wäsche . . . . 1,759 „
19) Bänder, Batist, Borten ꝛc. Strumpfwaaren, auch aus Leinen mit Baumwolle ꝛc. gemischte Waaren, Tressen auf Leinen . . . . . . 51 „
20) Talg-, Wachs- und Wallrathlichte 1,504 „
21) Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . 60,026 „
22) Essig aller Art in Fässern . . . 10,333 „
23) Bier und Essig in Flaschen oder Krügen . . . . 245 „
24) Oel in Flaschen oder Krügen . 212 „

25)	Butter	42,552	Ctr.
26)	Fleisch, frisches ausgeschlachtetes gesalzenes, geräuchertes auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	3,619	"
27)	Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke	2,597	"
28)	Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, als: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	203,654	"
29)	Tabaksfabrikate	14,994	"
30)	Oel in Fässern	38,456	"
31)	Papier-Tapeten	940	"
32)	Halbgahre, auch gegerbte, behaarte Schaaf- Lämmer- und Ziegenfelle, ingleichen Schaafpelze	102	"
33)	Gemeine weiße Seife	918	"
34)	Grüne und schwarze Seife	313	"
35)	Gemeine Töpferwaaren, Fließen, Schmelztiegel	9,882	"
36)	Ganz grobe Wachsleinwand	233	"
37)	Alle andere Gattungen, desgleichen Wachsmousselin und Wachstafft	350	"
38)	Grobe Zinnwaren, als Schüsseln, Teller 2c.	626	"
39)	Seilerwaaren	538	"

Die Uebersicht dieser Ausfuhr-Artikel und der ausgeführten Mengen bewährt, wie wichtig und werthvoll die mancherlei Gegenstände sind, mit welchen das Großherzogthum seine Einfuhr vom Auslande ausgleicht, und wie viel schon jetzo die wiedererwachte Fabrik- und Gewerbsthätigkeit dazu beiträgt, um die Bilanz günstig zu stellen.

Man muß aber hierbei, was die Landesproducte betrifft, besonders in Erwägung ziehen, daß die Jahre 1829 1830 und 1831 weder dem Weinbau noch dem Getreidebau günstig waren, daß vielmehr im Jahr 1830 die Provinz Oberhessen völligen Mißwachs hatte, und einen großen Theil ihres Bedürfnisses einführen mußte, während sie außerdem beträchtliche Ausfuhr hätte haben müssen, und daß im Jahre 1831 die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen durch die anhaltenden Rheinüberschwemmungen sehr bedeutenden Schaden an ihrer Erndte erlitten haben.

Mit Zuversicht läßt sich annehmen, daß in Jahren wo günstige Erndten statt finden, die Ausfuhr an Producten der Landwirthschaft mehr als doppelt so groß seyn wird, als sie nach den vorwaltenden Umständen in den Jahren 1828 bis 1831 incl. seyn konnte, und daß es dem Großherzogthum in seinen jetzigen Handelsverhältnissen auch dann nicht an vortheilhaften Absatzwegen fehlen wird.

Schon oben hat der Verfasser bemerkt, daß das Großherzogthum seine ausländischen Bedürfnisse, mit Ausnahme der überseeischen Producte, beinahe ausschließend aus den zollvereinigten Staaten, mithin zollfrei bezogen hat.

Eben so hat es bei weitem die meisten seiner Ausfuhrartikel, ebenfalls mit Benutzung der vertragsmäßigen Zollfreiheit, in die Staaten des Zollvereins abgesetzt, und nur die Besorgniß allzuweitläufig zu werden hält den Verfasser ab, die einzelnen Artikel und die Mengen von Waaren namentlich anzugeben, welche in der bezeichneten Periode für das Großherzogthum aus den Staaten des Zollvereins

eingeführt, und aus dem Großherzogthum in eben diese Staaten ausgeführt worden sind.

Wie sehr der Handel des Großherzogthums mit den zollverbundenen Staaten, besonders mit Preußen, im Zunehmen begriffen ist, bewährt indessen folgende Thatsache.

Auf dem letzten Landtage wurde den Ständen des Großherzogthums eine Uebersicht von 16 Ausfuhrartikeln und von den Mengen vorgelegt, welche von diesen Artikeln im ersten Jahr der Zollvereinigung in den Preußischen Staat ausgeführt worden waren. Der Werthanschlag dieser Ausfuhr betrug 3,198,431 fl. 30 kr.

Der Verfasser hat von denselben 16 Artikeln die Mengen berechnet, welche im Durchschnitt der folgenden 2½ Jahre jährlich nach Preußen ausgeführt worden sind, und der Werthanschlag dieser Ausfuhr berechnet sich nun nach denselben Preißen bereits auf jährlich

5,061,380 fl. 24 kr.

Von bei weitem höherem Werth ist die jährliche Gesammtausfuhr des Großherzogthums, welche nach Obigem in 62 verschiedenen Artikeln besteht.

Nach aufgestellten sorgfältigen Berechnungen, würden die Gegenstände und Mengen welche aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Preußen und die übrigen dem Zollvereine beigetretenen Staaten, oder in die Königreiche Baiern und Würtemberg mit vertragsmäßiger Zollbegünstigung wirklich ausgeführt worden sind, wenn die Zollvereinigung und die vertragsmäßige Zollbegünstigung nicht bestanden hätte, nach Abzug der auf den Artikeln Wein Tabak und Branntwein ruhenden Ausgleichungsabgaben, an Eingangszöllen in die bezeichneten Staaten zu entrichten gehabt haben:

Derjenige Theil der sub B. a. verzeichneten Landesprodukte, welcher in jene Staaten ausgeführt worden ist	4,122,920 fl.
derjenige Theil der sub B. b. verzeichneten Erzeugnisse der Fabriken und Gewerbe des Großherzogthums, welcher in jene Staaten ausgeführt worden ist	1,452,827 „
zusammen	5,575,747 fl.

Im Durchschnitt wäre daher vom 1ten July 1828 bis Ende 1831, die Ausfuhr des Großherzogthums mit einer jährlichen Zollabgabe an das Ausland von

1,593,070 1/7 fl.

belastet gewesen, wenn die Zollvereinigung mit Preußen, und die in deren Folge abgeschlossenen Handelsverträge nicht zu Stande gekommen wären, und so bedeutend diese Summe auch ist, so erschöpft sie doch zuverlässig die Summe der jährlichen Vortheile noch nicht, welche dem Großherzogthum durch die Erweiterung seiner Handelsfreiheit zu Theil geworden sind. Allerdings würden manche der wichtigsten Artikel, z. B. Wein, Tabak, Branntwein, Mühlenfabrikate, Oel und andere mehr, unter den früheren Verhältnissen nicht in den Preußischen Staat ausgeführt worden seyn, mithin jene Zölle nicht bezahlt haben; allein zuverlässig würden alsdann eben diese Artikel, so wie es noch kurz vor der Zollvereinigung wirklich der Fall war, der Nachfrage entbehrt, und diejenigen Preiße bei weitem nicht erreicht haben um welche sie nun abgesetzt werden konnten; und wenn man erwägt, daß diese Preißerhöhung nicht blos auf denjenigen Theil der Ausfuhr gewirkt hat, welcher in die zollvereinigten Staaten, son-

dern eben so auf den Theil welcher in andere Länder gegangen, ja selbst auf den, welcher innerhalb Landes consumirt worden ist, hierzu aber endlich die großen Vortheile rechnet welche einzelnen Landestheilen, z. B. der Stadt Offenbach, durch die lediglich in Folge der Zollvereinigung entstandene Belebung des Handelsverkehrs, durch die große Ausdehnung des Speditionsgeschäfts und durch die Aufregung der allgemeinen Thätigkeit für die Zwecke des Handels sowohl als wie der Production und der Fabrication entstanden sind, so wird man nicht umhin können, jene Ansicht zu theilen.

Es ist wahrhaft zu beklagen, daß so viele Urtheile welche in unseren Tagen über das Zollwesen in Deutschland gefällt werden, von so niedrigen Gesichtspunkten ausgehen, und daß man statt die Grundsätze auf welchen die Zollvereinigungsverträge beruhen gehörig zu würdigen, und für die immer größere Ausdehnung des deutschen freien Handelsgebiets zu wirken, sich aus kleinlichen Rücksichten auf einzelne Interessen welche man für gefährdet hält, oder aus Furcht vor einigen Unbequemlichkeiten, dem Bestand und dem Fortgang der guten Sache widersetzt.

Die Schwierigkeit der Grenzbewachung, und der beständige Kampf der Verwaltung gegen die verwerfliche Industrie des Schleichhandels ist allerdings ein Uebel, allein ein unvermeidliches Mittel zur Erreichung eines höchst wohlthätigen Zwecks, und nur zu oft wird vergessen, daß wer den Zweck will auch die Mittel wollen muß.

Wenn man sich daher so oft bemüht, jede ernste Zurückweisung des Schleichhandels, mit lebhafter Theilnahme an den Interessen der verworfenen Menschenklasse die sich mit diesem schändlichen Gewerbe abgiebt, als

ein Verbrechen der Verwaltung gegen das Volk, ja gegen die Menschlichkeit zu schildern, so vergißt man ganz und gar, daß die Regierung, indem sie die Zollgesetze aufrecht erhält, nicht für sich, sondern für die wichtigsten Interessen des Volks handelt, und daß die Organe deren sie sich dabei bedient, bei der unglaublichen Anstrengung mit welcher ihr mühe- und gefahrvolles Amt verbunden ist, das Anerkenntniß und selbst den Dank des Volks in hohem Grade verdienen, wenn sie ihre Pflicht auch da mit Strenge erfüllen, wo sie durch die Umstände genöthigt sind zu den äußersten Mitteln zu greifen welche ihnen das Gesetz gestattet.

Der Verfasser kann versichern, daß in der Zollverwaltung des Großherzogthums Beschwerden über ungehöriges Betragen der Zollbeamten und Aufseher zu den seltenen Fällen gehören, und daß schon mehrmahls wenn solche Beschwerden angebracht worden waren, die darüber angestellte strenge Untersuchung die angeklagten Zollbeamten völlig gerechtfertigt, dagegen aber die klagenden Zollpflichtigen eines hohen Grades von Roheit und Anmaßung schuldig gefunden hat.

Wenn die in unsern Tagen so mächtige öffentliche Meinung ihre Richtung veränderte, wenn unter den Handel- und Gewerbetreibenden es als Ehrensache betrachtet würde, keine unverzollte ausländische Waaren zu debitiren und diejenigen der öffentlichen Verachtung und so oft es möglich ist der strengsten Bestrafung Preis zu geben, welche sich kein Gewissen daraus machen, durch Umgehung der Zollgesetze gleichzeitig die Staatskasse und die wichtigsten Interessen ihrer Mitbürger zu betrügen, wenn der allgemeine Haß diejenigen verfolgte, welche sich, statt ihren Unterhalt auf redliche Weise zu erwerben, zu Werkzeugen des Schleichhandels gebrau-

chen lassen, und eben dadurch die Strenge der Formen nothwendig machen durch welche so mancher redliche Mann in seiner freien Bewegung gestört wird, und wenn es endlich als allgemeine Bürgerpflicht betrachtet würde, die Operationen der Grenz-Aufsichtsbeamten gegen die Schleichhändler nach allen Kräften zu unterstützen, so würde dieses verderbliche, in seinen Folgen so gefährliche Gewerbe nicht nur bald unterdrückt, sondern es würden auch dem Staat die Vortheile in weit höherem Grade fühlbar werden, welche ihm die bestehende Zollgesetzgebung unläugbar gewährt, und welche nur der Eigennutz, und der Geist der Widersetzlichkeit gegen alles was von den Regierungen ausgeht, zu verkennen vermag.

Das Budget
des
Großherzogthums Hessen.

Auf dem ersten Landtage wurde den Ständen des Großherzogthums

eine Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1820,

und gleichzeitig

der Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1821, 1822 und 1823

vorgelegt.

Beide Actenstücke waren von den detaillirtesten Nachweisungen begleitet. Die Einsicht der Rechnungen auf welche sich die Ansätze gründeten, wurde den Ständen angeboten, und die Richtigkeit dieser Ansätze bestätigte sich durch die von dem ersten Ausschuß der zweiten Kammer angestellte Prüfung.

Die Uebersicht vom Jahr 1820 ergab, daß die gesammte

Staatseinnahme	5,818,967 fl.
die Ausgabe aber . . .	6,506,256 „

ausmachte, mithin ein Deficit von 687,289 fl. vorhanden war.

Die Regierung hatte jedoch in dem Hauptvoranschlag für die Jahre 1821 1822 und 1823 die gesammten Staatsausgaben bereits mit so verminderten Sätzen in Anschlag gebracht, daß dieses Deficit lediglich durch Verminderung der Ausgaben, und ohne den Ansatz der Steuern zu vermehren, ausgeglichen wurde, indem sie beträchtliche Einschränkungen und Ersparnisse in Aussicht nahm, welche freilich zum großen Theil erst im Laufe der künftigen Verwaltung realisirt werden sollten.

Während der Landtagsverhandlungen kam sie aber mit den Ständen noch über weitere Ausgabe-Verminderungen überein, und das erste Budget des constitutionellen Großherzogthums wurde in Folge dieser Verhandlungen, in Einnahme und Ausgabe auf die jährliche Summe von

5,665,152 fl.

abgeschlossen, und in Folge dieses Abschlusses gleich auf dem ersten Landtage eine sehr bedeutende Verminderung der directen Steuern bewirkt.

Zugleich wurde jedoch die Regierung ermächtigt, theils zur Bildung eines Reservefonds, theils zur Ausführung von neuen Straßenbauten ein Anlehn von

540,000 fl.

zu contrahiren. Dieses Anlehen wurde wirklich aufgenommen, immittelst aber durch die Staatsschulden-Tilgungskasse wieder abgetragen.

Hiermit schien zwar die erste Bedingung einer geregelten Finanzverwaltung, die Gleichstellung der Ausgabe mit der Einnahme, gegeben zu seyn, in der That aber war diese Gleichstellung noch nicht vorhanden, und die Finanzverwaltung des Großherzogthums hatte mehrere Jahre hindurch mit großen Schwierigkeiten zu käm-

pfen, bevor sie zu einer richtigen Bilanz gelangen konnte.

Das Brutto-Einkommen der Domänen war nemlich sowohl in der Uebersicht vom Jahr 1820, als wie in dem Budget für die Jahre 1821 1822 und 1823, nach den damaligen hohen Fruchtpreißen mit einer Summe von jährlich 1,910,635 fl. aufgeführt, ohnerachtet man schon damals bezweifeln konnte, ob auf diesen hohen Ertrag in der Wirklichkeit werde gerechnet werden können.

In dem neuesten Staatsbudget erscheint das Brutto-Einkommen von den Domänen mit 1,543,467 fl., also jährlich um 367,168 fl. geringer, und auf den Betrag dieser Differenz muß das Deficit angeschlagen werden, mit welchem die Finanzverwaltung des Großherzogthums im Jahre 1821 ihre Operationen begann.

Dieses jährliche Deficit stieg aber in den nächstfolgenden Jahren, wo die Fruchtpreiße und die Pachtpreiße der Güter immer tiefer herabsanken, auf mehr als eine halbe Million, und da eben dieses Sinken der Fruchtpreiße auch auf die Beitragskräfte der Unterthanen den nachtheiligsten Einfluß äusserte, überdem aber die Hauptstaatskasse kein Betriebskapital besaß, mithin keinen Fonds zur Vorlage derjenigen Ausgaben, welche früher zu leisten waren, als es möglich war, die zu deren Deckung budgetmäßig angewiesenen Einnahmen zur Kasse zu bringen; so ist leicht zu ermessen, welche große Hindernisse die Finanzverwaltung in der ersten Zeit besiegen mußte, um die Herstellung einer vollständigen Ordnung in dem Staatshaushalt zu bewirken.

Sie suchte und fand indessen das Mittel, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, theils in dem fortgesetz-

ten Bestreben, ihre Verwaltungsausgaben immer mehr zu beschränken und dabei jede zulässige Ersparniß eintreten zu lassen, theils in der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Verwaltung und Controlirung der indirecten Auflagen, um den wirklichen Ertrag dieser Abgaben über ihren Voranschlag zu steigern, und hierdurch der Gesammtheit die Belastung mit neuen Abgaben, oder die Contrahirung von neuen Staatsschulden zu ersparen.

In diesem Augenblick ist daher von einem Deficit in der Finanzverwaltung des Großherzogthums nicht mehr die Rede. Die Hauptstaatskasse hat vielmehr nicht nur das beträchtliche Deficit in dem Einkommen von den Domänen gegen den Voranschlag gedeckt, sondern auch seit den letzten sechs Jahren sehr bedeutende außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben bestreiten können, ohne dafür außerordentliche Hülfsmittel in Anspruch zu nehmen; sie ist im Stande, jede ihr obliegende Ausgabe zu jeder Zeit mit der größten Pünktlichkeit zu leisten, und hat überdem ein Betriebskapital von einer Million und Einmalhunderttausend Gulden gesammelt, welches ihr nach der mit den Ständen des Großherzogthums getroffenen Vereinbarung verbleibt, und die Regelmäßigkeit und Ordnung in ihren Zahlungsverbindlichkeiten für alle Zeiten sichern wird.

Der Verfasser hält es für angemessen, eine Vergleichung

des Ausgaben-Budgets der Finanzverwaltung vom Jahr 1820 mit dem vom Jahr 1832

anzustellen, und hierdurch nachzuweisen, wie sehr beträchtlich die Einschränkungen und Ersparnisse in allen von der Finanzverwaltung abhängigen Rubriken der

Staatsausgaben sind, welche seit dem Jahr 1820 stattgefunden haben.

Da diese Vergleichung, welche wegen der ungleichförmigen Stellung der dabei in Betrachtung zu ziehenden Budgets mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, die inländischen Leser dieser Schrift vorzugsweise interessiren wird, und die Resultate vielleicht unerwartet günstig erscheinen mögten, so glaubt der Verfasser sie mit solcher Ausführlichkeit darstellen zu müssen, daß Jeder, der mit dem Staatsrechnungswesen einigermaßen vertraut ist, und die Verhandlungen des ersten Landtags, so wie das neueste Staatsbudget nebst den dazu gehörigen Anlagen zur Hand nimmt, solche prüfen und sich von der Richtigkeit derselben vollständig überzeugen kann.

A. Die Rubrik: „Lasten und Abgänge," deren einzelne Positionen sich größtentheils auf die Finanzverwaltung beziehen, ist in dem Budget für die Jahre 1830 1831 und 1832 auf jährlich 651,218 fl. festgestellt.

Von dieser Summe müssen jedoch abgezogen werden:

a. Posten, welche in dem Budget für das Jahr 1820 nicht in Ausgabe aufgeführt, sondern an der Einnahme abgezogen worden waren, in dem Budget pro 1832 aber durch Einnahme und Ausgabe laufen.

Dieses sind folgende:

1) Nachlässe von Geldstrafen . . .	17,000 fl.
2) Uneinbringliche Geldstrafen . . .	20,000 „
3) Denunciationsgebühren und Strafantheile	20,000 „
zu übertragen	57,000 fl.

Uebertrag	57,000 fl.
4) Zurückgegebene Geldstrafen aus Rheinhessen	400 "
5) Zurückbezahlte Succumbenzgelder .	5,550 "
6) Gesetzliche Befreiungen von der Tranksteuer	4,700 "
	67,650 fl.

b) Posten, welche in dem Budget für das Jahr 1820 nicht in Ausgabe aufgeführt, sondern erst später zur Erreichung besonderer Staatszwecke verwendet und bewilligt worden sind.

Hierher sind zu rechnen:

1) die durch spätere gesetzliche Bestimmungen auf die Staatskasse übernommenen Steuerbeiträge von den Besoldungs-Objecten der Geistlichen und Schullehrer	34,088 fl.
2) die erhöheten Entschädigungsrenten an Standesherrn Städte und Gemeinden für verlorne indirecte Abgaben. Diese haben sich seit 1820 vermehrt: für die Standesherrn von 14,328 fl. auf 24,451 fl., mithin jährlich um	10,123 "
für die Städte und Gemeinden von jährlich 9,555 fl. auf 23,980 fl., mithin um	14,425 "
3) die neu zugegangenen Entschädigungsrenten für aufgehobene Jagdfrohnden mit	8,500 "
4) die Entschädigungsrenten für aufgehobene gutsherrliche Frohnden mit . .	46,900 "
zu übertragen	114,036 fl.

Uebertrag	114,036 fl.
5) die Entschädigungsrenten für den Verlust der gerichtlichen und Administrativsporteln mit	32,139 „
6) die Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschafts-Prästationen . .	4,281 „
	150,456 fl.

und es kommen daher an der Rubrik „Lasten und Abgänge" aus dem Budget für 1830 und 1832 à . . . . 651,218 fl.

in Abzug:

die Posten sub a. 67,650 fl.

die Posten sub b. 150,456 fl.

zusammen ———— 218,106 „

Es bleiben also zur Vergleichung 433,112 fl.

In dem Budget vom Jahr 1820 war diese Rubrik aufgeführt mit

628,851 fl.

und es sind also an derselben erspart worden

195,739 fl.

Diese Ersparnisse haben an folgenden Posten statt gefunden:

	1820. fl.	1832. fl.	also weniger fl.
1) Beiträge der Cameraldomänen zu den directen Steuern	151,261.	98,108.	53,153
2) Beiträge der Cameraldomänen zu den Kriegslasten	27,029.	7,422.	19,607.
3) Beiträge der Cameraldo-			
zu übertragen	178,290.	105,530.	72,760.

	1820. fl.	1832. fl.	also weniger fl.
Uebertrag	178,290.	105,530.	72,760.
mänen zu den Gemeindelasten	36,073.	29,834.	6,239.
4) Beiträge der Forstdomänen zu den directen Steuern	26,248.	23,699.	2,549.
5) Beiträge der Forstdomänen zu den Kriegslasten	4,983.	1,732.	3,251.
6) Wildschadensersatz .	2,026.	150.	1,876.
7) Frohndentschädigungsgelder	30,000.	17,000.	13,000.
8) Grundlasten auf Cameral- und Forstdomänen	104,280.	99,261.	5,019.
9) Rente der Universität Gießen	12,222.	12,220.	2.
10) Beiträge zu öffentlichen Anstalten in Darmstadt *)	6,122.	1,684.	4,438.
11) ständige Renten . .	44,000.	37,000.	7,000.
12) Nachlässe an Cameraldomänen	27,592.	13,820.	13,772.
13) Ausfall wegen geringerer Steuerpflicht der Standesherrn . . .	28,863.	27,024.	1,839.
zu übertragen	480,699.	368,954.	188,484.

*) Dieser Posten kommt in dem Budget de 1820 in der Hauptabtheilung X. n. 14. mit 18,910 fl. vor. Davon gehörten aber nur 6122 fl. zu dem Credit der Finanzverwaltung, und die übrigen 12,788 fl. zu dem Credit der Verwaltung des Innern.

	1820. fl.	1832. fl.	also weniger fl.
Uebertrag	480,699.	368,954.	188,484.
14) Steuernachlässe und inexigibele Posten . .	83,498.	18,866.	64,632.
15) Nachlässe und inexigibele Posten von indirecten Auflagen . . .	7,507.	5,000.	2,507.
	591,704.	392,820.	198,884.

Es gehen hieran an Mehrausgaben ab in folgenden Rubriken:

	1820. fl.	1832. fl.	Mehr. fl.	
1) Gemeindelasten von Forstdomänen .	6,436.	7,000.	564.	
2) Brandversicherungs-Beiträge *) .	2,356.	4,813.	2,457.	
3) Nachlässe von Forstdomänen . .	4,284.	4,385.	101.	
4) Steuerrückvergütung an Homburg	188.	211.	23.	
	13,264.	16,409.	3,145.	. . . 3,145
			Bleiben wie oben	195,739 fl.

Es bedarf keiner Bemerkung, daß manche dieser Posten von dem Einfluß der Verwaltung unabhängig sind, und daß die eingetretene Ersparniß nur bei einigen derselben der Sorgfalt der Verwaltung zu verdan-

*) Diese Beiträge sind in dem Budget de 1820 mit den Baukosten vermischt aufgeführt und aus dessen Anlagen wieder gesondert worden.

ken ist. So sind die verminderten Steuerbeiträge von den Domänen größtentheils eine Folge der allgemeinen Verminderung der directen Steuern, welche hiernach nicht blos den einzelnen Contribuenten, sondern auch der Gesammtheit zu gut gekommen ist, die Verminderung der Ausfälle, Nachlässe und inexigibelen Posten aber ist fast ganz den verbesserten Verwaltungseinrichtungen beizumessen, welche seit dem Jahr 1820 getroffen worden sind.

Einen Theil dieser, von den Erfahrungen des früheren Zustandes abweichenden Erfolge hatte man schon bei dem Abschluß des Budgets für die Jahre 18²¹/₂₃ in Aussicht genommen.

Namentlich waren von den oben aufgeführten Posten geringer veranschlagt:

die Beiträge der Domänen zu den directen Steuern um	25,200 fl.
die Rubrik für Staatsfrohnden um .	10,000 „
die Nachlässe von Cameraldomänen um	2,294 „
die Nachlässe von Forstdomänen um .	356 „
der Ausfall an den Steuern der Standesherrn um	2,400 „
der Bedarf für Steuernachlässe und inexigibele Posten um	35,775 „
die Ausfälle an den indirecten Abgaben um	624 „
zusammen um	76,649 fl.

Gegen die erste landständische Bewilligung erscheint daher die Ersparniß in der Hauptabtheilung: „Lasten und Abgänge“ um eben diese Summe geringer, gleichwohl aber muß die ganze Differenz gegen 1820 mit 195,739 fl. der Verwaltung seit dem Jahre 1821 zu gut gerechnet werden, weil sie erst von diesem Zeitpunkt an realisirt werden konnte.

B. Für die Bedürfnisse zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld waren in das Budget für das Jahr 1820 681,828 fl. aufgenommen worden, worunter sich ein Tilgungsfonds von 83,000 fl. befand. Da aber immittelst die Verfassung und das Staatsschulden-Tilgungsgesetz der Tilgungskasse in den Domänen-Kaufschillingen einen hinreichenden Tilgungsfonds verliehen hatte, so wurde auf dem ersten Landtage beschlossen, den Zuschuß der Staatskasse zur Staatsschulden-Tilgungskasse auf das Zinsenbedürfniß, somit auf die Summe von 598,828 fl. zu beschränken.

Außerdem waren aber in den Budgets für die Jahre 1820, 1821, 1822 und 1823 noch folgende Kapitalzinsposten enthalten, welche dermalen der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesen sind:

Zinsen von Flußbau-Kapitalien .	3,638 fl.
Zinsen von Chausseekasse-Kapitalien	21,511 „
Mit obigen	598,828 „
war also der ganze budgetsmäßige Zinsenbedarf	623,977 fl.

Nach dem neuesten Staatsbudget empfängt die Tilgungskasse jährlich . . . . 617,578 fl.
da aber hierunter ein neu bewilligter baarer Tilgungsfonds von . . . . 43,500 „
begriffen ist, das Zinsenbedürfniß also nur 574,078 fl. beträgt, so sind an Zinsen der Staatsschuld gegen die Bewilligung des ersten Landtags jährlich erspart . . . . 49,899 „

Diese, und eine bei weitem größere Ersparniß, welche die Zinsen und zum Theil die Zurückzahlung aller seit dem Jahr 1821 neu aufgenommener, oder der Tilgungskasse aus der unliquidirten Staatsschuld neu über-

wiesener Passivkapitalien gedeckt hat, war die Folge der, oben näher angegebenen Operation, mitteist welcher die Finanzverwaltung den Zinßfuß der gesammten Staatsschuld von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt hat, ohne die Rechte der Staatsgläubiger zu beeinträchtigen *).

C. Die Elementarverwaltungskosten der Domänen veranlaßten im Jahr 1820 einen Aufwand von . . . . 145,885 fl.
Dermalen sind sie nach dem Budget für die Jahre 18³⁰/₃₂ beschränkt auf 63,190 „
und es werden daher an diesen Verwaltungskosten jährlich erspart . . 82,695 „

Auch diese Kosten hatte die Regierung, da sie nicht bezweifelte, daß dabei bedeutende Ersparungen statt finden könnten, in dem Budget für die Jahre 18²¹/₂₃ mit der geringeren Summe von 105,793 fl. in Ansatz gebracht, und sie war nur in diesem Betrag bewilligt worden. Auch im Verhältniß zu dieser Summe ergiebt sich immer noch eine jährliche Ersparniß von 42,603 fl.

---

*) Daß diese Ersparniß hier nicht vollständig erscheint, liegt daran, daß das Zinsenbedürfniß der Staatsschulden-Tilgungskasse nach dem Jahr 1821 durch die neu aufgenommenen Kapitalien und durch die aus der unliquidirten Staatsschuld überwiesenen Summen bedeutend gestiegen war, und daß daher bei den angenommenen Vergleichungspunkten, die Zinsen der beträchtlichen Summen nicht erscheinen, welche in der Zwischenzeit abgetragen worden sind. Die Staatsschulden-Tilgungskasse selbst hat den Gewinn, welcher durch die Reduction des Zinsfußes, und wie die Umstände vorlagen, blos durch eine wohlberechnete Unternehmung der Finanzverwaltung entstanden ist, auf jährlich 103,298 fl. berechnet.

D. Die Besoldungen der dem Finanz-Ministerium untergeordneten Behörden und Localbeamten waren im Jahr 1820:

Generalkasse und Oberrechnungsjustificatur	13,414 fl
Provinzial-Finanz-Collegien, Kassen- und Rechnungs-Justificaturen	94,349 „
Rentämter und Rentamtsdiener .	60,912 „
Bureaukosten der Hofkammern und Rentämter	20,732 „
Diäten, Remunerationen und Reisekosten	18,184 „
Besoldungen des Oberforstcollegs	41,687 „
Kanzleikosten desselben	3,779 „
Besoldungen der Hauptforstrechner	6,625 „
Besoldungen der Forstrechner . .	19,077 „
Remunerationen und Diäten . .	3,910 „
Besoldungen des Oberbaucollegs .	12,805 „
Kanzlei- und Reisekosten . . .	1,744 „
Summe	297,218 fl.
Davon sind jedoch die, auf den Etat der Verwaltung der Justiz gehörenden Kosten des jetzigen Oberforstgerichts abzuziehen mit	6,824 „
Bleibt Aufwand im Jahr 1820	290,394 fl.

In das Budget pro 18²¹/₂₃ wurden diese Ausgaben unter Zustimmung der Stände mit folgenden Verminderungen aufgenommen:

1) die Ausgaben für Diäten und Reisekosten wurden statt mit 18,184 fl. nur mit 12,184 fl. in Ansatz gebracht, also Verminderung . . . . 6,000 fl.

Uebertrag	6000 fl.
2) für die Besoldungen der Forstrechner hatte die Regierung selbst, da sie schon damals eine veränderte Einrichtung beabsichtete, statt der früheren 19,077 fl. nur 4,077 fl. in das Budget aufgenommen, mithin weniger	15,000 „
3) die Kanzlei- und Reisekosten des Obercollegs erscheinen im Budget de $18^{21}/_{23}$ statt 1744 fl. nur mit 1742 fl. mithin weniger	2 „
	21,002 fl.

Alle übrigen Positionen dieser Abtheilung sind auch in dem Budget für die Jahre $18^{21}/_{23}$ enthalten.

Nach dem neuesten Staatsbudget sind an die Stelle obiger Behörden zum Theil andere getreten, und der correspondirende Aufwand beträgt dermalen:

Etatwesen und Buchhaltung bei dem Finanzministerium	2,500 fl.
Rechnungskammer	29,424 „
Hauptstaatskasse	18,760 „
Oberfinanzkammer	54,325 „
Oberforstdirection	24,700 „
Oberbaudirection	16,930 „
Diäten und Reisekosten dieser verschiedenen Behörden	6,300 „
Obereinnehmer	14,150 „
Rentämter	47,697 „
Centralkasse zu Mainz	7,159 „
Summe	221,945 fl.

Es sind daher durch veränderte Einrichtungen in der Finanzverwaltung, an Besoldungen der Collegien

und der bezeichneten Localbehörden, gegen den Bedarf im Jahr 1820 jährlich erspart worden . . 68,449 fl.

E. Die Kosten der Forstverwaltung erforderten im Jahr 1820 folgende Summen:

Besoldungen der Oberforstmeister .	23,295 fl.
" " Oberförster . .	44,589 "
" " Oberteichmeister .	1,179 "
Bureaukosten	926 "
Elementar-Verwaltungskosten	253,161 "
Deficit der Holzmagazinskasse .	34,057 "
zusammen	357,207 fl.
Dieser Summe müssen aber noch zugesetzt werden die jährlichen Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Revierförster und schützenden Forstdiener, welche in den Budgets de 1820 und $18^{21}/_{23}$ weder in Einnahme noch in Ausgabe aufgeführt wurden, in dem Budget für die Jahre $18^{30}/_{32}$ aber sowohl in Einnahme als wie in der unten verzeichneten Ausgabe enthalten sind, mit jährlich	33,506 "
Summe	390,713 fl.

Bei Aufstellung des Budgets für die Jahre $18^{21}/_{23}$ brachte die Regierung das Deficit der Holzmagazinskasse nicht in Ansatz, weil solches durch angemessene Erhöhung der Magazins-Holzpreiße ausgeglichen werden sollte, auch hatte sie den Voranschlag der Elementarverwaltungskosten nur auf 218,161 fl. festgesetzt, mithin um 35,000 fl. ermäßigt. Alle in dieser Abtheilung von der Regierung vorgeschlagene Posten wurden auf dem ersten Landtage von den Ständen bewilligt.

Die correspondirenden Ausgaben dieser Abtheilung sind nach dem Budget für die Jahre 18$^{30}/_{32}$ dermalen folgende:

Besoldungen der Oberforstmeister . .	5,300 fl.
„ „ Forstinspectoren . . .	30,070 „
Forstvisitationskosten	800 „
Elementarverwaltungskosten, einschließlich der Beiträge der Gemeinden	266,571 „
Summe	302,741 fl.

und die bewirkte jährliche Ersparniß beträgt 87,972 fl.

F. Die Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Abgaben betrugen nach dem Budget für das Jahr 1820:

Besoldungen der Steuerperäquatoren .	38,081 fl.
Kanzleibedürfnisse und Druckkosten .	1,815 „
Kosten der Gewerbssteuerregulirung .	3,926 „
Gebühren der Steuereinnehmer von den directen Steuern	88,225 „
Besoldungen wegen der indirecten Abgaben	28,268 „
Gebühren der Erheber	44,366 „
Desgleichen vom Chausseegeld . . .	6,509 „
Andere Verwaltungskosten	20,648 „
Domänen- und Einregistrirungsverwaltung in Rheinhessen	27,174 „
Summe	259,042 „

Hiervon kommen in Abzug:

an Verwaltungskosten des Rheinoctroi-Bureau zu Mainz, und Pensionen, welche auf dem Rheinoctroi haften, da diese in dem Budget für

Uebertrag der Summe . .	259,042 fl.
das Jahr 1820 enthalten sind, in dem für die Jahre 18³⁰/₃₂ aber nicht durch die Ausgabe laufen . .	16,601 „
Es bleiben daher . . .	242,441 fl.

Alle diese Positionen wurden mit Zustimmung der Stände auch in das Budget für die Jahre 18²¹/₂₃ aufgenommen.

Nach dem neuesten Staatsbudget betragen dermalen die gesammten Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Auflagen:

Besoldungen — ausschließlich der schon früher zur Vergleichung gekommenen Besoldungen der Obereinnehmer und der Centralkasse zu Mainz . .	84,124 fl.
Erhebungskosten	151,118 „
Kanzleibedürfnisse und Druckkosten .	23,338 „
Allgemeine Verwaltungskosten . . .	164,560 „
Summe	423,140 fl.

Davon müssen aber in Abzug gebracht werden:

a. die in dem Budget de 18²⁰/₂₃ nicht in Ansatz gebrachten, sondern an der Einnahme abgezogenen Kosten des Salzankaufs und Salztransports, welche in der letzten Summe enthalten sind, mit . . . . 140,312 fl.

b. Ausgaben für den Papierbedarf der Stempelverwaltung in den 3 Provinzen des Großherzogthums, bei welchen der gleiche Fall eintritt . . . . 8,838 fl.

Uebertrag der Summe 423,140 fl.

c. die Differenz in den Erhebungsgebühren, welche nicht erhöht worden, sondern blos darum größer sind, weil der Ertrag der indirecten Auflagen gestiegen ist . . . . 11,988 fl.

161,138 fl.

Es bleiben also zur Vergleichung 262,002 fl. und es findet in dieser Abtheilung gegen den früheren Aufwand von 242,441 fl. eine jährliche Mehrausgabe von 19,561 fl. statt.

Diese Mehrausgabe ist darin begründet, daß in keinem anderen Verwaltungszweig so viel neu zu schaffen war, um das Steuererhebungswesen und insbesondere die Beaufsichtigung und Controlirung der indirecten Auflagen zu verbessern. Die Erfolge dieser neuen Einrichtungen sind es hauptsächlich, welche die Finanzen des Großherzogthums in den günstigen Zustand versetzt haben, in welchem sie sich dermalen befinden, und welche es möglich gemacht haben, die beträchtlichen außerordentlichen Leistungen zu bestreiten, von welchen weiter unten die Rede seyn wird, und für welche außerdem die Kräfte des Landes durch Anlegung besonderer Steuern hätten in Anspruch genommen werden müssen.

Eben diesen neuen Einrichtungen ist noch außerdem die beträchtliche Verminderung der Ausgaben für Steuernachlässe und inexigibele Posten, die größere Sicherstellung des Staats gegen Veruntreuungen und Recesse der Erheber und eine große Vereinfachung des Rechnungswesens zu verdanken, welche wiederum auf Verminderung der Ausgaben in anderen Verwaltungszweigen von Einfluß gewesen ist.

G. Für die Rubrik „Bauwesen", einschließlich des Wasser- und Straßenbaues, waren in der Hauptübersicht vom Jahre 1820 folgende Posten vorgesehen:

a. Baukosten.

Besoldungen der Localbeamten . .	6,247 fl.
Kameralbauwesen, ausschließlich der Brandversicherungsbeiträge . . .	75,816 "
Forstbauwesen	15,690 "
Centralbauwesen	46,567 "
b. Fluß- und Dammbau:	
Besoldungen und Diäten	15,291 "
Flußbaukosten, nach Abzug der Kapitalzinsen	112,928 "
c. Chausseen:	
Besoldungen, ausschließlich 16,921 fl. an Gehalten der Chausseewärter, welche den Chaussee-Unterhaltungskosten zugesetzt worden sind	15,152 "
Bureaukosten	4,756 "
Chaussee-Unterhaltungskosten, einschließlich der Gehalte der Chausseewärter, jedoch ausschließlich der Kapitalzinsen und der Erhebungsgebühren	160,056 "
d. Brücken und Ueberfahrten:	
Besoldungen	3,799 "
Unterhaltungskosten	14,541 "
zusammen	470,843 fl.

An dieser Summe wurden jedoch schon in dem Entwurf des ersten Staatsbudgets von der Regierung selbst bedeutende Einschränkungen, in einem Anschlag von jähr-

lich 43,927 fl. in Aussicht genommen. In Folge der Verhandlungen auf dem ersten Landtage wurde ferner beschlossen, das Cameral- und Forstbauwesen noch um 25,000 fl., den Fluß- und Dammbau noch um 12,877 fl., und die Chaussee-Unterhaltungskosten um 20,000 fl. zu beschränken. An der Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten wurden 113 fl. in Abzug gebracht.

Nach dem Budget für die Jahre $18^{30}/_{32}$ betragen die correspondirenden Ausgaben dermalen:

Cameralbauwesen	26,020 fl.
Forstbauwesen	8,749 „
Central- und Hofbauwesen	38,352 „
Fluß- und Dammbaukosten . . .	73,000 „
Chausseeunterhaltungskosten . . .	159,535 „
Brücken und Ueberfahrten	20,779 „
Besoldungen und Büreaukosten der höheren technischen Localdiener . . .	29,563 „
Summe	355,998 fl.

und es sind daher auch hier, gegen den Voranschlag vom Jahr 1820, die Ausgaben um jährlich 114,845 fl. vermindet worden, wobei noch insbesondere in Betrachtung zu ziehen ist, daß die Länge der Chausseen, welche unterhalten werden müssen, um ²/₅ ihres früheren Betrags zugenommen hat, und daß die Kosten der fliegenden Brücke bei Oppenheim, welche neu erworben worden ist, in dem Budget vom Jahr 1820 nicht enthalten war.

H. Auf dem ersten Landtage war die Nothwendigkeit erkannt worden, der Regierung einen nicht ganz unbedeutenden Reservefonds zur Disposition zu stellen, und es wurden daher für diesen Zweck 100,000 fl. als jährliches Bedürfniß in das Budget aufgenommen, und für weitere 100,000 fl. auf

drei Jahre, also im Ganzen für 300,000 fl. Credit eröffnet und realisirt.

Seitdem ist es aber, wie der Verfasser bereits erwähnt hat, der Finanzverwaltung gelungen, aus den Einnahme-Ueberschüssen und Ersparnissen einen Fonds von 1,100,000 fl. zu sammeln, welcher nun gleichzeitig als Reservefonds und als Betriebskapital für den Staatshaushalt benutzt wird, und die Aufnahme eines besonderen Reservefonds in das Staatsbudget überflüssig macht.

Hierdurch ist also das Staatsbudget der neuesten Periode gegen die erste um die Summe von 100,000 fl. erleichtert worden, und es ist auch diese Summe den Ausgabe-Verminderungen beizurechnen, welche das Land der Sorgfalt der Verwaltung zu verdanken hat.

Hiernach berechnen sich die gesammten bisherigen Ersparnisse und Minderausgaben der Finanzverwaltung des Großherzogthums auf folgende jährliche Summen:

A. In Vergleichung gegen das Bedürfniß vor der Verfassung und im Jahr 1820:

a.	bei den Lasten und Abgängen auf .	195,739 fl.
b.	bei dem Aufwand für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld auf . . .	49,899 „
c.	bei den Elementarverwaltungskosten der Domänen auf	82,695 „
d.	bei den Besoldungen und Büreaukosten der Finanzbehörden und Beamten auf	68,449 „
e.	bei den Kosten der Forstverwaltung auf	87,972 „
f.	bei dem gesammten Bauwesen und den technischen Behörden auf	114,845 „
		599,599 fl.

Uebertrag	599,599 fl.
Hieran geht ab der Mehraufwand für die Verwaltung der directen und indirecten Auflagen mit	19,561 „
und es bleibt jährliche Ersparniß	580,038 fl.

B. In Vergleichung gegen das Bedürfniß nach dem Jahr 1821, und gegen die Bewilligungen der Stände auf dem ersten Landtage:

a. bei den Lasten und Abgängen auf .	119,090 fl.
b. bei den Bedürfnissen der Staatsschulden-Tilgungskasse auf	49,899 „
c. bei den Elementarverwaltungskosten der Domänen auf . . . . , . .	42,603 „
d. bei den Besoldungen und Büreaukosten der Finanzbeamten auf . . .	47,447 „
e. bei den Kosten der Forstverwaltung auf	18,915 „
f. bei dem Bauwesen und den technischen Behörden auf	12,928 „
g. bei dem Reservefonds auf	100,000 „
Summe	390,882 fl.
Hiervon die Mehrausgabe bei der Steuerverwaltung abgezogen mit . .	19,561 „
bleibt jährliche Ersparniß	371,321 fl.

Es scheint, daß dieses wichtige, die Verwaltung des Großherzogthums so sehr rechtfertigende Resultat bisher um deßwillen übersehen, oder doch nicht allgemein anerkannt worden ist, weil die Total-Ausgabesumme des neuesten Staatsbudgets nicht nur nicht geringer, sondern sogar größer erscheint, als die des ersten Budgets vom Jahr 1821, und weil man es hiernach unbegreiflich findet,

daß demohngeachtet die Verwaltung, in ihren Bemühungen die Lasten des Landes durch Ersparnisse und Einschränkung der Ausgaben zu erleichtern, so ausgezeichnete Erfolge herbeigeführt haben könnte. Ein aufmerksames Nachlesen der Landtagsverhandlungen würde zwar völlig hinreichen dieses Räthsel zu lösen, allein da — wie der Verfasser schon an einer anderen Stelle bemerkt hat — diese Verhandlungen nur Wenigen genau bekannt sind, und es bei ihrem großen Volumen immerhin mit Schwierigkeiten verbunden ist, sich durch dieselben über einen bestimmten Gegenstand zu belehren, so mögte es nicht unangemessen seyn, hier eine genaue Vergleichung der Gesammtausgaben des Budgets vom Jahr 1821 mit denen vom Jahr 1832 folgen zu lassen.

„Die Totalausgaben des Staatsbudgets für die Jahre 1821 bis 1823 waren . . . . 5,665,152 fl.

die Totalausgaben des Staatsbudgets für die Jahre 1830 bis 1832 sind dermalen . . . . 6,163,413 fl.

„Es scheint also, als ob die Staatsausgaben sich seit dem Jahre 1821 um die beträchtliche Summe von jährlich 498,261 fl. vermehrt hätten, und eine Thatsache dieser Art wäre, wenn sie richtig stände, allerdings geeignet, das Land mit gerechten Besorgnissen zu erfüllen.

Das wahre und richtige Verhältniß der Sache ist indessen folgendes.

Wenn das neueste Staatsbudget mit dem vom Jahre 1821 richtig verglichen werden soll, so müssen von ersterem folgende Summen in Abzug gebracht werden:

1) Diejenigen Posten, welche in dem Budget für die Jahre 1830 bis 1832 durch Einnahme und Ausgabe laufen, in dem Budget für die Jahre 1821

bis 1823 aber theils an der Einnahme abgezogen worden waren, theils durch correspondirende Einnahmen gedeckt worden sind, und damals eben so gut wie jetzo einen Bestandtheil der Staatsausgaben, und beziehungsweise einen Bestandtheil der den Unterthanen obliegenden Leistungen bildeten.

Es sind dieses folgende.

a.	Die Beiträge der Gemeinden zu den Besoldungen der Forstdiener . . .	33,506 fl.
b.	die Ausgabe für den Papierbedarf der Stempelverwaltung	8,838 „
c.	die Kosten des Salzankaufs und des Salztransports	140,312 „
d.	die Nachlässe an den Geldstrafen . .	17,000 „
e.	die uneinbringlichen Geldstrafen . .	20,000 „
f.	die Denunciationsgebühren und Strafantheile	20,000 „
g.	die für Zurückzahlung von Appellstrafen in Aussicht genommenen . . .	400 „
h.	die durch Aufhebung der Sporteln, und durch die Uebernahme der Justizverwaltung in den Standesherrschaften und Patrimonialgerichtsbezirken verursachte Mehrausgabe für die Justizbehörden und Landräthe, welche durch den dagegen in Einnahme erscheinenden Gerichts- und Administrativstempel gedeckt wird. Sie beträgt nach Abzug von 40,000 fl. für Neubauten an Gefängnissen, welche weiter unten vorkommen, jährlich	156,476 „
i.	die Sporteln-Entschädigungsrenten, wel-	
	zu übertragen	396,532 fl.

Uebertrag 396,532 fl.

che ebenfalls durch den Stempel gedeckt sind . . . . 32,139 „

k. die Entschädigungsrenten für aufgehobene gutsherrliche Frohnden, in so weit solche durch die Frohndersatzrenten der Frohndpflichtigen aus den Standesherrschaften gedeckt sind . . . . 6,900 „

l. der Mehrbetrag an Entschädigungsrenten für verlorne indirecte Abgaben, gegen den Credit vom Jahr 1821, welcher ebenfalls durch den Mehrertrag der indirecten Abgaben als gedeckt angesehen werden muß. Er beträgt:
an Standesherrn . . . 10,123 fl.
an Städte und Gemeinden 14,425 „
24,548 „

m. die für Zurückzahlung von Succumbenzgeldern in Aussicht genommen . 5,550 „

n. die gesetzlichen Ausfälle an der Tranksteuer . . . . 4,700 „

Zusammen 470,369 fl.

2) Diejenigen Posten, welche von den Unterthanen auch im Jahr 1821, wiewohl unter anderen Formen getragen wurden, nun aber zum Theil durch die Ausgaben des Budgets laufen, ohne zugleich, wie die der vorhergehenden Abtheilung, dessen Einnahme zu erhöhen.

Hierher gehören:

a. die Entschädigungsrenten für Jagdfrohnden . . . . 8,500 fl.

b. die Entschädigungsrenten für gutsherr-

13 *

Uebertrag 8,500 fl.

liche Frohnden, nach Abzug der Frohnd-ersatzrenten . . . . 40,000 „

c. Entschädigungen für Leibeigenschafts-prästationen . . . . 4,281 „

zusammen 52,781 fl.

3) Außerordentliche Ausgaben, welche in das Budget für die Jahre 1821 bis 1823 nicht aufgenommen waren, und damals zum Theil durch Kapitalaufnahmen gedeckt wurden, jetzo aber unmittelbar aus den Kräften des Landes entnommen werden. Dieses sind nach dem Budget für die Jahre 1830—1832:

a. Verwilligung zu neuen Straßenbauten 92,491 fl.

b. Verwilligung zur Errichtung eines Münz-gebäudes . . . . 9,000 „

c. Verwilligung zur Erbauung von Gefängnissen . . . . 40,000 „

zusammen 141,491 fl.

Erst nach Abzug dieser sämmtlichen Posten von zusammen

664,641 fl.

an den dermaligen Staatsausgaben, stehen die Budgets von $18^{30}/_{32}$ und $18^{21}/_{23}$ einander gleich, und es ergiebt sich hieraus, daß die Totalsumme der Staatsausgaben dermalen nicht um 498,261 fl. höher, sondern um 166,380 fl. geringer ist, als in der ersten Finanzperiode.

Diese Verminderung erschöpft indessen die Ersparnisse, welche, wie oben auseinandergesetzt worden ist, in diesem Zeitraum bei der Finanzverwaltung des Großherzogthums stattgefunden haben, keineswegs, und es bedarf daher nur noch einer näheren Nachweisung, für welche Zwecke dermalen diejenigen Summen verwendet werden, welche in den Jahren 1821 bis 1823

für die Bedürfnisse der Finanzverwaltung noch weiter in Anspruch genommen werden mußten.

Auf den bisherigen Landtägen sind nemlich zur Erreichung besonderer Staatszwecke, und zur Verbesserung des inneren Zustandes, von den Ständen des Großherzogthums folgende Ausgaben bewilligt worden, welche in dem Budget für die Jahre 1821 bis 1823 nicht enthalten waren:

a.	die Uebernahme der Steuerbeiträge von den Besoldungsobjecten der Pfarrer und Schullehrer	34,088 fl.
b.	eine Mehrausgabe (gegen 1821) für den Cultus und den öffentlichen Unterricht von	40,558 „
c.	eine Mehrausgabe für die Beförderung der öffentlichen Sicherheit und Armenpflege von	29,882 „
d.	ein Mehraufwand für das Medicinalwesen von	18,613 „
e.	ein Mehraufwand auf das Landgestüt von	8,000 „
f.	Erhöhung der Beiträge zu den Witt- wen- und Waisenkassen	6,263 „
g.	Vermehrte Beiträge zu der Staatsunterstützungskasse	4,700 „
h.	Mehraufwand für das Kataster . .	11,667 „
i.	erhöhter Beitrag zu d. Hospital Hofheim	13,000 „
k.	Beiträge zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse	10,500 „
l.	Bewilligung zur Verbesserung der Landwirthschaft	8,000 „
m.	Unterstützung für Hagelbeschädigte Gemeinden	3,333 „
	Zu übertragen	188,604 fl.

Uebertrag 188,604 fl.

	Außerdem kommen in dem neuesten Staatsbudget noch folgende Ausgaben vor, welche in dem vom Jahr 18²¹/₂₃ nicht vorgesehen waren:	
n.	Maas- und Gewichtskosten . . .	2,700 „
o.	Abgabe des Regierungsblatts an Gemeinden und Geistliche	3,900 „
p.	Forstgerichtskosten in den standesherrlichen Bezirken	1,500 „
q.	Kosten der Münzanstalt	1,150 „
r.	für das Domänen-Inventar . . .	200 „
s.	für Abschätzung der Dominial-Waldungen	2,990 „
t.	Kosten der Domänen-Veräußerung .	660 „
	zusammen	201,704 fl.

Auch diese Ausgaben werden aus den Ersparnissen, welche seit dem Jahr 1821 bei der Finanzverwaltung des Großherzogthums stattgefunden haben, bestritten, und hätten unterbleiben, oder durch besondere Abgaben gedeckt werden müssen, wenn die oben bezeichneten Beschränkungen der früheren Finanz-Verwaltungs-Ausgaben nicht erfolgt wären. Zwar haben sich seit dem Jahr 1821 auch noch andere Staatsausgaben vermindert, und namentlich sind die Ausgaben für die Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes um jährlich 120,616 fl., und die Ausgaben für die Unterhaltung des Großh. Militärs und der Militäranstalten um jährlich 99,220 fl. geringer geworden, in verschiedenen Rubriken aber, namentlich bei den Landtagskosten, dem Pensions-Etat, den Prozeßkosten und mehreren anderen, sind dagegen die nothwendigen Staatsausgaben unge-

fähr um den Betrag dieser beiden Summen größer geworden, so daß sich jene Verminderungen mit diesen Vermehrungen nahebei ausgleichen.

Es geht aus dieser Darstellung hervor, daß die Verwaltung des Großherzogthums die Pflicht, fortwährend auf jede zulässige Verminderung des Staatsaufwands bedacht zu seyn, niemals außer Augen gesetzt, und daß ein sehr günstiger Erfolg ihre Bemühungen belohnt hat.

Ganz insbesondere ist keine Gelegenheit unbenützt gelassen worden, um überall wo es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen konnte, die Anzahl und die Gehalte der Staatsbeamten zu vermindern, und es kann nur in Mangel an gründlicher Sachkenntniß, oder in einem — wahrlich sehr ungegründeten Vorurtheil gegen den Stand der Staatsbeamten liegen, wenn man sich in dieser Beziehung noch immer nicht befriedigt finden will.

Was insbesondere die sogenannten hochbesoldeten Stellen betrifft, so finden sich deren in der ganzen Finanzverwaltung des Großherzogthums, nach den dermaligen Etats, nur:

eine von . 6000 fl.
zwei von . 3000 bis 4000 fl.
und vier von 2500 bis 3000 fl.

und wenn man bedenkt, welche lange Reihe von Dienstjahren erfordert wird, um eine solche Stelle zu erringen, welche Mühen, Sorgen und Unannehmlichkeiten aller Art mit der Verwaltung derselben verbunden sind, und welche schwere Verantwortlichkeit nach dem constitutionellen System auf denjenigen Beamten lastet, welche an der Spitze eines Verwaltungszweigs stehen, so wird man sich leicht davon überzeugen können, daß das Loos der höheren Staatsbeamten nichts weniger verdient, als der Gegenstand des Neides und der Mißgunst zu seyn.

Es kommt hinzu, daß die gesammten Staatsdiener des Großherzogthums dermalen an directen und indirecten Auflagen, zuverlässig jährlich wenigstens 100,000 fl. mehr zu den allgemeinen Staats- und Gemeindebedürfnissen beitragen, als im Jahr 1821, und daß diese jährlichen Beiträge auf die Interessen des Landes genau eben so einwirken, als eine gleich große Verminderung der Gehalte es gethan haben würde.

Es ist nicht nur vollkommene Pflicht des Staats, sondern es liegt selbst in seinen Interessen, und ist eine Forderung der Klugheit, den Gehalt der Beamten so zu bestimmen, daß sie ihr Amt frei von den Sorgen für ihre eigene Subsistenz verwalten, in ihren Kindern eine Pflanzschule brauchbarer, und — was von dem höchsten Einfluß auf das wahre Wohl des Landes ist — zugleich moralischen Werth besitzender künftiger Staatsbeamten heranbilden, und daß sie endlich in den gesellschaftlichen Verhältnissen eine Stellung einnehmen können, welche ihr Fortschreiten mit der Ausbildung des Zeitalters sichert, und ihnen zugleich die Achtung bewahrt, die für ihre amtliche Wirksamkeit so unentbehrlich ist.

Wer alles dieses in Erwägung ziehen, und die Anforderungen beachten will, welche jetzo an jeden Staatsbeamten nothwendig gemacht werden müssen, wird leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Gehalte der Staatsbeamten im Großherzogthum Hessen nur als sehr mäßig betrachtet werden können.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Finanzverwaltung des Großherzogthums theils durch ihre Ersparnisse, theils durch Einnahme-Ueberschüsse, besonders an den indirecten Auflagen, in den Stand gesetzt worden sey, nicht nur die früheren bedeutenden Ausfälle an dem Do-

manial-Einkommen zu decken, sondern auch mehrere beträchtliche Ausgaben zu bestreiten, für welche ihr in dem Budget keine Fonds gegeben worden waren.

Zu diesen Ausgaben gehören bis jetzo:

1) Die Herstellung des Damm- und Uferbaues nach den großen Ueberschwemmungen in den Jahren 1824 und 1827 verursachte einen außerordentlichen Aufwand von . . . . 295,582 fl.

2) Zur Vermehrung des dem Staat angehörigen Grundvermögens durch Kauf, sind seit dem Jahr 1821 verwendet worden . . . . 23,783 „

3) In Folge der Ereignisse des Jahrs 1830 und der dadurch herbeigeführten Unruhen sind in dem Großherzogthum bis jetzo folgende außerordentliche Ausgaben entstanden:

a) für die Wiederherstellung der in der Provinz Oberhessen gestörten öffentlichen Sicherheit und der entstandenen Beschädigungen des Eigenthums . . 155,424 „

b) für die Ausrüstung des Bundes-Contingents . . . . 110,000 „

c) Außerordentliche Beiträge zu den Bundeslasten . . . . 37,525 „

d) Verpflegungsgelder für durchziehendes Polnisches Militär . . . . . . 14,000 „

4) Endlich gehört hierher das ganze Betriebskapital der Hauptstaatskasse, welches bisher aus jenen Ueberschüssen gesammelt worden ist mit . . . . 1,100,000 „

Summe 1,736,314 fl.

Aus budgetmäßigen Bewilligungen sind übrigens seit dem Jahr 1821 (mit Einschluß des Jahrs 1832) von der Hauptstaatskasse unter andern folgende Summen verwendet worden:

1)	zu neuen öffentlichen Gebäuden aller Art	1,065,066 fl.
2)	zu Chaussee-Bauten	900,046 "
3)	zu Provinzialstraßen	259,970 "
4)	zu der Ausführung des Rheindurchstichs am Geyer	188,376 "
5)	zur Erwerbung der Rheinüberfahrt bei Oppenheim	26,637 "
6)	zu Entschädigungen für Staatsfrohnden Jagdfrohnden u. gutsherrliche Frohnden	497,209 "
7)	zu Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle	31,001 "
8)	zu den Steuern von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern	213,865 "
9)	an Mehraufwand für den Kultus und öffentlichen Unterricht gegen den Stand von dem Budget für die Jahre 18²¹/₂₃	194,526 "
10)	Mehraufwand (gegen 1821) für öffentliche Sicherheit und Armenpflege	105,108 "
11)	Mehraufwand (gegen 1821) auf das Medicinalwesen	89,428 "
12)	Bewilligung für die Irrenanstalt zu Hofheim seit dem Jahr 1827	63,000 "
13)	zur Regulirung der nicht schiffbaren Flüsse seit dem Jahr 1827	50,486 "
14)	zur Beförderung des Emporblühens der Landwirthschaft seit 1830	24,000 "
	zu übertragen	3,708,718 fl.

	Uebertrag	3,708,718 „
15)	zur Unterstützung der Hagelbeschädigten seit 1830	10,000 „
16)	zum Unterricht der Taubstummen seit 1824	13,500 „
	Zusammen	3,732,218 fl.

und es bedarf nur einer Uebersicht der Rubriken, unter welchen diese beträchtlichen Ausgaben stattgefunden haben, um davon überzeugt zu werden, wie sehr Regierung und Stände des Großherzogthums seit der Verfassung bemüht gewesen sind, der Verwendung der Staatseinkünfte eine, dem wahren Wohl und den wichtigsten Interessen des Landes entsprechende Richtung zu geben.

Der Verfasser beschließt diesen Abschnitt mit einigen Bemerkungen über die Stellung des Staatsbudgets für das Großherzogthum Hessen im Allgemeinen.

Die Budgets der constitutionellen deutschen Staaten sind nach sehr verschiedenen Grundsätzen aufgestellt, der Verfasser glaubt aber annehmen zu dürfen, daß das Budget des Großherzogthums Hessen von keinem anderen an Vollständigkeit — und er erlaubt sich hinzuzufügen — an Aufrichtigkeit und Wahrheit übertroffen werde.

Es enthält nämlich alle und jede Staats-Einnahmen ohne Unterschied, sie mögen unmittelbar in die Hauptstaatskasse, oder in die Hände des untersten Einnehmers fließen.

Es umfaßt selbst die sogenannten durchlaufenden Posten, so wie überhaupt alles dasjenige, was nach der Rechnungsordnung in den verschiedenen Staatsrechnungen als Einnahme erscheinen muß, weil die Großherzogliche Regierung auch auf die formelle Uebereinstimmung des Budgets mit den Rechnungen einen Werth legt.

Es enthält sogar Einnahme- und Ausgabeposten, welche bei näherer Prüfung als eigentliche Staatseinnahmen und Staatsausgaben gar nicht betrachtet werden können.

Dahin gehören z. B. die Beiträge, welche von den Gemeinden für die Verwaltung und Beschützung ihrer Communalwaldungen entrichtet werden, und die Besoldungen der für diesen Zweck angestellten Diener, sodann der Werth der gesammten Salzconsumtion in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, so wie solcher, wenn gar keine Salzauflage bestände, von den Unterthanen an die Salinen und Salzhändler entrichtet werden müßte.

Eben so erscheinen in dem Budget des Großherzogthums die gesammten gerichtlichen Prozeßkosten der Bevölkerung in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Einnahme, und dagegen alle Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten an Geld, Naturalien, Wohnung, Gütergenuß und vormaligen Sporteln rc. vollständig in Ausgabe, und es ist begreiflich, daß bei einer solchen Vollständigkeit der Totalbetrag des Staatsbudgets in dem Großherzogthum Hessen höher erscheinen muß, als in denjenigen Staaten, in welchen für dessen Aufstellung andere Grundsätze angewendet worden sind.

Das Budget des Großherzogthums wird endlich nicht, wie es in anderen Staaten mehr oder weniger der Fall ist dadurch erleichtert, daß eigentliche Staatsausgaben von den Gemeinden, oder größeren, zu Corporationen constituirten Landestheilen als solchen getragen werden.

Alle Beiträge von Gemeinden, Corporationen oder Provinzen zu eigentlichen Staatsausgaben, und insbe-

sondere zu den Besoldungen der Staatsbeamten, sind längstens aufgehoben.

Die Landesschulden, und sogenannten Steuerschulden einzelner Landesdistricte, welche verschiedenen Landesbezirken als Bestandtheilen der Länder denen sie früher angehörten, zur Last lagen, und welche zusammengenommen eine sehr beträchtliche Summe ausmachten, sind nicht wie in andern Ländern, in Gemeinde- oder Bezirksschulden umgewandelt, sondern ohne alle Ausnahme auf die allgemeine Staatsschulden-Tilgungskasse übernommen worden, und erscheinen mit ihrem Zinsenbedürfniß und ihrem Tilgungsfonds ebenfalls in dem Staatsbudget des Großherzogthums, dessen Stellung überhaupt in jeder Beziehung darauf berechnet ist, alle finanzielle Täuschung zu entfernen, und von den Ständen des Großherzogthums mit Vertrauen verdienender Offenheit, und ohne Rückhalt, diejenige Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, welche ihnen in allem, was den Staatshaushalt betrifft, verfassungsmäßig zusteht *).

Auf jedem Landtage wird den Ständen des Großherzogthums der Exigenz-Etat für jede einzelne Rubrik des Staatsbudgets in demselben Detail, und in derselben Vollständigkeit vorgelegt, wie die wirk-

*) Diese eigenthümliche Stellung des Staatsbudgets für das Großherzogthum Hessen ist auf dem dritten Landtage, in dem Vortrage des Gr. Staatsministers Freiherrn du Thil bei Uebergabe des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Jahre 18²⁷/₂₉ treffend geschildert, und es sind in diesem Vortrag zugleich die besonderen Verhältnisse auseinandergesetzt worden, welche auf die Staatsausgaben des Großherzogthums Einfluß haben, und im Verhältniß zu anderen Staaten eine Erhöhung derselben bewirken. Landst. Verhandl. de 18²⁶/₂₇ außerordentliches Beilagenheft, Abthl. 1. Seite 67 und folgende.

lichen Ausgaben demnächst in den Rechnungen erscheinen, und es wird daher auch nicht die kleinste Ausgabe ihrer Prüfung und ihrer Aufmerksamkeit entzogen.

Sowohl von den directen und indirecten Steuern, als wie von den Domänen und Regalien, sind nicht die Netto-, sondern die Brutto-Erträge in Einnahme gestellt, und alle Elementarverwaltungs- und Perceptionskosten erscheinen dagegen in Ausgabe.

Von dieser Regel machen nur die, mit andern Staaten gemeinschaftliche Einnahmen, namentlich die Zölle, das Rheinoctroi, und das Offenbacher Brückengeld, von welchen blos die nach Abzug der Verwaltungskosten bleibenden Ueberschüsse aufgeführt werden, um deßwillen eine Ausnahme, weil die Feststellung der Ausgaben für diese Verwaltungen nicht von der Großherzoglichen Regierung allein abhängig ist.

Auch ist die Großherzogl. Regierung mit den Ständen dahin übereingekommen, daß die Berg- Salz- und Hüttenwerke in der Provinz Oberhessen, welche zum Theil nicht aus finanziellen, sondern lediglich aus staatswirthschaftlichen Gründen fortbetrieben werden, als ein Ganzes dergestalt betrachtet werden, daß die Ueberschüsse des einen Werks vorerst dazu dienen, die Zuschüsse, welche ein Anderes bedarf zu decken, und nur der etwaige Gesammt-Ueberschuß welchen sie liefern, in der Einnahme des Staatsbudgets erscheint, welches aber eben darum auch keine Ausgaben für diese Werke enthält.

Es ergiebt sich schon aus der vorausgegangenen Darstellung, daß diese Vervollständigung des Staatsbudgets für das Großherzogthum Hessen erst nach und nach bewirkt worden ist, und dieser Umstand erklärt es denn auch, daß die Ausgabensumme dieses Budgets bisher von Landtag zu Landtag größer wurde, während sich in

der That die wirklichen Staatsausgaben, und mit ihnen die directen und indirecten Abgaben von Landtag zu Landtag bedeutend vermindert haben.

Ob die Großherzogliche Regierung nicht vielleicht klüger gehandelt haben würde, bei der Aufstellung des Budgets dem Beispiel anderer constitutioneller deutscher Staaten zu folgen, läßt der Verfasser dahingestellt seyn. Er hält aber für vollkommen richtig, was

Mohl in seinem Staatsrecht des Königreichs Würtemberg Bd. 2 Seite 810.

sagt:

„Allerdings würde durch die Aufnahme aller Einnahmen und Ausgaben das Budget bedeutend größer erscheinen als jetzt; allein da es sich nicht davon handelt, ein schmeichelhaftes, sondern ein wahres Bild von den Staatslasten zu liefern, da ferner diese Wahrheit zur Verminderung beitragen kann, so scheint es Recht und Pflicht der Ständeversammlung, daß sie eine Aenderung hier verlange."

Ueber die Vergleichung der Besteuerung des Großherzogthums Hessen mit der Besteuerung in anderen Staaten.

In den Beilagen zu dem

> Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung von C. A. Freiherrn von Malchus (Stuttgart und Tübingen in der Cottaischen Buchhandlung 1830)

hat der Verfasser dieses Werks die Budgets fast aller europäischen Staaten, in größerer oder geringerer Vollständigkeit abdrucken lassen, und zugleich berechnet, wie viel in jedem dieser Staaten von dem Total der Steuern auf ein Individuum, von den directen Steuern auf die Quadratmeile, und von den indirecten Abgaben auf ein Individuum, fallen.

So wenig der Verfasser jenes Werks sich darüber ausgesprochen hat, daß er mit diesen Berechnungen eine staatswirthschaftliche Vergleichung des auf den verschiedenen europäischen Ländern lastenden Steuerdrucks beabsichtige, und so wenig es überhaupt möglich ist, gerade Ihm eine solche Absicht zu unterlegen; so ist durch seine Angaben dennoch die Meinung verbreitet worden, als ob das Großherzogthum Hessen, nicht blos unter

den constitutionellen deutschen Staaten, sondern mit alleiniger Ausnahme von Portugal, Schweden, den Niederlanden, Frankreich und England, unter allen europäischen Staaten **am härtesten mit Steuern belastet sey.**

Auf diese Angabe haben sich einzelne Deputirte in der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen berufen, und sie als einen Grund geltend gemacht, daß man sich allen und jeden Anforderungen widersetzen müsse, welche die so dringend nothwendige Verminderung jener unerträglichen Steuerlast verhindern würden; man hat in den allgemeinen Phrasen, welche über die Noth des Landes und über die Unmöglichkeit die bestehenden unerschwinglichen Abgaben fernerhin aufzubringen, auf allen Hessischen Landtagen so oft gehört worden sind, eine Bestätigung derselben zu finden geglaubt, und nachdem sie in mehrere öffentliche Blätter übergegangen ist, scheint man in der That geneigt, sie als eine ausgemachte Thatsache anzusehen, ohnerachtet sich noch Niemand die Mühe gegeben hat, solche einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

In einem Artikel Nr. 309. des schwäbischen Merkurs vom 4. December 1831, hat man sich auf eben diese Berechnungen bezogen, um **als eine offenkundige Thatsache** darzustellen:

> „daß es, mit Ausnahme der größeren Reiche Rußland und Oesterreich und des armen Königreichs Norwegen, in Europa kein Königreich und kein Großherzogthum, ja selbst wenige Herzogthümer gebe, deren Bewohner weniger Abgaben bezahlten als der Würtemberger.“

Zur Bestätigung dieser Behauptung wird in dem bezeichneten Artikel des schwäbischen Merkurs (ohne Beziehung

auf die Malchusische Berechnungen, aus welchen diese Angaben gleichwohl entnommen sind) angeführt:

Im Durchschnitt bezahlt ein Einwohner an directen und indirecten Abgaben in

	fl.	kr.
Würtemberg	4 fl.	5 kr.
Hannover	4 „	20 „
Neapel und Sicilien . .	4 „	26 „
Toscana	4 „	27 „
Nassau	4 „	36 „
Sachsen-Altenburg . .	4 „	37 „
Spanien	4 „	40 „
Baiern	4 „	52 „
Braunschweig	5 „	— „
Sachsen-Weimar . . .	5 „	14 „
Dänemark	5 „	14 „
Baden	5 „	31 „
Sardinien	5 „	46 „
Sachsen-Coburg . . .	5 „	50 „
Königreich Sachsen . .	5 „	50 „
Kurhessen	6 „	— „
Preußen	6 „	5 „
Großherzogthum Hessen .	6 „	12 „
Portugal	6 „	18 „
Schweden	8 „	9 „
Niederlande	11 „	20 „
Frankreich	13 „	25 „
Großbrittannien	24 „	36 „

Man sieht auf den ersten Blick, und die Beilagen zu dem Malchusischen Werk bestätigen es, daß diese Resultate nicht auf dem Wege einer gründlichen staatswirthschaftlichen Forschung, welche eine vergleichende Ermittelung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Staatsverwaltung in den bezeichneten verschiedenen Staa-

ten beabsichtete, sondern lediglich dadurch entstanden sind, daß man mit der Bevölkerung der verzeichneten Staaten, in die Totalsumme der directen und indirecten Steuern, welche nach den bekannten Budgets innerhalb derselben erhoben werden, dividirt hat, von welcher Operation jene Angaben die Quotienten sind.

Es dürfte daher vorerst in Erwägung zu ziehen seyn, welche Momente geprüft und beachtet werden müssen, um über die Frage: welcher von zwei verschiedenen Staaten am härtesten mit Steuern belastet sey? zu einem richtigen Urtheil zu gelangen.

Niemand wird bezweifeln, daß zwei Staaten völlig gleich besteuert seyn würden, wenn sie unter gleichen Steuergesetzen ständen, an directen Steuern eine gleiche Quote des reinen Ertrags zu entrichten hätten, und wenn dabei die Steuergesetze in dem einen Staat genau eben so wie in dem andern zur Vollziehung gebracht worden wären.

Allein alle diese Vorbedingungen der Steuergleichheit können vorhanden seyn, ohne daß darum gleiche Quotienten erscheinen, wenn man in jedem der beiden Staaten die Bevölkerung in die Total-Steuersumme dividirt, vielmehr müßte es als ein wahres Wunder betrachtet werden, wenn — der wirklich vorhandenen Steuergleichheit ohnerachtet — durch eine solche Rechnung das Resultat gefunden würde, daß im Durchschnitt auf den Kopf des einen Staats eben so viel Steuern fielen, als auf den Kopf des andern Staats.

Daß es bei den indirecten Auflagen nicht auf die Zahl der Steuerpflichtigen, sondern auf ihren Wohlstand, ihre gewohnte Lebensweise, und überhaupt auf die Art und Weise der Genüsse ankommt, welche sie

sich verschaffen können, ist eine bekannte Sache, und es können daher z. B. 30,000 Menschen in einer reichen Residenz oder Handelsstadt zehnmal so viel an indirecten Auflagen entrichten, als dieselbe Volkszahl in einem rauhen Gebirgslande zerstreut, ohnerachtet beide demselben Staat angehören, mithin unter gleichen Gesetzen und unter gleicher Verwaltung leben, und ohnerachtet eben darum nicht behauptet werden kann, daß die Stadtbewohner härter besteuert seyen, als die Bewohner des Landestheils, welcher bei gleicher Bevölkerung an Abgaben derselben Art nur den zehnten Theil entrichtet.

Aber auch bei den directen Steuern ergiebt sich, jener Voraussetzungen ohnerachtet, immer ein ungleiches Resultat, weil es, wie gesagt, für ein wahres Wunder angesehen werden müßte, wenn in zwei verschiedenen Theilen desselben Landes, welche unter gleicher Besteuerung stehen, bei einer der Kopfzahl nach gleichen Bevölkerung, auch völlig gleiche Steuerkräfte, gleicher Grundbesitz, und gleicher reiner Ertrag vorgefunden werden sollte.

Es ist oben auseinandergesetzt worden, mit welcher gewissenhaften Sorgfalt die Großherzogliche Regierung sich bemüht hat, die directen Steuern in allen Theilen des Landes gleichzustellen, und jede Prägravation des einen Landestheils gegen den andern zu vermeiden. Gewiß kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß im Innern des Großherzogthums, einzelne unbedeutende Prägravationen etwa ausgenommen, welche erst mit der Vollendung des definitiven Katasters verschwinden können, kein Landesdistrict härter besteuert ist, als der andere.

Demungeachtet ergeben sich sehr verschiedene Resultate, wenn man die Berechnung, auf welche man zum

Nachtheil der Verwaltung des Großherzogthums Hessen so großes Gewicht legt, auf die verschiedenen Districte des Großherzogthums Hessen selbst anwendet.

Nach Abzug der Steuern von den Cameral- und Forstdomänen, von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern und von den landesherrlichen Gewerbsanlagen, entrichteten im Durchschnitt der Jahre 1829, 1830 und 1831 an directen Steuern:

Die Obereinnehmerei Darmstadt, mit einer Bevölkerung von 99,823 Seelen, 237,922 fl. 2 kr., also im Durchschnitt auf den Kopf 2 fl. 23 kr.

Die Obereinnehmerei Bensheim, mit 88265 Seelen, 172,012 fl. 18 kr., also auf den Kopf 1 fl. 56 3/4 kr.

Die Obereinnehmerei Umstadt, mit einer Bevölkerung von 74,572 Seelen, 153,626 fl., also auf den Kopf . . . . 2 fl. 3 1/2 kr.

Die Obereinnehmerei Gießen, mit einer Bevölkerung von 94,326 Seelen, 241,502 fl. 55 kr., also auf den Kopf . . . . 2 fl. 33 1/2 kr.

Die Obereinnehmerei Nidda mit 83,520 Seelen, 200,988 fl. 2 kr., also auf den Kopf 2 fl. 24 1/4 kr.

Die Obereinnehmerei Romrod mit 61,667 Seelen, 122,919 fl. 2 kr., also auf den Kopf 1 fl. 59 1/2 kr.

Die Obereinnehmerei Biedenkopf mit 36,830 Seelen, 55,847 fl. 16 kr., also auf den Kopf 1 fl. 31 kr.

Die Obereinnehmerei Mainz endlich mit 196,927 Seelen, 703,963 fl. 53 kr., also auf den Kopf . . . . 3 fl. 34 1/2 kr.

Es ergeben sich also innerhalb des Großherzogthums Hessen selbst, bei der Berechnung wie viel Steuern in einzelnen Landesdistricten im Durchschnitt auf den Kopf fallen, Verschiedenheiten von mehr als hundert Procent, und dennoch wäre es offenbar nicht weniger ungereimt,

wenn ein Bewohner der Obereinnehmerei Mainz (Provinz Rheinhessen) blos darum über seine Besteuerung Beschwerde führen wollte, weil ein Bewohner seines Bezirks im Durchschnitt mehr als doppelt so viel Steuern bezahle, wie ein Bewohner des Bezirks Biedenkopf, als wenn der Verfasser, blos auf diese Berechnung hin, die Behauptung aufstellen wollte, daß wenigstens die Bewohner des Bezirks Biedenkopf gelinder besteuert seyen, als die Bewohner aller anderen europäischen Staaten.

Wenn von zwei Steuerpflichtigen der eine 5, der andere 10 Morgen Ackerland besitzt und diese Besitzungen von gleicher Güte sind, so sind beide gleich besteuert, wenn der erste 1 der andere 2 an Steuern entrichtet, ohnerachtet der Durchschnitt für jeden 1½ ergiebt. Wenn der eine Steuerpflichtige 20 Morgen schlechtes Land besitzt, welche nur halb so viel reinen Ertrag liefern als 5 Morgen gutes Land im Besitz eines Andern, so sind beide ebenfalls gleich besteuert, wenn jener 1, dieser aber 2 entrichtet. Eben so ist bei Consumtionssteuern völlige Gleichheit in der Besteuerung vorhanden, wenn derjenige, welcher von den besteuerten Artikeln doppelt so viel genießt als ein anderer, auch doppelt so viel Abgaben entrichtet, obgleich die Durchschnittsberechnung auf den Kopf ein Resultat geben kann, welches weder mit der Steuerentrichtung des Einen noch der des Andern übereinstimmt.

Was aber bei der Vergleichung der Belastung zwischen zwei Steuerpflichtigen entscheidend ist, muß es nothwendig auch bei der Vergleichung des Steuerdrucks zweier Staaten seyn. Der Grundbesitz in seiner räumlichen Ausdehnung, die Güte und Fruchtbarkeit des Bodens, und der relative Wohlstand, welcher die in

den Consumtionsauflagen sichtbar werdende Genußfähigkeit der Bewohner eines Landes begründet, richtet sich niemals und nirgends nach dem Verhältniß der Bevölkerung, und Durchschnittsberechnungen, welche sich blos allein auf dieses Verhältniß gründen, müssen daher nothwendig falsch seyn.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß, insbesondere bei den indirecten Auflagen, auch die Art und Weise der Verwaltung in Rechnung genommen werden muß, indem diese auf den Ertrag solcher Auflagen, mithin auch auf den Durchschnittsertrag von sehr großem Einfluß seyn kann.

Eine sorgsame und aufmerksame Verwaltung, welche die Defraudationen zu verhindern weiß und in der Anwendung der für diesen Zweck erforderlichen Mittel nicht beschränkt ist, wird aus derselben indirecten Auflage vielleicht einen doppelt so hohen Ertrag ziehen, als eine nachlässige oder unzweckmäßige Verwaltung, welche — vielleicht aus übel berechneter Sparsamkeit — die nöthigen Kräfte nicht entwickelt, um dem Gesetz Achtung zu verschaffen; und oft kann das Steigen des Ertrags — in ihren Ansätzen unveränderter indirecter Abgaben — eben so gut für einen Beweis verbesserter Verwaltungsmaasregeln, als für ein Zeichen gestiegenen Wohlstandes und dadurch vermehrter Genußfähigkeit der Contribuenten angesehen werden.

Diese letzte Bemerkung führt auf den bekannten Satz, daß mit der Höhe der Abgaben die Schwierigkeit ihrer Verwaltung steigt, und daß bei Anlage der Steuern, besonders der indirecten Auflagen, zwei mal zwei nur selten vier, oft aber weniger als zwei macht.

Wollte man also den Durchschnittsberechnungen auf den Kopf einen entscheidenden Werth beilegen, so könnte

man leicht dahin gelangen, einen Staat für gering besteuert zu erklären, eben darum weil er mit übermäßigen indirecten Auflagen so sehr belastet ist, daß seine Verwaltung aus diesen hohen Abgaben bei weitem den hohen Ertrag nicht beziehen kann, welchen ein anderer Staat von sehr mäßigen indirecten Auflagen zu erheben weiß.

Wer richtig beurtheilen will, ob von zwei verschiedenen Staaten der eine leichter, der andere härter besteuert sey, muß also tiefer in die Verhältnisse dieser beiden Staaten eindringen; er muß nicht nur alle so eben berührten Momente berücksichtigen, sondern auch vor allen Dingen erforschen, ob die Budgets der zu vergleichenden Staaten nach den nemlichen Principien aufgestellt sind, um nicht in den größten unter allen Rechnungsfehlern zu verfallen, nemlich den: mit ungleichartigen Größen zu rechnen; er muß ferner prüfen, ob in beiden Staaten gleich viel für das öffentliche Wohl geschieht, oder ob etwa der eine Staat hinter dem andern in Aufbringung derjenigen Geldmittel zurückbleibt, deren Verwendung zum wahren Wohl des Landes nothwendig erforderlich ist, und muß endlich untersuchen, ob jeder der beiden Staaten, welche verglichen werden sollen, außer den directen und indirecten Steuern welche er erhebt, verhältnißmäßig gleiche Mittel hat, um einen Theil seiner Staatsbedürfnisse aus den Einkünften der Domänen, oder aus anderen von der Steuererhebung unabhängigen Quellen zu schöpfen.

Nur eine Berechnung welche alle diese entscheidende Verhältnisse umfaßt, kann zu dem Urtheil berechtigen, daß Ein Staat zweckmäßiger, und mit größerer, staatswirthschaftlich zu rechtfertigender Sparsamkeit verwal-

tet werde, als der Andere, und eine vergleichende Berechnung dieser Art kann, nach der Ueberzeugung des Verfassers, über die Verwaltung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf jeden anderen Staat angestellt werden, ohne daß darum auf diese Verwaltung ein nachtheiliges Licht fallen wird.

Der Verfasser wird sich bemühen, eine solche Vergleichung, soweit sie nach den öffentlichen Angaben über die dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse möglich ist, anzustellen, ohnerachtet er nach den Grundsätzen, die er selbst so eben aufgestellt hat, auch dieser seiner eigenen Vergleichung nur einen sehr geringen Werth beilegen kann.

Er wählt das Königreich Würtemberg zur Vergleichung mit dem Großherzogthum Hessen, nicht blos weil Würtemberg in den Malchusischen Angaben als derjenige Staat, in welchem die Bewohner die geringsten Steuern entrichten sollen, oben an steht, sondern insbesondere, weil er von der Weisheit Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Würtembergischen Verwaltung die höchste Meinung hat, und vollkommen überzeugt ist, daß ein Staat wie dieser, wo auf der einen Seite die Regierung den Ständen immer mit Wohlwollen und Offenheit entgegengekommen ist, auf der andern Seite aber die Stände ihren hohen Beruf von jeher mit Freimüthigkeit, Einsicht und wahrer Vaterlandsliebe erfüllt haben, besonders in Beziehung auf eine weise Sparsamkeit in der Verwaltung, mit Recht jedem andern constitutionellen Staat als Muster vorangestellt werden könne.

Der Verfasser geht bei dieser Vergleichung von folgenden Voraussetzungen aus.

1) Er hält für unerläßlich nothwendig, daß zum Behufe derselben vor allen Dingen den Budgets bei-

der Staaten eine gleichförmige Stellung gegeben, und dasjenige, was in dem einen Budget enthalten ist, in dem andern aber nicht, entweder aus dem ersteren ausgeschieden, oder dem letzteren zugesetzt werden müsse, indem man sich nur auf diese Weise versichern kann, daß man gleichartige Größen in Vergleichung zieht.

2) Da sowohl in dem Königreich Würtemberg, als wie in dem Großherzogthum Hessen nur dasjenige auf dem Wege der Besteuerung aufgebracht werden kann, was nicht aus dem Einkommen von Regalien, Domänen oder anderen Einnahmequellen, über welche der Staat aus privatrechtlichen Titeln zu disponiren befugt ist, gedeckt wird, so hält er für eben so nothwendig, daß dem einen Staat nur dasjenige als Steuerbelastung zugeschrieben werden kann, was er nach seinem Budget an Steuern von dem Lande zu fordern genöthigt seyn würde, wenn ihm eine verhältnißmäßig gleiche Summe von Einkommen aus Regalien, Domänen und sonstigen privatrechtlichen Titeln, wie dem andern Staat zu Gebot stünde.

3) Er nimmt an, daß das Großherzogthum Hessen, wenn man seine Bevölkerung, die Ausdehnung und die Ertragsfähigkeit seines Gebiets und den relativen Wohlstand seiner Bewohner in Betrachtung zieht, sich zu dem Königreich Würtemberg wenigstens wie 1 zu 2 verhalte, daß also die Staatskräfte beider Länder in gleichem Verhältniß in Anspruch genommen, beide mithin gleichheitlich besteuert seyn würden, wenn die Totalsumme der Steuern in dem Großherzogthum Hessen nicht mehr als die Hälfte der Steuern aus-

machen sollte, welche in dem Königreich Würtemberg erhoben werden. —

Hier ergiebt sich nun vor allen Dingen, daß in dem Budget des Königreichs Würtemberg, sowohl bei den directen und indirecten Auflagen, als wie bei dem Einkommen aus Regalien und Domänen blos die Netto-Erträge, nicht aber die Lasten und Abgänge, und eben so wenig die Local- und Elementar-Verwaltungskosten aufgeführt sind, während das Budget des Großherzogthums Hessen, wie oben auseinandergesetzt worden ist, alle diese Ausgaben in der ausgedehntesten Vollständigkeit enthält.

In dem Budget des Königlich Würtembergischen Finanzministeriums sind blos die Besoldungen bei diesem Ministerium selbst, und bei den, demselben unmittelbar untergeordneten Collegien, sodann die Baukosten und die Catasterkosten enthalten. Alle übrigen Kosten der Königlich Würtembergischen Finanzverwaltung erscheinen in dem Würtembergischen Staatsbudget nicht. Namentlich werden daselbst die directen Steuern auf Kosten der Amtskörperschaften und Gemeinden verwaltet und erhoben, und der in das Budget aufgenommene Total-Nettoertrag derselben wird frei von allen Kosten, ja sogar portofrei zur Staatskasse eingeliefert.

Es müssen daher vorerst die in dem Großherzogthum Hessen auf den directen und indirecten Auflagen ruhenden Lasten, Abgänge und Verwaltungskosten ausgeschieden und, weil sie einen Bestandtheil dieser Auflagen bilden, an der Totalsumme derselben in Abzug gebracht werden.

Es sind dieses, nach dem Hessischen Staatsbudget für die Jahre 1830 1831 und 1832 folgende Posten:

1) Beiträge der Cameral- und Forstdomänen zu den directen Steuern, Gemeindelasten und Kriegskosten *) . . . . 167,795 fl.
2) Ausfall wegen geringerer Steuerpflicht der Standesherrn, Steuerrückvergütungen, Steuern von den Pfarr- und Schulbesoldungsgütern, Nachlässe und inexigibele Posten . . . . 80,189 "
3) Denunciationsgebühren und Strafantheile, Rückgabe von Succumbenzgeldern, und Ausfälle und Nachlässe an Strafen und indirecten Auflagen . . 72,650 "
4) Prozeßkosten zur Hälfte, da die andere Hälfte auf die Kosten der Domänen-Verwaltung zu rechnen seyn wird . 6,350 "
5) Localverwaltung der directen und indirecten Auflagen und Regalien, namentlich Besoldungen, Erhebungskosten, Kanzleibedürfnisse und Druckkosten, sodann allgemeine Verwaltungskosten, nach Abzug der Verwaltungskosten der Salzregie und der Salzankaufskosten im Betrag von 164,549 fl. 55 kr. **) 279,899 "

zusammen 606,883 fl.

---

*) Dieser Posten muß hier, und nicht an den auf den Domänen ruhenden Lasten in Abzug gebracht werden, weil die Würtembergischen Domänen steuerfrei, mithin auch unter den Würtembergischen Steuern keine Steuerbeiträge von den Domänen begriffen sind.

**) Da späterhin der ganze Brutto-Ertrag der Salzregie ausgeschieden werden muß, so haben die Verwaltungskosten derselben hier nicht in Abzug gebracht werden können.

Außer diesen Lasten, Abgängen und eigentlichen Verwaltungskosten müssen aber an den Steuern des Großherzogthums Hessen zur richtigen Vergleichung mit den Würtembergischen, ferner folgende Posten in Abzug gebracht werden:

a. In dem Großherzogthum Hessen sind die Frohnden und Leibeigenschaftspräſtationen überall aufgehoben, und die früher frohndberechtigten Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn werden durch Renten aus der Staatskasse, zu welchen die nöthigen Fonds von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen aufgebracht werden müssen, entschädigt. Im Königreich Würtemberg sind die Frohnden, welche an Standesherrn und andere Privatberechtigte geleistet werden müssen, noch nicht aufgehoben, und das Würtembergische Staatsbudget enthält daher keine correspondirende Frohndentschädigungsrenten. Auch diese müssen daher zum Behuf einer richtigen Vergleichung an den Steuern des Großherzogthums in Abzug gebracht werden. Sie betragen jährlich . . . . . 76,681 fl.

b. in dem Großherzogthum Hessen sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die gerichtlichen und Administrativsporteln auch in den Standesherrschaften aufgehoben, und es werden diese Sporteln durch die Anwendung von Stempelpapier bei den Eingaben und Ausfertigungen für die Staatskasse erhoben. Die Standesherrn haben die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz an den Staat abgetreten,

zu übertragen 76,681 fl.

Uebertrag 76,681 fl.

und es wird solche auf Kosten der Staatskasse verwaltet. Auch die Gerichtsbarkeit in der untersten Instanz ist von mehreren Standes- und Patrimonialgerichtsherrn an den Staat abgetreten worden, welcher in diesen Fällen die Local-Justizbeamten besoldet, und dagegen die Stempelgebühren bezieht. Da wo die Standes- und Gerichtsherrn die Justizbeamten noch besolden, werden sie für den Verlust der gerichtlichen und Administrativsporteln durch Staatsrenten entschädigt. Im Königreich Würtemberg beziehen dagegen die Standes- und Patrimonialgerichtsherrn die Sporteln und übrigen fructus jurisdictionis noch fort, und bestreiten dagegen die Kosten der Justizverwaltung. Es müssen daher nothwendig, um diese Verhältnisse gleich zu stellen, von den Stempelgebühren, welche die Hessische Staatskasse aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bezieht, diejenigen ausgeschieden werden, welche auf die Standes- und Gerichtsherrschaften fallen, und welche entweder auf Entschädigungsrenten, oder auf die Justizverwaltung in diesen Landestheilen wieder verwendet werden müssen. Der Betrag derselben läßt sich nur approximativ nach dem Maasstab der

zu übertragen 76,681 fl.

Uebertrag 76,681 fl.

Bevölkerung erniren und berechnet sich nach dem Verhältniß: Bevölkerung der Provinzen Starkenburg und Oberhessen = 540,000, Bevölkerung in den Standesherrschaften = 131,000. Ertrag des Stempels = 356,000 fl. auf *). . . . . 86,360 fl.

Endlich muß

c. von den Steuern des Großherzogthums der ganze Betrag der Salzsteuer und der Salzregie um deßwillen ausgeschieden werden, weil in dem Budget des Königreichs Würtemberg die, in dem Königreich ganz in demselben Maas wie in dem Großherzogthum, in dem Salzpreiß von 4 kr. vom Pfund, bestehende Salzauflage nicht unter den indirecten Auflagen, sondern unter dem Domanial-Einkommen, nemlich vermischt mit dem Ertrag der Sa-

zu übertragen 163,041 fl.

*) Im Königreich Würtemberg haben die Unterthanen noch außer den Sporteln, welche durch das Budget laufen, ein Drittheil der untergerichtlichen Sporteln an die Gerichtsbeisitzer zu entrichten. Es hätte daher von dem Ertrag des Hessischen Stempels bei den Untergerichten noch weiter ⅓ abgezogen werden können; man hat es aber unterlassen, weil unter dem Hessischen Stempel außer den früheren Sporteln, auch die früheren, obwohl sehr geringen Stempelgebühren enthalten sind, und weil man keineswegs beabsichtet, die Rechnung durch Aufsuchen von Kleinigkeiten für das Großherzogthum vortheilhafter zu stellen.

Uebertrag 163,041 fl.

linen, aufgeführt ist. Es kann daher diese, ohnehin in beiden Staaten gleiche Abgabe auf keiner Seite in Rechnung gebracht werden, und es ist solche von den Steuern des Großherzogthums in Abzug zu bringen mit . . . . . 480,762 fl.

zusammen 643,803 fl.

Indem der Verfasser nun zur Vergleichung des Einkommens aus Regalien und aus privatrechtlichen Titeln übergeht, muß er folgende Bemerkungen vorausschicken.

Das Großherzogthum Hessen hat verhältnißmäßig sehr wenige Domänen, und sein Einkommen aus privatrechtlichen Titeln ist bei weitem unbedeutender, als das des Königreichs Würtemberg.

Als die Provinz Rheinhessen, welche jetzo 196,927 Einwohner zählt, mit dem Großherzogthum vereinigt wurde, waren die in dieser Provinz gelegenen, sehr beträchtlichen Staats-Domänen, mit Ausnahme einiger weniger ganz unbedeutenden Waldungen und Grundstücke, längst in das Privateigenthum der Bewohner übergegangen, und es kann vielleicht vorzugsweise diesem Umstand beigemessen werden, daß in dieser Provinz ein so großer, und so viel gleichförmiger, als in den beiden anderen Provinzen des Großherzogthums, verbreiteter Wohlstand vorhanden und die Landescultur daselbst auf eine so hohe Stufe vorangeschritten ist.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche eine Bevölkerung von 540,000 Seelen haben, befinden sich aber die zahlreichen Standesherrschaften des Großherzogthums mit einer Bevölkerung von 131,867 Seelen, innerhalb welcher das Großherzogliche Haus

ebenfalls keine Domänen besitzt, und es kann daher nur etwas mehr als die Hälfte des Großherzogthums, als eigentliches Domanialland angesehen werden.

In Beziehung auf die Wohlfahrt der Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Belastung mit Abgaben, liegt in diesen Verhältnissen kein Nachtheil für das Großherzogthum; denn die Domanialintraden müssen eben so gut von den Unterthanen aufgebracht werden wie die Steuern, ja sie drücken noch weit mehr als diese, welche doch nur eine mäßige Quote des reinen Ertrags ausmachen, während z. B. für die pachtweise Benutzung des Domanialvermögens in der Regel der ganze Ertrag an den Staat abgegeben werden muß, die Zehnten, Zinßen und Gülten aber in Beziehung auf den der sie zu entrichten hat, ganz dieselbe Wirkung äußern, wie jede andere Abgabe.

Aber die große Verschiedenheit des Domanial-Ertrags in dem Königreich Würtemberg gegen das Großherzogthum Hessen hat die Wirkung, daß hier ein Theil des Staatsbedürfnisses unter den Steuern erscheint, welcher dort von den Unterthanen durch ihre Beiträge zu den Domanialrenten gedeckt, immerhin aber eben so gut wie hier die Steuern, von den Unterthanen getragen und aufgebracht wird.

Soll daher durch die Vergleichung der Steuern beider Staaten darüber ein Urtheil begründet werden, ob in dem einen Staat die Unterthanen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einen größeren oder geringeren Aufwand machen müssen, und in welchem dieser Staaten sie durch die Kosten der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten am härtesten gedrückt sind, so kann hier-

bei eine Vergleichung des Domanial-Ertrags unmöglich außer Rechnung bleiben.

Nach dem Würtembergischen Staatsbudget für die Jahre $18^{31}/_{33}$ ist der reine Ertrag der Domänen, Regalien und Zuschüsse der Restenverwaltung im Mittel für ein Jahr auf

4,209,406 fl.

berechnet.

Die Steuern in dem Großherzogthum Hessen würden sich mit den Würtembergischen richtig vergleichen lassen, wenn das Großherzogthum Hessen an gleichartigem reinen Einkommen, die Hälfte dieser Summe mit jährlich

2,104,703 fl.

zu beziehen hätte; allein dieses ist nach dem Hessischen Staatsbudget für die Jahre $18^{30}/_{32}$ keineswegs der Fall.

Nach diesem Budget betragen:

1) das Brutto-Einkommen der Domänen	1,543,467 fl.
2) die Regalien	47,288 „
3) die Einnahmen aus verschiedenen Quellen nebst den Zuschüssen aus dem Betriebskapital	230,464 „
Summe	1,821,219 fl.

Davon müssen aber folgende Lasten und Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, um den reinen Ertrag mit dem Würtembergischen Budget correspondirend herzustellen:

1) Grundlasten auf den Cameral- und Forstdomänen, nach Abzug von 12,258 fl. für Grundlasten-

	bauwesen an Kirchen und Schulgebäuden *)	49,290 fl.
2)	Wildschadensersatz	150 „
3)	Rente an die Universität Gießen wegen abgegebener Gefälle	12,220 „
4)	Brandversicherungsbeiträge	4,813 „
5)	Prozeßkosten zur Hälfte	6,350 „
6)	Ausfälle und Nachlässe	18,205 „
7)	Rentämter	47,697 „
8)	Elementarverwaltungskosten der Cameraldomänen	63,190 „
9)	Technische Forstverwaltung und Forstschutz	302,741 „
10)	Domänen-Inventar	200 „
11)	Abschätzung der Domanialwaldungen	2,990 „
12)	Kosten der Domänen-Veräußerung	660 „
	Summe	508,506 fl.

Der oben bemerkte Brutto-Ertrag mindert sich daher auf die Summe von 1,312,713 fl.

Diesem Reinertrag aus Domänen, Regalien und anderen Quellen muß jedoch, um richtig zu vergleichen, der Reinertrag der Großherzoglich Hessischen Salzsteuer zugesetzt werden, weil eben dieser Reinertrag auch in dem Würtembergischen Domänenbudget enthalten ist.

*) In dem Würtembergischen Staatsbudget sind die Baukosten, welche auf den Domänen lasten, eben so wie die auf den Domänen ruhenden Pfarr- und Schulbesoldungen in Ausgabe aufgeführt. Diese Ausgaben werden daher auch hier nicht in Abzug gebracht, eben so wenig als wie die, schon früher berücksichtigten, den Hessischen Domänen obliegenden Steuern ꝛc.

Er beträgt . . . . 316,212 fl.
mithin die zur Vergleichung kommende Hauptsumme . . . . . 1,628,925 fl.

Hiernach hat das Großherzogthum Hessen an Einkommen aus Regalien und privatrechtlichen Titeln

475,778 fl.

weniger, als es in seinem Verhältniß zu dem Königreich Würtemberg haben müßte, um bei gleichen Staatsbedürfnissen, auch gleiche Steuern haben zu können, und es muß daher auch diese Summe an den Steuern des Großherzogthums in Abzug gebracht werden, wenn die Elemente der Vergleichung richtig gestellt werden sollen.

Um nun nach Allem diesem zum Ziel der wirklichen Vergleichung zu gelangen, ist zu bemerken, daß das Einkommen von den Zöllen beiderseits aus der Rechnung gelassen werden kann, weil die Zollgesetze beider Staaten, und insbesondere die Tarifsätze größtentheils übereinstimmen, und da wo sie abweichen nach bereits vorliegenden Staatsverträgen assimilirt werden sollen. Wenn in einzelnen Sätzen der Hessisch-Preußische Zolltarif etwas höher ist, als der Würtemberg-Baierische, so gleicht sich dieses dadurch vollständig aus, daß der letztere auf eine große Anzahl von Artikeln Ausgangszölle enthält, welche in dem ersten nicht vorkommen.

Die Vergleichung stellt sich hiernach folgendermaßen:

Die directen und indirecten Auflagen im Königreich Würtemberg betragen nach dem Staatsbudget pro 18$^{30}/_{33}$ jährlich, nach Abzug der Zölle und ohne die Salzsteuer . . . . . 4,589,072 fl.

Davon müssen jedoch ausgeschieden werden zwei Posten, welche in Be-

zu übertragen 4,589,072 fl.

Uebertrag 4,579,072 fl.

ziehung auf die Steuerverwaltung ausnahmsweise in dem Würtembergischen Staatsbudget enthalten sind, von welchen aber in dem Hessischen der erste bereits ausgeschieden worden und der andere nicht enthalten ist. Es sind dieses folgende Summen:

für Steuernachlässe bei Wetterschaden . . . . . 15,000 fl.

die Kosten der Central-Zollverwaltung mit . 20,097 „

35,097 „

und es kommen noch zur Vergleichung . . . . 4,553,975 fl.

Die directen und indirecten Auflagen im Großherzogthum Hessen betragen nach dem Staatsbudget pro 18³⁰/₃₂ nach Abzug der Zölle . . . . 3,742,194 fl.

Davon müssen aber zum Behuf einer richtigen Vergleichung, wie oben auseinandergesetzt worden ist, in Abzug gebracht werden:

A. Lasten und Verwaltungskosten . . 606,883 fl.

B. Frohndentschädigungen, Stempel aus den Standesherrschaften und Salzsteuer . . . . 643,803 „

C. Verhältnißmäßiges Weniger-Einkommen von Domänen . . . . 475,778 „

zusammen 1,726,464 fl.

Es bleiben also von den Steuern des Großherzogthums Hessen zur Vergleichung . . . 2,015,730 fl.

Die Hälfte der Steuern des Königreichs Würtemberg beträgt . . . . 2,276,987 fl.

und das Großherzogthum Hessen ist daher verhältnißmäßig weniger belastet als wie das Königreich Würtemberg, um jährlich 261,257 fl., oder, um auf die beliebte Durchschnittsberechnung zurückzukommen, um mehr als 21 kr. auf jeden Kopf seiner Bevölkerung.

Dieses Resultat setzt nothwendig voraus, daß die Staatsausgaben des Königreichs Würtemberg in ihrer Totalität verhältnißmäßig um eine Summe, welche dem reinen Mehrertrag der Würtembergischen Domainen ohngefähr entspricht beträchtlicher seyn müssen, als die des Großherzogthums Hessen, und der Verfasser würde in das so eben berechnete Resultat Mißtrauen setzen, wenn dieses nicht der Fall wäre.

Es wird sich jedoch mit wenigen Worten nachweisen lassen, daß seine Berechnung allerdings diese Probe aushält.

Die Totalsumme der Würtembergischen ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben beträgt nach dem Staatsbudget pro 18³⁰/₃₃ ohne die Verwaltungskosten der Auflagen und der Domänen im Mittel für 1 Jahr 9,483,576 fl.

Davon sind abzuziehen die oben angeführten beiden Posten, welche sich in Beziehung auf die Verwaltung der Abgaben ausnahmsweise in dem Budget vorfinden mit	35,097 „
Es bleiben also	9,448,479 fl.
Diesen müssen aber die Verwaltungskosten der Domänen zugesetzt	
zu übertragen	9,448,479 fl.

Uebertrag 9,448,479 fl.

werden, welche nach demjenigen, was auf dem letzten Würtembergischen Landtag bekannt geworden ist, in folgenden Summen bestehen:

a) bei den Cameralämtern jährlich .	739,595	„
b) bei den Forstverwaltungen	709,178	„
c) bei den Jagden	506	„
d) bei den Holzgärten	96,703	„
e) bei den Berg- und Eisenwerken .	889,000	„
f) bei den Salinen	776,667	„
g) bei der Glashütte	32,765	„
h) bei dem Münzregal	89,906	„

Totalsumme der Würtembergischen Staatsausgaben . . . . 12,782,799 fl.

Die Totalsumme der ordentlichen und außerordentlichen Staatsausgaben des Großherzogthums Hessen betragen mit Einschluß der Verwaltungskosten von den Steuern und den Domänen nach dem Staatsbudget pro 18³⁰/₃₂, und nach den Bewilligungen der Stände 6,163,413 fl.

Davon müssen aber zur Gleichstellung beider Budgets abgezogen werden:

a) die Verwaltungskosten der directen und indirecten Steuern	606,883 fl.	
b) die Frohndentschädigungen	76,681 „	
c) die Sporteln aus den Standesherrschaften .	86,360 „	
		769,924 „

und es bleiben übrig 5,393,489 fl.

Uebertrag 5,393,489 fl.

Da indessen die Kosten des technischen Betriebs der Gr. Salzwerke, Bergwerke, Hämmer und Hüttenwerke in dem Budget des Großherzogthums nicht enthalten, diese Kosten aber dem Würtembergischen Staatsbudget zugesetzt sind, so müssen sie auch hier zu Lasten des Großhl. Budgets berechnet werden. Sie betragen nach den Vorlagen auf dem letzten Landtage:

bei der Saline Theodorshalle . . .	51,205 „
bei den technischen Werken der Provinz Oberhessen	233,778 „
Totalsumme der Hessischen jährlichen Staatsausgaben	5,678,472 fl.

Bei dieser Berechnung sind die Ausgaben der beiden zu vergleichenden Staaten, so viel es nach den, zur Kenntniß des Publikums gekommenen Finanzverhältnissen derselben nur immer möglich war, gleichgestellt worden, und der Verfasser hat sich gewissenhaft bemüht, kein Moment zu übersehen, welches auf dieselbe hätte von Einfluß seyn können.

Da die Würtembergischen Staatsausgaben zusammen
12,782,799 fl.
ausmachen, so würde das Großherzogthum Hessen, nach dem angenommenen Verhältniß seiner Staatskräfte, die Hälfte dieser Summe mit . . . . . . 6,391,399 fl.
aufwenden können, um in den Staatsausgaben mit Würtemberg verhältnißmäßig gleich zu stehen.

zu übertragen 6,391,299 fl.

Uebertrag 6,391,399 fl.

Er verwendet aber wie oben gezeigt worden ist, wenn beiden Budgets eine gleichförmige Stellung gegeben wird nur	5,678,472 „
mithin sind die Hessischen Staatsausgaben verhältnißmäßig jährlich geringer als die Würtembergischen um die Summe von	712,927 fl.

Aber auch schon eine Vergleichung der beiderseitigen Steuergesetzgebung muß zu der Ueberzeugung hinführen, daß die Bewohner des Großherzogthums Hessen gelinder besteuert sind, als die des Königreichs Würtemberg.

In Beziehung auf die Immobiliarsteuer ist es zwar nicht möglich den Beweis zu führen, daß in einem oder dem andern beider Staaten eine größere Quote vom reinen Ertrage abgegeben werde, denn ein solches Urtheil läßt sich nicht auf diejenigen reinen Erträge gründen, welche in beiden Staaten nach verschiedenen Grundsätzen, und von verschiedenen Sachverständigen als Steuerkapitalien eruirt worden sind, sondern es würden dazu neue, und zwar sehr ausgedehnte, von einem und ebendemselben Personal vorzunehmende vergleichende Abschätzungen erforderlich seyn; allein nach demjenigen, was der Verfasser oben über die Wirkungen der gesammten directen Steuern des Großherzogthums auf die einzelnen Steuerpflichtigen, insbesondere aber auf die minder wohlhabenden Klassen derselben auseinandergesetzt hat, mögte doch wohl die höchste Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß die directen Steuern des Großherzogthums Hessen nicht höher seyen, als die des Königreichs Würtemberg.

Was aber die indirecten Abgaben betrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen.

Die Zölle können wohl — wie schon früher bemerkt worden ist, — als gleichstehend angesehen werden. Die Hessisch-Preußischen Zölle treffen mehr den Luxus und den Verbrauch der höheren Stände, die Würtemberg-Baierischen aber, wegen der vielen, obgleich an sich geringen, damit verbundenen Ausgangszölle, mehr die eigene innere Production.

Die Salzabgabe ist dem Anschein nach gleich, in der That aber im Königreich Würtemberg (bei gleichem Salzpreiß, nemlich 4 kr. für das Pfund) etwas höher als im Großherzogthum Hessen, weil dort das Salz in cölnischem Silbergewicht, hier aber in Großhl. Hessischem Gewicht, welches pr. ℔ 2 Loth mehr beträgt ausgewogen wird.

So unbedeutend diese Differenz scheint, so würde sie doch der Salzregie in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen im Jahr 1831, bei einem Debit von 67,238 Centnern, einen Mehrertrag an reinem Einkommen von . . . . 28,015 fl. 48 kr. verschafft haben, wenn auch sie das Salz in cölnischem Silbergewicht hätte auswiegen lassen.

Sie gleicht sich indessen dadurch wieder aus, daß im Königreich Würtemberg eine bestimmte Quantität Viehsalz um geringere Preiße abgegeben wird.

Die Wirthschaftsabgaben sind im Königreich Würtemberg bedeutend höher, als in dem Großherzogthum Hessen.

Vorerst setzt die Ausübung eines Wirthschafts-Gewerbes dort eine Concession voraus, die nur gegen Entrichtung eines Concessionsgeldes, welches

bei Schildwirthschaften von . 60 fl. bis 120 fl.
bei Speisewirthschaften von . 12 „ „ 50 fl.
bei Schenkwirthschaften von . 2 „ „ 12 fl.

bei Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Essigsiedereien von . . . . 4 fl. bis 150 fl. steigt und auch für den Ausschank des selbst gezogenen Weins 1 fl. beträgt, ertheilt wird.

Außerdem muß von jeder Wirthschaft ein jährliches Recognitionsgeld entrichtet werden, welches jedoch gering ist, und bei den Schildwirthschaften erster Klasse nur 8 fl. beträgt.

Endlich aber besteht die eigentliche Wirthschaftsabgabe vom Wein und vom Obstwein in 15 pCt. des Verzapfpreißes, beim Bier in einer Steuer von 21 kr. auf das Simri eingesprengten Malzes, beim Branntwein zu welchem Malz genommen wird, neben dieser Malzsteuer, in einer Fabrikationsabgabe von 1 fl. 48 kr. vom Eimer, vom Branntwein, zu welchem kein Malz genommen wird, in 5 fl. vom Eimer, außerdem aber noch in einer Abgabe für den Ausschank von 15 pCt. des Werths, und endlich beim Essig entweder in der Malzsteuer, oder in so fern der Essig nicht aus Malz bereitet worden ist, in einer Abgabe von 1 fl. 36 kr. vom Eimer *).

Im Großherzogthum Hessen bestehen weder Concessionsgelder, noch jährliche Recognitionsgelder, noch Wirthschaftsabgaben auf Bier Branntwein und Essig.

Nur vom Wein wird eine Zapfgebühr erhoben, welche aber nicht 15 pCt. sondern nur 10 pCt. des Verzapfpreißes ausmacht.

Der Tranksteuer, welche im Großherzogthum Hessen von Wein Bier und Brantwein erhoben wird, steht im Königreich Würtemberg die Accise gegenüber, welche bei jedem Verkauf dieser Getränke, mit beziehungs-

---

*) Man sehe das Königl. Würtembergische Wirtschaftsabgabengesetz vom 9. Juli 1827.

weise 2 kr. und 3 kr. von jedem Gulden des Verkaufs-preißes entrichtet werden muß.

Daß auch hier die Würtembergische Abgabe vom Wein höher ist als die Hessische, und daß die Würtembergische Abgabe von Bier und Branntwein mit Einschluß der Malzsteuer höher ist, als die Hessische, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Eine Einnahme von Chausseegeld erscheint in dem Würtembergischen Budget nicht, weil im Innern des Landes kein Chausseegeld erhoben wird; die Abgabe selbst besteht aber demohngeachtet für Ausländer welche das Königreich bereisen, und für die ein- oder durchgehenden zollpflichtigen Waaren, nur wird sie mit den Zöllen, in der Form eines Zollbeischlags erhoben.

Auch die Collateralgelder bestehen im Königreich Würtemberg nicht in der Art wie im Großherzogthum Hessen. Indessen wird von den Erbschaften und Vermächtnissen an Seitenverwandte 1 pCt. an Sporteln erhoben.

Eine Vergleichung des Würtembergischen allgemeinen Sportelngesetzes *) mit der Hessischen Stempelordnung würde eine sehr mühsame Arbeit seyn. Man kann sich aber durch eine flüchtige Ansicht leicht davon überzeugen, daß die Tarifansätze in jenem gewiß nicht niedriger als in dieser gegriffen sind.

Die Hundesteuer beträgt im Königreich Würtemberg für die, um des Gewerbes und der Sicherheit willen gehalten werdende Hunde 24 kr. jährlich;
für die Jagdhunde 1 fl. jährlich;
für alle übrigen Hunde 4 fl. jährlich.

Im Großherzogthum Hessen beträgt sie für jeden Hund ohne Unterschied, jährlich 45 kr.

*) vom 23. Juny 1828.

Nun bestehen aber im Königreich Würtemberg noch sehr bedeutende Auflagen auf dem inneren Landesverkehr (Accisen), welche die Finanzgesetzgebung des Großherzogthums nicht mehr kennt.

Es sind dieses, außer den bereits angeführten Accisen auf die Getränke:

1) Auflagen auf die Markt- und Handelswaaren ausländischer Kaufleute und Handwerker, welche von 15 kr. bis auf 4 fl. für jeden Tag des Geschäftsbetriebs steigen.

2) Auflagen auf Lotterien, Theater und ausgestellte Seltenheiten. Sie betragen entweder 3 kr. von jedem Gulden Erlöß, oder täglich nach Verschiedenheit der Fälle 20 kr., 1 fl., 2 fl. oder 4 fl.

3) Auflage von den, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußerten Mobiliargegenständen; sie besteht, wenn die veräußerten Gegenstände keiner Accise unterliegen, in einem Kreuzer von jedem Gulden Erlös, bei mit Accise belegten Artikeln aber, in der gewöhnlichen Verkaufsaccise:

4) Auflage auf Schlachtvieh und Fleisch. Sie beträgt:

von einem Mastochsen	4 fl.	— kr.
„ „ Stier	3 „	— „
„ einer Kuh, Rindern, Farren	1 „	30 „
„ einem Kalb	— „	15 „
„ „ Schwein	— „	24 „
„ „ Hammel, Schaaf oder Ziege	— „	12 „
„ „ Milchschwein oder Lamm	— „	6 „
„ „ Kitzlein	— „	4 „

Wer Vieh zum Verkauf schlachtet ohne Wirth oder Metzger zu seyn, bezahlt einen Kreuzer von jedem Gulden des Erlöses.

5) Auflage auf alles Brennholz, Bau- oder Nutzholz von einem Kreuzer für jeden Gulden des Verkaufswerths.

6) Auflagen ähnlicher Art auf zahlreiche einzelne Artikel, namentlich Wildpret, Fische und Krebse, Material- und Specerei-Waaren, Bergwerks- und andere mineralische Producte, Handels-Pflanzen, Fabrikstoffe und andere Nebennutzungen von der Viehzucht, und auf Fabricate verschiedener Art.

Alle diese Artikel müssen beim jedesmaligen Verkauf mit 2 kr., oder beziehungsweise 1 kr. vom Gulden des Erlöses versteuert werden.

Endlich

7) Abgabe von allen gerichtlichen Contracten über liegende Güter, Gebäude, Renten und Realgerechtigkeiten, sodann von Vermögenstheilungen, ein Procent des Kaufwerths *).

Nach dieser Vergleichung glaubt der Verfasser zur Ueberzeugung jedes Unbefangenen nachgewiesen zu haben, daß die Steuern im Allgemeinen, insbesondere aber die indirecten Auflagen im Grosherzogthum Hessen mäßiger sind, und den inneren Landesverkehr weniger belasten, als im Königreich Würtemberg, und daß, wenn alle im Königreich Würtemberg bestehenden indirecten Auflagen in dem Großherzogthum eingeführt wer-

*) Man sehe das Königl. Würtembergische Accisegesetz vom 18. Juli 1824.

den sollten, daselbst die directen Steuern auf eine höchst unbedeutende Summe herabsinken würden.

Der Verfasser ist übrigens weit entfernt, durch seine Darstellung, welche blos den Zweck hat eine Thatsache außer Zweifel zu setzen, deren Anerkennung für die Beurtheilung der Verwaltung des Großherzogthums Hessen von Wichtigkeit ist, einen Schatten auf die Verwaltung des Königreichs Würtemberg werfen zu wollen, wozu sich ihm auch in der That nicht die mindeste Veranlassung dargeboten hat.

Eine sorgfältige Prüfung wird aber immer ergeben, daß in größeren Staaten auch der Staatsaufwand verhältnißmäßig größer ist, als in kleineren, sobald auch diese zweckmäßig verwaltet werden, und es würde sich leicht nachweisen lassen, daß — so laut sich auch gewisse Stimmen gegen diese Ansicht erheben — ein kleiner Staat, wenn er mit einem großen Reich vereinigt wird, diese Veränderung immer und unter allen Umständen theuer bezahlen muß.

Der Verfasser wiederholt übrigens, daß nach seiner, nicht blos auf allgemeine Ansichten, sondern auf nähere Erforschung der Verhältnisse gegründeten Ueberzeugung, eine Vergleichung der Staatsausgaben des Großherzogthums Hessen mit andern deutschen Bundesstaaten, entweder dieselben, oder noch bei weitem auffallendere, der Verwaltung des Großherzogthums günstige Resultate liefern würde, so wenig er sich auch entschließen kann, seine Leser mit fortgesetzten Vergleichungen der vorliegenden Art zu ermüden.

Nur einen ähnlichen Fall erlaubt er sich noch kurz zu berühren.

Nach der Malchusischen Berechnung soll unter an-

dern auch das Königreich Preußen geringer besteuert seyn als das Großherzogthum Hessen, und es gründet sich diese Berechnung auf die bekannten Angaben, nach welchen die gesammten Staatseinkünfte Preußens jährlich ungefähr 50 Millionen Thlr. Preuß. Cour. betragen sollen.

Die Preußische Staatszeitung No. 64. vom 4. März 1832 enthält das neueste Preußische Staatsbudget, und bilancirt die jährlichen gesammten Staatsausgaben und Staatseinnahmen auf 51,287,000 Thlr. Preuß. Cour.

Wenn man aber bei einiger näheren Kenntniß der Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Verwaltung, das Budget des Großherzogthums nach denselben Grundsätzen redigirt, nach welchen das erwähnte Preussische Staatsbudget aufgestellt ist; so vermindert sich die Totalausgabe des Hessischen Staatsbudgets von der Summe von . . . . 6,163,413 fl.
auf . . . . 3,012,489 „
oder in Preuß. Cour. . . . . . . 1,721,423 Thlr.
also um mehr als die Hälfte, und es bedarf daher wohl keiner näheren Auseinandersetzung, um zu zeigen, welcher Werth in Beziehung auf die Vergleichung des Großherzogthums Hessen mit Preußen, jener Berechnung beigemessen werden kann.

Schluß.

Der Verfasser glaubt nun durch eine Reihe von Thatsachen, welche, soweit sie das Großherzogthum Hessen angehen, durchaus auf vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und auf amtlichen Zusammenstellungen und Berechnungen beruhen, bewiesen zu haben, daß

das Großherzogthum Hessen schon lange vor Einführung seiner jetzigen Repräsentativ-Verfassung, sich einer milden wohlwollenden Regierung, und eines hohen Grades von bürgerlicher Freiheit zu erfreuen hatte, und daß seitdem durch die Gesetzgebung nicht nur die constitutionellen Garanticen für die Aufrechthaltung der Verfassung, so weit solche von der Regierung möglicher Weise gegeben werden können, hinreichend befestigt worden sind, sondern daß die Großherzogliche Regierung überhaupt die verfassungsmäßigen Rechte des Landes stets gewissenhaft geachtet, und zu einem Mißtrauen in ihre Intentionen niemals die leiseste Veranlassung gegeben hat. Er glaubt ferner bewiesen zu haben, daß die, die materielle Wohlfahrt des Landes bezweckende Gesetzgebung bisher auf eine consequente, und in Vergleichung mit anderen constitutionellen deutschen Staaten höchst befriedigende Weise vorangeschritten ist, daß insbesondere die Finanzgesetzgebung des Großherzogthums mit großer Sorgfalt ausgebildet worden ist, und daß diese Gesetzgebung, indem sie mäßige, besonders auf Erleichterung der untersten Stände berechnete directe Steuern, mit mäßigen indirecten Auflagen, welche größtentheils den Luxus und den Verbrauch der höheren Stände treffen, verbindet, in ihren Wirkungen auf die Beitragsverhältnisse der Steuerpflichtigen unerwartet günstige Resultate zeigt, während sie zugleich den freien Verkehr des Großherzogthums mit den wichtigsten Nachbarstaaten seiner früheren Fesseln entledigt, und dem Cultur- und Gewerbfleiß der Großherzoglichen Unterthanen eine Quelle eröffnet hat, aus welcher nicht nur die Bedürfnisse des Landes, sondern selbst Wohlstand und Reichthümer geschöpft werden können.

Er glaubt endlich außer Zweifel gestellt zu haben,

daß die Verwaltung des Großherzogthums, so wenig sie sich auch bisher gescheut hat, zur Erreichung anerkannt nützlicher oder nothwendiger Zwecke vollständig ausreichende Mittel zu verwenden, dennoch von dem Geist einer vernünftigen Sparsamkeit beseelt ist; daß in allen denjenigen Ausgabe-Rubriken, welche einer Beschränkung fähig waren, bereits sehr bedeutende Ersparnisse statt gefunden haben, und daß die Verwaltung des Großherzogthums, sowohl was das Maas der Besteuerung, als was die Größe der Gesammt-Staatsausgaben betrifft, selbst mit denjenigen constitutionellen deutschen Staaten, welche mit Recht als ein Muster weiser Verwaltung anerkannt werden, die Vergleichung nicht zu scheuen hat.

Der Verfasser ist vollkommen überzeugt, daß seit Landgraf Philipp dem Großmüthigen kein Zeitpunkt in der vaterländischen Geschichte angegeben werden kann, in welchem sich so vieles vereinigte, um das Glück des Landes und sein Fortschreiten zu immer größerem Wohlstand zu begründen.

Daß noch immer Manches geschehen muß, um den gesellschaftlichen Zustand im Großherzogthum zu verbessern, — wer mögte dies leugnen? allein wer vermögte auch an der Gewißheit eines beständigen Fortschreitens zum Besseren zweifeln, wenn er die Mittel in Erwägung zieht, welche die Verfassung des Landes zur Erreichung dieses Zwecks darbietet, und insbesondere wenn er einen Blick auf den edlen Character des Souverains wirft, den die Vorsehung dem Großherzogthum gegeben hat, der blos darin sein Glück findet, Andere glücklich zu machen.

Dieses Fortschreiten — welches der Vaterlandsfreund so sehr zu wünschen Ursache hat — kann aber nur durch

friedliches und einträchtiges Zusammenwirken der Stände mit der Regierung, und nur dadurch erreicht werden, daß sowohl von Seiten der Stände, als wie der Regierung jede Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse auf das sorgfältigste vermieden wird. Die Gefahren welche dem Glück des Großherzogthums drohen, liegen daher ganz allein in dem Treiben der Partheien, deren Zwecke dahin gehen, den bestehenden Zustand der Dinge gewaltsam zu erschüttern, und vorerst die Verfassung zu modificiren und die Kraft der Regierung zu lähmen.

Könnten jemals diese Plane gelingen — was die Vorsehung verhüten möge — so ist leicht vorauszusehen, daß das Land auf einen dauernden Zustand von Ruhe und Ordnung verzichten müßte, und allen den Wechselfällen Preis gegeben seyn würde, welche mit solchen politischen Umwälzungen, die niemals stille stehen, sondern sich unaufhaltsam zur Anarchie und zur Tyrannei der Partheyhäupter, als ihrem endlichen Ziel fortbewegen, verbunden sind, und leicht könnte dann der Fall eintreten, daß nach langen Aufopferungen, Leiden und Entbehrungen, das Großherzogthum auf den jetzt bestehenden Zustand seiner Gesetzgebung, Besteuerung und Verwaltung, als auf die entschwundenen Tage seines verlornen Glücks, mit Sehnsucht zurückblicken müßte.

Druckfehler.

Seite 2.	Zeile 27.	statt	ländständischen,	lies	landständischen.
— 13.	— 29.	—	aufegnommen,	—	aufgenommen.
— 16.	— 9.	—	annährend,	—	annähernd.
— 28.	— 9.	—	ihren,	—	ihnen.
— 43.	— 22.	—	welcher,	—	welche.
— 48.	— 9.	—	Midificationen,	—	Modificationen.
— 55.	— 13.	—	actiiver,	—	activer.
— 67.	— 24.	—	vorbehaten,	—	vorbehalten.
— 117.	— 8.	das Wort „m a n" fällt weg.			
— 169.	— 20.	statt	Roheit,	lies	Rohheit.

